

Müller-Dietz

Dreißig Jahre

Südwestdeutsche und Schweizerische Kriminologische Kolloquien

Kriminologische Forschungsberichte
aus dem
Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Strafrecht

Band 70

Herausgegeben von
Prof. Dr. Günther Kaiser

**Dreißig Jahre
Südwestdeutsche und Schweizerische
Kriminologische Kolloquien**

Herausgegeben von

Heinz Müller-Dietz

Freiburg i. Br. 1994

Heinz Müller-Dietz, Jahrgang 1931, Dr. jur., Dr. h. c., ist Professor für Strafrecht, Strafprozeßrecht, Strafvollzug und Kriminologie an der Universität des Saarlandes.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Dreißig Jahre Südwestdeutsche und Schweizerische Kriminologische Kolloquien / [Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht]. Hrsg. von Heinz Müller-Dietz. – Freiburg i. Br.: Max-Planck-Inst. für Ausländisches und Internat. Strafrecht, 1994
(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht; Bd. 70)
ISBN 3-86113-017-3
NE: Müller-Dietz, Heinz [Hrsg.]; Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht <Freiburg, Breisgau>; Kriminologische Forschungsberichte aus...

© 1994 Eigenverlag Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.
Telefax 07 61/70 81 294

Alle Rechte vorbehalten
Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Layout und Satz: DTP-Studio · Antje Philippi-Käfer
D-79219 Staufen i. Br.

Herstellung: BARTH · computersatz & druckservice
77966 Kappel-Grafenhausen
Telefax 078 22/611 58

Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier

Vorwort

Zum dreißigsten Male findet im Jahre 1994 das Kolloquium der Südwestdeutschen und Schweizerischen Kriminologischen Institute und Lehrstühle statt. Diese Veranstaltung ist seit ihrem Debut im Jahre 1964 im Fachschaftshaus der Universität Freiburg i. Br. auf dem Schauinsland¹ zu einer ständigen Einrichtung geworden. Sie kennt keinen eigenen Träger, sondern lebt im wesentlichen vom Engagement sowie der Initiative der daran beteiligten Institutionen und ihrer Mitarbeiter, wobei die Aufgabe der Organisation und Gastgeberschaft jeweils im jährlichen Turnus wechselt. Ins Leben gerufen von wissenschaftlichen Mitarbeitern der kriminologischen Lehrstühle in Freiburg i. Br., Heidelberg und Tübingen, war das regelmäßige Treffen als Forum des Erfahrungsaustauschs auf den Gebieten kriminologischer Forschung und Lehre gedacht. Vor allem sollten in Arbeit befindliche empirische Projekte vorgestellt sowie in methodischer und inhaltlicher Hinsicht diskutiert werden.

Seit seinen Anfängen hat sich das Kolloquium in bemerkenswerter Weise fortentwickelt. Es hat nicht nur seinen Einzugsbereich durch Einbeziehung weiterer kriminologischer Institute und Lehrstühle (der Universitäten Mannheim, Saarbrücken, Konstanz, Basel, Bern und Trier) ausgedehnt, sondern ist auch in fachlicher Hinsicht zu einem Diskussionsforum avanciert, das für die Hochschullehrer und die wissenschaftlichen Mitarbeiter der beteiligten Einrichtungen zu einem festen, gleichsam selbstverständlichen Bestandteil ihres wissenschaftlichen Erfahrungs- und Meinungsaustauschs geworden ist. Dies gilt ungeachtet des Umstandes, daß die Kolloquien weder nach Zielsetzung noch nach Art der Durchführung mit wissenschaftlichen Kongressen kriminologischer Gesellschaften oder anderer Institutionen konkurrieren wollen. Nach ihrer spezifischen

1 ST. QUENSEL, J. M. STEINER (1965): Neue Wege kriminologischer Zusammenarbeit: Wochenendcolloquium auf dem Schauinsland (13./14.6.1964). *MschKrim*, 48, 41–44.

Ausprägung, die sie im Laufe der Zeit erhalten haben, sind sie jedenfalls in Südwestdeutschland und in der deutschsprachigen Schweiz ohne Beispiel. Davon legen nicht zuletzt die einschlägigen Tagungsberichte und aus verschiedenen Veranstaltungen hervorgegangenen Veröffentlichungen Zeugnis ab².

Das dreißigjährige Jubiläum der Kolloquien bildet einen willkommenen Anlaß, in einer Art Rückblick und Ausschau Forschungen und Projekte der daran beteiligten Institutionen im Rahmen eines Sammelbandes der Öffentlichkeit vorzustellen. Insofern weicht der vorliegende Band nach Zielsetzung und Zuschnitt von dem aus Anlaß des zwanzigsten Kolloquiums erschienenen Werk ab, das – neben einem „Jubiläumsvortrag“ – in der Hauptsache Referate der gastgebenden Einrichtungen wiedergibt, die im Mittelpunkt der damaligen Veranstaltung gestanden haben³. Freilich erheben die Beiträge des jetzigen Bandes keinen Anspruch darauf, die wissenschaftliche Tätigkeit der einzelnen kriminologischen Institute und Lehrstühle, ihre Schwerpunkte und methodischen Ansätze gleichsam flächendeckend darzustellen. Das würde die Möglichkeiten eines solchen Sammelbandes schon vom Umfang her übersteigen. Vielmehr soll sich der

2 Die über die ersten 20 Kolloquien erschienenen Berichte sind in dem Sammelband von H.-J. ALBRECHT/U. SIEBER (Hrsg.) (1984): *Zwanzig Jahre Südwestdeutsche Kriminologische Kolloquien* (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br., Bd. 18). Freiburg i. Br.: Eigenverlag des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, S. 385 f., dokumentiert. Vgl. ferner H.-J. ALBRECHT, U. SIEBER (1985): *20 Jahre südwestdeutsche kriminologische Kolloquien: Bericht über das 20. Kolloquium der Südwestdeutschen Kriminologischen Institute vom 20. bis 22.7.1984 in Freiburg*. MSchrKrim, 68, 244–248; K.-W. ALBERT, ST. STOCK (1986): *Bericht über das 21. Colloquium der Südwestdeutschen Kriminologischen Institute*. MSchrKrim, 69, 164–171; D. HERMANN (1987): *Bericht über das 22. Colloquium der Südwestdeutschen Kriminologischen Institute*. MSchrKrim, 70, 23–34; ST. QUENSEL (1990): *Ein interdisziplinäres Unternehmen zwischen Theorie und Praxis – 20 Jahre südwestdeutsche Kriminologische Kolloquien –*. MSchrKrim, 73, 245–253; S. AREND, W. KONRAD (1990): *Bericht über das 26. Colloquium der Südwestdeutschen Kriminologischen Institute*. MSchrKrim, 73, 416–422; D. DÖLLING, D. HERMANN, CH. SIMSA (1993): *Das 28. Kolloquium der südwestdeutschen und schweizerischen kriminologischen Institute*. MSchrKrim, 76, 177–182.

3 Vgl. H.-J. ALBRECHT/U. SIEBER (1984): *Zwanzig Jahre Südwestdeutsche Kriminologische Kolloquien* (Fn. 2).

offene Charakter jenes Gesprächsforums auch im inhaltlichen Zuschnitt der Publikation widerspiegeln können. Dementsprechend war es den Autoren des Bandes freigestellt, die Forschungsarbeit der eigenen Institution in Form eines Übersichtsreferates oder eines Schwerpunktberichts, der sich auch auf ein einziges, als besonders bedeutsam erachtetes Projekt beschränken konnte, vorzustellen.

Die Gliederung des Bandes orientiert sich an der Entstehungsgeschichte und Chronologie der Kolloquien. Am Anfang stehen Beiträge aus jenen Institutionen, aus denen die entscheidenden Impulse zur regelmäßigen Durchführung der Veranstaltung gekommen sind. Daran schließen sich die weiteren Beiträge in der zeitlichen Abfolge an, in der die jeweiligen Einrichtungen sich zur Teilnahme an den Kolloquien entschlossen haben. Nicht alle Institutionen, die an den jährlichen Veranstaltungen partizipieren, sind im Band vertreten. Erhebliche Verpflichtungen verschiedener Kollegen in Lehre, Prüfung und Selbstverwaltung haben es mit sich gebracht, daß auf die Aufnahme weiterer Beiträge, die erbeten worden waren, verzichtet werden mußte.

Der Herausgeber dankt den Autoren, daß sie trotz großer Arbeitsbelastung Manuskripte zur Verfügung gestellt und dadurch das Erscheinen des Bandes ermöglicht haben. Er schuldet ferner Herrn Kollegen Günther Kaiser für die Aufnahme des Werkes in die Kriminologischen Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Dank. Den an der Herstellung beteiligten Mitarbeitern der Kriminologischen Forschungsgruppe, namentlich Herrn Michael Knecht, dankt er für die rechtzeitige und sorgfältige Fertigstellung des Bandes.

Saarbrücken, im Januar 1994

HEINZ MÜLLER-DIETZ

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
KLAUS TIEDEMANN, RÜDIGER HERREN, RENÉ BLOY Das Institut für Kriminologie und Wirtschafts- strafrecht an der Universität Freiburg i. Br.	1
GÜNTHER KAISER Kriminologie am Freiburger Max-Planck-Institut – Entwicklung, Bilanz und Ausblick –	17
HANS UDO STÖRZER Das Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg. Forschungen und Forscher in der Vergangenheit (1962–1990)	38
DIETER DÖLLING Forschungen am Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg seit 1990	68
WERNER MASCHKE Das Institut für Kriminologie der Universität Tübingen	78
RAINER MÖHLER Nationalsozialistischer Strafvollzug – ein interdisziplinäres Forschungsprojekt an der Universität Saarbrücken	111
WOLFGANG HEINZ „Empirische Rechtstatsachenforschung und empirische Kriminologie“. Forschung und Forschungskonzept der Arbeitsgruppe „Strafrechtliche Rechtstatsachenforschung und empirische Kriminologie“ des Instituts für Rechts- tatsachenforschung der Universität Konstanz	128

HANS-HEINER KÜHNE Kriminologische Forschung in Trier	175
HANS SCHULTZ, KARL-LUDWIG KUNZ Kriminologie in Lehre und Forschung an der Universität Bern	183
MARK PIETH Kriminologie in Basel: Zukunftspläne	190
Autorenverzeichnis	197

Das Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht an der Universität Freiburg i.Br.

KLAUS TIEDEMANN, RÜDIGER HERREN, RENÉ BLOY

I.

Das Institut wurde am 1. Oktober 1930 durch ERIK WOLF als „Seminar für Strafvollzugskunde“ gegründet. Seine Geschichte weist wechselnde Schwerpunkte auf, die nicht nur das jeweilige Forschungsinteresse des Institutsdirektors und der Mitarbeiter spiegeln, sondern auch ein Abbild der Entwicklung und Vielfalt von Kriminologie und Strafvollzugskunde innerhalb der gesamten Strafrechtswissenschaft sind. Trotz aller Unterschiedlichkeiten der Forschungsansätze und -themen bleibt aber die Ausrichtung am Strafrecht Leitmotiv der mehr als 60jährigen Institutsarbeit in der Zeit vom Ausgang der Weimarer Republik bis in die Nähe der Jahrtausendwende.

II.

Die zwanziger und beginnenden dreißiger Jahre wurden durch das Ziel einer Reform des materiellen Strafrechts, jedoch vor allem auch durch das zunehmende Interesse an einer rechtsstaatlichen Gestaltung des Strafvollzuges und einer Behandlung der Gefangenen im Sinne der Resozialisierungsvorstellungen VON LISZTS bestimmt.¹ Zu den bedeutenden Strafrechtslehrern, die damals die Wissenschaft und Lehre vom Strafvollzug zu neuem Leben erweckten, gehörte neben RADBRUCH, LIEPMANN, FREUDEN-

1 TIEDEMANN, K. (1963): Die Rechtsstellung des Strafgefangenen. Bonn: Röhrscheid, S. 33.

THAL und EB. SCHMIDT auch WOLF, dem das bleibende Verdienst zukommt, die Strafvollzugskunde als Fach im akademischen Unterricht heimisch gemacht zu haben. Er gab der Lehre und Forschung auf dem Gebiete des Strafvollzuges eine institutionelle Basis, die nach dem treffenden Urteil des Saarbrücker Strafrechtlers und Kriminologen HEINZ MÜLLER-DIETZ, der dem Institut als wissenschaftlicher Assistent in den Jahren 1956–1958 angehörte, „zum Vorbild werden sollte für die weiter ausgreifenden Bestrebungen der fünfziger und sechziger Jahre“.² Das mit der Berufung Wolfs als ordentlichem Professor für Strafrecht, Strafprozeßrecht, Rechtsphilosophie, Einführung in die Rechtswissenschaft und Gefängniskunde gegründete „Seminar“ machte vor allem durch Vorlesungen, Arbeitskreise und Besuche von Strafanstalten mit dem Recht des Strafvollzuges und mit der Gefängniskunde vertraut. Für den Universitätsunterricht wurde reiches, noch heute vorhandenes Anschauungsmaterial in Gestalt von Gefängnismodellen, Anstaltsplänen, Lichtbildern usw. zusammengetragen. Die lange vernachlässigte Forschung zur Strafvollzugskunde wurde neu belebt, u. a. durch die von Wolf herausgegebenen „Freiburger Beiträge zur Strafvollzugskunde“.

Mit der Änderung des Lehrauftrages von Erik Wolf innerhalb der Freiburger Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät im Jahre 1945 wurde die Leitung des Seminars dem Generalstaatsanwalt Professor KARL SIEGFRIED BADER (später Universität Zürich) übertragen. Auf seine Anregung wurde das Seminar in ein „Institut für Kriminalistik und Strafvollzugskunde“ umgewandelt. Neben der Weiterführung von Forschung und Lehre auf dem Gebiete des Strafvollzuges stellte das Institut nunmehr die Verbindung zur kriminalistischen Praxis von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei in den Vordergrund. Im Institut wurden Kriminalbeamte auf dem Gebiete der Vernehmungstechnik unterwiesen, während die „Männer der kriminalpolizeilichen Praxis“ ihrerseits die Probleme dieser Praxis den Studierenden nahezubringen suchten. Nicht zuletzt aufgrund des damals im Institut gesammelten kriminologischen und kriminalistischen Materials veröffentlichte Bader 1949 sein Buch „Soziologie der deutschen Nachkriegskriminalität“. Er leitete das Institut bis zu seiner Berufung an die Universität Mainz und war u. a. Mitherausgeber der renommierten „Juristenzeitung“.

2 MÜLLER-DIETZ, H. (1969): Strafvollzugskunde als Lehrfach und wissenschaftliche Disziplin. Bad Homburg v.d.H.: Gehlen, S. 21.

Im Jahre 1955 übernahm THOMAS WÜRTEMBERGER aus Anlaß seiner Berufung auf den neugeschaffenen Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie die Direktion des Institutes, welches ohne wesentliche Änderung seiner Gesamtstruktur in „Institut für Kriminologie und Strafvollzugskunde“ umbenannt wurde. Bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1972 bestimmte Würtenberger die Aktivität dieser Einrichtung durch die Entwicklung einer modernen, an empirischer Forschung ausgerichteten Kriminologie und Wiederaufnahme der Forschungen zum Strafvollzug.³ In seiner vielbeachteten, im Jahre 1959 in 2. Auflage erschienenen Antrittsvorlesung über „Die geistige Situation der deutschen Strafrechtswissenschaft“⁴ forderte er programmatisch für das Strafrechtsdenken insgesamt den „Durchbruch zur sozialen Wirklichkeit“. Der damit eingeführte multidisziplinäre Ansatz kam beispielhaft in dem 1963 begonnenen, von der Deutschen Forschungsgemeinschaft unterstützten Forschungsprojekt „Familie und Jugendkriminalität“, das den Prozeß der Sozialisation junger Menschen in der modernen Gesellschaft untersuchte, zum Ausdruck. Zahlreiche Monographien mit Teilergebnissen dieses Projektes wurden in der von Würtenberger gegründeten Schriftenreihe „Kriminologie. Abhandlungen über abwegiges Sozialverhalten“ publiziert. Unter der Leitung des Mitdirektors RÜDIGER HERREN wurde von 1968 bis 1970 das Forschungsvorhaben „Bankraub in der Bundesrepublik“ auf der Grundlage einer Auswertung der Strafakten von 360 rechtskräftig verurteilten Bankräubern durchgeführt. Die Ergebnisse bestanden nicht nur in Vorschlägen zur Behandlung der Bankräuber bei der Strafzumessung und im Strafvollzug, sondern auch in konkreten Anregungen für die Ausgestaltung des Raubtatbestandes innerhalb der Strafrechtsreform. Im Bereich des Strafvollzuges wurden im Institut vor allem Probleme aus der Praxis des Jugendarrestes und der unbestimmten Verurteilung Jugendlicher und Heranwachsender behandelt. Würtenberger und Müller-Dietz wurden 1967 in die vom Bundesjustizministerium eingesetzte Strafvollzugskommission berufen, die das schließlich 1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz vorbereitete. Im

3 Näher und zusammenfassend dazu TIEDEMANN, K.: Thomas Würtenberger sen. zum Gedenken, Freiburger Universitätsblätter Nr. 107 (März 1990) S. 9 f. und: JZ 1990, 181; vgl. auch HERREN, R.: Thomas Würtenberger zum 70. Geburtstag, JZ 1977, 641 f.

4 Dazu zuletzt MÜLLER-DIETZ, H.: Die geistige Situation der deutschen Strafrechtswissenschaft nach 1945, Goltdammer's Archiv für Strafrecht 1992, 99 ff.

Zusammenhang hiermit wurden, wiederum mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft, im Institut von einem dreizehnköpfigen Mitarbeitererteam grundlegende Fragenkreise des Strafvollzuges bearbeitet. Teilergebnisse dieser wissenschaftlichen Arbeit finden sich u. a. in der von Würtenberger und Müller-Dietz ins Leben gerufenen Abhandlungsreihe „Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft“. Gemeinsam mit dem Fachausschuß I (Strafrecht und Strafvollzug) des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe gab das Institut im Jahre 1969 unter dem Titel „Hauptprobleme der künftigen Strafvollzugsgesetzgebung“ eine Denkschrift mit Vorschlägen für die Ausgestaltung des geplanten Gesetzes heraus.

Am 1. Oktober 1973 übernahm KLAUS TIEDEMANN die Leitung des Institutes, bei der er weiterhin durch Rüdiger Herren und – seit 1986 – durch RENÉ BLOY unterstützt wird. Tiedemann, der sich vor allem während seiner Tübinger Assistentenzeit bei Karl Peters intensiv mit dem Strafvollzugsrecht beschäftigt hatte, schloß mit der Berufung auf den Freiburger Lehrstuhl seine in Gießen und Göttingen im Auftrag des Bundesjustizministeriums begonnene umfangreiche empirische Forschungsarbeit zur Subventionskriminalität ab.⁵ Er brachte diese Untersuchung, die sich auf mehr als 1000 Straf- und Verwaltungsakten sowie auf die Befragung zahlreicher Experten – von Vergabestellen der Agrar-, Film- oder Schiffsbauwirtschaft bis hin zu Kreditinstituten und zur Steuer- sowie Zollverwaltung – stützte; mit ihren kriminologisch-kriminalistischen Fallschilderungen und kriminalpolitischen Ergebnissen, die unmittelbar zu dem heutigen § 264 StGB führten, in die 1972 vom Bundesjustizministerium eingesetzte Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ein. Tiedemann gehörte dieser Kommission als einziger Strafrechtler und Kriminologe aus der universitären Forschung und Lehre an. Er wurde auch von ausländischen Reformkommissionen angehört, die in der Folgezeit entsprechend dem deutschen Modell eingerichtet wurden. Die deutsche Kommission erarbeitete auf der Grundlage des von Tiedemann zum 49. Deutschen Juristentag (1972) erstatteten Gutachtens in fünfjähriger intensiver Tätigkeit ein umfassendes Reformkonzept, das nahezu alle Rechtsgebiete mit Berührung zum heutigen Wirtschaftsleben umfaßte.⁶

5 TIEDEMANN, K. (1974): Subventionskriminalität in der Bundesrepublik. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

6 BUNDESMINISTER DER JUSTIZ (Hrsg.): Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität – Erster Teilbericht der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirt-

Die Institutsarbeit bestand während dieser Zeit zu einem erheblichen Teil in der Vorbereitung der Kommissionsberatungen, u.a. durch selbständige Gutachten zu den Konkurs- sowie den Wettbewerbsdelikten.⁷ Während die Neugestaltung des Konkursstrafrechts (unter begleitender Reform des Gesellschafts- und des Konkursrechts) durch das Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) von 1976 gemeinsam mit der Einführung neuer Straftatbestände des Subventions- und des Kreditbetruges und eines Gesetzes gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen schnell und einstimmig gesetzgeberische Wirklichkeit wurde, scheiterte die von der Sachverständigenkommission empfohlene und vom Referentenentwurf zum 2. WiKG zunächst aufgegriffene Kriminalisierung der Kartellrechtsverstöße am Widerstand des Bundeswirtschaftsministeriums.⁸ Politisch weniger angreifbar, da mit wirtschaftspolitischen Überzeugungen und Grundsätzen nicht unmittelbar verbunden, waren die vom 2. WiKG (1986) verwirklichten Reformvorschläge der Kommission zur strafrechtlichen Erfassung der Computerkriminalität. ULRICH SIEBER, heute Ordinarius für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Würzburg, hatte im Institut diesen modernen Teilbereich der Wirtschaftskriminalität erstmals für den deutschen Sprachraum empirisch und unter breiter Einbeziehung ausländischer Erfahrungen untersucht.⁹ – Insgesamt kann die vom Gesetzgeber in zwei Schüben (1976 und

schafts-kriminalität (1976); Schlußbericht der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1980).

- 7 TIEDEMANN, K. (1976): Kartellrechtsverstöße und Strafrecht. Köln: Heymanns; *ders.* (1976): Wettbewerb und Strafrecht. Karlsruhe und Heidelberg: C.F. Müller; *ders.*: Objektive Strafbarkeitsbedingungen und die Reform des Konkursstrafrechts, Zeitschrift für Rechtspolitik 1975, 129 ff., sowie *ders.*: Submissionskartell als Betrug? ZRP 1992, 149 ff.; vgl. auch DE FRÈNES, M. (1984): Das US-amerikanische Kartellstrafrecht. Köln: Deubner; KLÖCKER, M.L. (1988): Das US-amerikanische Konkursstrafrecht. Bergisch Gladbach und Köln: Eul.
- 8 Vgl. TIEDEMANN, K.: Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität durch den Gesetzgeber – Ein Überblick aus Anlaß des Inkrafttretens des 2. WiKG am 1.8.1986, JZ 1986, 865 (867).
- 9 SIEBER, U. (1980): Computerkriminalität und Strafrecht. 2. Aufl. Köln: Heymanns. Vgl. ferner *ders.* (1986): The International Handbook on Computer Crime. Chichester, New York, Brisbane, Toronto, Singapore: Wiley; *ders.* (1992): The International Emergence of Criminal Information Law. Köln: Heymanns.

1986) verwirklichte Reform des Wirtschaftsstrafrechts und wichtiger Teilgebiete des Wirtschaftsrechts sowie vor allem die Einstellung wichtiger neuer Straftatbestände in das Strafgesetzbuch ohne die Vorarbeit des Institutes kaum gedacht werden.

Ein weiterer Schwerpunkt der Forschungsarbeiten wurde spätestens seit Ende der 70er Jahre die Umweltkriminalität. Auch diese Tätigkeit wurde teilweise durch amtliche Aufträge begleitet.¹⁰ Die Verbindung mit dem sonstigen Wirtschaftsstrafrecht führte in der Folgezeit zu wissenschaftlichen Äußerungen, welche die Wirklichkeit und die rechtspolitischen Bedürfnisse des Umweltstrafrechts nicht selten anders als seitens spezialisierter Forscher an anderen Instituten beurteilten.¹¹ Dem strafrechtlichen Schutz der Umwelt schlossen sich Arbeiten zum Verbraucherschutz (gegenüber mangelhaften Produkten) an.¹²

Unabhängig von amtlichen Aufträgen, jedoch ausgelöst durch die Berater Tätigkeit Tiedemanns für die Vereinten Nationen, begann etwa gleichzeitig die breite empirische und vergleichende Untersuchung der grenzüberschreitenden Kriminalität, insbesondere von multi- oder transnationalen Unternehmen¹³ – nach dem Urteil des Münchener Strafrechters und Kriminologen KLAUS VOLK Eröffnung und zugleich wegweisende

10 TIEDEMANN, K. (1980): Die Neuordnung des Umweltstrafrechts. Berlin und New York: de Gruyter.

11 TIEDEMANN, K. (1993): Art. Umweltstrafrecht, in: Handwörterbuch des Umweltrechts, vol. II, 2. Aufl., Berlin: Erich Schmidt, und: *Théorie et réforme du droit pénal de l'environnement*, Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1986, 263 ff.; TIEDEMANN, K./KINDHÄUSER, U.: Umweltstrafrecht – Bewährung oder Reform? NStZ 1988, 337 ff.; vgl. auch KLEINE-COSACK, E. (1988): Kausalitätsprobleme im Umweltstrafrecht. Berlin: Erich Schmidt; MEINEL, J. M. (1988): Umweltstrafrecht und Umweltkriminalität in den USA. Frankfurt a.M.: P. Lang.

12 VOGEL, J.: Verbraucherschutz durch strafrechtliche Produkthaftung, GA 1990, 241 ff.; s. auch *ders.* (1993): Norm und Pflicht bei den unechten Unterlassungsdelikten, Berlin: Duncker & Humblot, S. 262 ff.; TIEDEMANN, K.: NJW 1990, 2051 f. (Bspr. von Kuhlen, L. [1989]: Fragen einer strafrechtlichen Produkthaftung. Heidelberg: C. F. Müller); *ders.* (1992), Zur strafrechtlichen Bedeutung des sog. kontrollierten Versuches bei der klinischen Arzneimittelprüfung, in: Festschrift f. R. Schmitt. Tübingen: Mohr/Siebeck, S. 139 ff.

13 Zusammenfassend TIEDEMANN, K. (Hrsg.) (1980): Multinationale Unternehmen und Strafrecht. Köln: Heymanns; *ders.* (1985): International Research Tasks in the Field of Economic Crime, in: The National Council for Crime Prevention (Hrsg.), Economic Crime – Programs for Future Research. Stockholm, S. 98 ff.

Bearbeitung eines neuen Forschungsgebietes der Kriminologie.¹⁴ Einen aktuellen und schwierigen Teilbereich dieser Materie in Gestalt der internationalen Steuerhinterziehung untersuchte GERHARD DANNECKER, inzwischen Ordinarius für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Informationsrecht an der Universität Bayreuth.¹⁵

Tiedemann widmete sich mit seinen Mitarbeitern auch der praktischen Umsetzung des teilreformierten Wirtschaftsstrafrechts durch umfängliche Erläuterungen im Rahmen von Großkommentaren zum Strafgesetzbuch,¹⁶ zum Kartellgesetz¹⁷ sowie zum GmbH-Gesetz.¹⁸ Er fand dabei vor allem auch die Unterstützung von URS KINDHÄUSER, nunmehr Ordinarius für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Rostock. Weitere Erläuterungen im Rahmen der 11. Auflage des Leipziger Kommentars zum Strafgesetzbuch (1992 ff.) und des Großkommentars zum Handelsgesetzbuch von Staub (4. Aufl. 1983 ff.) sind in Vorbereitung.

Der erklärte Schwerpunkt des Wirtschaftsstrafrechts, das ohne Behandlung seiner kriminologischen Grundlagen und praktischen Auswirkungen nicht sinnvoll erforscht werden kann, führte im Jahre 1981 auf Antrag des Institutsdirektors im Einvernehmen mit seinem Amtsvorgänger zur Umbenennung des Institutes und damit zu der heutigen Bezeichnung als „Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht“. Die Einführung der neuen Wahlfachgruppe „Wirtschaftsstrafrecht und Umweltstrafrecht“ in den Universitätsunterricht (unter Beibehaltung der bisherigen Wahlfachgruppe Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug) im Jahre 1993 verstärkte und erweiterte die bisher auf die Forschung und die Rechtspolitik konzentrierte Befassung mit diesen modernen Teilgebieten der gesamten Strafrechtswissenschaft.

- 14 VOLK, K.: Monatsschrift für Kriminologie 1981, 124 f.; vgl. auch OTTO, H. (1993): ZStW 105, 575 ff.
- 15 DANNECKER, G. (1984): Steuerhinterziehung im internationalen Wirtschaftsverkehr. Köln: Deubner. Dazu zuvor TIEDEMANN, K.: Le droit fiscal international et la délinquance des entreprises multinationales, Rivista delle Società 1976, 801 ff. (span. Fassung in Anuario de Derecho Penal y Ciencias Penales 1976, 487 ff.); später: Multinationale Unternehmen und Steuerdelinquenz, in: Institute of Comparative Law, Waseda University (Hrsg.) (1988): Law in East and West Tokio, S. 927 ff.
- 16 Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch. 18. und 38. Lieferung (1979 und 1985). Berlin und New York: de Gruyter.
- 17 IMMENGA, U./MESTMÄCKER, J. (Hrsg.) (1991): Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. 2. Aufl. München: Beck.
- 18 Kommentar zum GmbH-Strafrecht. 3. Aufl. Köln: O. Schmidt.

Unter der Leitung Tiedemanns wurden auch die bereits von Würtenberger initiierten Auslandskontakte intensiviert. Im Jahre 1982 richtete das Institut für die Association Internationale de Droit Pénal das internationale Freiburger Kolloquium „Begriff und Grundsätze des Wirtschaftsstrafrechts“ aus, dessen Resolutionen im wesentlichen von dem XIII. Internationalen Strafrechtskongreß in Kairo, bei dem Tiedemann den Vorsitz führte, übernommen wurden. Die Aussagen zur Legitimation des gesetzgeberischen Einsatzes von abstrakten Gefährungsdelikten und von Fahrlässigkeitsstraftaten, zur Strafhaftung von Betriebsinhabern und zur Bußgeldhaftung der Unternehmen selbst bildeten Zentralpunkte, die sich unmittelbar auch auf die deutschen und europäischen Reformdiskussionen bezogen. Mit beratender Unterstützung Tiedemanns konkretisierte der Europarat 1988 die kriminalpolitischen Forderungen zur Unternehmensverantwortung für Straftaten, die aus dem Unternehmen heraus begangen werden, durch eine detaillierte Empfehlung, deren Thematik der Internationale Kongreß für Rechtsvergleichung in Athen 1994 aufgreift. Tiedemann ist Generalberichterstatter dieses Kongresses ebenso wie des XV. Weltkongresses der Association Internationale de Droit Pénal 1994 in Rio de Janeiro, zu dessen Thema „Die Reform des Strafverfahrens und der Schutz der Menschenrechte“ das Institut wiederum Vorarbeiten geleistet hat, die sich vor allem um eine Aufklärung der sozialen, ökonomischen und staatspolitischen Gründe und Folgen der wichtigsten international bekannten Prozeßmodelle (reformierter Inquisitionsprozeß, Parteiverfahren, konsensuale Erledigungsformen) bemühen.¹⁹

Bereits während des XIV. Internationalen Strafrechtskongresses 1989 in Wien war Tiedemann zum Vizepräsidenten der Association Internationale de Droit Pénal gewählt worden. Außerdem ist er deutsches Vorstandsmitglied der Société Internationale de Défense Sociale, Mitglied der Fondation Internationale Pénale et Pénitentiaire und Ehrenmitglied der japanischen Strafrechtslehrervereinigung. Aus derartigen Aktivitäten resultierten neben ungezählten Vortragsreisen und einer ganzen Reihe von

19 TIEDEMANN, K.: 13 Thesen zu einem modernen menschenrechtsorientierten Strafprozeß, ZRP 1992, 107 ff. (mit DANNECKER, G./VOGEL, J. UND ENDERLE, B.); ders. (1992): Die Reformbewegungen im Strafverfahren und der Schutz der Menschenrechte, ZStW 104, 712 ff.; ders., Les mouvements de réforme de la procédure pénale et la protection des droits de l'homme (Generalbericht), Revue Internationale de Droit Pénal 1993, Heft 2.

Gastprofessuren auch allgemein verstärkte wissenschaftliche und persönliche Kontakte insbesondere zu Ostasien und zu den Ländern des romanischen Rechtskreises. Im Oktober 1992 veranstaltete die Universität Autónoma von Madrid zu Ehren Tiedemanns im Anschluß an die Verleihung der Ehrendoktorwürde und unter Mitwirkung von Strafrechtlern aus ganz Europa ein mehrtägiges internationales Kolloquium über die Zukunft des europäischen Wirtschaftsstrafrechts.²⁰ Damit wurde an den jüngsten Schwerpunkt der Arbeitsgruppe Tiedemanns im Institut angeknüpft: Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsstrafrecht in der Europäischen Gemeinschaft. Im Auftrag der EG-Kommission wurden ab 1992 Kontroll- und Sanktionsmechanismen auf den EG-Märkten empirisch-vergleichend und im Zusammenwirken mit anderen europäischen Forschergruppen (insbesondere aus Frankreich, Italien und Spanien) untersucht und Vorschläge für eine EWG-Verordnung über Grundsätze der Sanktionierung von Verstößen gegen das gemeinsame Agrar-, Fischerei-, Montan-, Wettbewerbs- und Verkehrsrecht erarbeitet. 1993 kam eine große rechtsvergleichende Arbeit über den Schutz der EG-Interessen durch das Strafrecht und Verwaltungsrecht der EG-Mitgliedstaaten (mit Empfehlungen zur Rechtsangleichung in diesen Staaten) hinzu. Vorarbeiten hierzu hatten auf dem wichtigen Teilgebiet der EG-Wettbewerbsdelikte u. a. DANNECKER und FISCHER-FRITSCH geleistet.²¹

-
- 20 SCHÜNEMANN, B./SUAREZ, C. (1994): Bausteine eines europäischen Wirtschaftsstrafrechts. Köln: Heymanns.
- 21 DANNECKER, G. und FISCHER-FRITSCH, J. (1989): Das EG-Kartellrecht in der Bußgeldpraxis. Köln: Heymann; ferner HILDEBRANDT, M.W. (1990): Der Irrtum im Bußgeldrecht der Europäischen Gemeinschaften. Frankfurt a. M.: P. Lang. Vgl. weiter RICHTER, H. (1982): Die Diskriminierung als Kartellordnungswidrigkeit. Köln: Deubner; RÜTSCH, C.-J. (1987): Strafrechtlicher Durchgriff bei verbundenen Unternehmen? Köln: Deubner; SIMMLER, E. (1979): Boykott und Strafrecht, Jur. Diss. Freiburg i. Br.; WAGEMANN, M. (1992): Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe im Bußgeldrecht der Europäischen Gemeinschaften. Heidelberg: C.F. Müller; TIEDEMANN, K.: Der Strafschutz der Finanzinteressen der Europäischen Gemeinschaft, NJW 1990, 2226 ff.; ders.: Europäisches Gemeinschaftsrecht und Strafrecht, NJW 1993, 23 ff.; ders. (1993): Lecciones de derecho penal económico – comunitario, español, alemán. Barcelona: Promociones y Publicaciones Universitarias; ders. (1994): Principes généraux applicables aux sanctions administratives (Generalbericht), in: Commission des Communautés Européennes (éd.), Les sanctions administratives dans la Communauté. Brüssel und Luxemburg; ders. (1994): La fraude au budget communautaire en droit com-

Zwei von Tiedemann mit herausgegebene Schriftenreihen („Schriften zum gesamten Wirtschaftsstrafrecht“ und „Studien zum Wirtschaftsstrafrecht“) sammeln einen beachtlichen Teil der einschlägigen wissenschaftlichen Produktion des Institutes. Arbeiten mit stärkerem Bezug zum Wirtschaftsrecht und zum Umweltrecht werden in anderen Reihen veröffentlicht. Im Vordergrund dieser Publikationen stehen in jüngster Zeit Dissertationen und sonstige Untersuchungen zum EG-Wirtschafts(straf-)recht, insbesondere zu dem EG-weit vereinheitlichten Bilanz(straf)- und Insider(straf)recht, zum eigenen Bußgeldrecht der EG, zum nationalen Strafrecht der Handelsgesellschaften u. a. m.

III.

RÜDIGER HERREN vertritt im Rahmen der Gesamtforschungskonzeption des Instituts vor allem die Gebiete Kriminologie, Kriminalistik, Strafvollzugskunde sowie Kriminalpolitik.

Bei seinen Forschungen und in seiner Lehrtätigkeit hat er unter anderem sein besonderes Augenmerk auf die Kriminalphänomenologie (Erforschung und Darstellung der „Verbrechenswirklichkeit“), Kriminalistik und Kriminalpsychosozilogie gerichtet.

Als unabdingbare Grundlage einer wirksamen und auch gesellschaftspolitisch praktikablen Kriminologie sieht Herren – neben der selbstverständlichen soliden wissenschaftstheoretischen Fundierung – eine starke Verankerung in der Praxis (Polizei, Gerichte, Gefängnis, Sozialdienste). Dieser Konzeption folgend hat Herren die Theoreme soziologischer und psychologischer Provenienz immer zuerst am Prüfstein der sozialen und kriminellen Wirklichkeit (z. B. subkulturelle Soziologie) gemessen und dann erst über ihre Gültigkeit befunden. Diese Auffassung hat in seinem Lehrbuch „Die Verbrechenswirklichkeit“ (1982) ihren Niederschlag gefunden. Aus demselben Grunde hat er auch neben seiner wissenschaftlichen Tätigkeit an der Universität Freiburg i. Br. stets engen Kontakt zur Praxis gehalten. An der *Landes-Polizeischule Baden-Württemberg* z. B. hat er den

paré (Generalbericht), in: Commission des Communautés Européennes (éd.), *Les fraudes anti-communautaires*. Brüssel. Zuvor *ders.* (1988): *Reform des Sanktionswesens auf dem Gebiet des Agrarmarktes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft*, in *Festschrift f. G. Pfeiffer*, S. 101 ff. Köln: Heymanns.

gehobenen Kriminaldienst im Fach Kriminologie unterrichtet. Auch zum Justizministerium und zum Landeskriminalamt sowie zum Bundeskriminalamt pflegt er engen Kontakt. Daneben unterhält er einen ausgedehnten wissenschaftlichen Gedankenaustausch. Diese fruchtbare Symbiose kommt dem Universitätsunterricht zugute und bildet die Grundlage einer realitätsnahen Kriminologie.

Herren ist – wie z. B. auch FRIEDRICH GEERDS in Frankfurt – einer der wenigen Rechtslehrer in der Bundesrepublik Deutschland, die (seit 1973) das Lehrfach Kriminalistik im Rahmen einer Rechtswissenschaftlichen Fakultät vertreten. Die intensive Beschäftigung mit der Kriminalistik hat u. a. in seinem kriminologischen Lehrbuch „*Denktraining in Kriminalistik und Kriminologie*“ (1982) ihren Niederschlag gefunden. Die *kriminalistische Denklehre* war für ihn immer ein besonderes Anliegen, da sie – besonders für den juristischen und polizeilichen Nachwuchs – ein unabdingbares Instrumentarium zur Vermeidung von Fehlern in Strafverfahren darstellt. Seine spezielle Aufmerksamkeit hat Herren auch der Ausbildung in „Menschenkenntnis und angewandter Psychologie für Juristen und Kriminalisten“ gewidmet.

Auf dem Gebiete der Kriminalpsychologie hat die Darstellung und Würdigung der psychoanalytischen Kriminologie einen besonders wichtigen Platz eingenommen, wovon sein Werk „*Freud und die Kriminologie. Einführung in die psychoanalytische Kriminologie*“ (1973) zeugt. Im Rahmen des Hochschulunterrichtes obliegt ihm auch die Ausbildung der Psychologen auf dem Gebiete der Kriminalwissenschaft.

Den großen Spannungsbogen der Forschungs- und Lehrtätigkeit Herrens belegen folgende Themenkreise, die unter seiner Leitung monographisch behandelt wurden (Auswahl):

STEFAN T. SIEGEL: Der Hochstapler und seine Tat. Phänomenologische und typologische Untersuchungen (1975)

FEDOR SEIFERT: Feuerbach als Kriminalpsychologe (1976)

MARIE-LUISE KLEES-WAMBACH: Kriminologische und kriminalistische Aspekte des Tätowierens bei Rechtsbrechern (1976)

RICHARD ROTTENECKER: Modelle der kriminalpolizeilichen Vernehmung des Beschuldigten (1976)

ANDREAS NEUMEIER: V-Leute – strafrechtliche und strafprozessuale Probleme (1978)

ROLAND REDEKER: Kriminalgeographie – Ziele, Methoden und Anwendung. Kriminologische und kriminalistische Aspekte (1981)

- MANFRED HECKER: Psychosoziale Strukturelemente der Subkultur des Betrügers in kriminologischer Sicht (1986)
- BERNHARD BENEKE: Das falsche Geständnis als Fehlerquelle im Strafverfahren unter kriminologischen, speziell kriminal-psychologischen Aspekten (1990)
- AXEL BECK: Bekämpfung der organisierten Kriminalität, speziell auf dem Gebiete der Rauschgiftkriminalität unter besonderer Berücksichtigung der V-Mann-Problematik (1990)
- JÖRG MICHAELIS: Kriminologisch-kriminalistische Aspekte des Ladendiebstahls unter besonderer Berücksichtigung des Warenhausdiebstahls (1991)
- ERNST ULRICH DOBLER: Schusswaffen und Schusswaffenkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland (ohne Berücksichtigung der neuen Länder). Psychosozialologische und kriminologisch-kriminalistische Aspekte (1993)
- BERTHOLD KRIEG: Theorienmodelle über Ätiologie, Psychosozologie und Biologie des „Triebmörders“. Wissenschaftstheoretische Fundierung und Kritik.

IV.

Im Spektrum der Strafrechtswissenschaften nimmt die Strafrechtsgeschichte einen unterprivilegierten Platz ein. Um so bemerkenswerter erscheint es, daß am Kriminologischen Institut traditionell auch strafrechtsgeschichtliche Forschung betrieben wird. Bereits ERIK WOLF hat mit seinen ausgeprägten rechtsgeschichtlichen Neigungen hierfür das Fundament gelegt. Deutlicher noch im Sinne einer *strafrechtsgeschichtlichen* Orientierung haben seine Nachfolger KARL SIEGFRIED BADER und vor allem THOMAS WÜRTEMBERGER gewirkt. Schließlich habilitierte sich HEINZ MÜLLER-DIETZ als Schüler Würtenbergers im Jahre 1966 mit einer strafrechtsgeschichtlichen Arbeit über den Freiburger Rechtslehrer Carl Theodor Welcker.

In diese Tradition anknüpfend hat René Bloy seit seiner Berufung von Göttingen nach Freiburg im Jahre 1986 im Institut einen Forschungsschwerpunkt gesetzt, der auf der Integration von geschichtlicher und dogmatischer Betrachtungsweise auf dem Gebiet des Strafrechts beruht. Diesen Ansatz hatte Bloy schon zuvor fruchtbar gemacht;²² mit der Fort-

setzung dieser Linie führt er zugleich einen das Institut von Anfang an mitprägenden Arbeitsbereich weiter.

In einem Beitrag zur Festschrift aus Anlaß des 250jährigen Jubiläums der Universität Göttingen im Jahre 1987 hat Bloy Leben und Werk des weitgehend in Vergessenheit geratenen Professors der Rechte Anton Bauer ausführlich gewürdigt und vor allem dessen Mitwirkung an der Entstehung des Criminalgesetzbuches für das Königreich Hannover von 1840 erforscht.²³ Bauer, der im Jahre 1805 das erste selbständige Lehrbuch des strafgerichtlichen Verfahrens veröffentlicht hatte, verstand sich nicht in erster Linie als Theoretiker, sondern war fest in der Praxis verwurzelt. Vor diesem Hintergrund sollte es sich als besonders reizvoll erweisen, der engen Verknüpfung von Theorie und Praxis anhand von Bauers mehrjähriger Tätigkeit als Mitglied der von König Georg IV. von Hannover eingesetzten Kommission zur Abfassung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches (und einer Strafprozeßordnung) nachzugehen. Eine umfängliche Dokumentation seiner Position hat Bauer selbst in seinen zweibändigen Anmerkungen zum Kommissionsentwurf von 1825 hinterlassen. Dieser Glücksfall gestattet tiefe Einblicke in Bauers Überlegungen zur Umsetzung seiner strafrechtlichen Auffassungen in eine Kodifikation. Eine nähere Betrachtung fördert z.T. erstaunliche Ergebnisse zutage, etwa die Vorwegnahme zentraler Elemente der Theorie der positiven Generalprävention. Der reiche Ertrag, den die Analyse des Entwurfs mitsamt Bauers Anmerkungen dazu bringt, ist maßgeblich auf den Umstand zurückzuführen, daß der Entwurf zwar weitreichende Anleihen bei Feuerbachs bayerischem Strafgesetzbuch von 1813 macht, aber auch charakteristische Unterschiede zu diesem aufweist, die mit Bauers zu dieser Zeit beginnenden Lösung von Feuerbachs Theorie in Zusammenhang gebracht werden müssen. Auf diese Weise werden die wissenschaftlichen Wurzeln von Bauers Denken wie auch sein Weg zu einem eigenständigen Konzept plastisch. Dies korrigiert zugleich das Cliché von Bauer als eines bloßen Feuerbach-Epigonen.

22 Inbes. in seiner Habilitationsschrift (Die Beteiligungsform als Zurechnungstypus im Strafrecht, Schriften zum Strafrecht, Bd. 60, Berlin: Duncker & Humblot 1985).

23 ANTON BAUER (1772–1843) und seine Mitwirkung an der Entstehung des Criminalgesetzbuches für das Königreich Hannover von 1840, in: Rechtswissenschaft in Göttingen, hrsg. v. Fritz Loos, Göttinger Universitätsschriften, Bd. 6, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1987, S. 190 ff.

Die Entdeckung einer Handschrift in der Bibliothek für Rechtswissenschaft der Universität Freiburg gab Bloy kurz nach Abschluß der Bauer-Studie die Anregung, sich mit einem Zeitgenossen Bauers, dem Freiburger Professor Johann Georg Duttlinger, näher zu beschäftigen. Bei dieser Handschrift handelt es sich um eine studentische Kollegmitschrift, die als das Diktat Duttlingers in seiner Vorlesung „Criminalrecht nach Feuerbach“ im Wintersemester 1827/28 identifiziert werden konnte. Mehr noch als für Bauer gilt für Duttlinger, daß er ein Vergessener unter den Strafrechtslehrern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist. Dies mag nicht zufällig damit zusammenhängen, daß er ebenfalls ein praxisorientierter, kein theoretisch ambitionierter Kriminalist war. Allenfalls wegen seines Engagements als liberaler badischer Politiker findet sein Name zusammen mit denen seiner prominenteren Kollegen und politischen Freunde Carl v. Rotteck und Carl Theodor Welcker gelegentlich noch Erwähnung. Gleichwohl war er auch als Gelehrter nicht unbedeutend. Zwar hat er nur wenig publiziert; aber die aufgefundene Kollegmitschrift, die als wörtliches Diktat Duttlingers einen authentischen Text darstellt, belegt zur Genüge, daß er – wie Bauer – zwar von Feuerbachs Lehren stark beeinflusst war, aber durchaus auch ein eigenes Profil entwickelte. So erschien es gerechtfertigt, die „Erläuterungen und Zusätze zu Feuerbachs Criminalrecht“ von Duttlinger, die praktisch sein wissenschaftliches Hauptwerk darstellen, im vollen Umfang (217 Manuskriptseiten) zu veröffentlichen. Die Edition des Textes wird durch eine biographische Skizze, eine Übersicht über Lehr-tätigkeit und wissenschaftliches Werk sowie Erläuterungen zu Duttlingers „Erläuterungen“ ergänzt.²⁴ Bei der Erarbeitung dieser Darstellung konnte sich Bloy auf zahlreiche gedruckte und ungedruckte Quellen stützen (wie z. B. die Personalakte Duttlingers, zeitgenössische Vorlesungsverzeichnisse, Matrikelbände), die in der Freiburger Universitätsbibliothek vorhanden sind.

Der Handschriftenfund ließ es naheliegend erscheinen, nach etwa vorhandenen weiteren Vorlesungsmitschriften Ausschau zu halten. In der Tat ergaben gezielte Recherchen alsbald, daß sich in Freiburg mehrere Handschriften befinden, die im wesentlichen strafrechtliche Vorlesungen des Kriminalisten C.J.A. Mittermaier in den Sommersemestern 1824 und 1854

24 JOHANN GEORG DUTTLINGER als Kriminalist, Freiburger Rechts- und Staatswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 51, Heidelberg: C.F. Müller 1990.

an der Universität Heidelberg wiedergeben. Dies ließ den Plan zu einem Anschlußprojekt entstehen, das wiederum derselben Epoche gewidmet ist. Angesichts der überragenden Bedeutung Mittermaiers für die Entwicklung des Strafrechts im frühen und mittleren 19. Jahrhundert verspricht die Analyse seiner Vorlesungen hohen Gewinn. Allerdings ist der zu bewältigende Arbeitsaufwand diesmal aus mehreren Gründen ungleich höher als beim Duttlinger-Projekt: Das ungedruckte Material umfaßt ca. 450 Seiten, die zunächst in eine Lesefassung übertragen werden müssen, was erst teilweise erfolgt ist. Dadurch wird aber überhaupt erst die Basis dafür geschaffen, den Inhalt zu analysieren. Weiterhin ist daran gedacht, die analysierten Vorlesungen Mittermaiers einem Vergleich mit seinen – zahlreich vorhandenen – Veröffentlichungen unter dem Gesichtspunkt möglicher Wandlungen und Fortentwicklungen seiner Positionen zu unterziehen. Die Untersuchung dieses Aspekts bietet sich auch deswegen an, weil bislang unbekannte Manuskripte aus weit auseinanderliegenden Lebensabschnitten Mittermaiers vorliegen. Aufwendig ist ein solcher Vergleich u. a. deswegen, weil Mittermaier ein ausgesprochener Vielschreiber gewesen ist, so daß bei der Zusammenschau veröffentlichter und nichtveröffentlichter Texte eine immense Stofffülle zu bewältigen sein wird.

Ein weiterer Schwerpunkt des Mittermaier-Projekts ist auf dem Gebiet der Strafrechtsvergleiche vorgesehen. Bekanntlich war Mittermaier einer der ersten Exponenten einer ernsthaft betriebenen Strafrechtsvergleiche. So fügt es sich günstig, daß das umfangreichste der auszuwertenden Manuskripte den Titel trägt „Deutsches und französisches Criminalrecht von Prof. Mittermaier nach Feuerbach: Lehrbuch des gemeinen peinlichen Rechts.“ Die Auswertung dieses Textes verspricht neue Erkenntnisse über die Anfänge der Strafrechtsvergleiche im 19. Jahrhundert. Da sich das Projekt noch in der Phase der Herstellung von Lesefassungen der Manuskripte befindet, sind publizierbare Ergebnisse derzeit noch nicht vorhanden.

Schon im Duttlinger-Projekt war am Rande die Problematik der sog. Verdachtsstrafe zur Sprache gekommen.²⁵ Duttlinger hatte nämlich einen längeren Aufsatz über den Indizienbeweis im Strafprozeß veröffentlicht, dessen Anerkennung als ausreichende Verurteilungsgrundlage in der damaligen Zeit von seinen Gegnern als Befürwortung der Verhängung von

25 BLOY, Johann Georg Duttlinger als Kriminalist, S. 8 f.

Verdachtsstrafen interpretiert wurde. Hingegen erkannte Duttlinger bereits richtig, daß die Zulassung des Indizienbeweises keineswegs die Verurteilung auf bloßen Verdacht hin zu rehabilitieren bedeutete.

Die Aktivierung des Instituts der Verdachtsstrafe nach der Abschaffung der Folter als „außerordentliche“ Bestrafungsmöglichkeit und ihre allmähliche Umwandlung in ein Sicherungsmittel in der zweiten Hälfte des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts hat ELEMÉR BALOGH in einer von Bloy betreuten Dissertation im Detail untersucht und dabei das Augenmerk vor allem auf den strafrechtsgeschichtlichen Kontext der Verdachtsstrafe, nämlich ihre Einbettung in das „Phänomen“ der Schuldvermutung, und die ihr nahestehenden Rechtsinstitute, gerichtet.²⁶

Abgesehen von den Arbeiten mit strafrechtsgeschichtlichem Schwerpunkt befaßt sich Bloy vorwiegend mit dogmatischen Fragestellungen. Dabei ist die Thematik breit gestreut, doch richtet sich das Hauptinteresse auf den Allgemeinen Teil. Zu erwähnen sind zunächst die Untersuchungen zu verschiedenen Problemaspekten von Versuch und Rücktritt. In einer größeren rechtsvergleichenden Studie zu den neueren Entwicklungstendenzen der Einheitstäterlehre im deutschen Ordnungswidrigkeitenrecht und im österreichischen Strafrecht²⁷ geht es zentral um die grundsätzliche Frage, wie ein vielfach befürwortetes Mischsystem, das Elemente sowohl der Einheitstäterlehre als auch solche des Täterschafts-/Teilnahmesystems integriert, zu beurteilen ist.

Im Grenzbereich zwischen Allgemeinem und Besonderem Teil ist schließlich eine Abhandlung zum Umweltstrafrecht angesiedelt,²⁸ die die Frage nach dem dadurch geschützten Rechtsgut zum Ausgangspunkt für die Beleuchtung zahlreicher aktueller Probleme, wie etwa dem der Verwaltungsakzessorietät, nimmt und wiederum auch die geschichtliche Betrachtungsweise für die dogmatische Arbeit fruchtbar zu machen trachtet.

26 BALOGH, E. (1993): Die Verdachtsstrafe als Erscheinungsform der Schuldvermutung. Das Problem der Verdachtsstrafe nach der Abschaffung der Folter bis zur Einführung der freien Beweiswürdigung. Diss. Freiburg 1992.

27 Beitrag zur Festschrift f. R. Schmitt, Tübingen: J.C. B. Mohr 1992, S. 33 ff.

28 ZStW 100 (1988), S. 485 ff.

Kriminologie am Freiburger Max-Planck-Institut

Entwicklung, Bilanz und Ausblick

GÜNTHER KAISER

Im Jahre 1970 wurde die Kriminologische Arbeitsgruppe am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br. gegründet und bis Mitte der 70er Jahre kontinuierlich ausgebaut. Kriminologische Forschung an dieser Einrichtung reicht damit gerade ein knappes Vierteljahrhundert zurück.

Betrachtet man die Vorgeschichte, die schließlich zur Gründung der Freiburger Kriminologischen Forschungsgruppe geführt hat, so wird erkennbar, daß schwere Geburtswehen sie begleitet haben. Kritiker und Zweifler an der Konzeption: Kriminologie und Strafrecht unter einem Dach finden sich sowohl auf seiten der Sozialwissenschaftler und Praktiker als auch in den Reihen der Kriminologen selbst. Zwar sind die Vorbehalte und Einwände, denen die Kriminologie als Forschungszweig am Freiburger MPI ausgesetzt war, nicht verstummt, haben aber seither nicht mehr an Boden zu gewinnen vermocht. Vor dem Hintergrund wiederholter erfolgloser Versuche zur Institutionalisierung der Kriminologie in Deutschland soll bis zur Gründung einer Arbeitsgruppe am MPI die dortige Entwicklung der mehr als zwei Jahrzehnte umfassenden kriminologischen Forschungstätigkeit nachgezeichnet werden. Am Ende soll neben der Grundsatfrage nach der Notwendigkeit kriminologischen Forschens überhaupt eine Antwort auf die erneut zu stellende Frage stehen, ob sich das bisherige Konzept der Kriminologie im Verbund gesamter Strafrechtswissenschaft als sinnvoll, wenn nicht gar als fruchtbar erwiesen hat und daher beibehalten werden sollte.

I. Vorgeschichte: Die Entwicklung bis zur Institutionalisierung der Kriminologie im Jahre 1970

Die Bemühungen um Analyse und Problemlösung des Verbrechens reichen weit in die Vergangenheit zurück. Dabei wurden schon frühzeitig Zweifel an einer ausschließlich juristisch orientierten Betrachtungsweise geäußert. Zur Zeit der Aufklärung, in der diese Ansätze bereits hervortraten, fehlten jedoch noch überzeugende Modelle zur empirischen und dogmatischen Strafrechtswissenschaft im integrativen Verbund. Erst mit dem v. LISZTSchen Konzept der gesamten Strafrechtswissenschaft, differenziert nach Strafrechtsdogmatik, Kriminalistik, Kriminologie, Pönologie und Kriminalpolitik¹, wurde versucht, die einzelnen Disziplinen, d. h. des Strafrechts und seiner sogenannten Hilfswissenschaften, systematisch zu verknüpfen. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß dieses integrative Modell von Anfang an auf Kritik gestoßen ist. Einmal war die Erforderlichkeit der Wechselbeziehungen zwischen Strafrecht und Kriminologie in Frage gestellt, zum anderen wurde bestritten, daß eine auf Integration angelegte Zusammenarbeit zwischen Strafrecht und Kriminologie überhaupt möglich sei².

Auch wenn dieses erste interdisziplinäre Konzept im Laufe der Strafrechtsgeschichte allmählich ebenso seine Konturen wie an Anziehungskraft verlor, sich vielmehr Tendenzen kriminalwissenschaftlich breiter Orientierung mit Phasen strafrechtsdogmatischer Beschränkung ablösten, denen wiederum Forderungen nach „sozialen Bezügen des Strafrechts“ folgten, so steckt das VON LISZTSche System dennoch den Rahmen von normativer und empirischer Strafrechtswissenschaft ab, der auch für die heutige kriminologische Forschung noch belangvoll ist. In diesem Zusammenhang wird man an den Ausspruch JESCHECKS, wonach Strafrecht ohne Kriminologie blind, Kriminologie ohne Strafrecht aber uferlos sei³, erinnert.

-
- 1 VON LISZT, F.: Die Aufgaben und die Methode der Strafrechtswissenschaft. Eintrittsvorlesung. ZStW 20 (1900), 161–174 (172).
 - 2 Nachweise bei KAISER, G.: Kriminologie im Verbund gesamter Strafrechtswissenschaft. In: FS für Jescheck. Berlin 1985, 1035–1059 (1037).
 - 3 JESCHECK, H.-H.: Vorwort in: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Berichte und Mitteilungen der Max-Planck-Gesellschaft, Heft 5 (1980), 9 in Anlehnung an die Worte Kants „Gedanken ohne Inhalt sind leer – Anschauungen ohne Begriffe sind blind“; KANT, E.: Kritik der reinen Vernunft. Elementarlehre. 1781, 51 f.

Die Idee, kriminologisches Arbeiten an einem kriminalwissenschaftlichen Forschungsinstitut zu verankern, ist freilich nicht neu. Bereits vor dem Ersten Weltkrieg wurden entsprechende Forderungen von HENTIGS gestellt⁴. Zu Beginn der 50er Jahre war es namentlich BOCKELMANN, der auf die Notwendigkeit der empirischen Untermauerung normativer Forschungsvorhaben, vor allem im Hinblick auf die Ermangelung an Erfahrungswissen über die praktischen Wirkungen der Kriminalstrafe, hingewiesen hat⁵. BOCKELMANN'S „Plan eines Instituts zur Erforschung der Wirkungsmöglichkeiten der Kriminalstrafe“ wurde 1953 der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften vorgelegt⁶. Zwar blieb diesem Vorstoß einstweilen der Erfolg versagt, rief allerdings weitere Unterstützer der Institutsidee, namentlich GALLAS⁷, MERGEN⁸ und auch SIEVERTS⁹, auf den Plan.

Auf der anderen Seite formierten sich die Kritiker, denen das Forschungsziel des beabsichtigten Instituts zu eng dimensioniert bzw. die Distanz der institutsbezogenen Forschung zur universitären Lehre als nachteilig erschien¹⁰.

Daß wir heute dennoch auf 24 Jahre kriminologischer Forschungstätigkeit am Freiburger Max-Planck-Institut zurückblicken können, ist schließlich der Initiative JESCHECKS zu verdanken. Dieser verstand es, Ende Februar 1969 im Rahmen der Jahressitzung des Institutskuratoriums die Mitglieder für seine Pläne zu gewinnen, das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht um eine kriminologische Dimen-

4 VON HENTIG, H.: Institute für Kriminalwissenschaft und angewandtes Strafrecht. *MschKrim* 10 (1914), 216–221 (216 ff.).

5 BOCKELMANN, P.: Plan eines Instituts zur Erforschung der Wirkungsmöglichkeiten der Kriminalstrafe. *Denkschrift*. Göttingen 1953, 1 ff.

6 Anlage 1 des Schreibens BOCKELMANN'S an den Generalsekretär der Max-Planck-Gesellschaft vom 3.8.1953.

7 GALLAS, W.: Stellungnahme zu den Vorschlägen der Herren Professoren Bockelmann und Schaffstein betreffend der Errichtung eines Max-Planck-Instituts zur Erforschung der Wirkungsmöglichkeiten der Kriminalstrafe vom 24.11.1953, 1–4.

8 MERGEN, A.: Schreiben der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft vom 22. Juni 1960 und 27. Juli 1960; *ders.*: Die tatsächliche Situation der Kriminologie in Deutschland. Ein Bericht. Hamburg 1964, 1 ff.

9 SIEVERTS, R.: Protokolle des Unterausschusses für Strafrecht. 8. Sitzung, 4. Wahlperiode. Bonn 1963, 48.

10 Nachweise bei KAISER (Fn.2), 1039 m.Nachw.

sion zu erweitern¹¹. Zur Begründung hatte JESCHECK darauf hingewiesen, daß abgesehen von der Förderung der Kriminologie als solcher und um ihrer selbst Willen es auch der Pflege der Kriminologie als Ergänzung der Strafrechtswissenschaft bedürfe. Denjenigen, die eine Abwanderung der Kriminologie aus dem universitären Bereich an ein Max-Planck-Institut als negativ ansahen, hielt JESCHECK entgegen, daß durch das zu erwartende Massenproblem an den Universitäten es ohnehin zweifelhaft sei, ob die Kriminologie dort wirklich großzügig, wirkungsvoll und dauerhaft gefördert werden könne. Eine Vorhersage, die sich im übrigen in vollem Umfang bewahrheiten sollte.

Im Juni 1969 befaßte sich schließlich der Verwaltungsrat der Max-Planck-Gesellschaft mit dem Antrag JESCHECKS zur Erweiterung des Freiburger Instituts und stimmte dem Plan zu¹². Im Sommer 1970 wurde daraufhin mit dem Entwurf des Forschungsprogramms und den ersten Schritten zum organisatorischen Aufbau der Arbeitsgruppe, die vorerst aus 8 Wissenschaftlern bestehen sollte, begonnen¹³. Die kriminologische Forschungsgruppe am Freiburger MPI war damit ins Leben gerufen.

-
- 11 Zur Entwicklung vgl. JESCHECK, H.-H.: Das Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br. 1938–1963. Berlin 1963, 17; *ders.*: Rechtsvergleichung am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br. ZStW 79 (1967), 128–144 (139); *ders.*: Schreiben an den Generalsekretär der MPG vom 3. Dezember 1968; Protokoll der Sitzung des Kuratoriums des Max-Planck-Instituts vom 26. Februar 1969, 7–10.
 - 12 Schreiben des Präsidenten der MPG vom 3. Juni 1969. In diesem Zusammenhang sind auch die Schreiben des Präsidenten der MPG vom 21. August 1969 und 9. Dezember 1969 relevant.
 - 13 KAISER, G.: Probleme, Aufgaben und Strategie kriminologischer Forschung heute. ZStW 83 (1971), 881–910 (885 ff.).

II. Inhalte und Schwerpunkte der kriminologischen Forschungstätigkeit am Freiburger MPI

1. Zielsetzung und Konzeption

Der Aufnahme kriminologischer Forschungstätigkeit ging die Erarbeitung der Ziele und Kriterien voraus, die auch heute noch die empirischen Forschungsvorhaben bestimmen¹⁴. Zunächst und vor allem sollte es um die Erforschung des breiten Spektrums von Verbrechen und Verbrechenskontrolle gehen. Dabei wurde diese Zielsetzung vom weltweiten Erkenntniswandel in den späten 60er Jahren und seiner Blickschärfung für die Mechanismen und Prozesse der strafrechtlichen Sozialkontrolle bestimmt¹⁵. Dabei wurde die beabsichtigte Vorgehensweise auf einen multidisziplinären Ansatz gestützt; der Tätigkeitsbereich empirischer Forschung bezog sich sowohl auf die Arbeitsfelder von Juristen als auch von Psychologen, Soziologen und anderen Berufsgruppen. Vorausgesetzt wurde im Rahmen der einzelnen Forschungsprojekte eine Teamarbeit der beteiligten Wissenschaftler.

Für die Konkretisierung des Forschungsprogramms erwiesen sich unter den Rahmenbedingungen vier Gesichtspunkte als leitend, nämlich der internationale, nationale und institutionelle Bezug sowie die forschungsökonomischen Möglichkeiten.

International bedeutet, daß eine über die nationalen Grenzen des Bundesgebiets hinausreichende wissenschaftliche Orientierung sowie eine Führungnahme mit weltweiten Fragestellungen und Entwicklungsrichtungen

14 KAISER, G.: Kriminologie am Max-Planck-Institut. In: Freiburger Universitätsblätter, Heft 67 (1980), 45–47 (45); *ders.*: Kriminologie in der Bundesrepublik Deutschland in den achtziger Jahren. In: Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Berichte aus der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik, Österreich und der Schweiz, hrsg. v. G. Kaiser u.a. Freiburg i. Br. 1988, 3–17; *ders.*: Victim Related Research at the Max-Planck-Institute. In: Victims and Criminal Justice, ed. by G. Kaiser et al. Freiburg i. Br. 1991, 3–17; *ders.*: Criminology in a Society of Risks. Looking backward and ahead. In: Criminological Research in the 1990's, ed. by G. Kaiser et al. Freiburg i. Br. 1993, 1–10.

15 KAISER, G.: Strategien und Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle. Frankfurt/M. 1972.

unumgänglich ist. Der nationale Aspekt bezieht sich demgegenüber auf die Lage und Entwicklung der empirischen Kriminologie im Inland. Die Institutsarbeit soll dort einsetzen, wo es sich um breit angelegte Projekte handelt, die sich an den Einrichtungen der Universitäten nur schwerlich durchführen lassen oder von anderen Forschungsinstitutionen wie später dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen oder der Kriminologischen Zentralstelle der Justizverwaltungen wegen der vorrangigen Praxisorientierung nicht aufgegriffen werden. Darüber hinaus gilt es, die Forschungslücken zu schließen. Die institutionelle Komponente dagegen betont die übergreifenden gemeinsamen Forschungsaufgaben des Freiburger MPI; hier steht vor allem der integrative Verbund von Strafrechtsvergleichung und vergleichender Kriminologie im Vordergrund (z. B. bei den Projekten der Betriebsjustiz, der Staatsanwaltschaft, der Geldstrafe, der Freiheitsstrafe). Daran hat sich erfreulicherweise auch durch die Nachfolge H.-H. JESCHECKS durch A. ESER im Jahre 1983 nichts geändert (siehe etwa die gemeinsamen Forschungsvorhaben zu dem Schwangerschaftsabbruch und dem Umweltstrafrecht). Der Hinweis auf die Forschungsökonomie wiederum deutet auf die durch personelle und sachliche Mittel gesetzten Möglichkeiten und Grenzen empirischer Forschung hin. Diese Grenzen waren anfangs sehr eng gezogen, so daß die kriminologische Arbeitsgruppe während der 70er Jahre gehalten war, sich am kriminologischen Schwerpunktprogramm der DFG zu beteiligen, um ihre Forschungsressourcen zu erweitern.

Freilich kann und soll nicht verschwiegen werden, daß Ziele und Vorgehen der Freiburger Kriminologen am MPI vielfach Anlaß zu Kritik boten und die Meinungsverschiedenheiten darüber bis heute fort dauern.

So sind es einmal die Unterschiede zwischen Strafrechtsvergleichung einerseits und vergleichender Kriminologie andererseits, die von Anbeginn dem Plan einer gesamten Strafrechtswissenschaft entgegengesetzt wurden. Während die Strafrechtsvergleichung sich mit der systematischen Gegenüberstellung von strafjuristischen Problemlösungen verschiedener Rechtsordnungen befaßt, nimmt die vergleichende Kriminologie die empirische Analyse von Verbrechen und Verbrechenskontrolle sowie die Erklärung rechtsbrechenden Verhaltens zum Inhalt. Auf den ersten Blick scheinen sich hier kaum Annäherungsmöglichkeiten zu bieten. Jedoch kann anhand konkreter Projekte, genannt seien etwa die Opferforschung oder die Untersuchung des Dunkelfelds, gesagt werden, daß sich das Konzept des Verbunds strafrechtlicher und kriminologischer Forschung wider alle Kritik

bewährt hat. Das durch die Arbeit der Kriminologen erzielte Erfahrungswissen bewirkt ein sich abzeichnendes strafrechtliches Interesse an den jeweiligen Problemfeldern. Die heute geführten Auseinandersetzungen in Straf- und Strafverfahrensrecht wurden nicht selten durch empirische Forschungen ausgelöst. Es sei nur an den heute bedeutsamen Bereich der Schadenswiedergutmachung und des Täter-Opfer-Ausgleichs erinnert. Strafrechtliche und kriminologische Forschungen greifen hier ineinander. Ein anderes Beispiel, auf den strafrechtlichen Bereich bezogen, stellen die sog. Absprachen im Strafprozeß dar, die zu einer breiten Erörterung führten und auch im Jahre 1990 auf dem 58. Deutschen Juristentag in München behandelt wurden. Einmal mehr zeigt sich hier, daß wesentlicher Ausgangspunkt für die strafrechtliche Problemstellung die Wahrnehmung, die Erkenntnis über das Auftreten des Phänomens in Deutschland überhaupt waren¹⁶. Diese Beispiele mögen als Hinweise dafür dienen, daß Freiräume sowohl strafrechtlicher als auch kriminologischer Forschung zur Entdeckung und Bearbeitung von Problemfeldern beiderseitigen Interesses sinnvoll und notwendig sind, ohne deshalb die strafrechtlich-kriminologische Grundforschung insgesamt in Frage stellen zu müssen.

Als nicht stets förderlich, ja mitunter als kontraproduktiv und Schwachpunkt langfristig angelegter kriminologischer Forschung am MPI hat sich dagegen der nach Innovationskriterien erwünschte Wechsel der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach 3–5 Jahren erwiesen. Die verfügbare Zeit für Projektplanung, -durchführung und Abfassung der Forschungsberichte wirkt zwar als heilsamer „Druck“, reicht aber oftmals nicht aus. Dies führt nicht selten dazu, daß die früheren Projektbetreuer von ihren neuen Positionen aus „nebenbei“ die Vorhaben zu Ende führen bzw. neue Mitarbeiter in das Forschungsvorhaben einführen müssen. Auf diese Weise verlängert sich insgesamt die Laufzeit der Forschungsvorhaben erheblich.

Ferner äußert sich der auf den forschenden Nachwuchskräften lastende Qualifikationsdruck nicht stets günstig. Denn dieser steht in einem gewissen Gegensatz zur angestrebten Teamarbeit. Obwohl sich die Gruppenarbeit von Wissenschaftlern aus verschiedenen Disziplinen in der Planung, durch Inangriffnahme und Lösung kriminologischer Forschungsprobleme als sinnvoll erwiesen hat, konnten die aus solcher Teamarbeit folgenden

16 Vgl. dazu auch KAISER, G., MEINBERG, V.: „Tuschelverfahren“ und „Millionärschutzparagraph“? NSIZ 1984, 343–350.

Schwierigkeiten nicht sämtlich ausgeräumt oder befriedigend gelöst werden. Auch wenn sich der Einzelforscher des Rückhalts einer Arbeitsgruppe versichern kann, ist die angestrebte Integration stets von ihm und weithin auf ihn allein gestellt zu leisten. Interdisziplinarität ist daher nur Möglichkeit und Aufgabe empirischer Forschung.

2. *Forschungsinhalte*

Jede Zeit hat ihre Ideen, Interessen, Schwerpunkte, Moden und Probleme. Kriminologisches Denken und Forschen bildet hier keine Ausnahme. So sind, läßt man die letzten zwei Jahrzehnte Revue passieren, auch hier unterschiedliche Forschungsschwerpunkte erkennbar.

Anfangs konzentrierte sich die kriminologische Tätigkeit auf das gesamte System der Kriminaljustiz im weitesten Sinn¹⁷. Die Forschungsarbeit der ersten 12 Jahre läßt sich im wesentlichen in fünf größere Komplexe unterteilen, nämlich in Betriebsjustiz, Staat und Polizei, Geldstrafe und Strafvollzug, Wirtschaftskriminalität sowie Dunkelfeld und Opferbefragung¹⁸.

Im letzten Jahrzehnt traten demgegenüber Themen in den Vordergrund, deren Dimensionen in den ersten Jahren vorerst vage zu erkennen waren. Neben der bedeutsamen Einbeziehung des Verbrechensopfers in die kriminologische Forschung gelten heute Problemfelder der Diversion, der Kriminalprävention, der Gewalt im sozialen Nahraum sowie Fragestellungen der historischen Kriminologie und auch des Abolitionismus als vorrangige Schwerpunkte kriminologischen Forschens am MPI. Einen neuen Impuls hat die kriminologische Forschung am MPI im Februar 1982 durch den Eintritt PROF. ESERS in das Institut als Direktor und Leiter der strafrechtlichen Forschungsgruppe mit einem eigenen Forschungsprogramm zum Schwangerschaftsabbruch und zum Umweltstrafrecht sowie zum Verbrechenopfer erfahren¹⁹. Der strafrechtsvergleichende Ansatz wurde da-

17 Vgl. KAISER (Fußn.13), 902.

18 Vgl. die zusammenfassende Darstellung in: Empirische Kriminologie. Ein Jahrzehnt kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut Freiburg i.Br., hrsg.v.d. Forschungsgruppe Kriminologie. Freiburg i.Br. 1980, 512f.

19 Vgl. die Jahresberichte über die Tätigkeit sowie über laufende und geplante Forschungsvorhaben am Freiburger Max-Planck-Institut aus den Jahren 1984–1993; siehe insbesondere die Tätigkeitsberichte aus dem Jahr 1982 und 1993.

neben mit besonderem Blick auf das nordamerikanische Recht weiter fortgeführt.

Daneben sind eine Reihe weiterer Vorhaben zu Problemen auf den Gebieten der Gewalt-, Drogen- und Trunkenheitskriminalität sowie der Wirtschafts- und Umweltkriminalität hervorzuheben²⁰. Zur Persönlichkeit des Delinquenten wurden dagegen bislang nur wenige Studien veröffentlicht²¹. Andere Themen betreffen die Ausländer- und Frauenkriminalität sowie die Arbeitslosigkeit und ihre Bedeutung für die Straffälligkeit²². Hierbei handelt es sich allerdings teilweise um Sekundäranalysen.

3. *Erträge: Kriminologische Forschung und Lehre von Mitarbeitern des Freiburger MPI*

Die Tätigkeit der Kriminologen am Freiburger MPI hat in den knapp zweieinhalb Jahrzehnten eine beachtliche Anzahl von Forschungsprojekten mit relevanten Ergebnissen erbracht. Allerdings kann in diesem Rahmen keine vollständige Wiedergabe aller Forschungsvorhaben, Berichte und sonstigen Aktivitäten versucht, sondern nur auf einige der bedeutsam erscheinenden Projekte eingegangen werden.

Bei alledem sollte man freilich weitere Aktivitäten wie wissenschaftliche Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit externen Stellen, außerdem institutsferne Betätigungen im Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich des Europarats und den Vereinten Nationen und nicht zuletzt Lehrverpflichtungen an den Universitäten und Fachhochschulen keinesfalls vernachlässigen. Derartige Aktivitäten, die bis weit in die internatio-

20 Vgl. etwa MEINBERG, V.: Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstraftaschen. Eine empirische Untersuchung zur staatsanwaltlichen Verfahrenserledigung nach § 153a StPO. Freiburg i. Br. 1985; ferner HOCH, H.: Die Implementation strafbewehrter Vorschriften im Bereich des Umweltschutzes. Empirische Untersuchungen zur Rechtswirklichkeit des Umweltstrafrechts aus der Sicht von Umweltverwaltung und Strafverfolgung. Freiburg i. Br. 1994.

21 Vgl. ORTMANN, R.: Resozialisierung im Strafvollzug. Freiburg i. Br. 1987.

22 Dazu ALBRECHT, H.-J.: Jugendarbeitslosigkeit und Jugendkriminalität. Empirische Befunde zu den Beziehungen zwischen zwei sozialen Problemen. In: Jugendarbeitslosigkeit und Jugendkriminalität, hrsg. v. J. Münder u. a. Neuwied 1987, 41–91; ders.: Foreign minorities and the criminal justice system in the Federal Republic of Germany. The Howard Journal 26 (1987), 272–286.

nen Beziehungen reichen, wirken auch auf die institutseigenen Forschungsprojekte zurück. Sie haben nicht unerheblich zur Orientierung und Öffnung nach außen beigetragen und damit die kriminologische Forschungsarbeit geprägt.

Überdies hat eine stattliche Zahl der Mitarbeiter und Nachwuchskräfte sich aufgrund ihrer kriminologischen Forschungsarbeiten zu qualifizieren vermocht. Hervorzuheben sind fünf Habilitationen²³ und etwa 20 Dissertationen. Sie sind überwiegend in den Institutsreihen veröffentlicht worden.

Inhaltlich beziehen sich die Forschungsergebnisse der 70er Jahre auf den beachtlichen Umfang erfragter Kriminalität, der über die polizeilich registrierten Straftaten z.T. um das Mehrfache hinausreicht, wenn auch vorwiegend im minderschweren Bereich, ferner die hohe Opferbelastung im Jugendalter, selbst bei jugendlichen Delinquenten, den kumulativen Effekt von primärem Konfliktpotential durch Sozialisationsmängel und Arbeitslosigkeit einerseits sowie Straffälligkeit andererseits, die erhebliche Ausdehnung privater Verbrechenskontrolle bei Bagatelldfällen und durch die sog. Betriebsjustiz, das bedeutsame Ausmaß und die Selektivität der Anzeigeerstattung durch Privatpersonen, das faktisch erhebliche Beurteilungsvermögen der Polizei bei Verdacht vorsätzlicher Tötung, die umfangreiche, obwohl weithin gleichförmige Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaft, die dominierende Geständnisbereitschaft verglichen mit den Sozialmerkmalen des Beschuldigten für den Ausgang des strafprozessualen Vorverfahrens, die hohen Geschädigten- und Opferzahlen durch schwere Wirtschaftskriminalität einzelner Täter und die äußerst lange Verfahrensdauer bei derartigen Deliktstkomplexen, den geringen Anstieg der Ersatzfreiheitsstrafe trotz erheblicher Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Geldstrafe und schließlich die bessere Resozialisierung und Rechtstreue von sozialtherapeutisch behandelten Strafgefangenen verglichen mit entlassenen Insassen des Regelvollzuges.

23 Vgl. KÜRZINGER, J.: Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion. Berlin 1978; SESSAR, K.: Rechtliche und soziale Probleme einer Definition der Tötungskriminalität. Freiburg i. Br. 1981; KURY, H.: Inhaltliche und methodische Probleme der Behandlung Straffälliger. Berlin 1986; DÜNKEL, F.: Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Bonn 1989; ALBRECHT, H.-J.: Strafzumessungsvergleich bei schwerer Kriminalität. Berlin 1994.

Ein umfassender Überblick über die Projekte der Kriminologischen Forschungsgruppe der 70er Jahre befindet sich im Sammelband „Empirische Kriminologie“²⁴, dem ersten Band der vom Institut veröffentlichten Reihe „Kriminologische Forschungsberichte“, die inzwischen auf nahezu 70 Bände angewachsen ist.

Das zweite Jahrzehnt kriminologischer Forschung am Freiburger MPI ist vor allem durch Veröffentlichungen zur Wirtschaftskriminalität²⁵, zur Jugendkriminalität²⁶ sowie zum Schwangerschaftsabbruch²⁷, ferner zur Geldstrafe²⁸ und zum Strafvollzug²⁹ gekennzeichnet. Zwei umfassende Forschungsbände haben die Beiträge und Ergebnisse in den 80er Jahren zusammengefaßt³⁰.

Für die letzten Jahre der Forschungstätigkeit sind vor allem opferorientierte Arbeiten charakteristisch³¹. In diesen Abschnitt fallen auch die

24 Nachweise oben Fn.18.

25 BERCKHAUER, F.: Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten. Freiburg i. Br. 1981; LIEBL, K.: Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten. Freiburg i. Br. 1984; MEINBERG (Fn.20).

26 DÜNKEL, F., MEYER, K.: Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug. Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalitätsrechtspflege im internationalen Vergleich. 2 Bände. Freiburg i. Br. 1985; ADAM, H., ALBRECHT, H.-J., PFEIFFER, CH.: Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland. Freiburg i. Br. 1986; DÜNKEL (Fn.23).

27 HOLZHAUER, B.: Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch. Die Rolle des § 218 StGB bei der Entscheidungsfindung betroffener Frauen. Freiburg i. Br. 1989, 1991².

28 ALBRECHT, H.-J.: Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten. Freiburg i. Br. 1982.

29 DÜNKEL, F., ROSNER, A.: Die Entwicklung des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970. Freiburg i. Br. 1982; ORTMANN, R. (Fn.21) sowie DÜNKEL, F.: Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug. Bestandsaufnahme des Strafvollzuges in Schleswig-Holstein und des Frauenvollzuges in Berlin. Freiburg i. Br. 1992.

30 KAISER, G., KURY, H., ALBRECHT, H.-J. (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Zwei Bände. Freiburg i. Br. 1988.

31 S. KAISER, G., KURY, H., ALBRECHT, H.-J. (Eds.): Victims and criminal justice. Drei Bände (Fn.14); ferner KAISER, M.: Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren. Implementation und Evaluation des „Opferschutzgesetzes“. Freiburg i. Br. 1992; s.a. SCHWARZENEGGER, CH.: Die Einstellungen der Bevölkerung zur Kriminalität und Verbrechenskontrolle. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung der Zürcher Kantonsbevölkerung im internationalen Vergleich. Freiburg i. Br. 1992.

anlässlich des Viktimologischen Weltkongresses in Rio de Janeiro veröffentlichten Sammelbände³² sowie die Veröffentlichung zum Kriminologischen Weltkongreß in Budapest³³. Die Schwerpunkte und Ergebnisse kriminologischer Forschung der 90er Jahre sind zwar breit gestreut, finden jedoch ihren Schwerpunkt vor allem in Untersuchungen zur viktimologischen Fragestellung³⁴. Die Ergebnisse beziehen sich hier namentlich auf Art und Verbreitung der Viktimisierung im Altbundesgebiet verglichen mit den neuen Bundesländern, auf die Einstellung von Verbrechensopfern zur Sanktionierung der Täter sowie zur Bereitschaft der Bürger am Täter-Opfer-Ausgleich³⁵. Implementationsstudien zum Opferschutzgesetz veranschaulichen überdies die bislang geringe Befriedigung der wirklichen Opferbedürfnisse³⁶. Weitere Forschungsvorhaben befassen sich mit der Implementation des Umweltstrafrechts³⁷ sowie mit Gewinnabschöpfung und Geldwäsche bei Drogenkriminalität. Die empirisch belegte Feststellung, daß finanzielle Gewinne den Hauptanreiz für Drogenhandel und andere Formen der organisierten Kriminalität darstellen³⁸, führte zu internationalen Überlegungen der Möglichkeiten und Intensivierung einer staatlichen Gewinnabschöpfung sowie Unterbindung von Geldwäsche.

Obwohl die Forschungsthemen und Probleme vielfältig sind, läßt sich ihre Schwerpunktbildung nicht übersehen und auch ihre Nähe zur aktuellen kriminalpolitischen Diskussion. Dies gilt ebenso für die Kriminalank-

32 Dazu KAISER, G. u. a. 1991 (Fn.14).

33 KAISER, G., KURY, H. (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 90er Jahren. Zwei Teilbände 1993 (Fn.14).

34 S. dazu die Nachweise in den Fn.31–33.

35 S. hierzu KILCHLING, M.: Viktimisierung und Sanktionseinstellung – Tatschwere und deren Einfluß auf das Sanktionsbedürfnis. In: KAISER, G., KURY, H. 1993 (Fn.14), 105–165; RICHTER, H.: Verarbeitung krimineller Viktimisierung, ebenda 287–319.

36 Zu den praktischen Erfahrungen mit der Anwendung des Opferschutzgesetzes s. KAISER, M. (Fn.31).

37 Vgl. HOCH, H. (Fn.20); ferner *ders.*: Umweltschutz und Umweltstrafrecht. Grundprobleme des Umweltstrafrechts aus kriminologischer Sicht. Einschätzung seiner Implementationsbedingungen durch zentrale Instanzen der Normanwendung. Erste Forschungsergebnisse. In: KAISER, G. u. a. 1993 (Fn.14), 29–58.

38 DESSECKER, A.: Gewinnabschöpfung im Strafrecht und in der Strafrechtspraxis. Freiburg i. Br. 1992; SMETTAN, J.: Kriminelle Bereicherung in Abhängigkeit von Gewinnen, Risiken, Strafen und Moral. Freiburg i. Br. 1992; ferner OSWALD, K.: Geldwäsche. Ein Projektentwurf. Unveröff. Manuskript. Freiburg i. Br. 1993.

tionen samt ihren Alternativen wie für die Gewaltdiskussion, die Wirtschafts- und Umweltkriminalität sowie schließlich für das organisierte Verbrechen und den Drogenhandel. Namentlich die Tagungen der Vereinten Nationen 1985 und Internationalen Strafrechtsvereinigung in Kairo 1984 sowie der Viktimologische Weltkongreß 1991 in Rio de Janeiro haben Probleme der Diversionsstrategie, der Alternativen zur Freiheitsstrafe und zum Opferschutz aufgegriffen³⁹, aber auch die sich häufenden Analysen zur Praxis der Untersuchungshaft⁴⁰ und zum Maßregelvollzug⁴¹ lassen sich von den bedrängenden Problemen in der Kriminalpolitik nicht trennen. Gleichwohl wäre die Folgerung unbegründet, daß die Fremdfinanzierung im Wege etwaiger Auftragsforschung vorherrschte. Wenn dies nicht der Fall ist, so ist dies hauptsächlich auf die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft und vergleichbaren Einrichtungen bereitgestellten Forschungsmittel⁴² zurückzuführen. Diese Aussage trifft nicht nur allgemein für die kriminologische Forschung im Bundesgebiet zu, sondern auch für die finanzielle Sicherstellung der kriminologischen Untersuchungen im MPI.

Auch wenn die empirische Forschungsarbeit den Kernbereich der Tätigkeit ausmacht, so beschränken sich die Aktivitäten der Kriminologen nicht darauf. Eine institutsbezogene Forschung allein wäre wohl auch zu eng begriffen und könnte die internationalen Entwicklungen verfehlen. Daher erschöpft sich die Tätigkeit der Kriminologen nicht in dem engeren Horizont ihrer Projektarbeit. Wichtige Impulse für die einzelnen Forschungsvorhaben gehen vielmehr von externen Aktivitäten, die i.d.R. in enger Verbindung zur übergreifenden Institutsarbeit stehen, sowie von wissenschaftlichen Veranstaltungen des MPI aus. In diesem Zusammenhang sind die bereits erwähnten internationalen Tagungen, die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, die Lehrverpflichtungen an den Universitäten und an den anderen Einrichtungen, jedoch auch die Mitarbeit in Gremien des Europarates oder der Vereinten Nationen hervorzuheben.

-
- 39 S. Nachweise zu Fn.32 sowie ZStW 97 (1985), 707–730 mit Entschließungen des XIII. Internationalen Strafrechtskongresses der Association Internationale de Droit Pénal in Kairo.
- 40 Vgl. SCHÖCH, H.: Wird in der Bundesrepublik zuviel verhaftet? Versuch einer Standortbeschreibung anhand nationaler und internationaler Statistiken. FS für Lackner. Berlin u. a 1987, 991–1008.
- 41 Nachweise bei KAISER, G.: Befinden sich die kriminalrechtlichen Maßregeln in der Krise? Heidelberg 1990.
- 42 Hierzu BERCKHAUER, F.: Kriminologische Institute. KKW. Heidelberg 1993³, 324–329.

Nicht zuletzt wird die kriminologische Forschungsarbeit am MPI durch die regelmäßig stattfindenden Sitzungen von Fachbeirat und Kuratorium beeinflusst. Die Beratungen und Impulse dieser Gremien sowie die wissenschaftlichen Kolloquien⁴³ im MPI dienen sowohl der Vermittlung von Forschungsergebnissen und Erfahrungen an die weitere wissenschaftliche Öffentlichkeit und an die Praxis wie auch als Forum für Diskussion, Bewegung und wissenschaftliche Kritik. Die Berichte darüber lassen erkennen, daß die kriminologische Forschung am MPI sich nicht stets nur der Anerkennung und des ermutigenden Zuspruchs erfreuen durfte, sondern daß ihr gelegentlich auch „der Wind kräftig ins Gesicht blies“⁴⁴. Aber dies war und ist prinzipiell gewollt und muß in der Wissenschaft auch so sein, dient doch gerade die Kritik als Weg und Mittel zur Erkenntnis. Kaum eine vergleichbare Arbeitsgruppe im kriminologisch-sozialwissenschaftlichen Bereich hatte sich in den letzten Jahrzehnten der wissenschaftlichen Kritik so kontinuierlich, freimütig offen und vielfältig gestellt sowie die Einwände jedermann zugänglich dokumentiert wie die Kriminologen am MPI. Wie

43 Dazu die veröffentlichten Diskussionsberichte von FEEST, J.: Bericht über das Kolloquium „Kriminologische Forschung in Deutschland und die empirischen Untersuchungen am Max-Planck-Institut“. ZStW 83 (1971), 1131–1147; METZGER-PREGIZER, G.: Bericht über das Kolloquium „Betriebsjustiz“. ZStW 85 (1973), 1154–1174; STEFFEN, W.: Bericht über das Kolloquium „Staatsanwaltschaft“. ZStW 87 (1975), 1063–1078; ALBRECHT, H.-J.: Bericht über das Kolloquium „Die Erledigung von Wirtschaftsstrafsachen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte“. ZStW 89 (1977), 1088–1102; ORTMANN, R.: Bericht über das Kolloquium „Junge Rechtsbrecher und ihre Behandlung: Sozialer Hintergrund, Persönlichkeit und Resozialisierung bei jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlingen“. ZStW 93 (1981), 360–364; ROSNER A.: Bericht über das Kolloquium „Die Öffnung des Vollzugs – Anspruch und Wirklichkeit“. ZStW 94 (1982), 711–720; NEMEC, R.: Bericht über das Kolloquium „Resozialisierung durch Sozialtherapie“. ZStW 96 (1984), 834–848; TAUSS, R.: Bericht über das Kolloquium „Kriminelle Viktimisierung und ihre Korrelate – Ergebnisse international vergleichender Opferbefragungen“. ZStW 98 (1986), 1059–1063; ARNOLD, H., GEISSLER, I.: Bericht über das Kolloquium „Die Implementation des reformierten § 218 StGB – Empirische Untersuchungen zu Einstellung und Verhalten von Schwangeren und Ärzten“. ZStW 100 (1988), 855–870; DESSECKER, A.: Bericht über das Kolloquium „Strafzumessung bei schwerer Kriminalität im Vergleich“. ZStW 102 (1990), 627–634.

44 Dazu KAISER, G. in der Ansprache zur Verabschiedung von H.-H. JESCHECK und zur Einführung von A. ESER in: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg i. Br. 1983, 1–5 (4).

die Erfahrungen zeigen, wirkt diese „Öffnung nach außen“, verbunden mit einem erhöhten Begründungs- und Rechtfertigungsdruck sowie verschiedenen Kontrollmechanismen, befruchtend auf die wissenschaftliche Arbeit. Überdies sind der kriminologischen Forschungsarbeit am MPI noch genügend Freiräume verblieben, die das notwendige Maß an Unabhängigkeit der Arbeitsgruppe wie des Einzelforschers gewährleisten.

In den letzten Jahren hat die Kriminologische Forschungsgruppe, überwiegend gemeinsam mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, internationale Tagungen veranstaltet. Deren Themen betrafen durchweg aktuelle und bedrängende Probleme der Gegenwart auf den Gebieten der Kriminologie, des Strafrechts und der Kriminalpolitik. So wurden von Kriminologen des MPI zwei Fachtagungen kriminologischer Gesellschaften 1975 und 1993 in Freiburg ausgerichtet. Ferner wurde Mitte 1991 gemeinsam mit der Friedrich-Schiller-Universität in Jena eine Tagung organisiert, welche die „Gesellschaftliche Umwälzung und Strategien ihrer Bewältigung“ thematisierte⁴⁵. In internationaler Perspektive sind drei Kolloquien hervorzuheben: Zunächst das 2. Europäische Kolloquium über „Crime and Criminal Policy in Europe“ 1989 in Buchenbach bei Freiburg⁴⁶, ferner eine Tagung zum Thema „Criminal Law and the Environment“, zusammen mit dem Helsinki Institute for Crime Prevention and Control unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und der Präsidentin des Europarats in Lauchhammer/Brandenburg⁴⁷. Dem ging eine europaweit angelegte Befragung zu Problemen der Koordination und Kooperation zwischen Strafverfolgungs- und Umweltverwaltungsbehörden voraus. Schließlich wurde im September 1993 gemeinsam mit der PennState University/USA und der Unterstützung der Max Kade-Foundation sowie des Deutschen Akademischen Austauschdienstes ein internationales Kolloquium über „No Justice – No Peace? Ethnicity, Crime and Culture Conflict“ in University Park/Pennsylvania durchgeführt. Dieses Kolloquium hat sich in vergleichender Perspektive besonders den aktuellen Erscheinungen extremistischer, rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt zugewandt.

45 Dazu KURY, H.: Crime and Victimization in East and West – Results of the First Comparative Victimological Study of the Former German Democratic Republic and Federal Republic of Germany. In: G. KAISER et al. 1991 (Fn.14), 45–98.

46 KAISER, G., ALBRECHT, H.-J. (Eds.): Crime and criminal policy in Europe. Freiburg i. Br. 1990.

47 ALBRECHT, H.-J., LEPPÄ, S. (Eds.): Criminal law and the Environment. Helsinki 1992.

Daneben dürfen freilich die kriminologischen Aktivitäten im Rahmen der regelmäßig stattfindenden internationalen Kolloquien, die von beiden Arbeitsgruppen des Instituts gemeinschaftlich veranstaltet werden, nicht übersehen werden. Zu denken ist dabei an die kriminologischen Beiträge zu den deutsch-polnischen Kolloquien über Strafrecht und Kriminologie und den entsprechenden deutsch-sowjetischen oder deutsch-ungarischen Kolloquien⁴⁸.

Derartige Tagungen und Gesprächsforen nehmen einen erheblichen Rang im Rahmen der kriminologischen Aktivitäten ein und binden viele Kräfte. Gleichwohl handelt es sich dabei mehr als um eine Modeerscheinung oder oberflächliche Betriebsamkeit. Denn der internationale Austausch und Verbund sind gerade für die wissenschaftliche Fortentwicklung auf dem Gebiet der Kriminologie unumgänglich, will sie an der internationalen Fortentwicklung teilhaben und nicht in eine nationale oder pro-

-
- 48 JESCHECK, H.-H., KAISER, G. (Hrsg.): Deutsch-polnisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie. (Warschau vom 1. bis 4. Dezember 1981). Baden-Baden 1983; ESER, A., KAISER, G., WEIGEND, E. (Hrsg.): 2. Deutsch-polnisches Kolloquium. Rechtfertigung und Entschuldigung – Schwangerschaftsabbruch – Gewaltkriminalität – Stellung des Verletzten (Freiburg i.Br. vom 8. bis 14. April 1984). Baden-Baden 1986; ESER, A., KAISER, G., WEIGEND, E. (Hrsg.): 3. Deutsch-polnisches Kolloquium. Täterschaft und ihre Erscheinungsformen – Vorverschulden – Jugendkriminalität und Jugendgerichtsbarkeit. (Mogilany/Krakau vom 6. bis 10. Oktober 1986). Baden-Baden 1988; ESER, A., KAISER, G., WEIGEND, E. (Hrsg.): 4. Deutsch-polnisches Kolloquium. Strafrechtsreform in Polen und Deutschland – Untersuchungshaft – Hilfeleistungspflicht und Unfallflucht. (Kreuth vom 1. bis 5. April 1990). Baden-Baden 1991. JESCHECK, H.-H., KAISER, G. (Hrsg.): Deutsch-sowjetisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie (Freiburg i.Br. vom 1. bis 5. Dezember 1980). Baden-Baden 1982; JESCHECK, H.-H., KAISER, G. (Hrsg.): 2. Deutsch-sowjetisches Kolloquium. (Tiflis vom 18. bis 22. Oktober 1982). Baden-Baden 1984; ESER, A., KAISER, G. (Hrsg.): 3. Deutsch-sowjetisches Kolloquium. Rechtfertigung und Entschuldigung – Umweltstrafrecht – Jugendkriminalität. (Schloß Ringberg vom 23. bis 28. September 1985). Baden-Baden 1987; ESER, A., KAISER, G. (Hrsg.): 4. Deutsch-sowjetisches Kolloquium. Kriminalisierung – Strafrechtliches Verbot – Rechtsbewußtsein – Öffentlichkeit des Strafverfahrens. (Kiew vom 5. bis 11. Oktober 1987). Baden-Baden 1989; ESER, A., KAISER, G. (Hrsg.): 5. Deutsch-sowjetisches Kolloquium. Strafrechtsreform in der UDSSR und in Deutschland – Problemschwerpunkte des strafprozessualen Vorverfahrens – Schadenswiedergutmachung – Wirtschaftskriminalität. (Buchenbach bei Freiburg i.Br. vom 1. bis 5. Oktober 1990). Baden-Baden 1992.

vinzielle Enge zurückfallen. So betrachtet handelt es sich lediglich um die Erfüllung einer der vier eingangs genannten Essentials kriminologischer Forschungsarbeit am MPI.

Dennoch bleiben sich die Kriminologen am Freiburger MPI dessen bewußt, daß der Großteil ihrer Forschungsdaten dem nationalen Forschungsbereich entstammt. Dieser Sachverhalt beruht nicht zuletzt darauf, daß es sich bei den Aktivitäten auch um eine anwendungsbezogene Grundlagenforschung handelt. Die oben skizzierte Darstellung der Forschungsschwerpunkte und Projekte macht dies deutlich. Zwar wird bekanntlich der anwendungsbezogenen Kriminologie von Kritikern entgegengehalten, sie sei zur „Legitimationswissenschaft“ verkommen, sei „Staatskriminologie“ und laufe der Kriminalpolitik hinterher⁴⁹. Die Freiburger Kriminologen nehmen diese Einwände nicht leicht. Gleichwohl können die Bedenken nicht durchgreifen. Denn die Kriminologie ist nach europäischem Verständnis überwiegend eine anwendungsorientierte Wissenschaft. Diese aber würde der Praxis nur „Steine statt Brot“ liefern, wenn sie ihr stets vorhielte, daß „sie alles falsch macht“, ohne ihr jedoch mitzuteilen, wo genau die Schwachpunkte liegen und welche Wege es zur Überwindung gibt. Auf diese Überzeugung gründen sich denn auch die wissenschaftlichen Beziehungen mit dem Bundeskriminalamt⁵⁰, mit der Kriminologischen Zentralstelle der Justizverwaltungen⁵¹. Außerdem ergeben sich vielfältige Aktivitäten beim innerdeutschen Verbund der kriminologischen Zusammenarbeit⁵².

-
- 49 Vgl. etwa BOCK, M.: Angewandte Kriminologie: ihre praktische und wissenschaftliche Bedeutung. *Forensia* 1988, 189–204 (201); SACK, F.: Das Elend der Kriminologie und Überlegungen zu seiner Überwindung. In: Strafe, Strafrecht, Kriminologie, hrsg. v. Ph. Robert. Frankfurt/M. 1990, 15–55 (17).
- 50 Vgl. KAISER, G.: BKA-Forschung von Außen gesehen. In: Bundeskriminalamt 1973; STEPHAN, E.: Die Stuttgarter Opferbefragung. Wiesbaden 1976; MEYER, J., DESSECKER, A., SMETTAN, J.R. (Hrsg.): Gewinnabschöpfung bei Betäubungsmitteldelikten. Rechtsvergleichende kriminologische Untersuchung. Wiesbaden 1989; OSWALD 1993, 4 (Fn.38).
- 51 Vgl. KAISER, G.: Anwendungsbezogene Forschung in der Kriminologie. In: JEHLE, J.-M. u. a. (Hrsg.): Anwendungsbezogene Kriminologie zwischen Grundlagenforschung und Praxis. Wiesbaden 1986.
- 52 Vgl. etwa SAVELSBERG, J. (Hrsg.): Zukunftsperspektiven der Kriminologie in der Bundesrepublik Deutschland. Materialien zu einem DFG-Kolloquium. Stuttgart 1989 sowie KURY, H. u. a.: Opfererfahrungen und Meinungen zur Inneren Sicherheit in Deutschland. Wiesbaden 1992.

Weitere nach außen gerichtete Aktivitäten beziehen sich auf eine Art von Service-Leistungen, die für internationale Gremien, sei es des Europarats oder der Vereinten Nationen, erbracht werden. Hervorzuheben ist vor allem die Mitwirkung im sog. Anti-Folter-Ausschuß, der mit dem Inkrafttreten der Europäischen Konvention zur Verhütung von Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Jahr 1989 seine Tätigkeit aufgenommen hat⁵³. Hier geht es zwar in erster Linie darum, Mißbräuchen unter den Bedingungen der staatlichen Freiheitsentziehung vorzubeugen und etwaigen Mängeln abzuwehren. Gleichzeitig wird jedoch an dem „gemeineuropäischen Standard“ des Strafvollzugs und der Entwicklung des internationalen Strafvollzugsrechts mitgewirkt.

Kriminologische Forschung wird im Kreise der Fachkollegen nicht bloß erörtert oder nationalen und internationalen Gremien von Gesetzgebung und Praxis nicht nur vorgestellt, sondern auch in Lehrtätigkeiten und Vorträgen umgesetzt. So waren Mitglieder der Kriminologischen Forschungsgruppe seit jeher als Lehrer an Universitäten und Fachhochschulen tätig. Sie entfalteten darüber hinaus über die Jahre und Jahrzehnte hin eine reiche Vortragstätigkeit. Dies gilt sowohl für die Beteiligung an Fachkongressen als auch an Fortbildungsveranstaltungen, etwa an der Richterakademie. Die Tätigkeitsberichte des Instituts geben darüber detailliert Auskunft.

III. Ausblick

Abschließend bleibt zu fragen, inwieweit die bisherige Forschungsarbeit der ursprünglichen Zielsetzung und dem Forschungsauftrag gerecht geworden ist und welche Perspektiven die zukünftige Forschung bestimmen könnten.

Den Schwerpunkt kriminologischer Tätigkeit macht sicherlich die empirische Forschung aus. Die Kombination verschiedener Vorgehensweisen, überwiegend Interviews und Dokumentenanalysen, haben sich nicht nur als notwendig, sondern auch als ergiebig erwiesen. Im allgemeinen kann-

53 Dazu KAISER, G.: Die Europäische Anti-Folter-Konvention als Bestandteil internationalen Strafverfahrens- und Strafvollzugsrechts. Vorgeschichte, Ausgangspunkte, Merkmale und Bedeutung. SchwZStr 1991, 213–231.

ten die Einzelprojekte in einer Zeitspanne von 3–5 Jahren abgeschlossen werden. Jedoch war dies nicht stets möglich. Andere Vorhaben griffen erheblich über einen solchen Zeitraum hinaus. Die von vornherein langfristig angelegte Geburtskohortenuntersuchung hat bislang erst vorläufige, obschon relevante Ergebnisse erbracht⁵⁴. Mit zunehmendem Zeitablauf verspricht sie jedoch noch größere Erkenntnisse und Einsichten, da erst dann ergiebige Längsschnittanalysen und Interkohortenvergleiche zu erwarten sind. Erst dann lassen sich polizeiliche Kriminalitätserfassung einerseits mit der differentiellen Sanktionierung andererseits in Beziehung setzen, und zwar sowohl für verschiedene Tätergruppen als auch Deliktstypen.

Entsprechendes gilt für die ebenfalls auf eine längere Untersuchungszeit angelegte Untersuchung zur sozialtherapeutischen Behandlung in Nordrhein-Westfalen. Die über mehrere Jahre dauernde Beobachtung sowohl im als auch nach dem Strafvollzug sowie eine dem Vollzug nachfolgende Risikozeit erfordern nicht nur den langen Atem der Untersucher, sondern erlauben erst nach einem Jahrzehnt, die implementierten Programme zu evaluieren. Ähnliches, obschon abgeschwächt, trifft auch für die Implementation des Umweltstrafrechts zu, jedoch hier wegen des mehrdimensionalen Zugriffs auf die Materie. Analysen von Ordnungswidrigkeiten- und Straftaten aus mehreren Bundesländern sowie Befragungen des Implementationsstabes auf den verschiedenen Ebenen sowie multivariate Analysen haben hier viel Kapazität und Zeit gekostet. Demgegenüber konnten die Untersuchungen der Tötungs- und Wirtschaftskriminalität sowie von Betriebsjustiz, Polizei und Staatsanwaltschaft in kürzeren Zeitspannen bewältigt werden. Auch die Studien zum Verbrechensopfer und zur Schadenswiedergutmachung haben gute Aussichten, in wenigen Jahren abgeschlossen werden zu können. Es ist überdies anzunehmen, daß Mitte der 90er Jahre die Möglichkeiten kriminologischer Opferforschung mit Ausnahme der Viktimisierung von und innerhalb von Minderheiten einschl. Ausländern weitgehend ausgereizt sind.

Insgesamt läßt sich über die Jahrzehnte hin nicht verkennen, daß auch die kriminologische Forschung am Freiburger MPI sich von den gesellschaftlichen und politischen Veränderungen nicht völlig hat freimachen

54 Hierzu: KARGER, TH., SUTTERER, P.: Legalbiographische Implikationen verschiedener Sanktionsstrategien bei Jugendlichen am Beispiel des einfachen Diebstahls. In: Kaiser, G., Kury, H. 1993 (Fn.14), 127–156.

können, aber davon auch nicht vollständig absorbiert worden und geradezu zum Spielball wechselnder politischer Tagesfragen geworden ist. Der Weg zwischen politischer Tagesaktualität und theoriebezogener Praxisferne hat sich als richtig erwiesen, auch wenn die Theorieentwicklung unverändert zu den Desideraten kriminologischer Forschung zählt.

Blickt man daher auf die 24 Jahre kriminologischer Forschung am Freiburger MPI zurück, führt man sich Ziele, Programm und Ausgangspunkte vor Augen, so wird deutlich, daß die empirische Forschung nur teilweise die Erwartungen erfüllt hat, teilweise auch hinter den gesteckten Zielen zurückgeblieben ist. Doch läßt sich nicht minder verkennen, daß im Laufe der 70er und 80er Jahre Fragestellungen virulent geworden sind, die sich vor zweieinhalb Jahrzehnten noch kaum voraussehen, geschweige erahnen ließen. Man denke nur an Forschungsprobleme wie Täter-Opfer-Ausgleich, Subventionserschleichung, Gewinnabschöpfung oder Geldwäsche. Auch hat sich die Untersuchung gemeinschaftlich definierter Forschungsprobleme durch Strafrechtler und Kriminologen nicht nur als machbar, sondern auch als ergiebig und wechselseitig befruchtend erwiesen. Dies gilt sinngemäß für die Arbeitsteilung der verschiedenen kriminologischen Forschungsgruppen innerhalb des Bundesgebiets. Hier hat sich bei aller Eigenständigkeit in Fragestellung, Forschungsziel und Methodik eine beachtliche Homogenität herausgebildet, die trotz aller Kritik und Vorbehalte mehr als zuvor ein gemeinsames Gespräch erlaubt. Die Präsentation der deutschen Beiträge im internationalen Kontext, zuletzt auf dem Budapester Weltkongreß für Kriminologie 1993, läßt erkennen, daß sich die deutschen Beiträge dort nach Gehalt und Zahl gut plazierte wiederfinden.

Wie soll und kann es weitergehen? Geht man zunächst von den anstehenden und noch nicht erledigten Forschungsaufgaben der kriminologischen Arbeitsgruppe aus, so sind sowohl die Projekte zur Kohortenforschung, zur Sozialtherapie, zur Umweltkriminalität und zum Verbrechensoffer weiter- und zu Ende zu führen. Außerdem gilt es, das umfangreich angelegte Projekt zur Geldwäsche zu bewältigen. Zum Teil mit einigen der genannten Projekte zusammenhängend, z.T. unabhängig davon, werden Forschungsprobleme der Migration und des Kulturkonflikts aufzugreifen sein. Außerdem sollte im Zusammenhang mit der Vollzugsforschung die Gewährleistung der Menschenrechte und die gemeineuropäische Entwicklung in diesem Bereich zum festen Bestand der Forschungsinhalte werden. Entsprechendes gilt für die internationalen Dimensionen des Verbrechens und seiner Entwicklung, insbesondere der organisierten Kriminalität. Die

z.T. zeitüberdauernden, z.T. neu aufgebrochenen Probleme des Straf- und Untersuchungshaftvollzuges können auch in Zukunft keinesfalls vernachlässigt werden, verdienen vielmehr unverändert die Aufmerksamkeit des empirisch forschenden Kriminologen. Dies dürfte in gleichem Maße für die Analyse und Behandlung der Drogenproblematik gelten.

Auch wenn man die Gefahren der Verzerrung nicht verkennt, die darin bestehen, seine eigene Arbeit nicht nur zu rechtfertigen, sondern auch in „helleren Farben“ darzustellen, als dies der Wirklichkeit entspricht, wird man mit guten Gründen zu dem Schluß gelangen, daß sich die Institutionalisierung der Kriminologie am Freiburger Max-Planck-Institut als sinnvoll und fruchtbar erwiesen hat und daß das Institut überdies zu einer Art Anlaufstelle von kriminologisch interessierten Strafrechtlern und Nachwuchswissenschaftlern aus vielen Teilen der Welt geworden ist. Dabei geht der Anreiz freilich nicht allein von der hier geleisteten empirischen Forschung aus, sondern auch von dem sich hier öffnenden Tor zur Gemeinschaft der Wissenschaftler in Deutschland und über die Begegnung mit ausländischen Gastwissenschaftlern und der Nutzung der Bibliotheksressourcen zur internationalen Community. Diese Verknüpfung von eigener Primär- und Sekundärforschung und der Verfügbarkeit einer international dimensionierten Fachbibliothek machen die eigentliche Attraktivität aus. Das Fachgespräch bleibt aber nicht in der Erlangung oder Vermittlung von Bücherwissen stecken, sondern wird ergänzt, unterfüttert und angereichert durch die Forschungspraxis. So gesehen gibt es keine Alternative zu dem Postulat „Kriminologie und Strafrecht unter einem Dach“.

Das Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg

Forschungen und Forscher in der Vergangenheit (1962–1990)*

HANS UDO STÖRZER

A. Überblick

B. Rückblick

I. Vorgeschichte

II. Die Ära Leferez

1. Die Forscher

2. Die Forschung

a) Praxisbegleitende Forschung

aa) Arbeitsfeld „Forensische Psychiatrie“

(1) Kriminalprognose

(2) Beurteilung der Glaubwürdigkeit

(3) Begutachtung der Schuldfähigkeit

(4) Verhältnis Richter/Sachverständiger

bb) Arbeitsfeld „Kriminaltherapie“

* Überarbeitete und mit Anmerkungen versehene Fassung eines am 4. Juli 1992 auf dem 28. Kolloquium der südwestdeutschen Kriminologischen Institute in Neckar-Elz anlässlich des dreißigjährigen Bestehens des Heidelberger Instituts gehaltenen Referates; die Vortragsform ist im wesentlichen belassen. – Aus Platzgründen werden hier nur wörtliche Zitate bibliographisch vollständig nachgewiesen. Nähere Angaben zu den erwähnten Publikationen von Heinz Leferez sind bei STÖRZER, H.U. (1983b): Bibliographie Heinz Leferez. In: H.-J. KERNER/H. GÖPPINGER/F. STRENG (Hrsg.): Kriminologie – Psychiatrie – Strafrecht. Festschrift für Heinz Leferez zum 70. Geburtstag. Heidelberg: C.F. Müller, S. 675–698 zu finden. Ein komplettes Schrifttumsverzeichnis übersendet der Verf. auf Anfrage.

- b) Nichtbegleitende praxisorientierte Forschung
 - aa) Forschungsfeld „Täterpersönlichkeit“
 - bb) Forschungsfeld „Schuld“
 - cc) Forschungsfeld „Viktimologie“
 - dd) Verlaufsforschung
 - c) Forschungsarbeiten ohne forensischen Bezug
 - aa) Forschungsfeld „Subkultur“
 - bb) Forschungsfeld „Juristenausbildung“
 - d) Einzeluntersuchungen
 - 3. Die „Heidelberger Dokumentation“
 - 4. Resümee
 - III. Das 1. Interregnum
 - 1. Die Forscher
 - 2. Die Forschung
 - IV. Die Ära Kerner
 - 1. Die Forscher
 - 2. Die Forschung
 - a) Grundlagenforschung
 - b) Praxisbegleitende Forschung
 - c) Nichtbegleitende praxisorientierte Forschung
 - aa) Forschungsfeld „Sanktion“
 - bb) Forschungsfeld „Träger der Verbrechenskontrolle“
 - cc) Forschungsfeld „Viktimologie“
 - d) Einzeluntersuchungen
 - 3. Resümee
 - V. Das 2. Interregnum
 - 1. Die Forscher
 - 2. Die Forschung
 - 3. Die „Heidelberger Dokumentation“
- C. Ausblick

A. Überblick

Die Entwicklung des Heidelberger Kriminologischen Instituts, die in der folgenden Betrachtung periodisiert nach den – Erscheinungsbild und Charakter der Einrichtung besonders prägenden – Leitern dargestellt wird, ist nicht nur ein Teil der Geschichte der deutschen Kriminologie, sondern in gewisser Weise auch ihr Spiegelbild. So manifestiert sich der Vollzug der

„Kopernikanischen Wendung der Kriminologie“¹, nämlich der „Übergang von der mehr psychologisch-psychopathologischen zur soziologisch-sozialpsychologischen Richtung“² in zwei Sammelwerken von Institutsangehörigen zu Problemen der sozialen Kontrolle: der „kleinen Festschrift“ zum 65. Geburtstag des ersten Direktors HEINZ LEFERENZ aus dem Jahr 1978 mit „Beiträgen zur Sexualkriminologie“³ und dem fünf Jahre später von seinem Nachfolger HANS-JÜRGEN KERNER herausgegebenen Reader zur Frage „Diversion statt Strafe?“⁴. Die Beiträge dieser beiden Bände sind Teil der zahlreichen Publikationen, anhand derer für jeden Zeitabschnitt – nach einem Kapitel über die jeweiligen Mitarbeiter am Institut – die Forschungsschwerpunkte beschrieben werden.

B. Rückblick⁵

I. Vorgeschichte

Vor 33 Jahren erlebte die deutsche Welt der Kriminologie eine Art „institutionellen Urknall“: Der erste rein kriminologische Lehrstuhl wurde geschaffen, und zwar an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg. Ganz im Sinne kosmogonischer Theorie ging die „Expansion“ weiter.

- 1 LEFERENZ, H. (1972c): Literaturbericht: Kriminologie (Teil I). ZStW, 84, S. 954.
- 2 LEFERENZ, H. (1987): Die neuere Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage. Eine kritische Betrachtung. In: W. KÜPER (Hrsg.): Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag am 18. Februar 1987. Berlin, New York: de Gruyter, S. 1011.
- 3 HESS, H./STÖRZER, H. U./STRENG, F. (Hrsg.) (1978): Sexualität und soziale Kontrolle. Beiträge zur Sexualkriminologie. Heidelberg: Kriminalistik Verlag (Kriminalistik – Wissenschaft und Praxis. Bd. 3).
- 4 KERNER, H. J. (Hrsg.) (1983b): Diversion statt Strafe? Probleme und Gefahren einer neuen Strategie strafrechtlicher Sozialkontrolle. Heidelberg: Kriminalistik Verlag (Kriminologische Schriftenreihe. Bd. 82).
- 5 Neben Literaturrecherchen in der „Heidelberger Dokumentation der deutschsprachigen kriminologischen Literatur“ (vgl. unten B. I. 3) bzw. der KRIMDOK Tübingen (vgl. unten B. IV. 3.) und dem „Bibliotheksauskunftssystem“ sowie dem „Computergestützten Dokumentationssystem (COD) für Literatur“ des Bundeskriminalamtes wurden für diesen historischen Aufriß die alten Ordner und Unterlagen des Instituts, die – 1966 (HOBE), 1969 (HESS), 1974 (W. CHILIAN), 1977

Bald nach dem „big bang“ in Heidelberg erhielt die Universität Tübingen einen ebensolchen Lehrstuhl. Diesem „Lichtblick für alle Kriminologen“⁶ folgte 1962 ein dazu passendes ausschließlich empirisches Forschungsinstitut für Kriminologie, das erste seiner Art in der Bundesrepublik Deutschland. Im selben Jahr wurde dann in Heidelberg zu dem seit 1959 vorhandenen Lehrstuhl für Kriminologie noch das entsprechende Institut eingerichtet. Um dieses zweite deutsche Universitätsinstitut allein für Kriminologie soll es im folgenden gehen.

(STÖRZER/STRENG), 1982 (STRENG/STÖRZER) und 1987 (HERMANN) in der MschrKrim erschienenen – Berichte über die von den Heidelbergern ausgerichteten Kolloquien der Südwestdeutschen Kriminologischen Institute sowie eine Broschüre mit Informationen über den generellen Rahmen der Kriminologie in Heidelberg und über die „wissenschaftlichen Interessen im Verlauf der bisherigen 20jährigen Existenz des Instituts“ (KERNER, H.-J. [1983a]: Das Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg. Heidelberg: Eigenverlag Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg, S. 1) ausgewertet. Darüber hinaus haben dankenswerterweise namentlich PROF. DR. THOMAS FELTES, Villingen-Schwenningen, und PROF. DR. FRANZ STRENG, Erlangen, sowie auch PROF. DR. DR. DR. HANS GÖPPINGER, Tübingen, wertvolle Auskünfte insbesondere über die Zeit nach 1979 bzw. zur Vorgeschichte gegeben. Selbstverständlich kann ich nicht über alles, was ich zusammengetragen habe, berichten. Ich muß die Ergebnisse meiner Recherchen bewerten und Akzente setzen. Dies geschieht natürlich in höchst subjektiver Weise. Hier gilt dasselbe, was Leferez zur Entscheidung des Gutachters über die Glaubwürdigkeit konstatiert: „Ein Rezept hierfür läßt sich nicht geben. Erfahrung und Eignung des Experten allein bürgen für die Richtigkeit seiner Stellungnahme.“ (LEFERENZ, H. [1972a]: Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit. In: H. GÖPPINGER/H. WITTER [Hrsg.]: Handbuch der forensischen Psychiatrie. Bd. 2. Berlin, Heidelberg, New York: Springer, S. 134). Mein Bericht mag für die Ära Leferez „tiefschürfender“ ausfallen als für die übrigen Epochen. Dem ist nicht von ungefähr so. Die Ära Leferez ist sozusagen die „Urzeit“ des Instituts, und für diese Zeit bin ich ein „Augenzeuge“, der die publizistischen Ausgrabungen“ nach eigenem Erleben einordnen und erläutern kann. Diese Chance soll genutzt werden. – An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, daß Heinz Leferez am 15. Juli 1993 achtzig Jahre alt geworden ist. DÖLLING ([1993a] MschrKrim, 76, S. 133/134; [1993b] RNZ, 160, S. 11) und KAISER ([1993]ZStW, 105, S. 244 – 246) haben seine Verdienste um die deutsche Kriminologie gewürdigt. Aus Anlaß seines Geburtstages widme ich ihm als dem Gründer des Heidelberger Kriminologischen Instituts diesen Beitrag.

6 Neuer Lehrstuhl für Kriminologie in der Bundesrepublik (1962). Die neue Polizei, 16, S. 258.

II. Die Ära Leferenz

Dieser Zeitabschnitt erstreckt sich von der Institutsgründung im Jahre 1962 bis zur Emeritierung von Heinz Leferenz im Sommer 1978.

1. Die Forscher

Als 1962 Heinz Leferenz auf den zunächst unbesetzt gebliebenen Kriminologie-Lehrstuhl an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg berufen und in Verbindung damit Direktor des neu gegründeten Kriminologischen Instituts wurde, hatte dies für die Heidelberger Kriminologie programmatische Bedeutung. Zu jener Zeit stand noch immer die auf den Schweizer Kriminologen Frey zurückgehende Feststellung im Raum, die Kriminologie habe nichts weiter als die Funktion einer wissenschaftlichen „Clearing-Zentrale“⁷. Demgegenüber hatte sich die Auffassung durchzusetzen begonnen, bei der Kriminologie handele es sich vielmehr um eine selbständige empirische, interdisziplinäre Wissenschaft. Diese Meinung vertrat ganz entschieden Heinz Leferenz, und er stand ja auch von seinem fachlichen Ursprung her dafür: als Jurist und Psychiater vereinigte er in sich die – jedenfalls damals – „beiden wesentlichen Säulen der Kriminologie“⁸.

Ganz in diesem Sinne besetzte er die Stellen seines Instituts: die wissenschaftlichen Mitarbeiter waren vor allem Psychiater und Juristen; hinzu kamen eine Sozial- und Heilpädagogin und ein Soziologe. Meist zwei, zeitweise sogar drei Psychiater standen Leferenz zur Seite, und zwar Siegfried Wolfgang Engel über dessen gesamte Amtszeit hin, Achim Mechler von 1964 bis 1976 und Klaus Wilde von 1973 bis 1975. Juristen gab es erst seit Mitte der siebziger Jahre ständig zwei, zuvor war es fast stets nur einer: zunächst Konrad Hobe von 1962 bis 1969, Heinz Nerlich 1965, Hanns Dieter Kühn von 1968 bis 1970 sowie Walter Chilian von 1971 bis 1973 und sodann Hans Udo Störzer ab 1974 sowie Franz Streng ab 1975, beide über

7 FREY, E. (1951): Kriminologie. Programm und Wirklichkeit. Gedanken zum II. Internationalen Kriminologischen Kongreß in Paris. SchwZSt, 66, S. 67.

8 LEFERENZ, H. (1959): Die Stellung der Kriminologie zwischen Jurisprudenz und Psychiatrie. Studium Generale, 12, S. 119.

die Amtszeit von Leferez hinaus. Zum Team gehörten schließlich noch die Sozial- und Heilpädagogin Emilie D. Chilian, die Leferez den gesamten Berufsweg in der Kriminologie begleitete, sowie der Soziologe Henner Hess von 1968 bis 1973 und von 1975 bis 1979.

Dieses wissenschaftliche Stammpersonal des Instituts wurde zwischen 1968 und 1977 durch die Mitarbeiter des von Siegfried Wolfgang Engel geleiteten interdisziplinären Forschungsprojektes „Verlaufsformen rechtsbrecherischen Handelns und ändernde Faktoren insbesondere Psychotherapie“ ergänzt; zu nennen sind insbesondere der Medizinhistoriker Dietrich von Engelhardt, die Psychologinnen Sigrun Croissier und Ulrike Pyrkosch, der Psychologe Rainer Leisner sowie der Jurist Wolfgang Schlagenhoff.

Von den wissenschaftlichen Hilfskräften jener Zeit wechselten einige später auf eine Assistentenstelle am Institut wie z. B. Walter Chilian und Hans Udo Störzer sowie – allerdings erst nach der Ära Leferez – Wolfgang Hohlfeld. Zu denen, die nicht in Heidelberg geblieben sind, gehörten Gernot Steinhilper und Gisela Marggraf.

Schließlich wurde die Forschung am Institut auch durch – juristische – Doktoranden getragen. Manche waren oder wurden Mitarbeiter des Instituts: z. B. Nerlich, Kühn, Steinhilper, W. Chilian und Streng. Die Mehrzahl hatte keine über die Dissertation hinausgehende Verbindung mit dem Institut; zu nennen sind Hans-Ulrich Pantke, Karlheinz Schmid, Norbert Fehl, Wolfram Wachter, Wolf Wimmer, Matthias Weihrauch, Diether Laudan, Peter Merbreier, Dietrich Neuwirth, Bernd R. Thate, Reimer Dieckmann, Alexander Vater, Christine Marquetand und Peter Hausen.

2. Die Forschung

In der Forschung des Instituts dominierten psychiatrisch orientierte Fragestellungen. Wie bei Medizinern im universitären Bereich üblich, waren alle Psychiater einschließlich des Direktors neben der Wahrnehmung typischer akademischer Aufgaben auch noch in der Praxis tätig. Die Arbeit der Sozial- und Heilpädagogin E. Chilian war ohnedies praktisch ausgerichtet. So ergab es sich fast zwangsläufig, daß vielfach – auch von den Juristen – Themen, die mit der kriminologisch-psychiatrischen Praxis zusammenhängen, behandelt wurden.

a) *Praxisbegleitende Forschung*

Die Praxisfelder lagen zum einen auf dem Gebiet der forensischen Psychiatrie; es waren

- die Kriminalprognose,
- die Schuldfähigkeitsbegutachtung sowie
- die Glaubwürdigkeitsbeurteilung.

Bei dem zweiten großen Gebiet praktischer Tätigkeit im Institut handelte es sich um die Kriminaltherapie.

aa) Arbeitsfeld Forensische „Psychiatrie“

(1) *Kriminalprognose*

Mit Problemen der Kriminalprognose hat sich LEFERENZ in seinen Schriften immer wieder auseinandergesetzt. Seinen Standpunkt faßte er 1972 im „Handbuch der forensischen Psychiatrie“ zusammen. Das sog. intuitive Vorgehen und einen statistischen Ansatz lehnt er als völlig ungeeignet ab. Von einer empirischen Individualprognose erwartet er dann brauchbare Ergebnisse, wenn sie auf der Grundlage einer „sorgfältig-abwägende(n), verstehende(n) Erfassung und Beurteilung der Täterpersönlichkeit“ erstellt worden ist.⁹ Ausgehend von der Erkenntnis, daß die Prognose um so schlechter ausfällt, je ungünstiger die Persönlichkeitsstruktur ist, hat er aus seinem Untersuchungsgut kriminogene Persönlichkeitsstrukturen herausgearbeitet, die er allerdings nur als „prognostische Hinweise“, keinesfalls als starre Regeln verstanden wissen will.

In vier Dissertationen wurden derartige kriminologisch psychiatrische Individualprognosen katamnestic – nach einem Zeitraum zwischen acht und zwanzig Jahren – überprüft. SCHMID (1964) und LAUDAN (1969) stellten bei der Nachuntersuchung von insgesamt 124 jugendlichen Probanden fest, daß 95,2% richtig beurteilt worden waren. WIMMER (1967) fand bei 58 erwachsenen Tätern knapp 90% richtige Prognosen. Die von W. CHILIAN

9 LEFERENZ, H. (1972b): Die Kriminalprognose. In: H. GÖPPINGER/H. WITTER (Hrsg): Handbuch der forensischen Psychiatrie. Bd. 2. Berlin, Heidelberg, New York: Springer, S. 1375.

(1972; auch 1974b) überprüften Prognosen bei 189 Probanden zwischen 14 und 23 Jahren erwiesen sich in 87,8% der Fälle als zutreffend.

Eine breite Grundlage für die Prognosenerstellung strebte ENGEL an und fand sie in seinem sog. „Prognostischen Quartett“ (1968, 1973). Er fügte der körperlichen Untersuchung und dem psychiatrischen sowie dem sozialen Befund den Verlauf hinzu. Mit diesem vierten Aspekt hat Engel die Verlaufsforschung in die deutsche Kriminalprognostik eingeführt.

(2) Beurteilung der Glaubwürdigkeit

Seine zahlreichen Anmerkungen zur Glaubwürdigkeitsbeurteilung konzentrierte LEFERENZ ebenfalls in einem grundlegenden Artikel des „Handbuches der forensischen Psychiatrie“. Er unterscheidet zwischen Aussagefähigkeit und -willigkeit sowie zwischen allgemeiner und spezieller Glaubwürdigkeit und beschreibt sodann Gang und Methode der Begutachtung bis hin zur abschließenden Entscheidung als „Schlußfolgerung aus einer bewertenden Integration der Untersuchungsergebnisse“.¹⁰ – Eines seiner Gutachten ist im Wortlaut publiziert: „Die aussagepsychologische Beurteilung des Zeugen Grunewald in Verbindung mit der Begehung des ehemaligen Reichstagspräsidentenpalais am 2.12.1975“ (1978a). Über seine Bedeutung für die Erforschung des Reichstagsbrandes am 27.2.1933 hinaus kann es als Vorbild für eine solche Begutachtung dienen.

(3) Begutachtung der Schuldfähigkeit

Mit der Schuldfähigkeitsbegutachtung hat sich neben LEFERENZ namentlich MECHLER befaßt. Die Summe seiner Erfahrungen hat er in einem profunden Beitrag im Kleinen Kriminologischen Wörterbuch (1974; auch 1985) niedergelegt. Er bespricht darin die Auswirkungen der wichtigsten Krankheitsbilder der psychiatrischen Nosologie auf die Schuldfähigkeit. Besonders herausgestellt werden die Begutachtung Drogenabhängiger sowie die forensisch kontrovers beurteilten psychischen Situationen von

¹⁰ LEFERENZ (1972a; Fn. 5), S. 1341.

Tätern, nämlich neurotische Zustände und Bewußtseinsveränderungen nicht krankhafter Art.

Ein Anliegen von LEFERENZ war es, die Arbeit als Gutachter über die Schuldfähigkeit auch theoretisch zu fundieren. Bezüglich der Frage der Willensfreiheit dezidierter Agnostiker maß er später doch, allerdings ohne dadurch auf echte Freiheit schließen zu wollen, dem Freiheitsbewußtsein des Menschen als anthropologischem Grundzug, der Leben und Erleben vielfältig bestimmt, durchaus ein gewisses Gewicht bei (1958, 1962a, 1976a); nur durch eine solche Sicht erschien ihm ein Schuldstrafrecht „wenigstens erträglich“¹¹.

(4) *Verhältnis Richter/Sachverständiger*

Die intensive forensische Tätigkeit der Institutspsychiater führte natürlich fast geradewegs zu der Frage nach dem Verhältnis von Richter und empirischem Gutachter. LEFERENZ hat sich dieser Problematik mehrfach angenommen. Für ihn liegt das grundsätzliche Problem in den „Verstehensschwierigkeiten zwischen dem Richter und dem Sachverständigen“¹².

Eine der wenigen empirischen Untersuchungen zu diesem Komplex hat MARQUETAND (1979) vorgelegt. Eine Befragung von Richtern und Staatsanwälten und eine Aktenanalyse, wie sich diese mit voneinander abweichenden psychiatrischen Gutachten zur Schuldfähigkeit auseinandersetzen, ließen deutliche interdisziplinäre Verständigungsschwierigkeiten in foro erkennen.

11 LEFERENZ, H. (1976a): Die Neugestaltung der Vorschriften über die Schuldfähigkeit durch das Zweite Strafrechtsreformgesetz vom 4. Juli 1969. ZStW, 88, S. 41.

12 LEFERENZ, H. (1962a): Richter und Sachverständiger. In: T. WÜRTEMBERGER/J. HIRSCHMANN (Hrsg.): Kriminalbiologische Gegenwartsfragen. Heft 5. Vorträge bei der XI. Tagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft vom 4. bis 8. Oktober 1961 in Wien. Stuttgart: Enke (Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft. Bd. XI), S. 2; (1963b): Verantwortung und Verantwortlichkeit des naturwissenschaftlichen Sachverständigen. Zeitschrift für analytische Chemie, 192, S. 250.

bb) Arbeitsfeld „Kriminaltherapie“

Auch Kriminaltherapie – um nun zum zweiten großen Praxisgebiet zu kommen – wurde am Institut seit Anbeginn betrieben. Zwölf Jahre lang behandelte ENGEL Rechtsbrecher in der Heidelberger Haftanstalt und in privater Sprechstunde, bis er aus dieser Erfahrung heraus eine „Behandlungslehre“ entwarf (1973). Auf der Grundlage eines psychotherapeutischen Ansatzes entwickelt er sechs verschiedene Formen von Therapie, die er jeweils bestimmten Täterpersönlichkeiten bzw. -typen zuordnet. – Auch von ENGELHARDT bereitete die Erkenntnisse auf, die er – von Engel eingeführt – seit 1969 in mehrjähriger Tätigkeit in der Perspektive einer pädagogischen Realitätstherapie gesammelt hatte (1977). Er begann die therapeutische Intervention in der Haftanstalt mit Einzel- und Gruppensitzungen; entscheidend ist für ihn die Fortsetzung der Betreuung in der Freiheit, und zwar dann durch Einzelgespräch.

In einem bewußt als „vorläufig“ charakterisierten Bericht informierten MECHLER und WILDE (1976) über rund zweieinhalbjährige Erfahrungen mit psychoanalytisch ausgerichteter Einzeltherapie von Strafgefangenen in einer Sozialtherapeutischen Anstalt. Sie hatten die Arbeit Ende 1973 in Ludwigshafen begonnen. Anders als Engel und von Engelhardt verstehen sie ihre Tätigkeit nicht als „Behandlung“, sondern als Angebot an die „Klienten“, durch die Gespräche sich selbst besser kennenzulernen und dadurch besser zurechtzukommen.

b) *Nichtbegleitende praxisorientierte Forschung*

Ohne nun direkt die konkrete forensische bzw. therapeutische Tätigkeit zu betreffen, „rankte“ sich um die genannten Praxisfelder ein Großteil der Untersuchungen, die in der Ära Lefferenz – gerade auch von den Juristen – durchgeführt wurden.

aa) Forschungsfeld „Täterpersönlichkeit“

Eine Reihe von Arbeiten betreffen die im Mittelpunkt von Kriminalprognose und Schuldfähigkeitsbeurteilung stehende Täterpersönlichkeit.

Gestützt sowohl auf ein Untersuchungsgut aus seiner Zeit als Leiter der Abteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie der Psychiatrischen Universitätsklinik Heidelberg (1952 – 1960) als auch auf Material aus seinen späteren Begutachtungen legte LEFERENZ einige Analysen zum Komplex Kinder- und Jugendkriminalität vor. Ich nenne nur beispielhaft seine Darlegungen zur „Problematik der Psychopathie im Kindes- und Jugendalter“ (1962b), zur „Psychologie minderjähriger Brandstifter“ (1962c, 1963a) sowie zu „Ursachen und Formen der Kinderkriminalität“ (1965a).

Einer weiteren Betrachtung unterzog ENGEL rd. 130 Mitglieder von 58 Jugendbanden, die er psychotherapeutisch behandelt hatte; entsprechend ihrer Persönlichkeitsstruktur fand er sechs Banden-Typen: die romantische Räuberbande, die legere Einbrecherbande, die Gang, die hinterhältige Erpresserbande, die Bande sexualpathologischer Prägung sowie die sog. „stressbedingte“ Bande aus Lagern, Heimen, Gefängnissen (Hobe 1966; 1967).

MECHLER zeichnete auf der Grundlage der Analyse von zehn Fällen von Serientätern ein Bild von Bücherdieben, die eine durchaus von anderen Eigentümstätern sich unterscheidende Gruppe darstellen (Hess 1969).

Mit Überlegungen zur Persönlichkeit von Terroristen untermauerte STÖRZER seine Kritik an den Anfang 1975 aufgekommenen Plänen, einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung im Falle eines Ermittlungsnotstandes neben Straffreiheit insbesondere auch eine hohe Belohnung anzubieten (1975a).

Die Täterpersönlichkeit behandeln auch vier Dissertationen. In dreien geht es auf der Grundlage eigener empirischer Erhebungen unter dem Gesichtspunkt der Sicherungsverwahrung um den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher: bei WEIHRAUCH (1968) um Vermögenstäter, bei STEINHILPER (1971) um Sexualtäter und bei NEUWIRTH (1974) um Mörder und Totschläger. STRENG (1974) stellte „die psychoanalytischen Theorien zur Sexualkriminalität“ dar.

Schließlich sind hier noch zwei weitere psychoanalytisch orientierte Arbeiten von STRENG zu nennen. Zum Thema „Schußwaffen-Kriminalität“ zeigte er anhand von Begutachtungsfällen aus dem Institut den Einfluß einer Schußwaffe auf die Befindlichkeit des Täters und ihre Bedeutung für Entstehung und Verlauf der Tat (1977a). In einem von Hobe und Störzer für eine katamnestiche Untersuchung junger Brandstifter (Näheres dazu unten dd)) erhobenen Material ging Streng der Relevanz der Sexualität in der Motivation von Brandstiftern nach (1978a).

bb) Forschungsfeld „Schuld“

An Fragen der Schuld sind Juristen traditionell ebenso stark interessiert wie forensische Psychiater. Von HOBE stammt eine empirische Studie zum Unrechtsbewußtsein (1969); er durchforstete Strafakten und Gutachten aus dem Institut nach den Gründen, weshalb Täter geneigt sind, den Unrechtsgehalt ihres Verhaltens zu unterschätzen. STRENG publizierte 1976 eine – ich nehme es vorweg: erste – Attacke gegen das geltende Schuldstrafrecht. Er plädiert für ein im Verantwortlichkeitsprinzip wurzelndes, am Zweckgedanken ausgerichtetes „Kriminalrecht“, das allein der Spezial- und der Generalprävention dienen soll.

cc) Forschungsfeld „Viktimologie“

Die – regelmäßig an kindlichen und jugendlichen Opfern von Sexualdelikten durchgeführten – Glaubwürdigkeitsbegutachtungen drängten mit ihren psychologischen Tests und mitunter mehrfachen Explorationen die Problematik der Schädigung junger Zeugen durch das Strafverfahren geradezu auf. LEFERENZ ging verschiedentlich darauf ein (1965b, 1974, 1976c); auch STEINHILPER hat sich dazu geäußert (1969, 1971). Für beide wirkt auch die anschließende Strafverfolgung traumatisierend auf das kindliche Sexualopfer, möglicherweise sogar stärker als die Tat selbst.

In drei Abhandlungen hat sich STÖRZER eingehend mit diesem Komplex beschäftigt. Bei einer weltweiten Erhebung, die 31 Länder umfaßte, fand er einerseits nur wenige (nämlich vier) Staaten, in denen es keine besondere Behandlung kindlicher Zeugen gibt, aber andererseits auch nur wenige mit gesetzlichen Sonderregelungen für die Vernehmung kindlicher Zeugen zu einem Sittlichkeitsdelikt; in den meisten Ländern kommt kindlichen Zeugen generell eine – mehr oder weniger ausgeprägte – Sonderstellung zu, sei es nur aufgrund entsprechenden Verhaltens der Praxis, sei es aufgrund spezieller Vorschriften (W. Chilian 1974a). Die Auswertung aller einschlägigen Akten der Jahre 1966 – 1968 aus dem Landgerichtsbezirk Heidelberg ergab bei 42,6% der insgesamt 235 Opfer für mindestens eine Vernehmung Hinweise auf ein Ausdrucksverhalten, das eine Belastung des Kindes erkennen läßt (Störzer/Streng 1977). Schließlich analysierte Störzer auf der Grundlage einer zweijährigen teilnehmenden Beobachtung aller Hauptverhandlungen der Heidelberger Jugendschutzkammer, in

denen es um Sexualdelikte ging und Zeugen bis zu 16 Jahren geladen waren, die 1974 eingeführten neuen Vorschriften zum Schutze junger Zeugen im Strafverfahren, den § 172 Nr. 4 GVG und die §§ 241 a, 247 S. 2 StPO (1978).

dd) Verlaufsforschung

Für einen Kriminaltherapeuten liegt es – wie Engel zu Recht ausgeführt hat – „nahe, dem Schicksal von Delinquenten und dem Verlauf ihres abweichenden Verhaltens nachzugehen“; ermöglicht ihm das doch, seine „Tätigkeit auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen“¹³.

1968 begann ENGEL mit einem interdisziplinären Team (vgl. oben B. I. 1.) ein Projekt, dessen Ziel es war, „an Fällen die Verlaufsformen rechtsbrecherischen Handelns zu untersuchen und zu klären, wie sie zu beeinflussen sind“¹⁴. In der abschließenden Publikation (Engel/von Engelhardt 1978) stellte VON ENGELHARDT die Entwicklung und die Situation der kriminologischen Verlaufsforschung dar und faßte die wesentlichen Ergebnisse, systematisch und in zeitlicher Folge, zusammen (1978a). ENGEL präsentierte – nach früheren Konzeptionen – ein System für die konkrete Verlaufsuntersuchung: Darin beschreibt er die deliktischen und sanktionalen Verlaufsformen sowie die sog. Korrelationen, also dem abweichenden Verhalten entsprechende Faktoren wie z. B. Erlebnisreaktion, Persönlichkeit, Milieu; er bildet elf Tat-/Tätergruppen und stellt als Instrument zur Erfassung der zeitlichen Komponente das Kriminogramm vor (1978c; auch 1978a). Im empirischen Teil des Buches dokumentierte E. CHILIAN die katamnestiche Überprüfung und Nachbetreuung von 80 Probanden, die – damals Kinder – wegen delinquenten Verhaltens in den Jahren 1951 bis 1954 in der Abteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie der Heidelberger Psychiatrischen Universitätsklinik stationär beobachtet, diagnostiziert und heilpädagogisch behandelt worden

13 ENGEL, S. W. (1978b): Einleitung. In: S. W. ENGEL/D. VON ENGELHARDT (Hrsg.): Kriminalität und Verlauf. Literaturbericht – Ein System der Verlaufsforschung – Vier empirische Untersuchungen. Heidelberg: Kriminalistik Verlag (Kriminologische Schriftenreihe. Bd. 71), S. 1.

14 ENGEL (1978b; Fn. 13), S. 1.

waren (1978b; auch 1978a). Über die Entwicklung von 73 Tätern, die zwischen 1968 und 1970 in der Haftanstalt Heidelberg einsaßen und dort von Engels Team untersucht, behandelt und nach der Entlassung weiter betreut worden waren, berichteten CROISSIER und VON ENGELHARDT, und zwar erstere über 33 jugendliche und heranwachsende (1978) und letzterer über 40 erwachsene Delinquenten (1978b). Beschrieben wurden schließlich noch – hauptsächlich nach Aktenlage – die Lebensläufe von 74 unbehandelten Personen: Von Engelhardt hatte in der gerade erwähnten Studie seinem Probandengut eine Gruppe von 30 Erwachsenen hinzugefügt, gegen die 1970 und 1971 in Karlsruhe Ermittlungen gelaufen und die zum Teil auch verurteilt worden waren; mit 44 jugendlichen bzw. jungerwachsenen Straftätern, die 1954 oder 1955 in Heidelberg inhaftiert waren, befaßte sich SCHLAGENHOFF.

Nicht zum Engelschen Forschungsprojekt „Kriminalität und Verlauf“ gehörte eine katamnestiche Untersuchung junger Brandstifter, die zwischen 1960 und 1962 in Baden-Württemberg verurteilt oder in eine Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen worden waren (1976). Anhand von Akten-erhebungen und insbesondere Behördenauskünften erörtern HOBE und STÖRZER das spätere Verhalten der Probanden und zeigen dessen Zusammenhänge mit tat- und täterbezogenen Faktoren – etwa Schwere der Brandlegung bzw. Intelligenz, Motivationslage, Vorstrafen und Ausbildung – auf.

Ebenfalls mit „Verlaufsforschung“ hat sich HESS beschäftigt – allerdings in einem ganz anderen Sinn, als es in den bisher genannten Studien geschehen ist: Ihm geht es nicht um Therapie oder Legalbewährung; er zeigt mit Material aus zwölf 1973 geführten Interviews, welchen Verlauf die Karriere einer Appartement-Prostituierten von der ursprünglichen Motivation bis hin zur Übernahme einer neuen Identität im allgemeinen nimmt, und das dient ihm als Beispiel dafür, wie ein viele Devianz-Hypothesen integrierendes Karriere-Modell aussehen könnte (Störzer/Streng 1977; 1978).

c) Forschungsarbeiten ohne forensischen Bezug

Mit dieser Untersuchung bin ich in meinem Rückblick nun bei den Arbeiten angelangt, die keinen Bezug zur forensischen Praxis der Institutspsychiater mehr haben.

aa) Forschungsfeld „Subkultur“

Wie das skizzierte Karriere-Projekt von Hess zeigt, waren im Institut Gegenstand des wissenschaftlichen Interesses auch soziale Gruppen. HESS und MECHLER gaben einen „Bericht aus der Unterschicht“. Mit einer umfassenden Aktenanalyse, teilnehmender Beobachtung und Fragebogen- sowie Tiefeninterviews hatten sie ein – in Heidelberg gelegenes – „Ghetto ohne Mauern“, ein slumartiges Wohngebiet mit randständiger Bevölkerung, untersucht. Erstmals sind für Deutschland empirisch fundierte Aussagen über die Lebensumstände und den Prozeß der Verelendung und Stigmatisierung möglich (Hess 1972, Hess/Mechler 1973).

Auch STRENG erstattete einen „Bericht aus einer Subkultur“ (1977b). „Zur Kriminalität der braven Bürger“ beschreibt er, wie man in bürgerlichen Waffenliebhaber-Kreisen die einschränkenden Normen des Waffengesetzes mißachtet, obwohl man sich gleichzeitig für besonders „staatstragend“ und „gesetzestreu“ hält; kollektive Neutralisierung ermöglicht die schuldgefühlsfreie Begehung dieser Rechtsbrüche.

Mit der Kriminalität der Mächtigen setzten sich Hess und Störzer auseinander. In einer – aus der internationalen Literatur gewonnenen – Kasuistik zeigt HESS das Ausmaß der Verbrechen auf, die zur Erhaltung, Stärkung oder Verteidigung privilegierter Positionen begangen worden sind. Diese illegalen Eingriffe zum Privilegienschutz definiert er als repressives Verbrechen, dessen Einbeziehung in das kriminologische Denken die Revision der üblichen Typologien und auch anderer Teile der kriminologischen Theorie zur Folge hat (1975, 1976). Ausgehend von dem Bemühen vieler, sich vor Angriffen auf Leib und Leben, Hab und Gut selbst zu schützen, beschäftigte STÖRZER sich mit den Schutzmaßnahmen der großen französischen Automobilhersteller gegen (legale) Streiks in ihren Werken; dieser unrechtmäßige Selbstschutz deckt sich begrifflich mit dem „repressiven Verbrechen“ von Hess (1976a).

Schließlich lieferte HESS 1978 durch eine Analyse der Literatur zur ideologischen Begründung des Terrorismus einen Beitrag zur Auseinandersetzung mit der Gesellschaftskritik und der Revolutionstheorie des Terrorismus (Hobe 1979).

bb) Forschungsfeld „Juristenausbildung“

Des weiteren gab es ein Arbeitsgebiet, das sich Anfang der siebziger Jahre den Juristen im Institut eröffnet hatte. 1971 war die Kriminologie über die Wahlfachgruppe 4 („Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug“) in die baden-württembergische Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung aufgenommen worden, so daß die Notwendigkeit entstanden war, auch in Kriminologie Klausuren zu stellen. Wie diese aussehen könnten, wurde seinerzeit auf den „Kolloquien der südwestdeutschen Kriminologischen Institute“ eingehend diskutiert. Üblich war in der Wahlfachgruppe 4 entweder eine kriminologische Klausur, die in Einzelfragen oder in einem Besinnungsaufsatz bestand, oder eine Fallklausur zum Jugendstrafrecht bzw. Strafvollzug mit kriminologischen Aspekten. In Heidelberg ließ LEFERENZ im Wintersemester 1974/75 im Klausurenkurs zur Examensvorbereitung versuchsweise einen rein „kriminologischen Fall“ bearbeiten; er stammte aus dem Fundus von mehr als 1.000 Begutachtungsfällen, die sich bis dato im Institut angemeldet hatten. Über dieses Experiment und seine Hintergründe haben LEFERENZ (1976b) und STÖRZER (1976b) berichtet; STÖRZER hat auch eine Musterlösung eben dieses Falles publiziert (1976c). STRENG wandte sich der Gesamtproblematik der Ausbildung der Juristen in Kriminologie zu, unterbreitete einen Situationsbericht und propagierte als Perspektive die kriminologische Spezialausbildung des in den Bereich der Strafjustiz übernommenen juristischen Nachwuchses (Störzer/Streng 1977; 1979c). Im Zusammenhang mit diesen Fragen stieß Streng auf den bisher kaum erforschten Aspekt, wie die juristische Ausbildung auf die Einstellung zu Kriminalität und Strafe wirkt und weiter wie sich die Strafmentalität beim Berufswunsch geltend macht; die mittels Fragebogen durchgeführten Erhebungen bei Studienanfängern und Rechtsreferendaren ergeben ein umfassendes Einstellungsprofil der Jungjuristen zum Bereich Kriminalität/Kriminalpolitik (1979a, 1979b).

d) Einzeluntersuchungen

Schließlich bleibt noch ein Hinweis auf die Arbeiten, die im Rahmen der Forschung am Institut eine eher solitäre Stellung einnehmen. An erster Stelle sind MECHLERS „Studien zur Geschichte der Kriminalsoziologie“ (1970) zu nennen. Zwei historische Abrisse, der eine zum Heidelberger

„Collegium Academicum“ (CA) von STÖRZER (1975b), der andere zur Gesellschaft für die gesamte Kriminologie von LEFERENZ (1978b), gehören ebenso dazu wie ein gut Teil der Dissertationen: da geht es um

- bestimmte Deliktsbereiche
 - Falsche Geständnisse (PANTKE 1963), Rauschgiftkonsumenten (THATE 1974), Zuhälter (DIECKMANN 1975) und Aggressionsdelinquenz von Bundeswehrrekruten (VATER 1977)
- Strafaussetzung zur Bewährung
 - bezogen auf Jugendliche (NERLICH 1966), bezogen auf Strafen von über 1 Jahr bis zu 2 Jahren (HAUSEN 1980; schon Störzer/ Streng 1977) – sowie
- den Vollzug
 - und zwar den Jugendstrafvollzug (FEHL 1966), speziell die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer (WACHTER 1966), die unschuldig erlittene Untersuchungshaft (MERBREIER 1970), die Selbstbeschädigung bei Gefangenen (KÜHN 1971).

3. Die „Heidelberger Dokumentation“

Der Überblick über die Forschung in der Ära Leferenz kann nicht beendet werden, ohne ein Forschungshilfsmittel zu erwähnen, das Mitte der sechziger Jahre im Institut aufgebaut und seitdem den deutschen Kriminologen regelmäßig zur Verfügung gestellt worden ist. Beim 1. Kolloquium der südwestdeutschen Kriminologischen Institute im Jahr 1964 erklärte sich, wie es in dem Bericht darüber¹⁵ heißt, „Heidelberg“, also das Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg, bereit, eine „Aufsatzdokumentation aus den einschlägigen Zeitschriften“ in Angriff zu nehmen. Daraus wurde die „Heidelberger Dokumentation der deutschsprachigen kriminologischen Literatur“, die binnen kurzem zur größten deutschsprachigen laufenden Bibliographie zur Kriminologie herangewachsen war. An den Deskribierungen waren – außer Leferenz und Engel – stets alle wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts beteiligt.

15 QUENSEL, S./STEINER J. M. (1965): Neue Wege kriminologischer Zusammenarbeit: Wochenendcolloquium auf dem Schauinsland (13./14.6.1964). MschrKrim, 48, S. 42.

4. Resümee

Resümierend läßt sich sagen, daß die Forschungen im Institut der Ära Lefrenz – mit Ausnahme von Störzers historischer Eskapade mit dem „CA“ – ausschließlich kriminologischen Fragestellungen galten und sie zum größten Teil in einem inneren Zusammenhang standen: Bezugspunkt war die praktische Tätigkeit der Psychiater, der Psychologen und der Pädagogin am Institut. Die Forscher vertraten alle einschlägigen Fachrichtungen. Wenn man einmal von Lefrenz absieht, der als Psychiater und Jurist per se schon für sich allein interdisziplinär arbeitete, muß man aber feststellen, daß es eine echte interdisziplinäre Forschung am Institut nur ansatzweise gab. Dafür wirkten die einzelnen Vertreter der verschiedenen Fachrichtungen insgesamt doch zu wenig zusammen. Kurz gesagt: Gearbeitet wurde multidisziplinär, aber es war – um eine Formulierung von Kaiser aufzugreifen – „eine multidisziplinäre Forschung mit der Chance zur Interdisziplinarität“¹⁶.

III. Das 1. Interregnum

Damit bezeichne ich die Zeitspanne zwischen der Emeritierung von Heinz Lefrenz im Sommer 1978 und dem Dienstantritt von Hans-Jürgen Kerner als Institutsdirektor im Oktober 1980.

1. Die Forscher

Als kommissarischer Direktor war in dieser Zeit Olaf Miehe, Straf- und Jugendrechtler mit der Venia für Kriminologie, eingesetzt. Im Rahmen des Kriminologischen Instituts war er nicht als Forscher tätig. De facto lag die Leitung in Händen zunächst des Emeritus und sodann zunehmend von Franz Streng.

Das Forscherteam war in diesen gut zwei Jahren stark dezimiert. Mit Engel verließ 1979 der letzte psychiatrische Mitarbeiter das Institut. Im sel-

16 KAISER, G. (1988): Kriminologie. Ein Lehrbuch. 2. Aufl. Heidelberg: C. F. Müller, S. 10.

ben Jahr gingen auch der Soziologe Hess und der Jurist Störzer. Die Kontinuität wurde danach – abgesehen von der zeitweisen Präsenz des Emeritus im Institut – zunächst allein durch Franz Streng gewahrt. Im Januar 1980 kam dann der Jurist Wolfgang Hohlfeld, ehemals Hilfskraft am Institut, als Wissenschaftlicher Angestellter hinzu.

2. Die Forschung

Bei dieser Personallage konnte es natürlich nur einen begrenzten wissenschaftlichen Output geben; aber das Institut war keineswegs in einen Dornröschen-Schlaf verfallen.

LEFERENZ griff 1980 noch einmal die „Probleme des Sachverständigenbeweises“ auf und behandelte eingehend die speziellen Aufgaben des – naturwissenschaftlichen und psychologisch-psychiatrischen – Sachverständigen in den praktisch wichtigsten Bereichen (1982).

HOHLFELD interessierte sich für rechtliche Probleme des Maßregelvollzuges im psychiatrischen Krankenhaus, insbesondere für die Rechtsschutzsituation der Untergebrachten. Die Lösung der Rechtsfragen bereitet er mit empirischen Untersuchungen vor, in deren Mittelpunkt die Beschlüsse der landgerichtlichen Strafvollstreckungskammern stehen (Streng/Störzer 1982).

Seine beiden die Schußwaffe betreffenden Artikel (s. oben II.2.b) aa) und c) aa)) und insbesondere die darin vorgetragene Erkenntnis, die Schußwaffe wecke Überlegenheitsgefühle, die dazu verleiten, die Waffe in bestimmten Situationen auch einzusetzen, hatten die deutschen „Waffenfreunde“ gegen den „Psychoprofi“¹⁷ STRENG aufgebracht; sie verwickelten ihn in einen heftigen „Meinungsaustausch“¹⁸, der vorwiegend zwischen September 1978 und Juni 1979 im „Deutschen Waffenjournal“ und ihrer Verbandspostille stattfand (1978b, 1979d, 1979e). Mit einer tiefenpsychologischen Rekonstruktion der Zentralbegriffe „Schuld“, „Vergeltung“ und „Generalprävention“ startete STRENG einen neuerlichen Angriff gegen das herkömmlich verstandene Schuldstrafrecht; er will es „vom Kopf auf die Füße stellen“ und fordert, von der schuldausgleichenden zur normbekräft-

17 STAMMEL, H. J. (1979a): Waffenhysterie wissenschaftlich: Hilfe! Wer schützt uns vor Psychoprofis? DWJ, 15, S. 300/301, 303.

18 SEITER, H. (1979): Gegendarstellung. Waffenfreund, Heft 2, S. 67.

tigenden Strafe überzugehen (1980). In dieser Zeit begann Streng außerdem mit dem Kernstück seiner großangelegten Untersuchung zu rechtlichen, psychologischen und soziologischen Aspekten ungleicher Strafzumessung (1983b, 1984a), einer schriftlichen Befragung von Richtern und Staatsanwälten zu ihrer Tätigkeit, ihren berufsbezogenen Einstellungen und ihren Strafmaßvorstellungen sowie zu soziodemographischen Merkmalen. Aus den über 500 Antworten analysiert er Ursachen für die Strafungleichheit; über eine Darstellung des rechtlichen und kommunikatorischen Rahmens der Strafungleichheit und der wichtigsten bisherigen Untersuchungen hierzu kommt er zu Empfehlungen für die Förderung relativer Gerechtigkeit in der Strafzumessung.

IV. Die Ära Kerner

Hans-Jürgen Kerner leitete das Institut von Oktober 1980 bis Oktober 1986.

1. Die Forscher

Fast zwei Jahrzehnte nach der Gründung des Instituts stellte sich die Lage der Kriminologie in ihrer traditionellen „Heimat“, den Juristischen Fakultäten, anders dar, als man es seinerzeit erwartet hätte. „Juristische“ Kriminologen¹⁹, die für ihre Fakultät auch auf straf(prozeß)rechtlichem Gebiet tätig sein konnten, beherrschten das Feld. Sie orientierten sich sozialwissenschaftlich und befaßten sich mit dem individuellen Täter allenfalls noch im Rahmen der Behandlungsforschung. Außerdem konkretisierte sich der schon 1977 konstatierte „Gegenwind“ gegen die Kriminologie²⁰ mit Beginn der achtziger Jahre in dem – länderübergreifenden – Bemühen, u. a.

19 LEFERENZ, H. (1981): Rückkehr zur Gesamten Strafrechtswissenschaft? ZStW, 93, S. 218, 220.

20 H. JUNG (vgl. STÖRZER, H. U. [1984]: Kriminologisch-kriminalistische Ausbildung an der Universität. Eine phänomenologische Bestandsaufnahme. In: E. KUBE/H. U. STÖRZER/S. BRUGGER [Hrsg.]: Wissenschaftliche Kriminalistik. Grundlagen und Perspektiven. Teilbd. 2. Wiesbaden 1984 [BKA-Forschungsreihe. Bd. 16/2], S. 349, 409).

auf Kosten der Kriminologie dem Zivilrecht „wieder das frühere Gewicht einzuräumen“²¹. Dies förderte natürlich die Neigung der Fakultäten, mehrfach einsetzbare Kriminologen zu berufen.

Mit Hans-Jürgen Kerner wurde zwar solch ein „juristischer“ Kriminologe“ Institutsdirektor, aber doch immerhin einer, der bei Hans Göppinger in Tübingen die täterbezogene empirische Forschung gelernt hatte. Allerdings spiegelte die Besetzung der wissenschaftlichen Stellen im Institut die skizzierte Situation der Kriminologie durchaus wider. Das Team bestand in der Mehrzahl aus Juristen, seit 1981 aus fünf, dann aus vier und schließlich noch aus drei: zu Franz Streng und Wolfgang Hohlfeld, die schon vor Kerner im Institut waren und es mit bzw. nach ihm verließen, waren aus Kerners Hamburger Wirkungskreis Michael Alex (bis 1982), Renate Bockwoldt (bis 1984) und Thomas Feltes (bis 1992) hinzugekommen. Vervollständigt wurde das wissenschaftliche Personal durch den Sozialarbeiter Helmut Janssen von 1981 bis über Kerners Weggang hinaus, den Mathematiker und Soziologen Dieter Hermann von 1982 bis heute und den Soziologen Michael Voß von 1982 bis 1986. Durch Feltes war überdies die Pädagogik vertreten.

Eine ganze Reihe von Hilfskräften hat im Laufe der Jahre an Projekten und/oder der „Heidelberger Dokumentation“ mitgearbeitet. Mit Publikationen sind der Jurist Bruno Beil und der Diplompädagoge und Theologe Norbert Müller hervorgetreten. Christiane Simsa ist später – zu Dölling – auf eine volle Stelle an das Institut zurückgekehrt (s. unten C.).

2. Die Forschung

Wie sehr sich die Forschungsorientierung des neuen Institutsdirektors von der des ehemaligen unterschied, demonstrierten die beiden, als sie in nur kurzem Abstand zu fundamentalen Fragen ihrer Wissenschaft Stellung nahmen.

Auch nach seiner Emeritierung war LEFERENZ – teilweise unter Assistenz von Streng – bis in die Ära Kerner hinein vor allem zur Frage der Kriminalprognose gutachterlich tätig geblieben. Von der Warte des täter-

21 So die Begründung in einem baden-württembergischen Entwurf zur Neufassung der JAPrO (vgl. STÖRZER [1984; Fn. 20], S. 410).

orientierten Empirikers aus kommentierte Leferenz, der seit 1959 die Entwicklung der Kriminologie in Literaturberichten für die „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ zunehmend kritisch begleitet hat, in den achtziger Jahren verschiedentlich die derzeitige Gesamtsituation der Kriminologie (1981, 1984, 1987; Streng/Störzer 1982). Zur Beantwortung „seiner Kernfrage nach den Ergebnissen der Kriminologie“²² verweist er auf die inzwischen übliche Besetzung kriminologischer Lehrstühle „mit kriminologisch habilitierten Juristen“, die „die schwer überwindbare Schranke naturwissenschaftlicher oder psychopathologischer Erfahrung“ mit sozialwissenschaftlicher Orientierung umgehen²³ und den daraus resultierenden „unzulänglichen Praxisbezug“²⁴; er betont „die Verpflichtung der Kriminologie, zu einer effizienteren Verbrechensbekämpfung beizutragen“²⁵ und „der forensischen Praxis unmittelbar zu dienen“²⁶.

KERNER nahm sich eines damals in der Bundesrepublik Deutschland noch kaum, bestenfalls bruchstückhaft bearbeiteten Sektors seines Forschungsgebietes an und skizzierte die theoretischen Bezüge der Kriminalistik (1983d, 1984).

a) Grundlagenforschung

Damit haben wir bereits einen wichtigen Bereich der Forschung am Institut in diesen Jahren angesprochen: die Grundlagenforschung.

Neben den erwähnten Beiträgen zu einer Theorie der Kriminalistik ist hier – insbesondere für 1982 und 1984 – die Auseinandersetzung mit allgemeinen Problemen der Praxisforschung durch KERNER (1986b, 1988) und FELTES (1988c) zu nennen.

22 STRENG, F./STÖRZER, H. U. (1982): Bericht über das 17. Colloquium der Südwestdeutschen Kriminologischen Institute. MschrKrim, 65, S. 36. Vgl. auch LEFERENZ (1987; Fn. 2), S. 1013.

23 LEFERENZ (1981; Fn. 19), S. 218.

24 Zit. nach STRENG/STÖRZER (1982; Fn. 22), S. 36.

25 Zit. nach STRENG/STÖRZER (1982; Fn. 22), S. 36. Vgl. auch LEFERENZ, H. (1984): GÖPPINGER, H.: Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Ergebnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung. Berlin, Heidelberg, New York, Tokyo: Springer-Verlag (Buchbesprechung). Forensia, 5, S. 141.

26 LEFERENZ (1981; Fn. 19), S. 217/218; vgl. auch (1987; Fn. 2), S. 1026.

Des weiteren gab es auch Untersuchungen zu Forschungsmethoden. HERMANN stellte Probleme bei der Anwendung der Pfadanalyse dar (1984a) und wies – mit Werle – auf die Bedeutung von Meßfehlern, Stichprobenfehlern und Spezifikationsfehlern für den Test der inneren Konsistenz von Kausalmodellen hin (1985). HERMANN und STRENG beschäftigten sich mit dem bisher als potentiell Verzerrungsfaktor noch sehr wenig erforschten Nonresponse-Problem (1986). 1986 begannen STRENG und HERMANN, mit den BKA-Forschern Baurmann und Störzer die telefonische Befragung von Kriminalitätsoptionen als neuen Weg ins Dunkelfeld zu testen (1991a, 1991b). KERNER gab Hinweise zum Zugang des Forschers zu aggregierten Daten und Karteien (1987b).

b) Praxisbegleitende Forschung

Allerdings sollte nun nicht der Schluß gezogen werden, daß im Institut der 80er Jahre nur am Schreibtisch, nicht auch in der Praxis gearbeitet worden wäre.

Zwischen 1981 und 1983 führte Feltes – u. a. mit Müller – in den „Problemgebieten“ Emmertsgrund in Heidelberg und Waldhof-Ost in Mannheim ein Praxisforschungsprojekt durch, in dem es um die Beratung und Betreuung sozial benachteiligter Jugendlicher ging und in dessen Verlauf Sozialberatungsstellen für Jugendliche aufgebaut wurden. Daran schloß sich ein dreiteiliges Unterrichtsprojekt in den Justizvollzugsanstalten Heidelberg und Mannheim an. 1983 begannen FELTES, JANSSEN und VOSS unter Beteiligung von Studenten vor allem der Rechtswissenschaft mit einem Betreuungsangebot in der Abteilung für junge männliche Untersuchungsgefangene in Mannheim; bis 1991 wurden dort wöchentlich jeweils zwei Stunden rechtliche Probleme erörtert. Ebenfalls 1983 wurde auf Initiative von BEIL in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Studentengemeinde Heidelberg eine Gesprächsgruppe in der Frauenabteilung der Untersuchungshaftanstalt Heidelberg eingerichtet. 1986 entwickelte BEIL für die erwachsenen männlichen Untersuchungsgefangenen in Heidelberg ein „Soziales Training: Recht“, das er etwa einmal im Monat allein gestaltete.

Über diese Projekte haben MÜLLER (1988), BEIL (1988a, 1988b) und JANSSEN (Beil/Janssen 1987) berichtet.

c) *Nichtbegleitende praxisorientierte Forschung*

Die übrigen Forschungsarbeiten der Ära Kerner standen nicht im Zusammenhang mit einer praktischen Tätigkeit. Ich will versuchen, über die zahlreichen Publikationen aus dieser Zeit einen nach Themenbereichen geordneten Überblick zu geben.

aa) Forschungsfeld „Sanktion“

Breiten Raum nahm die Sanktionsforschung ein.

FELTES stellte Argumente für eine Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung bei freiheitsentziehenden Strafen von mehr als einem Jahr zusammen (1982). Die Beschäftigung mit Forschungsergebnissen zur bedingten Strafverschonung führte BOCKWOLDT zu einem allgemeinen Problem der Kriminologie, den Defiziten in der Theoriebildung und der theoriegeleiteten empirischen Forschung (1983a, 1984). Zum Komplex „Alkohol und Fahren“ legte KERNER auf der Grundlage von Feldbeobachtung, Befragung und Sekundäranalyse polizeilicher und justitieller Daten eine Dokumentation der Verkehrskriminalität sowie deren Kontrolle durch die Polizei und Sanktionierung vor (1985b).

„Diversion“ war ein häufig behandeltes Thema. So galten z. B. den Problemen und Gefahren dieser neuen Strategie zur Vermeidung (jugend)gerichtlicher Verfahren vier zu einem Band (Kerner 1983b) zusammengefaßte Beiträge: KERNER behandelt die rechtspolitischen Hintergründe für das Aufkommen des Diversionsgedankens und die Kritik an dieser „weichen Sozialkontrolle“ (1983c; schon 1982); JANSSEN befaßt sich mit den Entstehungsbedingungen, der Geschichte und den Konsequenzen der Diversion (1983); FELTES beschäftigt sich anhand einer Analyse der Staatsanwaltschaftsstatistik mit dem „Staatsanwalt als Sanktions- und Selektionsinstanz“ (1983a; auch 1984b), und VOSS berichtet „über das keineswegs zufällige Zusammentreffen von Gefängnisausbau und der Einrichtung ambulanter Alternativen“ (1983). – FELTES, JANSSEN und VOSS stellten sich an anderem Ort etwa die grundsätzliche Frage: „Brauchen wir die sog. Diversionsmodelle in der Bundesrepublik?“ und diskutierten ihre Durchsetzungschancen (1983).

Auch im übrigen spielten die Jugendlichen im Bereich „Sanktionen“ eine große Rolle. Mit dem teilweise neu aufbereiteten Datensatz, den sei-

nerzeit Höbbel für seine prognoseorientierte Studie erstellt hatte, betrachteten KERNER und JANSSEN unter dem Gesichtspunkt von Lebenslauf und krimineller Karriere den Rückfall nach Jugendstrafvollzug (1983). STRENG analysierte Sinn, Zweck und Wirksamkeit der Jugendstrafe wegen „schädlicher Neigungen“ (1984b). Der Entwicklung des Jugendstrafrechts ging VOSS per Inhaltsanalyse der Debatten, Entwürfe und Begründungen während der Entstehung des Jugendgerichtsgesetzes von 1923 nach (1986).

bb) Forschungsfeld „Träger der Verbrechenskontrolle“

Zu den untersuchten „Trägern der Verbrechenskontrolle“ gehörte in erster Linie die Bewährungshilfe. HERMANN kritisierte die Interpretation der statistisch ausgewiesenen Widerrufsquote als Maß für Erfolg bzw. Mißerfolg der Bewährungshilfe; hier liegt ein Artefakt der Bewährunghilfestatistik vor (1983, 1984b). Den Zusammenhängen zwischen Belastungen des Probanden, Situation des Bewährungshelfers und Bewährungserfolg gingen BOCKWOLDT mit Ergebnissen aus dem Praxisforschungsprojekt „San Francisco Program“ (1983b) sowie KERNER und HERMANN (1984) nach. BOCKWOLDT griff das – schon oft konstatierte – Forschungsdefizit zur Bewährungshilfe auf; sie beleuchtete Hintergründe und Auswirkungen und berichtete über eine 1983 im Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen durchgeführte Diskussion über dessen Forschungsprogramm zur Bewährungshilfe und zur Führungsaufsicht (1985). Mit Hinweisen zu Entwicklung und Struktur der Bewährungshilfe und auf der Basis einer Umfrage unter den hauptamtlichen Bewährungshelfern der Bundesrepublik Deutschland beschrieben KERNER, HERMANN und BOCKWOLDT deren berufliche Einstellungen (1984). KERNER gab schließlich einen Überblick über die Lage der Bewährungshilfe in den späten 80er Jahren (1986c), und HERMANN zog Bilanz zur Bewährungshilfeforschung (1986, 1988a).

Auch Richter und Rechtsprechung waren Gegenstand des wissenschaftlichen Interesses. STRENG erläuterte in einem Arbeitsbericht „außerrechtliche“ Determinanten von Strafzumessungsentscheidungen (1983b), und er diskutierte Erfolge wie Mißerfolge im Bemühen der Strafgerichte um eine Fortentwicklung der Grundlagen des Strafzumessungsrechtes (1986); außerdem nahm er noch einmal aus der Ära Lefferenz das Thema Richter und Sachverständiger auf, und zwar speziell das Zusammenwirken von Strafrecht und Psychowissenschaften bei der Bestimmung der Schuld

(1983a). KERNER ging dem – was die Grundkonzeption betrifft, letztlich gar nicht so großen – Wandel der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den Mordmerkmalen und zur lebenslangen Freiheitsstrafe nach (1986d), und er untersuchte mit HERMANN unter dem Aspekt der Kriminalisierung das richterliche Entscheidungsverhalten bei jugendlichen und heranwachsenden Bewährungsprobanden (1986).

Zudem rückte die Polizei in den Blick der Heidelberger Kriminologen. FELTES analysierte Funkstreifeneinsätze und Alarmierungen der Polizei durch die Bevölkerung (Notrufe) und zeichnete so ein Bild vom polizeilichen Alltagshandeln (1984a, 1988d). Auf der Basis einer Befragung von 431 Polizeibeamten im Bereich der Polizeidirektion Hannover ging FELTES der Frage nach, ob soziale Probleme des Alltags eher eine Aufgabe der Polizei oder der Sozialarbeit sind (1983b). Aus demselben Material stellten FELTES und HERMANN die Einschätzung der Berufssituation und der Ausbildung durch Polizeibeamte dar (1987).

Schließlich darf KERNERS Bearbeitung von Themen des Strafvollzugs nicht unerwähnt bleiben (1982, 1983, jeweils mit Kaiser und Schöch).

cc) Forschungsfeld „Viktimologie“

Außerdem sind viktimologische Arbeiten zu nennen.

Mit der Wiedereinsetzung des Opfers als Subjekt des (Straf)Rechts (1985c) und mit Verbrechensfurcht und Viktimisierung (1986f) befaßte sich KERNER. JANSSEN stellte den Täter-Opfer-Ausgleich als Alternative zur traditionellen Täterorientierung in der Jugendgerichtshilfe vor (1985). FELTES ging der Frage nach, ob der T-O-A institutionalisiert oder reprivatisiert werden sollte (1985). Schließlich publizierte KERNER einen Überblick über die Stellung des Verletzten im Strafverfahren, über seine Rechte und seine Pflichten (1987a).

d) Einzeluntersuchungen

Noch eine ganze Reihe von Einzelproblemen wurden im Institut bearbeitet. Ich kann sie nicht alle aufzählen. Ich erwähne nur KERNERS Betrachtungen zur Kriminalstatistik allgemein (1981a, 1981b) und zur Entwicklung der Tötungsdelikte im speziellen (1986e), zur wissenschaftlichen Prognose (1985a)

sowie zu Mehrfachtätern und Rückfälligkeit (1986a) und FELTES Ausführungen zur Möglichkeit präventiver Maßnahmen im Schulbereich (1983c), zum Zusammenhang zwischen Überbelegung im Vollzug und dem Ausbau des Behandlungsvollzugs (1984c) sowie zu den Folgen von massenmedialen Verbrechensdarstellungen für Täter, Opfer und Bevölkerung (1985, mit Ostermann).

3. Resümee

Wenn ich nun dieses Kapitel zusammenfasse, kann ich etwas tun, was mir für die Ära Leferenz – weil als ehemaliger Mitarbeiter selbst betroffen – versagt blieb: Ich kann meine Hochachtung ausdrücken vor dem gewaltigen Pensum, das in diesem Institut bewältigt worden ist.

Allerdings kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, daß es in der Ära Kerner auch nicht besser als vorher gelungen ist, interdisziplinär zu forschen. Im Gegenteil: die „psychowissenschaftliche“ Richtung war im Institut – von „Vorlieben“ oder „Neigungen“ des einen oder anderen Mitarbeiters einmal abgesehen – nicht vertreten. Es wurde sozialwissenschaftlich-juristisch gearbeitet.

Außerdem vermisse ich etwas, was eigentlich das Spezifikum eines Instituts ausmacht: Ich will es einmal die „innere Verwobenheit“ der einzelnen Arbeiten miteinander nennen. In der Ära Leferenz gab es dies zwar auch nicht durchgängig; aber für die Ära Kerner finde ich eigentlich die Feststellung eines Angehörigen dieser „Truppe“ durchaus bestätigt: „Jeder macht das, was ihn interessiert.“

V. *Das 2. Interregnum*

Die zweite „Kopf-lose“ Zeit des Instituts dauerte von 1986, dem Weggang Hans-Jürgen Kerners nach Tübingen, bis 1990, der Übernahme der Institutsleitung durch Dieter Dölling.

1. Die Forscher

Die Geschäfte des Instituts führte zunächst – bis Sommersemester 1987 – Franz Streng. Danach fungierte – wie zwischen 1978 und 1980 – Olaf

Miehe als kommissarischer Direktor; die „Rudergänger“ waren in dieser Zeit Thomas Feltes und Dieter Hermann.

Immerhin blieben am Ende dieses Interregnums drei wissenschaftliche Mitarbeiter übrig: eben Feltes und Hermann sowie der (Sozial)Pädagoge Horst Beisel, der 1989 die Arbeit im Institut aufgenommen hatte. Franz Streng war 1987 einem Ruf nach Konstanz gefolgt, Wolfgang Hohlfeld 1988 aus dem Institut ausgeschieden und Helmut Janssen 1989 von Heidelberg weggegangen.

2. Die Forschung

Die Forschung lag in dieser Zeit fast ausschließlich in Händen von Feltes und Hermann.

FELTES wandte sich verstärkt der Polizei als Forschungsobjekt zu. Mit Ergebnissen der internationalen Polizeiforschung und seiner eigenen Notruf- und Funkstreifeneinsatz-Untersuchung zeigte er die Fragwürdigkeit der herkömmlichen Vorstellungen von polizeilicher Effizienz und Effektivität auf (1988f, 1988h, 1990b). Um die Effektivität polizeilichen Handelns ging es auch bei Bemerkungen zur Bewertung und Abgrenzung schutz- und kriminalpolizeilicher Tätigkeit und zum Verhältnis von Kriminalitätsbekämpfung und anderen polizeilichen Aufgaben (1990d). Die Daten aus der erwähnten Hannoveraner Polizeibefragung wertete Feltes nun auch im Hinblick auf die Einstellungen der Beamten zu gesellschafts- und kriminalpolitischen Problemen in Deutschland aus (1990a). Schließlich beleuchtete er das Verhältnis zwischen (kritischer) Kriminologie und polizeilichem Handeln (1990c).

Des weiteren nahm Feltes das Thema „Praxisforschung“ wieder auf (1988a, 1988b) und befaßte sich insbesondere mit nationalen Opferbefragungen in Nordamerika (1987, 1988g), mit dem Jugendarrest (1988e), mit den Rechten der von alternativer Strafjustiz betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden (1990) sowie – mit JANSSEN – dem Einsatz von PCs im kriminologischen-strafrechtlichen Bereich (1989a, 1989b).

HERMANN widmete sich wieder bestimmten Forschungsmethoden. Er behandelte die Aktenanalyse (1987b, 1988b) und beteiligte sich an zwei Büchern zum Softwarepaket SPSS, einer Einführung in die Statistik mit SPSS (1989, mit Frenzel) sowie einem Benutzerhandbuch der Versionen 3.1 und 4.0 (1991, mit Uehlinger und Huebner). Außerdem beschäftigte

er sich jeweils auf empirischer Grundlage mit richterlichem Entscheidungsverhalten, zum einen hinsichtlich der Frage ‚Widerruf der Strafaussetzung oder Verlängerung der Bewährungsfrist‘ (1988c), zum anderen – mit Wild – hinsichtlich der Bedeutung der Tat bei der jugendrichterlichen Rechtsfolgenbestimmung (1989). KERNER und HERMANN analysierten im Rahmen einer Verlaufsuntersuchung über einen Zeitraum von 20 Jahren für eine Stichprobe von 500 männlichen Strafgefangenen den Verlauf einer kriminellen Karriere und gehen dabei der Eigendynamik der Rückfallkriminalität nach (1988). Schließlich kritisierten HERMANN und JANSSEN das kriminalpolitische Konzept der „selective incapacitation“ (1990).

Ich kann dieses Kapitel nicht abschließen, ohne noch eine Begegnung der besonderen Art zu erwähnen, die STRENG mit dem Datenschutz hatte. Im Mittelpunkt seiner Auseinandersetzungen standen das Reidentifizierungsproblem, das Verbot der „Vorratsspeicherung“ von personenbezogenen Daten und damit zusammenhängend das Erfordernis des „bestimmten Forschungsvorhabens“. Die fraglichen Datensätze sind noch vorhanden ... und das Institut steht im 7. Tätigkeitsbericht der Beauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg vom 30.12.1986 (1987).

3. Die „Heidelberger Dokumentation“

Für die „Heidelberger Dokumentation“ brach 1988 ein „neues Zeitalter“ an. All die Jahre waren die Literaturhinweise auf Karteikärtchen erfaßt worden. Nun begann FELTES, Möglichkeiten der Computerisierung zu erproben. Bis Ende 1989 wurde die karteimäßige Erschließung noch fortgeführt, dann folgte die vollständige Umstellung auf EDV.

Seit 1990 wird die „Heidelberger Dokumentation“ unter Mitwirkung der Heidelberger Kriminologen vom Institut für Kriminologie der Universität Tübingen betreut. Nach der Konzeption von KERNER entstand dort unter Einbeziehung des Tübinger „Bibliotheksschwerpunktes Kriminologie“ die international angelegte „Heidelberg-Tübinger Kriminologische Dokumentation (KRIMDOK)“.

C. Ausblick

Seit 1990 ist Dieter Dölling Institutsdirektor.

Zu dem vorhandenen Forschungsteam Thomas Feltes, Dieter Hermann und Horst Beisel stieß 1991 die Juristin und Soziologin Christiane Simsa, seinerzeit Hilfskraft bei Kerner (s. oben B.IV.1.).

Damit bin ich mit meiner Tour d'horizon in der Gegenwart angelangt. Der nachfolgende Bericht von Dieter Dölling schließt nahtlos an dieser Stelle an.

Forschungen am Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg seit 1990

DIETER DÖLLING

In dem vorliegenden Beitrag wird ein Überblick über die Forschungstätigkeit am Heidelberger Institut für Kriminologie von 1990 bis 1993 gegeben. Im Oktober 1990 hat der Verfasser dieses Beitrags den Dienst als Institutsdirektor angetreten. Das Manuskript des Beitrages wurde im September 1993 abgeschlossen. Die *Ausrichtung der Forschungen* knüpft an die Entwicklung des Instituts von 1962 bis 1990 an¹ und versucht außerdem, neue Gesichtspunkte in die Forschungstätigkeit aufzunehmen. Kriminologie wird als die Seinswissenschaft vom Verbrechen und dem Umgang mit dem Verbrechen verstanden. Taten, Täter und Opfer, das Vorgehen bei der Eindämmung von Kriminalität und die in der Gesellschaft stattfindende Auseinandersetzung mit dem Verbrechen sind die Gegenstände der Kriminologie. Ihre Aufgaben bestehen darin, diese Gegenstände zu beschreiben, im Hinblick auf Entstehungsbedingungen und Wirkungen zu analysieren und theoretisch zu erfassen. Weiterhin wird die Aufgabe der Kriminologie darin gesehen, durch Gutachten, Begleitforschung und Lösungsvorschläge für die Bewältigung praktischer Kriminalitätsprobleme zur Eindämmung des Verbrechens und einem angemessenen Umgang mit Kriminalität beizutragen². Aus Gegenständen und Aufgaben der Kriminologie folgt ihr interdisziplinärer Charakter³ und die

- 1 Vgl. dazu den Beitrag von H.U. STÖRZER in diesem Band.
- 2 Zu Gegenständen und Aufgaben der Kriminologie siehe KAISER, G. (1988): Kriminologie. Ein Lehrbuch. 2. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller, S. 16 ff.; KERNER, H.-J. (1991): Artikel Kriminologie. In: Ders. (Hrsg.): Kriminologie Lexikon. 4. Aufl. Heidelberg: Kriminalistik Verlag, S. 206 ff.; LEFERENZ, H. (1967): Aufgaben einer modernen Kriminologie. Karlsruhe: C. F. Müller.
- 3 Zur Kriminologie als interdisziplinärer Wissenschaft vgl. GÖPPINGER, H. (1980): Kriminologie. 4. Aufl. München: C. H. Beck, S. 1 f., 76 ff.

Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit den anderen Humanwissenschaften. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß es bei der Lösung von Kriminalitätsproblemen nicht nur um Zweckmäßigkeit geht, sondern der Umgang mit dem Verbrechen auch sozial- und rechtsethischen Maßstäben entsprechen muß. Hieraus ergibt sich, daß bei den Forschungen am Heidelberger Institut auch die Fragestellungen in den Blick genommen werden, die sich bei der Verwirklichung des Kriminalrechts und bei der Umsetzung kriminologischer Befunde im Rahmen von Rechtssetzung und Rechtsanwendung ergeben⁴.

Auf dieser Grundlage werden seit 1990 am Heidelberger Institut von den Mitarbeitern – das Institut ist mit drei Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter und einer Stelle für einen Sozialpädagogen ausgestattet – und Doktoranden die folgenden Forschungsprojekte bearbeitet⁵: Den *Umfang und die Erscheinungsformen von Kriminalität sowie deren Wahrnehmung* betreffen eine Untersuchung über das organisierte Verbrechen und eine Arbeit über den sexuellen Mißbrauch von Kindern. Beide Untersuchungen beziehen auch die Reaktionen auf die jeweiligen Kriminalitätsformen in die Analyse ein. Die vor kurzem begonnene Arbeit über das *organisierte Verbrechen* (Bearbeiter: A. Hartmann) hat das Ziel zu analysieren, welche Erscheinungsformen international verflochtener Kriminalität in Europa erkennbar sind und welche Möglichkeiten zur wirksamen Eindämmung dieser Kriminalität bestehen oder gegebenenfalls zu entwickeln sind. Die Untersuchung über den *sexuellen Mißbrauch von Kindern* (Bearbeiter: T. Willmer) hat die Aufgabe zu ermitteln, inwieweit tragfähige Aussagen über die Verbreitung dieses Delikts in Deutschland möglich sind, und zu analysieren, wie sich die Darstellung dieses Delikts in den Massenmedien entwickelt hat.

-
- 4 Zu den Desideraten kriminologischer Forschung aus dieser Perspektive vgl. SCHÖCH, H. (1989): Perspektiven der Kriminologie aus strafrechtswissenschaftlicher Sicht – Reaktion auf Straftaten, Kriminalprävention, Viktimologie; DÖLLING, D. (1989): Perspektiven der Kriminologie aus strafrechtswissenschaftlicher Sicht – Erscheinungsformen und Entstehungsbedingungen von Kriminalität, Strafrecht und Strafverfahren. Beide in: J. Savelsberg (Hrsg.): Zukunftsperspektiven der Kriminologie in der Bundesrepublik Deutschland (S. 179–183, 184–189). Stuttgart: F. Enke.
 - 5 Zu einigen dieser Projekte siehe auch DÖLLING, D./HERMANN, D./SIMSA, C. (1993): Das 28. Kolloquium der südwestdeutschen und schweizerischen Kriminologischen Institute, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 76, S. 177 ff.

Auf die Person des *Täters* bezogen ist eine soeben begonnene Arbeit, die sich mit baden-württembergischen Gefangenen befaßt, gegen die längere Freiheitsstrafen vollstreckt werden und die anschließend in der *Sicherungsverwahrung* untergebracht werden (Bearbeiter J. Kern). Mit dieser Untersuchung soll das Wissen über Täter der schweren Kriminalität erweitert und ein Beitrag zur kriminalpolitischen Diskussion über die Sicherungsverwahrung geleistet werden⁶. Mit Stand, Problemen und Perspektiven der trotz großer praktischer Bedeutung in den letzten Jahren von der deutschen Kriminologie vernachlässigten *Prognoseforschung* befaßt sich ein Symposium, das am 2. Oktober 1993 zum 80. Geburtstag von Professor Dr. Dr. Heinz Lefrenz, dem ersten Direktor des Heidelberger Instituts für Kriminologie, veranstaltet wird.

Den Fragestellungen, die sich auf das *Verbrechensopfer* beziehen, nähert sich das Institut durch Begleitforschungen zu Projekten, in denen der *Täter-Opfer-Ausgleich* als Reaktionsform auf Straftaten erprobt wird. Der Täter-Opfer-Ausgleich gehört gegenwärtig zu den am meisten diskutierten kriminalrechtlichen Reaktionsformen⁷. Er zielt darauf ab, nach der Begehung einer Straftat eine Konfliktregulierung zwischen Täter und Opfer zu ermöglichen, die insbesondere in Schadenswiedergutmachung besteht, und will hierdurch eine spezialpräventive Einwirkung auf den Täter, eine stärkere Berücksichtigung der Interessen des Opfers und die Wiederherstellung des Rechtsfriedens erreichen. Bei gelungenem Täter-Opfer-Ausgleich soll auf eine Bestrafung ganz verzichtet oder diese jedenfalls abgemildert werden. Eine Untersuchung des Instituts betrifft das Projekt „Außergerichtlicher Tatausgleich in Heidelberg (Bearbeiter: H. Beisel). Dieses Projekt ist im Jugendkriminalrecht angesiedelt. Von einem freien Träger (Verein für Jugendhilfe in der Strafrechtspflege e.V.“) wurde ein „Büro für außergerichtlichen Tatausgleich“ eingerichtet, in dem sich eine Sozialarbeiterin nach einem mit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Heidelberg und den zuständigen Jugendämtern abgestimmten Konzept um einen Ausgleich zwischen jugendlichen und heranwachsenden Tätern und

6 Vgl. zu dieser Diskussion KAISER, G. (1990): Befinden sich die kriminalrechtlichen Maßregeln in der Krise? Heidelberg: C. F. Müller, S. 32 ff.

7 Siehe DÖLLING, D. (1992): Der Täter-Opfer-Ausgleich – Möglichkeiten und Grenzen einer neuen kriminalrechtlichen Reaktionsform, Juristenzeitung, 47, S. 493 ff.; HARTMANN, A.: Schlichten oder Richten? Der Täter-Opfer-Ausgleich und das (Jugend)Strafrecht (erscheint demnächst).

den von ihnen geschädigten Personen bemüht, der eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 oder § 47 JGG ermöglicht. Außerdem werden im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz Modellversuche in Nürnberg und in Aschaffenburg wissenschaftlich begleitet, in denen der Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenstrafrecht erprobt wird (Bearbeiter: D. Dölling und A. Hartmann). Während in dem Nürnberger Projekt die Vermittlung zwischen Täter und Opfer durch Mitarbeiter der bei der Staatsanwaltschaft angesiedelten Gerichtshilfe erfolgt, wird in dem Aschaffener Modellversuch die Vermittlung von einer Mitarbeiterin eines freien Trägers (Verein „Hilfe zur Selbsthilfe e.V.“) durchgeführt.

Die Begleitforschung⁸ beruht im wesentlichen auf standardisierten Erhebungsbögen, die von den an den Modellversuchen beteiligten Staatsanwälten und Sozialarbeitern ausgefüllt und im Heidelberger Institut ausgewertet werden. Zu dem Nürnberger Modellversuch liegen erste Ergebnisse vor. In den Untersuchungsjahren 1990 und 1991 wurden 189 Fälle an die Gerichtshilfe zum Täter-Opfer-Ausgleich weitergeleitet. Bei der Hälfte der Delikte handelte es sich um Körperverletzungen, bei einem Drittel um Beleidigungen und bei 15% um Eigentums- und Vermögensdelikte. In 58% der Verfahren erklärten Beschuldigte und Opfer ihre Bereitschaft, an Vermittlungsbemühungen teilzunehmen. In der Hälfte der 189 Fälle wurde eine Ausgleichsvereinbarung geschlossen, und in 42% der Verfahren wurden die vereinbarten Wiedergutmachungsleistungen vom Beschuldigten vollständig erbracht. Zu einem Ausgleichsgespräch zwischen Beschuldigtem und Opfer im Beisein des Vermittlers kam es nur in 19% der Verfahren. Überwiegend verhandelte die Gerichtshilfe getrennt mit Beschuldigtem und Opfer. Bei gelungenem Täter-Opfer-Ausgleich fiel die Abschlusssverfügung der Staatsanwaltschaft milder aus als in den gescheiterten Fällen. Von den Verfahren mit Vereinbarung und Erfüllung stellte die Staatsanwaltschaft 86% gemäß § 153 StPO oder wegen Rücknahme des Strafantrags ohne Sanktion ein, von den Fällen ohne Vereinbarung und Erfüllung nur 22%. Der Anteil der Verfahren mit Strafbefehlsantrag oder Anklage betrug demgegenüber bei gelungenem Täter-Opfer-Ausgleich 4% und in den Verfahren ohne Vereinbarung und Erfüllung 54%. Die Befunde

8 Zu den methodischen Problemen vgl. DÖLLING, D. (1993): Probleme der Begleitforschung zum Täter-Opfer-Ausgleich. In: R.-D. Hering, D. Rössner (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht (S. 63–96). Bonn: Forum Verlag Godesberg.

deuten darauf hin, daß es im Erwachsenenstrafrecht schwieriger als im Jugendstrafrecht ist, einen Täter-Opfer-Ausgleich zu erreichen⁹, es aber auch im Erwachsenenstrafrecht eine beträchtliche Zahl von Fällen gibt, in denen der Täter-Opfer-Ausgleich eine angemessene Reaktion darstellen dürfte.

Mit der Analyse des Täter-Opfer-Ausgleichs ist bereits die kriminologische Erforschung der Bemühungen um Eindämmung der Kriminalität angesprochen. Diese Bemühungen werden heute überwiegend unter dem Begriff der *Verbrechenskontrolle* zusammengefaßt und in präventive und repressive Maßnahmen aufgegliedert¹⁰. Den Fragenkreis der *Kriminalprävention* betrifft ein Forschungsprojekt über *polizeiliche Drogenprävention*, das vom Heidelberger Institut im Auftrag des Bundeskriminalamtes durchgeführt wird (Bearbeiter: D. Dölling, T. Feltes, C. Simsa u. a.)¹¹. In diesem Forschungsvorhaben wird geprüft, inwieweit eine Beteiligung der Polizei an Maßnahmen der Rauschgiftprävention sinnvoll ist. Im Vordergrund des Interesses steht die primäre Prävention, die sich an junge Menschen richtet, die bisher noch keinen Kontakt mit illegalen Drogen hatten. Es wird zunächst eine Bestandaufnahme der polizeilichen Aktivitäten im Bereich der Drogenprävention in Deutschland vorgenommen. Durch Anfragen bei den Landeskriminalämtern wird ermittelt, welche Projekte der Drogenprävention mit Beteiligung der Polizei es in den Bundesländern gibt. Mit Hilfe eines an die Projekte versandten schriftlichen Erhebungsbogens werden Informationen über die Projekte eingeholt. Ergänzend werden mündliche Interviews mit den Betreibern von solchen Projekten geführt, die entweder über langjährige Erfahrungen verfügen oder besonders innovativ erscheinen. Um auch eher unstrukturierte Präventionsaktivitäten zu erfassen, wird außerdem eine schriftliche Befragung der Rauschgiftfachkommissariate in den Großstädten mit über 200.000 Einwohnern durchgeführt. Um die im Ausland mit polizeilicher Drogenprävention ge-

9 Zu den „Erfolgsquoten“ bei den Projekten im Jugendstrafrecht siehe den Überblick bei DÖLLING (o. Fußnote 7), S. 84 f.

10 Zu Begriff und Dimensionen der Verbrechenskontrolle vgl. KAISER (o. Fußnote 2), S. 223 ff.

11 Siehe zu diesem Projekt DÖLLING, D. (1993): Präventionsmodelle im Bereich Drogenkriminalität – Konzeption eines Forschungsvorhabens. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Symposium: Polizeibezogene kriminologische Forschung im zusammenwachsenden Europa (S. 112–120). Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

sammelten Erfahrungen nutzbar machen zu können, werden Informationen über Maßnahmen der Drogenprävention durch die Polizei in Großbritannien, den Niederlanden, Schweden und Italien sowie in Polen und in Ungarn eingeholt. Es ist in der Untersuchung nicht möglich, für die einzelnen Präventionsprojekte Evaluationsforschungen durchzuführen. Vielmehr muß sich das Vorhaben darauf beschränken, die Projekte zu beschreiben, Erfahrungen der Polizei zu sammeln und Stellungnahmen von mit der Materie befaßten Personen einzuholen. Immerhin dürften sich auf diesem Wege Gesichtspunkte gewinnen lassen, die für die sachgerechte Gestaltung von Drogenprävention bedeutsam sind.

Auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und der über die Praktikabilität und Eignung der vorhandenen Projekte gesammelten Erfahrungen sollen dann Vorschläge für die Beteiligung der Polizei an der Drogenprävention entwickelt werden. Insoweit ist u. a. zu überlegen, ob die Polizei überhaupt an der Drogenprävention mitwirken sollte, welche Aufgaben sie hierbei gegebenenfalls übernehmen sollte, wie die Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Drogenprävention gestaltet werden sollte und in welchen Handlungs- und Organisationsformen Drogenprävention mit Beteiligung der Polizei stattfinden sollte. Zur Ausarbeitung der Vorschläge finden Gruppendiskussionen mit im Bereich der Drogenprävention tätigen Polizeibeamten und mit Experten der Drogenprävention aus anderen Institutionen statt.

Der Verbrechensverhütung dienen auch die mit dem Stichwort „*Community Policing*“ gekennzeichneten Bemühungen, die Zusammenarbeit von Polizei und Bürgern auf Gemeindeebene zu verbessern. Das Heidelberger Institut hat hierüber 1992 anlässlich seines dreißigjährigen Bestehens ein von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördertes internationales Symposium veranstaltet¹². Nach den Ergebnissen des Symposiums könnte mit *Community Policing* erreicht werden, daß sich die Polizei stärker als Partner des Bürgers versteht, das Vertrauen der Bürger zur Polizei wächst, Polizei und Bürger gemeinsam Probleme in der Gemeinde identifizieren, die mit Kriminalität zusammenhängen, und Lösungen in Gang setzen. Dies könnte zur Verbesserung von Sicherheit und Sicherheitsgefühl beitragen, darf aber nicht zur Verwischung der Verantwortlichkeiten in der

12 Die Referate sind veröffentlicht in DÖLLING, D./FELTES T. (Hrsg.) (1993): *Community Policing – Comparative Aspects of Community Oriented Police Work*. Holzkirchen/Obb.: Felix Verlag.

rechtsstaatlichen Demokratie und in der gemeindlichen Selbstverwaltung führen.

Neben den Forschungsprojekten zur Kriminalprävention stehen Untersuchungen, die sich mit den Reaktionen der *Strafrechtspflege* auf begangene Straftaten, also der „repressiven Seite“ der Verbrechenskontrolle befassen. Die Aufmerksamkeit richtet sich auf Probleme der Strafverfolgung, des strafrechtlichen Sanktionssystems und der Zusammenarbeit der Humanwissenschaften bei der Lösung von praktischen Problemen der Strafrechtspflege. Es wurde eine Arbeit über die Weiterentwicklung der strafrechtlichen *Sanktionen ohne Freiheitsentzug* verfaßt¹³. Ein Forschungsvorhaben hat die *Legalbewährung nach* Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 153 a *StPO* zum Gegenstand (Bearbeiter: E.v. Schlieben). Untersucht werden die 1983 durch die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth nach dieser Vorschrift eingestellten Verfahren. Erste Befunde deuten auf ein verhältnismäßig hohes Maß an Legalbewährung hin. Innerhalb eines Beobachtungszeitraums von 5 Jahren wurden nur 16% der Beschuldigten erneut von der Staatsanwaltschaft registriert. Eine weitere Untersuchung (Bearbeiter: M. Jäger) analysiert die Auswirkungen des von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth eingerichteten *Sonderreferats für sexuelle Gewaltdelikte* gegen Frauen auf die Strafverfolgungspraxis. Ein im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz durchgeführtes Projekt untersucht die Frage, inwieweit Personen, die in den Jahren 1988 bis 1990 in Bayern *im Zusammenhang mit Betäubungsmittelmißbrauch verstorben* sind, strafrechtlich auffällig geworden sind und wie die Strafrechtspflege in diesen Fällen reagiert hat (Bearbeiter: E. Böhm, D. Dölling).

In einem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projekt werden die Auswirkungen von *Sachverständigengutachten über die Schuldfähigkeit* auf die Entscheidungen der Strafgerichte untersucht (Bearbeiter: K. Engelhardt, D. Dölling). Analysiert werden die Akten von 142 Strafverfahren, in denen vor bayerischen Gerichten Anklage wegen eines Tötungs- oder Körperverletzungsdelikts erhoben worden war und in denen die Forensische Abteilung der Psychiatrischen Klinik der Univer-

13 Vgl. DÖLLING, D. (1992): Die Weiterentwicklung der Sanktionen ohne Freiheitsentzug im deutschen Strafrecht. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 104, 259–289.

sität München oder das Bezirkskrankenhaus Haar ein Gutachten über die Schuldfähigkeit des Angeklagten erstattet hatte¹⁴. Nach den Untersuchungsergebnissen waren die Gutachten der beiden Institutionen überwiegend sehr ausführlich. 70% hatten mehr als 50 Seiten. In den Gutachten überwogen eigene Datenerhebungen sowie Interpretationen durch die Sachverständigen und nicht Referate des Akteninhalts. Die Schwerpunkte der psychiatrischen Diagnose lagen bei Alkoholmißbrauch und Alkoholabhängigkeit, Persönlichkeitsstörungen und akuten Belastungsreaktionen. Überwiegend beschränkten sich die Sachverständigen nicht auf eine psychiatrische Diagnose, sondern nahmen auch zu Rechtsbegriffen der §§ 20 und 21 StGB Stellung, insbesondere zu Ausschluß oder erheblicher Verminderung der Steuerungsfähigkeit oder der Schuldfähigkeit insgesamt. Die Übereinstimmung zwischen Gutachten und richterlicher Entscheidung über die Schuldfähigkeit war sehr hoch. In 98% der Verfahren übernahm das Gericht alle oder die meisten Ergebnisse des Gutachtens. In 25% der Verfahren bejahte das Gericht volle Schuldfähigkeit, in 54% verminderte Schuldfähigkeit und in 21% Schuldunfähigkeit. Überwiegend wurde die Entscheidung über die Schuldfähigkeit in den schriftlichen Urteilen durch Wiedergabe gutachterlicher Ausführungen begründet, an die sich teilweise eine formelhafte weitere Begründung anschloß. Eine argumentativ-inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Gutachten konnte nur in 8% der Urteile festgestellt werden. Die Ergebnisse können im Sinne eines erheblichen Einflusses der Gutachten auf die tatrichterliche Entscheidung interpretiert werden. Freilich dürften die Gerichte die Ergebnisse der Sachverständigen nur dann ohne weiteres übernehmen, wenn sich die Ergebnisse im Rahmen dessen bewegen, was von den Richtern als „vertretbar“ angesehen wird.

Ein weiterer Schwerpunkt der Forschungen des Heidelberger Instituts liegt bei der *Jugendkriminalität* und dem *Jugendstrafrecht*. Es wurden u. a. Arbeiten zur Bedeutung der Jugenddelinquenz im Verhältnis zur Erwach-

14 Das Projekt steht in Verbindung mit weiteren Untersuchungen zur Praxis der Schuldfähigkeitsbegutachtung in Hamburg und Niedersachsen; vgl. dazu KURY, H. (1991): Zur Begutachtung der Schuldfähigkeit: Ausgewählte Ergebnisse eines empirischen Forschungsprojektes. In: R. EGG (Hrsg.): Brennpunkte der Rechtspsychologie (S. 331–350). Bonn: Forum Verlag Godesberg; VERREL, T. (1993): Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten. München: Fink Verlag.

senenkriminalität und zum Datenschutz in der Jugendgerichtshilfe verfaßt¹⁵. Weitere Arbeiten zum Jugendstrafrecht sind geplant. Außerdem werden Forschungen zum *Strafvollzug* durchgeführt. In einer Arbeit über den *Gefahrenbegriff des Strafvollzugsgesetzes* (Bearbeiter: S. Allgeier) wird anhand einer Befragung von Strafvollzugsanstalten und durch Analyse der veröffentlichten Rechtsprechung untersucht, wie der in zahlreichen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes enthaltene Begriff der Gefahr in der Praxis angewandt wird, und werden Vorschläge für die Auslegung dieses Begriffs entwickelt. Ein weiteres Forschungsvorhaben befaßt sich mit der Entwicklung der *sozialen Verantwortung* und der *sozialen Beziehungen bei weiblichen Gefangenen* (Bearbeiter: S. Berger, D. Hermann, D. Dölling). Dieses Projekt wird von der Gustav-Radbruch-Stiftung gefördert. Um zu prüfen, wie sich die Haftdauer auf die soziale Verantwortungsbereitschaft und die sozialen Kontakte von inhaftierten Frauen auswirkt, werden Frauen, die in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch-Gmünd Freiheitsentzug verbüßen, in drei Wellen in einem Abstand von einem halben Jahr schriftlich befragt.

Die Analyse des Umgangs mit dem Verbrechen darf sich nicht auf die Strafrechtspflege beschränken. Sie muß ihren Blick auch darauf richten, wie in *anderen Bereichen der Gesellschaft* mit Kriminalität umgegangen wird. Eine wichtige Rolle kommt insoweit den Massenmedien zu. Die Erforschung der Kriminalitätsdarstellung in der Presse ist Gegenstand eines gemeinsam mit Wissenschaftlern der Universitäten Erlangen-Nürnberg und Krakau durchgeführten Projekts. In dem Vorhaben wird vergleichend die *Kriminalberichterstattung* in deutschen und polnischen *Tageszeitungen* analysiert. Besondere Aufmerksamkeit gilt hierbei der Frage, inwieweit die Berichterstattung den Persönlichkeitsschutz für den Beschuldigten und andere Personen berücksichtigt, die durch eine Straftat oder ein Strafverfahren betroffen sind.

Die kriminologische Forschung hat die Aufgabe, die einzelnen Aspekte des Verbrechens und des Umgangs mit dem Verbrechen zu analysieren und in ihren Zusammenhängen theoretisch zu erfassen. Der Weiterentwicklung

15 Vgl. DÖLLING, D. (1992): Die Bedeutung der Jugendkriminalität im Verhältnis zur Erwachsenenkriminalität. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung (S. 38–59). Bonn: Forum Verlag Godesberg; DÖLLING, D. (1993): Datenschutz und JGH-Bericht. Bewährungshilfe, 40, 128–135.

der *Theorien* über Kriminalität und Kriminalitätskontrolle dient ein Forschungsprojekt über Recht, *Wertorientierungen* und Kriminalität (Bearbeiter: D. Hermann, D. Dölling). Dieses Vorhaben geht davon aus, daß die in den Sozialwissenschaften zunehmend in den Blickpunkt gelangte Dimension der Wertorientierungen¹⁶ geeignet sein könnte, zur Erklärung von Kriminalität und von Reaktionen auf Kriminalität beizutragen. In dem Vorhaben soll mit Hilfe einer Bevölkerungsbefragung untersucht werden, ob sich Wertorientierungen auf die Häufigkeit delinquenten Handelns und auf das Anzeigeverhalten auswirken. In einem weiteren Schritt ist eine Prüfung des Einflusses von Wertorientierungen auf die richterliche Strafzumessung geplant. Erfasst wird zum einen die moralische Verbindlichkeit einzelner Normen. Darüber hinaus interessiert aber insbesondere die Bedeutung allgemeinerer Wertorientierungen, wie z. B. der Ausrichtung an Pflicht- oder Akzeptanzwerten. Weiterhin wird analysiert, ob Zusammenhänge zwischen der Wahrnehmung der Strafrechtsordnung und Wertorientierungen bestehen. Durch die Untersuchung von Zusammenhängen von Recht, Wertorientierungen und Verhalten kann auch ein Beitrag zur empirischen Überprüfung der Straftheorie der positiven Generalprävention geleistet werden, die annimmt, daß das Strafrecht die Überzeugung der Bevölkerung von der Verbindlichkeit der strafrechtlich geschützten Normen und Werte stabilisiert und daß diese Überzeugung zu strafrechtskonformem Verhalten führt¹⁷. Um interkulturelle Unterschiede erfassen zu können, wird die Untersuchung in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. A. Gaberle von der Universität Krakau in Deutschland und in Polen durchgeführt. Zur Zeit findet mit Förderung durch die Volkswagen-Stiftung der Vortext für die Bevölkerungsbefragung statt. Insgesamt werden die dargestellten Forschungsvorhaben von dem Anliegen getragen, das Wissen über das Verbrechen und seine Kontrolle zu erweitern und hierdurch zu einem verantwortlichen Umgang mit Kriminalitätsproblemen beizutragen.

16 Siehe zusammenfassend SCHLÖDER, B. (1993): *Soziale Werte und Werthaltungen*. Opladen: Leske & Budrich.

17 Zu den Zusammenhängen zwischen Straftheorien und Kriminalitätstheorien vgl. HERMANN, D. (1992): *Die Kompatibilität zwischen normativen Straftheorien und Kriminalitätstheorien*. *Goldammer's Archiv für Strafrecht*, 139, 516–532.

Das Institut für Kriminologie der Universität Tübingen

WERNER MASCHKE¹

1. Vorbemerkung

Die Beschreibung der inzwischen über 30jährigen Geschichte eines Universitätsinstituts trägt unvermeidlich subjektiven Charakter und muß notwendigerweise fragmentarisch bleiben. Selbst bei einem in seiner Größe überschaubaren Institut wie dem Tübinger können nicht alle Erwähnung finden, die im Laufe der Jahre dort gearbeitet² und in unterschiedlichen Funktionen ihren ebenso unterschiedlichen Beitrag zur Tätigkeit „des Instituts“ geleistet haben. Auch ist der hier gewählte Weg, sich vorrangig auf jene zu konzentrieren, die sich literarisch geäußert haben, durchaus angeifbar, da damit ganze Berufsgruppen ausgeblendet bleiben; dennoch fügt er sich dem gängigen Standard, in dem „Wissenschaft“ dokumentiert wird, und hat zumindest den Vorteil, daß der Interessierte sich anhand der Literaturnachweise vertiefend informieren kann. Freilich kann im vorgegebenen Rahmen selbst von denen, die erwähnt werden, nicht alles, was sie während ihrer Tübinger Zeit veröffentlicht haben, Berücksichtigung finden.

-
- 1 Herrn Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner danke ich für ergänzende Hinweise und Anregungen.
 - 2 Obwohl man bei einer Stichtagszählung derzeit von cirka 16 Planstellen (einschließlich Verwaltung und technischer Dienst), cirka 3–4 Drittmittelstellen und cirka 15 wissenschaftlichen Hilfskräften ausgehen kann, dürfte sich die Gesamtzahl der festangestellten Mitarbeiter, der Drittmittelbeschäftigten, der wissenschaftlichen Hilfskräfte usw. inzwischen der Zahl 300 nähern.

2. Die Ära Göppinger (1962–1986)

2.1 Die Anfänge des Instituts

Das Institut für Kriminologie der Eberhard-Karls-Universität Tübingen wurde 1962 als erstes rein kriminologisches Forschungsinstitut der Bundesrepublik Deutschland gegründet. Vorausgegangen war im Juni desselben Jahres die Berufung von Hans Göppinger auf den Lehrstuhl für Kriminologie der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen. Nach dem 1959 in Heidelberg mit Heinz Leferez besetzten Lehrstuhl handelte es sich dabei um den zweiten rein kriminologischen Lehrstuhl in der Bundesrepublik Deutschland, die Gründung des dortigen Instituts erfolgte allerdings erst kurze Zeit nach jener in Tübingen. Der Parallelen zwischen Heidelberg und Tübingen sind jedoch noch mehr: Beide Lehrstuhlinhaber und Institutsdirektoren hatten ein juristisches und ein medizinisches Studium absolviert, beide hatten im Anschluß daran eine Ausbildung zum Facharzt für Psychiatrie und Neurologie an der Universitäts-Nervenklinik in Heidelberg (u. a. bei Kurt Schneider)³ durchlaufen und repräsentieren damit gewissermaßen in Personalunion jene Wissenschaftsgebiete, die sich in Deutschland bis zu dieser Zeit vorrangig auch kriminologischen Fragestellungen zugewandt hatten, die Strafrechtswissenschaft und die Psychiatrie.⁴

-
- 3 Zu den Biographien von Göppinger und Leferez vgl. KERNER, H.-J., KAISER, G. (1990): Hans Göppinger zum 70. Geburtstag. In: H.-J. KERNER, G. KAISER (Hrsg.): *Kriminalität, Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhalten. Festschrift für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag.* Berlin u. a.: Springer, S. XI–XX; sowie KERNER, H.-J., GÖPPINGER, H., STRENG, F. (1983): Heinz Leferez zum 70. Geburtstag. In: H.-J. KERNER, H. GÖPPINGER, F. STRENG (Hrsg.): *Kriminologie – Psychiatrie – Strafrecht. Festschrift für Heinz Leferez zum 70. Geburtstag.* Heidelberg: Müller, S. XIII–XV; vgl. auch DÖLLING, D. (1993): Heinz Leferez zum 80. Geburtstag. *M SchrKrim* 76, S. 133–134.
 - 4 Vgl. GÖPPINGER, H. (1964): Die gegenwärtige Situation der Kriminologie. Antrittsvorlesung an der Universität Tübingen, gehalten am 3. Dezember 1963. Tübingen: Mohr, S. 3 ff.

2.2 Forschung

Die Gründung des Tübinger Instituts fiel in eine Zeit, zu der der Kriminologie noch kein gesicherter Platz im Kreis der Wissenschaften eingeräumt war. Teils wurde sie als Appendix des Strafrechts angesehen, teils ihr angeblich naturwissenschaftlicher Charakter hervorgehoben, teils ihr wissenschaftlicher Charakter überhaupt in Frage gestellt und ihr die Funktion einer „Clearing-Zentrale“ zugeschrieben, welche die von anderen Wissenschaften gewonnenen Erkenntnisse auf ihre kriminologische Relevanz zu prüfen und entsprechend zu sammeln habe.⁵ Vor diesem Hintergrund stellt die Aufnahme der wissenschaftlichen Tätigkeit des Instituts insofern in gewisser Weise einen Neubeginn dar, als von Anfang an das Bestreben bestand, den bisher üblicherweise auf die jeweilige Bezugswissenschaft beschränkten Forschungsansatz zu kriminologischen Fragestellungen durch ein multi- bzw. interdisziplinäres und letztlich spezifisch kriminologisches Vorgehen zu ersetzen.⁶ Diese interdisziplinäre Ausrichtung zeigte sich schon in der Zusammensetzung des wissenschaftlichen Teams, dessen Mitglieder nicht nur aus der Rechtswissenschaft und der Psychiatrie kamen, sondern auch aus der Psychologie, der Soziologie und der Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik.

Stellt somit die *Interdisziplinarität* das eine Charakteristikum des Tübinger Instituts dar, so ist das andere Kennzeichen der *Praxisbezug* (s. dazu u.): Obgleich in Anbetracht des relativ dürftigen Kenntnisstandes der Kriminologie primär auf die Erforschung von Grundlagenwissen ausgerichtet, ist bei der für das Institut für mehr als zwei Jahrzehnte zentralen Untersuchung, der *Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung*, ein starker Praxisbezug unverkennbar. Nicht von ungefähr konzentrierte man sich auf den „Jungtäter“ und wollte unter anderem Erkenntnisse für dessen spezifische Behandlung im Rahmen des Strafvollzugs gewinnen. Die Verbindung zum damals akuten E 62, dem Entwurf zur Reform des Strafgesetzbuches, in dessen § 86 eine solche „Jungtäterbehandlung“ vorgesehen war, liegt auf der Hand. Für Göppinger konnte freilich ohne vorherige For-

5 Vgl. GÖPPINGER, H. (1964), a. a. O. (Fn 4), S. 10 ff.

6 GÖPPINGER, H. (1968): Probleme interdisziplinärer Forschung in der Kriminologie. In: Rechtswissenschaftliche Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen (Hrsg.): Tübinger Festschrift für Eduard Kern. Tübingen: Mohr, S. 201–222.

schung die im Gesetzentwurf vorgesehene Diagnose und Prognose nach dem damaligen Wissensstand kaum sachgerecht gestellt werden⁷. Nach seinen Vorstellungen sollte ein solches Wissen im Rahmen der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung erarbeitet werden. Parallel hierzu sollte in dem damaligen Landesgefängnis Rottenburg eine Experimentierabteilung zur Behandlung Straffälliger eingerichtet und vom Institut aus betreut werden. Während dieses Vorhaben kurz vor seiner Realisierung letztlich aus politischen Gründen verhindert worden ist, wurde die Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung nach der notwendigen Vorlaufzeit für Planung und Konzeption sowie einer Voruntersuchung ab 1965 in die Tat umgesetzt.

Im Zentrum der bewußt offenen und nicht im strengen Sinne hypothesengeleiteten Vorgehensweise stand die Fragestellung, ob es Unterschiede zwischen wiederholt Straffälligen und der Normalpopulation gibt, also jenen Menschen, die zwar gegebenenfalls auch Straftaten begehen, bei denen aber registrierte Kriminalität ein seltenes Ereignis darstellt. Die Forschungsbedingungen für die sehr eingehenden Einzelfalluntersuchungen von 200 Häftlingen der Vollzugsanstalt Rottenburg und einer Vergleichspopulation von 200 jungen Männern im Alter zwischen 20 und 30 Jahren waren aus heutiger Sicht in mehrfacher Hinsicht überaus günstig: Zum einen konnte für die Informationsgewinnung (mit schriftlicher Einwilligung der Probanden) eine Vielzahl von Quellen erschlossen werden: Neben dem Probanden selbst und seiner Familie waren ohne nennenswerte bürokratische Hindernisse Daten von Arbeitsämtern, Krankenkassen, Bürgermeisterämtern, Jugendämtern, Schulen usw. zu erlangen – ein Unterfangen, das bei dem heutigen Stellenwert des Datenschutzes undurchführbar wäre. Zum anderen konnte nicht nur bei den H-(Häftlings-) Probanden, sondern insbesondere auch bei den V-(Vergleichs-) Probanden ein hohes Maß an Mitwirkungsbereitschaft geweckt werden, das gerade bei letzteren vielfach von dem Anliegen getragen war, einen Beitrag für die (damals generell noch in hohem Ansehen stehende) Wissenschaft zu leisten. Nicht zuletzt war auch das (wissenschaftliche) Selbstverständnis der an den Untersuchungen beteiligten Mitarbeiter in der Erhebungsphase

7 GÖPPINGER, H. (1965): Erforschung der Zusammenhänge der Kriminalität und Erprobung neuer Methoden zur Behandlung Krimineller. Die Justiz, S. 278–284, 281.

noch ungebrochen. Trotz des für eine Universitätsinstitution üblichen Wechsels in der personellen Zusammensetzung der Institutsmitarbeiter war die Erhebungsphase dieser Untersuchung durch Kontinuität, Geschlossenheit und Gemeinsamkeit des Forscherteams gekennzeichnet, zumal sich um den Teamleiter (Göppinger) einige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen scharten, die über den gesamten Zeitraum hinweg gewissermaßen den harten Kern des Teams bildeten. Soweit dies aus heutiger Sicht beurteilt werden kann, wurde im Zusammenwirken der Mitarbeiter echte Interdisziplinarität angestrebt und mindestens teilweise auch verwirklicht.⁸

Eine so langandauernde Untersuchung bringt es mit sich, daß im Laufe der Erhebungen in der allgemeinen wissenschaftlichen Diskussion neue Aspekte auftauchen. So konnte etwa die Untersuchung zum Dunkelfeld von Schöch⁹ Anfang der 70er Jahre teilweise nicht mehr an den „Originalprobanden“, sondern nur mit einer vergleichbaren Klientel durchgeführt werden.

Diese Einmütigkeit des Untersuchungsteams änderte sich während der Auswertungsphase: Der sogenannte Paradigmawechsel in der Kriminologie und seine in den 70er Jahren vorübergehend nachhaltigen Auswirkungen auf die Vorstellungen zur Wissenschaftskonzeption der Kriminologie blieben auch für die Tübinger Forschung und für die Diskussionen im Team nicht ohne Folgen mit der Konsequenz, daß die gesamte bisherige Forschung in Frage gestellt und damit auch die Auswertungsarbeiten der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung gehemmt wurden. Trotz verschiedener Auswertungsarbeiten für Rechenschaftsberichte an die DFG kam es – auch unter dem Eindruck einer Überfülle von erhobenen Daten, die sich (unter dem Diktat eines zeitgemäßen methodologischen Rigorismus) dem statistischen Zugriff verwehrten – zunächst zu keinem umfassenden und gemeinsamen Forschungsbericht. Dem stand nicht zuletzt auch das spezifische Verständnis Göppingers eines eher qualitativ ausgerichteten erfahrungswissenschaftlichen Ansatzes im Gegensatz zu einer

8 GÖPPINGER, H. (1968), a. a. O. (Fn 6), S. 210 ff.

9 SCHÖCH, H. (1976): Ist Kriminalität normal? – Probleme und Ergebnisse der Dunkelfeldforschung. In: H. GÖPPINGER, G. KAISER (Hrsg.) (1976): Kriminologie und Strafverfahren. Neuere Ergebnisse zur Dunkelfeldforschung. Bericht über die XVIII. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie vom 9. bis 12. Oktober 1975 in Freiburg. KrimGegfr. 12. Stuttgart: Enke, S. 211–228, 212

quantitativ-empirischen Vorgehensweise entgegen.¹⁰ Die erhobenen Informationen dienten daher in den 70er Jahren zunächst für verschiedene Institutsmitarbeiter als Grundlage für deren individuelle Vorhaben (meist zum Zwecke der Dissertation) zu Teilbereichen aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung. (Dabei dürfen die Veröffentlichungszeitpunkte nicht darüber hinwegtäuschen, daß die entsprechenden Vorarbeiten wesentlich früher erfolgten.) Als erster griff sich beispielsweise Shan Tien Lin¹¹ die „Diebstahlsdelikte von Jungtätern“ heraus, Gabriele Dolde¹² überprüfte die sozioökonomischen und familialen Sozialisationsbedingungen der H- und V-Probanden, Rolf Kofler¹³ und Hans-Henning Schmehl¹⁴ analysierten den schulischen und beruflichen Leistungsbereich, Hanns-Joachim Wittmann¹⁵ die Bedeutung der Ehe für die Bewährung von Straffälligen, Monika Keske¹⁶ untersuchte Struktur und Verlauf der Kriminalität von Strafgefangenen und deren Sanktionierung, und Werner Maschke¹⁷ schließlich nahm sich den Teilaspekt des Umfeldes der Straftat heraus.

Nach dieser Phase der „Ausbeutung“ einer nahezu unerschöpflichen Informationsquelle, wie sie in Form des Aktenmaterials der Tübinger

-
- 10 Vgl. GÖPPINGER, H. (unter Mitarbeit von M. BOCK, J.-M. JEHL, W. MASCHKE) (1983): *Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Ergebnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung.* Berlin u. a.: Springer, S. 18 ff., 251 ff.
 - 11 LIN, S.T. (1972): *Diebstahlsdelikte von Jungtätern.* Tübingen: Diss.iur.
 - 12 DOLDE, G. (1978): *Sozialisation und kriminelle Karriere. Eine empirische Analyse der sozio-ökonomischen und familialen Sozialisationsbedingungen männlicher Strafgefangener im Vergleich zur „Normal“-Bevölkerung.* München: Minerva.
 - 13 KOFLER, R. (1980): *Beruf und Kriminalität. Eine empirische Untersuchung der Zusammenhänge zwischen Beruf und Straffälligkeit bei den Probanden der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung.* München: Minerva.
 - 14 SCHMEHL, H.-H. (1980): *Jugendliche und heranwachsende Straftäter während ihrer Ausbildung. Eine Untersuchung über die Bedeutung schulischer und beruflicher Ausbildung für die Legalbewährung. Beschreibung einer Gruppe von Straffälligen und einer Vergleichsgruppe.* München: Minerva.
 - 15 WITTMANN, H.-J. (1980): *Zur Bedeutung der Ehe für die Bewährung von Straffälligen.* ZfStrVo 29, S. 204–208.
 - 16 KESKE, M. (1983): *Die Kriminalität der „Kriminellen“. Eine empirische Untersuchung von Struktur und Verlauf der Kriminalität bei Strafgefangenen sowie ihrer Sanktionierung.* München: Minerva.
 - 17 MASCHKE, W. (1987): *Das Umfeld der Straftat. Ein Beitrag zum kriminologischen Tatbild.* München: Minerva.

Jungtäter-Vergleichsuntersuchung vorliegt, zu Teilaspekten des „Täters in seinen sozialen Bezügen“ machte sich dann Anfang der 80er Jahre das Team in neuer Zusammensetzung daran, einen „Gesamtbericht“ zur Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung zu erstellen. Vor dem Hintergrund der zurückliegenden unerquicklichen Diskussionen um eine anspruchsvolle quantitative Auswertung wurde dieser Teil auf eine deskriptiv-statistische Darstellung der Erhebungen beschränkt und der Schwerpunkt auf die Darlegung der Erkenntnisse aus den qualitativ ausgerichteten Einzelfallanalysen gelegt. Die Bemühungen, mit Hilfe der „Kriminologischen Trias“ zu einem komplexen Gesamtbild des Täters in seinen sozialen Bezügen zu gelangen, konnten zum einen auf Vorarbeiten zur Entwicklung einer „Angewandten Kriminologie“ zurückgreifen (s. u.) und wurden zum anderen durch den von Michael Bock¹⁸ hergestellten Brückenschlag zu Max Webers „Idealtypen“ wissenschaftstheoretisch eingebunden. Auf diese Weise konnte mit dem „Täter in seinen sozialen Bezügen“¹⁹ als Kristallisationspunkt am Ende des ersten Forschungsabschnittes der Tübinger Langzeituntersuchung „der Weg zu einem eigenen, einheitlichen Gegenstand einer selbständigen, von ihren Bezugswissenschaften unabhängig gewordenen integrierten Kriminologie“²⁰ gewiesen werden – und es konnten erste Schritte zur „Fortuntersuchung“ in Angriff genommen werden (s. u.).

Um diese für das Institut zentrale Forschung ranken sich mehrere Untersuchungen zu anderen Tätergruppen, die sich nach Anlage und Konzeption deutlich an der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung ausrichten und weitere, *ergänzende Gesichtspunkte zum Konzept des „Täters in seinen sozialen Bezügen“* beisteuern: So untersuchte Bernd-Rüdiger Wulf²¹ nach Vorarbeiten von Görg-Helge Pflug die „Kriminelle(n) Karrieren von

18 BOCK, M. (1983): Kriminologie als Wirklichkeitswissenschaft. Duncker & Humblot.

19 GÖPPINGER, H. (1983), a. a.O. (Fn 10); vgl. auch GÖPPINGER, H. (With collaboration of M. BOCK, J.-M. JEHLE, W. MASCHKE) (1987): Life Style and Criminality. Basis Research and Its Application: Criminological Diagnosis and Prognosis. Berlin u. a.: Springer.

20 Vgl. GÖPPINGER, a. a.O. (Fn 10), S. VI f.

21 WULF, B.R. (1979): Kriminelle Karrieren von „Lebenslänglichen“. Eine empirische Analyse ihrer Verlaufsformen und Strukturen anhand von 141 Straf- und Vollzugsakten. München: Minerva.

Lebenslänglichen“ in der JVA Bruchsal, Hans Friedrichsmeier²² „das Sozialverhalten von Prostituierten“ in Stuttgart, Petra Fischer-Jehle²³ „Frauen im Strafvollzug“ in der JVA Schwäbisch Gmünd-Gotteszell und Ilona Wasserburger²⁴ im Rahmen ihrer therapeutisch ausgerichteten Tätigkeit im Strafvollzug „Gewalttäter in ihren sozialen Bezügen“. Einen Teilaspekt, dessen Bedeutung für eine Persönlichkeitsbeurteilung ebenso wie die Problematik eines zuverlässigen Zugangs hierzu erst im Rahmen der Auswertung in der notwendigen Klarheit zutage traten, nämlich das Wertgefüge bzw. die Wertorientierung, versucht Sybille Fritz-Janssen²⁵ mit ihrer Dissertation zu „Einstellungen und Werte(n) von Strafgefangenen und der Durchschnittspopulation“ zu beleuchten.

Das Bestreben, die erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnisse der kriminologischen Grundlagenforschung für die alltägliche Praxis der Strafrechtspflege im weiteren Sinne nutzbar zu machen, stellt das zweite Charakteristikum der Tätigkeit des Tübinger Instituts dar. Abgesehen von Fort- und Weiterbildungsangeboten (s. u.) findet dieses Anliegen vor allem in der Konzeption einer „*Angewandten Kriminologie*“ seinen Niederschlag. Nach ersten tastenden Versuchen Anfang der 70er Jahre,²⁶ das in der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung gewonnene Erfahrungswissen für ein Instrumentarium zur diagnostischen und prognostischen Beurteilung des Straftäters aufzubereiten, stellte Hans Göppinger 1975²⁷ erstmals seine „Kriminologische Trias“ als Hilfsmittel für die Strafrechtspraxis vor. Nach weiteren Jahren des Prüfens und der Überarbeitung im Zusammen-

-
- 22 FRIEDRICHSMEIER, H. (1991): Das Sozialverhalten von Prostituierten. Eine empirische Untersuchung auch zur Vergleichbarkeit der Lebensläufe von weiblichen Prostituierten und männlichen Straftätern. München: Minerva.
 - 23 FISCHER-JEHLE, P. (1991): Frauen im Strafvollzug. Eine empirische Untersuchung über Lebensentwicklung und Delinquenz strafgefangener Frauen. Bonn: Forum.
 - 24 WASSERBURGER, I. (1989): Gewalttäter in ihren sozialen Bezügen. Erste Eindrücke aus einer Vergleichsuntersuchung. In: J.-M. JEHLE, W. MASCHKE, D. SZABO (Hrsg.): Strafrechtspraxis und Kriminologie. Eine kleine Festgabe für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag. Bonn: Forum, S. 93–112.
 - 25 FRITZ-JANSSEN, S.: Einstellungen und Werte von Strafgefangenen und der Durchschnittspopulation. (Erscheint demnächst als Diss.rer.soz.)
 - 26 GÖPPINGER, H. (1971): Kriminologie. Eine Einführung. München: Beck, S. 209–221.
 - 27 GÖPPINGER, H. (1976): Angewandte Kriminologie im Strafverfahren. Eine vorläufige Mitteilung. In: H. GÖPPINGER, G. KAISER (Hrsg.): a. a. O. (Fn 9), S. 56–71.

hang mit Lehrveranstaltungen an der Universität (s. dazu u.) und bei forensisch-psychiatrischen Gutachten zu kriminalprognostischen Fragestellungen folgte schließlich 1985 in der „Angewandten Kriminologie“²⁸ als einem „Leitfaden für die Praxis“ die ausführliche Darstellung der „Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse“, mit deren Hilfe es Strafrechtspraktikern aus den verschiedenen Berufsfeldern ermöglicht wird, ohne psychiatrische und psychologische Fachkenntnisse einen Menschen spezifisch kriminologisch zu beurteilen, seine diesbezüglichen „Stärken“ und „Schwächen“ zu erkennen und ihn prognostisch einzuschätzen (s. auch u. 2.3.).

Diese Methode zur kriminologischen Einzelfalldiagnose findet – auch international gesehen – wenig Vergleichbares. Dies zeigte nicht zuletzt die am Ende der Ära Göppinger vom Institut zusammen mit der Internationalen Gesellschaft für Kriminologie (SIC), neben deren damaligen Präsidenten, Giacomo Canepa, insbesondere mit Unterstützung durch den SIC-Ehrenpräsidenten Denis Szabo und dem Präsidenten der Wissenschaftlichen Kommission der SIC, Hans-Jürgen Kerner, vom 1. bis 6. September 1986 in Tübingen durchgeführte 36. *Internationale Kriminologische Forschungswoche* zum Thema „Angewandte Kriminologie“.²⁹ Die im Rahmen dieser Veranstaltung mit Referenten und Teilnehmern aus 15 Nationen dargestellten kriminologischen Forschungsergebnisse konzentrierten sich weitgehend auf eine sog. „anwendungsbezogene Kriminologie“³⁰ als Entscheidungsgrundlage für kriminalpolitische Problemstellungen bzw. auf die Beschränkung der Arbeitsfelder von „klinischen“ Kriminologen, die im wesentlichen mit einer forensisch-psychiatrischen bzw. -psychologischen Methodik in der Praxis tätig sind. Ein dem Tübinger Ansatz vergleichbares Instrumentarium zur kriminologischen Einzelfalldiagnostik suchte man dagegen vergeblich.

Die Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung und die Bemühungen um eine „Angewandte Kriminologie“ dominierten zwar die Forschungs-

28 GÖPPINGER, H. (unter Mitarbeit von W. MASCHKE) (1985): *Angewandte Kriminologie. Ein Leitfaden für die Praxis*. Berlin u. a.: Springer.

29 GÖPPINGER, H. (unter Mitarbeit von W. MASCHKE) (Hrsg.) (1988): *Angewandte Kriminologie – International*. 36. *Internationale Kriminologische Forschungswoche*. Bonn: Forum.

30 BOCK, M. (1988): *Angewandte Kriminologie: Ihre praktische und wissenschaftliche Bedeutung*. In: GÖPPINGER, a. a. O. (Fn 29), S. 156–176, 167 ff.

aktivitäten „des Instituts“ in der Ära Göppinger, schon aufgrund ihrer Dauer und ihrer Besetzung durch den Institutsdirektor und das von ihm geleitete „Team“. Diese Forschungen und „das Team“ stellten denn auch für neu an das Institut kommende wissenschaftliche Mitarbeiter einen gewichtigen Sozialisationsfaktor für einen erfahrungswissenschaftlichen Zugang zu kriminologischen Fragestellungen und deren wissenschaftliche Untersuchung dar, dem sich manche nicht fügen konnten und wollten, den manche aber möglicherweise auch im Sinne einer „harten Schule“ nicht missen möchten. Gleichwohl repräsentieren die beiden genannten Forschungen und die sich um sie rankenden Einzelprojekte keineswegs das gesamte Forschungsspektrum des Instituts: Im Laufe der Jahre haben gewissermaßen unabhängig von diesem „main-stream“ zahlreiche wissenschaftliche Mitarbeiter in ihrer Tübinger Zeit (vielfach im Zusammenhang mit dem Erwerb akademischer Qualifikationen) zu *aktuellen kriminologischen und kriminalpolitischen Problemen* wissenschaftlich Stellung genommen. Die Eigenständigkeit dieser Arbeiten kommt sowohl in den behandelten Themenstellungen als auch in der Konzeption zum Ausdruck. So untersuchte etwa Günther Kaiser³¹ in seiner Habilitationsschrift den Problemkreis „Verkehrsdelinquenz und Generalprävention“ im Hinblick auf die Möglichkeiten einer rationalen Verkehrspolitik;³² Josef Kürzinger ging der Fragestellung „Asozialität und Kriminalität“³³ nach; Ulrich Eisenberg sondierte in einem Expertenteam für den Europarat in Straßburg die Lage der stationären kriminaltherapeutischen Einrichtungen in Europa als Vorbilder für die durch das 2. Strafrechtsreformgesetz 1969 vorgesehene Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt³⁴ (§ 65 StGB – eine Regelung, die ja bekanntlich letztlich nicht in Kraft gesetzt worden ist).

31 KAISER, G. (1970): Verkehrsdelinquenz und Generalprävention. Untersuchungen zur Kriminologie und zum Verkehrsstrafrecht. Tübingen: Mohr.

32 KAISER, G. (1970), a. a.O. (Fn 31), S. 23 ff.

33 KÜRZINGER, J. (1970): Asozialität und Kriminalität. Eine kriminologische Untersuchung an zwei Gruppen von Asozialen. Tübingen: Diss.iur.

34 EISENBERG, U. (1970): Die sozialtherapeutische Anstalt im zukünftigen deutschen Strafrecht – Vorbilder in Europa – Empfehlungen. Ein Beitrag zur Problematik stationärer Kriminaltherapie. In: H. GÖPPINGER, H. WITTER (Hrsg.): Kriminologische Gegenwartsfragen. Vorträge bei der XV. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie vom 2.–5. Oktober 1969 in Saarbrücken. KrimGegfr. 9, Stuttgart: Enke, S. 92–118.

Ebenfalls das Thema Verkehrsdelinquenz, allerdings im Hinblick auf die Strafzumessungspraxis am Beispiel der Trunkenheit im Verkehr, wurde von Heinz Schöch³⁵ in seiner Dissertation aufgegriffen. Hans-Jürgen Kerner beleuchtete Verbrechenwirklichkeit und Strafverfolgung und führte das Trichtermodell des Ausfilterungsprozesses im Rahmen der Strafverfolgung und -vollstreckung in die deutschsprachige Kriminologie ein.³⁶ Als Ertrag seiner 3jährigen Mitwirkung bei einer Forschungsgruppe der Division of Crime Problems des Europarats legte er im gleichen Jahr eine Bestandsaufnahme und einen Bericht über neuere Entwicklungstendenzen des professionellen und organisierten Verbrechens in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden vor³⁷ und äußerte sich darüber hinaus zu kriminologischen Gesichtspunkten bei der Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe.³⁸ Hans-Heinrich Eidt bereicherte die Diskussion um die ambulante Behandlung von (jugendlichen) Straftätern durch seine Untersuchung der typenspezifischen Behandlung im „Community Treatment Project“ in Sacramento.³⁹ Delinquente Kinder und deren spätere Legalbewährung war das Dissertationsthema von Monika Traulsen,⁴⁰ und Dieter Rössner leistete einen exemplarischen Beitrag zur Entkriminalisierungsdiskussion durch den Vorschlag einer quantitativen Begrenzung des Straf-

-
- 35 SCHÖCH, H. (1973): Strafzumessungspraxis und Verkehrsdelinquenz. Kriminologische Aspekte der Strafzumessung am Beispiel einer empirischen Untersuchung zur Trunkenheit im Verkehr. Stuttgart: Enke.
- 36 KERNER, H.-J. (1973): Verbrechenwirklichkeit und Strafverfolgung. Erwägungen zum Aussagewert der Kriminalstatistik. München: Goldmann.
- 37 KERNER, H.-J. (1973): Professionelles und organisiertes Verbrechen. Versuch einer Bestandsaufnahme und Bericht über neuere Entwicklungstendenzen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden. Wiesbaden: Eigenverlag Bundeskriminalamt.
- 38 KERNER, H.-J. (1974): Kriminologische Gesichtspunkte bei der Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe. In: H.E. EHRHARDT, H. GÖPPINGER, (Hrsg.): Straf- und Maßregelvollzug: Situation und Reform. Kriminologie und Kriminalistik. KrimGefr 11. Stuttgart: Enke, S. 85–93.
- 39 EIDT, H.-H. (1973): Behandlung jugendlicher Straftäter in Freiheit. Eine Untersuchung der typenspezifischen Behandlung im „Community Treatment Project“ in Sacramento. Göttingen: Schwartz.
- 40 TRAUlsen, M. (1976): Delinquente Kinder und ihre Legalbewährung. Eine empirische Untersuchung über Kinderdelinquenz, spätere Straffälligkeit, Herkunft, Verhalten und Erziehungsmaßnahmen. Frankfurt u.a.: Lang.

rechts beim Bagatelldiebstahl.⁴¹ Franz Terdenge thematisierte das Spannungsverhältnis zwischen Rechtsnorm und Justizpraxis, indem er die Sanktionsgesetzgebung zwischen 1945 und 1980 der Sanktionspraxis gegenüberstellte,⁴² und Jörg-Martin Jehle schließlich untersuchte die Realität des Untersuchungshaftvollzuges unter besonderer Berücksichtigung kriminalpolitischer Reformvorstellungen.⁴³

2.3 Lehre und Fortbildung

Im Rahmen der in Deutschland traditionellen Verortung der Kriminologie bei den juristischen Fakultäten ist die Lehre zunächst durch den am Institut angesiedelten Lehrstuhl für Kriminologie der Juristischen Fakultät bzw. des früheren Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Tübingen vorgegeben. Mit dem Institutsdirektor als Ordinarius wird seit jeher das kriminologische *Lehrangebot im Rahmen der Juristenausbildung* der Tübinger Juristischen Fakultät in Form von Vorlesungen, Übungen und Seminaren abgedeckt. Im Zuge der Bemühungen, der Kriminologie die Eigenständigkeit als Wissenschaft zu verschaffen, bestanden darüber hinaus Ende der 60er Jahre Bestrebungen, an der Universität Tübingen ein kriminologisches Zusatzstudium mit dem Abschluß des Diplom-Kriminologen einzuführen;⁴⁴ auch diese konnten letztlich nicht umgesetzt werden. Die Tatsache, daß in den Anfangsjahren des Instituts die Kriminologie-Vorlesungen von Hans Göppinger zeitweilig im Audimax abgehalten werden mußten, zeigt das große Interesse an der Kriminologie, das weit über die strafrechtlich oder gar speziell kriminologisch interessierten Studenten/

41 RÖSSNER, D. (1976): Bagatelldiebstahl und Verbrechenskontrolle. Ein exemplarischer Beitrag zur Entkriminalisierung durch quantitative Begrenzung des Strafrechts. Bern u. a.: Lang.

42 TERDENG, F. (1983): Strafsanktionen in Gesetzgebung und Gerichtspraxis. Eine rechtspolitische und statistische Untersuchung der straf- und jugendrechtlichen Rechtsfolgenentwicklung von 1945–1980. Göttingen: Schwartz.

43 JEHL, J.-M. (1985): Untersuchungshaft zwischen Unschuldsvermutung und Wiedereingliederung. Ein empirischer Beitrag zur Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs unter besonderer Berücksichtigung kriminalpolitischer Reformvorstellungen. München: Minerva.

44 GÖPPINGER, H. (1969): Kriminologisches Zusatzstudium an der Universität Tübingen. MschrKrim 52, S. 320–321.

Innen hinaus auch viele Hörer anderer Fakultäten diesem Fach entgegenbrachten. Noch entscheidender für diesen Zustrom dürfte freilich die Art der Vorlesung selbst gewesen sein, die stets von Lebensnähe gekennzeichnet war, sei es in Form der Darlegung eigener Forschungserfahrungen, sei es durch Versuche, psychiatrisches und kriminologisches Erfahrungswissen im Wege der Probandendemonstration zu vermitteln. Diese für den Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften ungewöhnliche Art der Wissensvermittlung kann als Charakteristikum der Göppinger-Vorlesungen bezeichnet werden, mit dem viele der damaligen Studierenden auch heute noch das Bild der Tübinger Kriminologie verbinden. Inhalt und Form dieser Art des Lehrangebotes waren natürlich in besonderem Maße geeignet, Ansatzpunkte für grundlegende Kritik an der „bürgerlichen Forschung“ zu bieten und die Versuche, Erfahrungswissen „am Mann“ zu vermitteln, als „Show“ oder als „Zoo-Darbietung“ zu desavouieren – Vorwürfe von seiten (einzelner Mitglieder) des Auditoriums, die bis weit in die 70er Jahre in den Lehrveranstaltungen zu hören waren. Nach im Zuge der „68er-Umwälzungen“ üblichen Versuchen, Vorlesungen zu stören und „umzufunktionieren“, erfolgte vorübergehend im Lehrangebot durch Hans Göppinger ein bewußter Rückzug auf den kleinen, gewissermaßen handverlesenen Kreis. Die Forderung, auch die sozialwissenschaftlichen Bezüge des Rechts in der Juristenausbildung stärker zu berücksichtigen, und die Einführung der Wahlfachgruppen führte dann Anfang der 70er Jahre zu einer Systematisierung der Lehrveranstaltungen, die in dieser Form im wesentlichen bis zum Ende der Ära Göppinger angeboten wurden. Sie bestanden aus einer 2semestrigen Vorlesung mit begleitenden Arbeitsgruppen, einer Übung mit Klausur und Hausarbeit (als Voraussetzung für die Zulassung zum 1. juristischen Staatsexamen) sowie Seminaren für Fortgeschrittene (mit der Möglichkeit, durch ein Referat einen sog. „Promotionsschein“ zu erwerben).

Gegenstand dieser Lehrveranstaltungen war die Kriminologie mit ihren Bezügen zum Recht und zur Rechtswirklichkeit; die dogmatischen Teile der Wahlfachgruppe, Jugendstrafrecht und Strafvollzugsrecht, wurden von anderen Lehrstühlen der Fakultät angeboten. Im Zentrum der Kriminologie-Veranstaltung von Göppinger stand der Täter in seinen sozialen Bezügen, insbesondere in Form des in der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung gewonnenen Erfahrungswissens und des forensisch-psychiatrischen Erfahrungshintergrundes des Dozenten, wobei von diesem Mittelpunkt ausgehend kritisch zu den unterschiedlichen kriminologi-

schen Problemen Stellung genommen wurde. Die Darstellung dieser Problembereiche selbst (also etwa der Kriminalstatistik, der Methoden, der Kriminalitätstheorien usw.) oblag eher den Assistenten und Institutsmitarbeitern aus den verschiedenen Disziplinen, insbesondere in den Arbeitsgemeinschaften, aber auch im Rahmen ihrer Mitwirkung bei Übungen und Seminaren. Abgerundet wurde dieses Lehrangebot durch regelmäßige Exkursionen zu Vollzugsanstalten und Psychiatrischen Landeskrankenhäusern.

Neben der Lehre im Rahmen des Universitätsbetriebes war es seit jeher ein besonderes Anliegen, einen engen Kontakt zur Strafrechtspraxis zu pflegen, nicht nur, um der Praxis wissenschaftliche Erkenntnisse der Kriminologie und ihrer Bezugswissenschaften nahezubringen, sondern auch, um Anregungen aus der Praxis für die Wissenschaft zu erhalten. Für eine solche Begegnung zwischen Wissenschaft und Praxis wurde der *Kriminologische Arbeitskreis*⁴⁵ gegründet. Als dessen Träger fungieren die Bewährungshilfevereine der Landgerichtsbezirke Tübingen, Hechingen und Rottweil, die wissenschaftliche Betreuung und Organisation der Veranstaltungen liegt beim Institut für Kriminologie. Seit der ersten Veranstaltung am 1. März 1966 (mit einem Vortrag von Hoek-Gradenwitz über Strafvollzug und Bewährungshilfe in Herstedvester/Dänemark) fanden inzwischen regelmäßig jährlich circa 5–6 Veranstaltungen mit Referenten (Wissenschaftlern und Praktikern) aus dem In- und Ausland und aus zahlreichen Tätigkeitsfeldern zu den unterschiedlichsten Themenstellungen statt,⁴⁶ die unter kriminologischen, strafrechtspraktischen oder kriminalpolitischen Perspektiven diskutiert wurden. Neben Vorträgen und Podiumsdiskussionen wurden auch zahlreiche Exkursionen zu Einrichtungen

45 Vgl. JEHLE, J.-M. (1989): Kriminologische Fortbildung in der Strafrechtspflege. In: J.-M. JEHLE, W. MASCHKE, D. SZABO (Hrsg.), a. a. O. (Fn 24), S. 315–330, 323 f.

46 Zeitweilig wurden die Vorträge als „Graue Literatur“ veröffentlicht: Vgl. GÖPPINGER, H. (Hrsg.): Kriminologie und Strafrechtspraxis. Tagungsberichte des Kriminologischen Arbeitskreises. Bd. 1 (1980): Jugendverwahrlosung, Jugendkriminalität, Jugendvollzug; Bd. 2 (1981): Alkohol, Drogen, Sozialtherapie; Bd. 3 (1982): Das Opfer der Straftat. Resozialisierung; Bd. 4 (1983): Psychiatrisch relevante Probleme in der Strafrechtspraxis; Bd. 5 (1985): Ambulante und stationäre Möglichkeiten der Einwirkung auf Straftäter; Bd. 6 (1985): Entziehung und Wiedererteilung der Fahrerlaubnis; Bd. 7 (1990): Aktuelle Probleme der Kriminologie. Jeweils: Tübingen, Institut für Kriminologie; vgl. auch die Themenübersicht der ersten 100 Tagungen in Bd. 7, S. 213–224.

der Jugendhilfe, des Straf- und Maßregelvollzuges, zu psychiatrischen und therapeutischen Einrichtungen usw. durchgeführt. Der Teilnehmerkreis umfaßt zwischen 30 und 70 Personen pro Veranstaltung, die Teilnehmer selbst kommen nicht nur aus dem engeren Bereich der Strafjustiz, der Straffälligenhilfe und des Strafvollzuges, sondern auch von der Polizei und – je nach Themenstellung – von der Jugendhilfe, der Sozialpädagogik, der Psychologie, der forensischen Psychiatrie, von Therapieeinrichtungen usw. Diese Zusammensetzung führt nicht nur zu einem Dialog von Wissenschaft und Praxis, sondern vor allem auch zu einem Erfahrungs- und Gedankenaustausch zwischen den verschiedenen Praxisfeldern, die oft am selben Problem mit unterschiedlichen Aufgabenstellungen unabhängig voneinander tätig sind.

Der gezielten Wissensvermittlung im Sinne des Wissenstransfers Wissenschaft-Praxis dienten demgegenüber die „*Tübinger Fortbildungskurse in Angewandter Kriminologie*“, die von Hans Göppinger zusammen mit Werner Maschke und mit Unterstützung weiterer Institutsmitarbeiter 1985/86 veranstaltet worden sind. Nachdem die Systematik ebenso wie die didaktischen Vermittlungsmöglichkeiten schon jahrelang in Übungen und Seminaren an der Universität erprobt und in mancherlei Hinsicht verändert und ergänzt worden waren, wurde nunmehr in insgesamt 6 Kursen mit jeweils 3 aufeinander aufbauenden 2tägigen Kompaktseminaren versucht, das Instrumentarium Praktikern theoretisch und mit Hilfe von Probandenexplorationen zu vermitteln. Eine Besonderheit dieser Tübinger Fortbildungskurse lag in der Zusammensetzung des Teilnehmerkreises, der üblicherweise etwa 15 Personen umfaßte. Während sich 3 Kurse überwiegend an Sozialarbeiter in der Strafrechtspflege wandten, wurde bei den anderen Kursen darauf geachtet, aus dem Kreis der Interessenten jeweils mindestens einen Vertreter aus jedem Abschnitt des Strafverfahrens zu gewinnen, um so die sehr unterschiedlichen Perspektiven und Ansätze von Polizeibeamten, (Jugend-)Gerichtshelfern/Innen, Staatsanwälten/Innen, Verteidigern, Richtern, Vollzugsbediensteten, Therapeuten/Innen, Bewährungshelfern/Innen usw. für eine in der Regel sehr fruchtbare Diskussion nutzen zu können.

Parallel zu diesen Bestrebungen der unmittelbaren Wissensvermittlung wurde vom Institut auch durch *Buchproduktionen* ein Beitrag zur *Aus- und Fortbildung* geleistet. An erster Stelle ist hier das Kriminologie-Lehrbuch von Göppinger⁴⁷ zu nennen. Obwohl im Untertitel (zunächst) als „Einführung“ bezeichnet, dokumentierte das nach längeren Vorarbeiten 1971 in er-

ster Auflage erschienene Buch den damaligen Stand der Kriminologie für den deutschsprachigen Raum und galt für geraume Zeit als Standardwerk der Kriminologie. Zum Zeitpunkt der Erstauflage gab es keine deutschsprachige Publikation, die in vergleichbarer Weise eine solche Informationsfülle zu diesem Fachgebiet geboten hätte; die Lehrbücher von Exner,⁴⁸ Mezger⁴⁹ und Sauer⁵⁰ datierten aus der unmittelbaren Nachkriegszeit, die Lehrbücher von Mergen⁵¹ und Lange⁵² waren in vielerlei Hinsicht anders geartet. Im Zentrum des Lehrbuches steht der Täter in seinen sozialen Bezügen, das Lehrbuch bot damit zugleich ein Forum für die Darstellung der ersten Ergebnisse der Tübinger Vergleichsuntersuchung und der dabei gewonnenen praktischen Forschungserfahrungen, die sich in der kritischen Stellungnahme zu anderen Forschungsergebnissen, vor allem auch in der Skepsis gegenüber Theorien und in den Darlegungen zu den Methoden der Kriminologie niederschlugen. In Anbetracht der für eine solche Bestandsaufnahme notwendigen Vorarbeiten kann auch das Lehrbuch (die erste ebenso wie die folgenden drei Auflagen) als ein Produkt „des Instituts“, nämlich von Göppinger und – im Laufe der Jahre – zahlreichen Institutsmitarbeitern bezeichnet werden.⁵³

Neben dieser für das Institut zentralen Publikation, die über mehr als ein Jahrzehnt hinweg zeitweilig erhebliche Arbeitskapazität gebunden hat, ist auch die als „Leitfaden für die Praxis“ angebotene „Angewandte Kriminologie“ (s. o.) zu erwähnen, die man sozusagen als Weiterbildungsliteratur bezeichnen könnte. Darüber hinaus gibt es jedoch eine Reihe weiterer Publikationen, die (auch) der Sparte Ausbildungsliteratur zuzuschlagen sind und die von Institutsmitarbeitern noch während ihrer Tübinger Zeit in Angriff genommen worden sind: Zu nennen ist hier z. B. die parallel zum Göppinger-Lehrbuch entwickelte und kurze Zeit zuvor erschienene

47 GÖPPINGER, H. (1971): Kriminologie. Eine Einführung. München: Beck (zuletzt 4. Aufl. 1980); span. Übersetzung: Criminologia. Madrid: Reus 1975.

48 EXNER, F. (1949): Kriminologie. Berlin u. a.: Springer.

49 MEZGER, E. (1951): Kriminologie. München u. a.: Beck.

50 SAUER, W. (1950): Kriminologie als reine und angewandte Wissenschaft. Berlin: de Gruyter.

51 MERGEN, A. (1967): Die Kriminologie. Berlin: Vahlen.

52 LANGE, R. (1970): Das Rätsel Kriminalität. Was wissen wir vom Verbrechen? Frankfurt u. a.: Metzner.

53 Vgl. die Vorworte der verschiedenen Auflagen (Fn 47).

Erstauflage des (damals noch als „Einführung in die Grundlagen“ untertitelten) Lehrbuches „Kriminologie“ von Kaiser,⁵⁴ die „Einführung in die Probleme der Kriminologie“ von Eisenberg,⁵⁵ die erste Auflage der „Einführung in die Grundlagen des Strafvollzugs“ von Kaiser, Schöch, Eidt und Kerner⁵⁶ und auch die erste Auflage des „Kleinen Kriminologischen Wörterbuches“, das in gewisser Weise als eine südwestdeutsche Produktion bezeichnet werden kann, da von insgesamt 18 Autoren 15 „südwestdeutsche Kriminologen“ und davon 5 „Noch-Tübinger“ waren.

2.4 Sonstige Aktivitäten

Die bisher dargestellten Tätigkeitsfelder repräsentieren die Hauptaktivitäten des Instituts in der Ära Göppinger, die natürlich ergänzt wurden durch das für einen Lehrstuhl und ein Forschungsinstitut übliche „Alltagsgeschäft“, angefangen von der Mitwirkung bei Universitäts- und Staatsprüfungen im Zusammenhang mit dem Lehrbetrieb über Vorträge und Vortragsreisen, gutachterliche Stellungnahmen usw. bis hin zum Erfahrungsaustausch mit Wissenschaftlern anderer Institutionen, u. a. bei den Kolloquien der Südwestdeutschen Kriminologischen Institute, bei denen die Tübinger von Anfang an dabei waren.⁵⁷ Diese Aktivitäten stellen keine Besonderheiten des Tübinger Instituts dar und bedürfen daher auch keiner weiteren Erwähnung. Hervorgehoben werden sollten jedoch 3 Tätigkeitsfelder, in denen das Tübinger Institut eine über die eigenen Grenzen hinausgehende Serviceleistung für andere Wissenschaftler und Institutionen erbrachte (und auch heute noch erbringt):

Seit 1969 wird vom Tübinger Institut in Kooperation mit der Universitätsbibliothek Tübingen der von der Deutschen Forschungsge-

54 KAISER, G. (1971): Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. Karlsruhe: Müller.

55 EISENBERG, U. (1972): Einführung in die Probleme der Kriminologie. München: Goldmann.

56 KAISER, G., SCHÖCH, H., EIDT, H.-H., KERNER, H.-J. (1974): Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen. Karlsruhe: Müller (zuletzt 4. Aufl. 1992).

57 Vgl. den Bericht des ersten von Tübingen ausgerichteten Kolloquiums von KAISER, G. (1967): Probleme interdisziplinärer empirischer Forschung in der Kriminologie. MschKrim 50, 352–366.

meinschaft geförderte *Bibliotheksschwerpunkt Kriminologie* wissenschaftlich und teilweise auch verwaltungsmäßig betreut. Seine Aufgabe ist die überregionale Versorgung von Wissenschaftlern mit fremdsprachiger Literatur zum Gesamtbereich der Kriminologie und ihrer Bezugswissenschaften. Der Sammelschwerpunkt wird seit jeher vom derzeitigen Institutsdirektor, Hans-Jürgen Kerner (während seiner Jahre außerhalb Tübingens auch „aus der Ferne“) betreut und umfaßt derzeit cirka 45 000 bibliographische Einheiten, Verlagspublikationen ebenso wie Graue Literatur in allen europäischen Sprachen, schwerpunktmäßig aber in Englisch. Er kann im Wege der Fernleihe bundesweit und aus dem Ausland genutzt werden.

Am Institut befand sich seit Mitte der 60er Jahre auch die *Geschäftsstelle der kriminalbiologischen Gesellschaft* bzw. (seit 1967) der *Gesellschaft für die gesamte Kriminologie*. Nachdem Hans Göppinger 1965 in das Amt des Schriftführers und später des Schatzmeisters gewählt worden war, war Tübingen für die Vereinigung von Praktikern und Wissenschaftlern aus allen Bereichen der Kriminologie und ihrer Bezugswissenschaften für zwei Jahrzehnte nicht nur die zentrale Stelle für die Verwaltung und Abwicklung der Vereinsangelegenheiten, sondern durch die Person Göppingers und die Beständigkeit seiner Funktion als Schatzmeister im Gegensatz zu dem vom Rotationsprinzip geprägten Amt des Ersten Vorsitzenden die Schaltstelle der vielfach als „Göppinger-Gesellschaft“ bezeichneten Vereinigung.⁵⁸

Im Zusammenhang mit der Geschäftsstelle wurde am Institut auch die *nationale Verbindungsstelle für die kriminologischen Forschungsstipendien des Europarates* eingerichtet. Ihre Aufgabe ist zum einen die Unterstützung (z. B. durch Ausschreibungen usw.) der entsprechenden Gremien des Europarates bei der Stipendienvergabe und der Vermittlung von jungen deutschen Wissenschaftlern/Innen an Forschungseinrichtungen in anderen Mitgliedsstaaten des Europarates zum Zwecke der Durchführung von länderübergreifenden oder vergleichenden Forschungsprojekten. Zum anderen ist die Verbindungsstelle bei der Vermittlung von ausländischen Stipendiaten an deutsche Gastgeberinstitutionen bzw. bei der Suche danach behilflich.

58 Vgl. SCHWIND, H.-D. (1990): Die „Neue Kriminologische Gesellschaft“ (NKG) und ihre Vorgeschichte. Ein kurzer Überblick: 1927–1988. In: KERNER, H.-J., KAISER, G. (1990), a. a. O. (Fn 3), S. 633–654.

3. Die Ära Kerner (ab 1986)

3.1 *Der Übergang*

Mit Hans-Jürgen Kerner übernahm im Oktober 1986 ein Schüler von Hans Göppinger die Institutsleitung. Er ist – als Jurist zwar bezüglich seines Ausbildungshintergrundes nur bedingt – rein formal aber doch der Nachfolger sowohl von Leferenz in Heidelberg als auch von Göppinger, war er doch (nach Stationen als Professor in Bielefeld sowie Ordinarius und Seminardirektor in Hamburg) zuvor von Oktober 1980 bis zu seinem Amtsantritt in Tübingen Direktor des Kriminologischen Instituts in Heidelberg. Es war daher zu vermuten, daß die Übernahme der Institutsleitung durch ihn für Kontinuität bürge, darüber hinaus war jedoch in Anbetracht der Vielgestaltigkeit seiner Interessen, die sich nicht zuletzt auch in seinen Veröffentlichungen niederschlägt, zugleich eine Neuorientierung und Spektrumserweiterung für das Institut abzusehen. Diese (nur) auf den ersten Blick möglicherweise ambivalente Tendenz läßt sich nun auch heute in allen Tätigkeitsfeldern des Instituts erkennen. Durch die Einwerbung von Drittmitteln (auch für Personalstellen) konnten einige größere Projekte in Angriff genommen werden, die dazu geführt haben, daß die Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung bzw. die Fortuntersuchung nicht mehr den ihr früher eingeräumten dominanten Platz belegt, sondern nunmehr ein Projekt unter anderen ist. Es gibt auch kein einheitliches „Team“ mehr, in das alle wissenschaftlichen Mitarbeiter mehr oder weniger eng eingebunden sind, es bestehen vielmehr mehrere Projektteams, die weitgehend unabhängig voneinander ihre Forschungen betreiben, verbunden in erster Linie durch die Person Kerners, der als Leiter aller Projekte fungiert, und durch die Beteiligung einzelner wissenschaftlicher Mitarbeiter an mehr als einem Projekt.

3.2 *Forschung*

Im Rahmen der Forschung zunächst eindeutig unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität anzusiedeln ist die *Fortuntersuchung der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung*. Mit ihr soll versucht werden, auf den im ersten (retrospektiven) Forschungsabschnitt gewonnenen detaillierten Infor-

mationen zur Lebensentwicklung von der ersten bis zur dritten Lebensdekade der 200 damaligen Strafgefangenen und der 200 Probanden aus der Durchschnittspopulation aufzubauen und nunmehr ihren weiteren Werdegang in der vierten und fünften Lebensdekade (quasi-prospektiv) zu verfolgen. Auf diese Weise soll Aufschluß darüber gewonnen werden, wie sie mit ihren damals festgestellten Fähigkeiten, Eigenschaften, Kompetenzen und Ressourcen umgegangen sind, insbesondere aber, ob und wie es zum Abbruch krimineller Karrieren bzw. zu (erneuter) Straffälligkeit gekommen ist.

Das Erhebungsinstrument mußte im Gegensatz zum ersten Forschungsabschnitt mangels personeller und finanzieller Kapazitäten von vornherein auf die persönliche Befragung der Probanden und auf Aktenanalysen (Strafregisterauszüge und Strafakten) beschränkt bleiben.

Noch in der Ära Göppinger waren erste Schritte für die Konzeption einer Nachuntersuchung in die Wege geleitet worden. Seit 1987 wurde dann durch Anita Hörauf, die als Sozialarbeiterin schon bei den Erhebungen im 1. Forschungsabschnitt mitgewirkt hatte, systematisch versucht, möglichst zu allen 400 Probanden wieder Kontakt aufzunehmen, ein Unterfangen, das mit vielfältigen Schwierigkeiten verbunden war (und ist).⁵⁹ Das Ziel dieser Kontaktaufnahme ist, die Probanden zum Zwecke einer Befragung entweder für einen mehrstündigen Besuch im Institut zu gewinnen oder aber die Einwilligung zu einem Hausbesuch durch eine/n Institutsmitarbeiter/in zu erhalten. Inzwischen konnte mit circa der Hälfte der ehemaligen H-Probanden und circa zwei Dritteln der V-Probanden ein eingehendes Gespräch geführt werden. Von nahezu allen Probanden konnte darüber hinaus die schriftliche Einwilligung für eine Aktenanalyse erlangt werden. Schon die ersten dabei gewonnenen Eindrücke lassen ein breites Spektrum von Verhaltensstilen erkennen, die erneut den engen Zusammenhang von Lebensstil und Kriminalität bestätigen.⁶⁰ Bei einer ersten detaillierten qualitativen Auswertung einer Teilgruppe von insgesamt

59 MISCHKOWITZ, R. (1989): Forschungspraktische Probleme von Längsschnittstudien. Einige Erfahrungen mit der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung. In: J.-M. JEHLE, W. MASCHKE, D. SZABO (Hrsg.), a. a.O. (Fn 24), S. 25–49.

60 MASCHKE, W. (1989): Lebensentwicklung und Kriminalität. Erste Eindrücke aus der Fortuntersuchung der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung. In: J.-M. JEHLE, W. MASCHKE, D. SZABO (Hrsg.), a. a.O. (Fn 24), S. 51–69.

62 ehemaligen Strafgefangenen konnte Robert Mischkowitz⁶¹ die näheren Umstände und typische Formen des Abbruchs ihrer kriminellen Karrieren sowie die damit verbundenen Wandlungen im Lebensstil und in der Selbstwahrnehmung der Probanden herausarbeiten.

Neben dieser dem „klassischen Tübinger Ansatz“ verpflichteten Studie und einer quantitativen Auswertung des Delinquenzbereiches der ehemaligen H-Probanden im 2. Forschungsabschnitt durch Peter Schäffer⁶² versucht Klaus Boers, unter anderem anhand der Verurteilungen, Tatbestandsverwirklichungen und Inhaftierungszeiten der 400 Probanden zwischen ihrem 15. und 50. Lebensjahr vor dem Hintergrund copingtheoretischer sowie kultur- und interaktionssoziologischer Überlegungen sowohl die innere Dynamik offiziell registrierter Delinquenz als auch den Zusammenhang mit äußeren Faktoren (soziale, ökonomische, kulturelle Netze) aufzudecken. Dies wiederum kann als Teil einer umfassenderen (theoretischen) Studie von Klaus Boers zum Thema „Devianz und Lebenslauf“ gesehen werden, in der er wesentliche Ergebnisse der internationalen Forschung zur kriminellen Karriere sowie deren erkenntnis- und kriminalitätstheoretische Grundannahmen einer kritischen Betrachtung unterziehen und vor dem Hintergrund neuerer systemtheoretischer Überlegungen über die Entwicklungsdynamik personaler und sozialer Systeme unter anderem die Reichweite kausal-deterministischer Erklärungsmodelle, wie sie beispielsweise in der Individualprognose Verwendung finden, analysieren will.

Die engste thematische Verbindung zur traditionellen „Tübinger Kriminologie“ besteht beim „*Mehrfachtäter-Projekt*“, das freilich mit einer völlig anderen Methodik, nämlich elaborierten quantitativen Verfahren, an das Problem herangeht. Dabei handelt es sich um eine vergleichende Auswertung von Langzeit- und Mehrfachtäterstudien mit Blick auf Täterkriterien und Sanktionsfolgen. Abgesehen von langfristigen allgemeinen Vorarbeiten⁶³ läuft dieses Projekt seit 1989 und wird seit Februar 1991 von

-
- 61 MISCHKOWITZ, R. (1993): Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch. Empirische Ergebnisse einer kriminologischen Langzeituntersuchung als Beitrag zur „Age-Crime Debate“. Bonn: Forum.
- 62 SCHÄFFER, P. (1994): Rückfall bei ehemaligen Strafgefangenen. Ergebnisse einer Nachuntersuchung der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung. Tübingen: Diss.iur.
- 63 Vgl. z. B. KERNER, H.-J. (1986): Mehrfachtäter, „Intensivtäter“ und Rückfälligkeit. Eine Analyse der Strukturen neuerer kriminalistisch-kriminologischer Erhebungen. In: H. GÖPPINGER, R. VOSSEN (Hrsg.): Rückfallkriminalität. Führer-

der DFG gefördert. Im Zentrum dieser Sekundäranalyse soll mit Hilfe der Originaldaten der wichtigsten jüngeren kriminologischen Kohortenstudien die Gültigkeit und Verlässlichkeit – insbesondere auch für europäische Verhältnisse – der in diesen Verlaufsstudien verwendeten Kriterien für die Herausarbeitung sogenannter Mehrfachtäter, Intensivtäter oder auch „chronischer Täter“ überprüft werden. Aus der in zahlreichen Untersuchungen tendenziell gleichartigen Erkenntnis, daß statistisch betrachtet eine kleine Gruppe von rund 5% eines Geburtsjahrganges im Verlauf der ersten Lebensjahrzehnte für rund 50% der registrierten Gesamtkriminalität der Alterskohorte verantwortlich ist, wurden in der Vergangenheit z.T. weitreichende und keineswegs nur wissenschaftliche Schlußfolgerungen gezogen. Obwohl diese Forschungen ursprünglich als reine Grundlagenforschungen zum Problem der persönlichen und umweltbezogenen Bedingungen wiederholter Kriminalität angelegt waren, fielen die Ergebnisse in Zeiten eines gesellschaftspolitischen und kriminalpolitischen Klimawandels vor allem in den USA in Politik und Praxis auf fruchtbaren Boden und führten zu nachhaltigen Konsequenzen in der US-amerikanischen Strafrechtspolitik.

Das unmittelbare Hauptziel dieses Projektes besteht in der kritischen Überprüfung der Brauchbarkeit des Mehrfachtäterbegriffs und einer gründlichen Auseinandersetzung mit den Theorien zur Frühkriminalität einerseits, den Theorien der Rückfallkriminalität andererseits. In sanktionstheoretischer Hinsicht soll die Chance des speziellen Datenzugangs genutzt werden, um an Hand von Verlaufsdaten, die im Gegensatz zu Querschnittsdaten eine wenigstens hinlänglich brauchbare kausale Fragestellung erlauben, die relative Brauchbarkeit klassischer Präventionkonzepte gegenüber der Erklärungskraft von sozialpsychologischen Etikettie-

scheinenzug. Bericht über die XXIII. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie vom 10.–12. Oktober 1985 in Salzburg. KrimGegfr. 17. Stuttgart: Enke, S. 103–135; KERNER, H.-J. (1989): Kohortenstudien – Ertrag bisheriger Untersuchungen und Ansatzpunkte für Replikationsstudien bzw. weiterführende Erhebungen. In: J. SAVELSBERG (Hrsg.): Zukunftsperspektiven der Kriminologie in der Bundesrepublik Deutschland. Materialien zu einem DFG-Kolloquium. Stuttgart: Enke, S. 190–206; KERNER, H.-J., HERMANN, D. (1988): Die Eigendynamik der Rückfallkriminalität. KZfSS 40, S. 464–484; sowie WEITEKAMP, E. (1989): Some Problems with the Use of Self-Reports in Longitudinal Research. In: M.W. KLEIN (ed.): Cross-National Research in Self-Reported Crime and Delinquency. Dordrecht u. a.: Kluwer, p. 329–346.

rungstheorien zu testen. Immerhin stehen bei einzelnen der Langzeitforschungen Beobachtungszeiträume von bis zu 30 Jahren zur Verfügung. Auch wurden vergleichbare Daten zu verschiedenen Interventionszeitpunkten gesammelt, so daß es möglich sein wird, komplexe Analysen bzw. Berechnungen durchzuführen.

Bisher konnten zu cirka 40 Langzeitstudien die Originaldaten in Form von Datenbändern besorgt werden. Trotz international verstreuter Quellen und gelegentlicher Hürden durch den Datenschutz gestaltete sich die Beschaffung der Daten dank der durch langjährige Tätigkeit in den USA ausgesprochen guten Kontakte des Projektmitarbeiters Elmar Weitekamp nicht nur zu dortigen Kriminologen noch vergleichsweise unproblematisch. Demgegenüber erforderte die Aufbereitung der Datensätze erheblich mehr Zeitaufwand als vorgesehen. Neben zu erwartenden allgemeinen Zugangsproblemen, Codierungsfehlern usw. standen teilweise nur Rohdatensätze zur Verfügung, für die erst mit Hilfe der Dokumentationsunterlagen entsprechende Datendefinitionsprogramme erstellt werden mußten, wobei sich in einigen Fällen die schlechte Qualität sogar als beabsichtigt erwies, um externen Wissenschaftlern den Zugang zu erschweren. Hinzu kommt, daß das bei diesem Projekt anfallende Datenvolumen für Berechnungen mit Hilfe des PC viel zu groß ist, insbesondere wenn das vorhandene Informationspotential für die Datenanalyse z. B. durch die Bildung neuer Variablenätze optimal ausgeschöpft werden soll. Der Zugang zum Großrechner des Universitätsrechenzentrums ist daher unabdingbar, was – trotz des inzwischen installierten On-line-Anschlusses – weitere Probleme mit sich bringt. Für die ersten Analysen von Hellfelddaten wurden die Philadelphia-Kohortenstudien von Wolfgang et al.⁶⁴ verwandt, um die Kriterien der Mehrfachtäter zu überprüfen, da die Ergebnisse dieser Kohortenstudien wohl den größten Einfluß auf die Strafrechtspolitik hatten. Die erneute Analyse unter Verwendung von „europäischen“ Kategorien ergab, daß die von Wolfgang et al. verwandten Kategorien erhebliche Schwächen aufweisen und daß die daraus gezogenen strafrechtspolitischen Schlußfol-

64 WOLFGANG, M.E., FIGLIO, R.M., SELLIN, T. (1972): *Delinquency in a Birth Cohort*. Studies in Crime and Justice. Chicago: University Press; WOLFGANG, M.E., THORNBERRY, T.P., FIGLIO, R.M. (1987): *From Boy to Man, from Delinquency to Crime*. Chicago. University Press.

gerungen sich als anfechtbar herausstellen.⁶⁵ Ein weiterer Schritt des Forschungsprojekts wäre dann, die Dunkelfelddaten und Kriterien der Mehrfachtäterschaft des National Youth Surveys von Elliott et al.,⁶⁶ die zur Zeit Daten in der neunten Welle erheben, ebenfalls auf ihre Brauchbarkeit zu untersuchen, da auch sie aus theoretischer Sicht anfechtbar erscheinen.

Im Zusammenhang mit diesem Projekt wurde vom 19. bis 26. Juli 1992 unter der Leitung von Elmar Weitekamp und Hans-Jürgen Kerner das erste *Internationale Symposium über Langzeit- und Kohortenforschung* durchgeführt. Ziel des mit Mitteln der NATO, der Friedrich-Ebert-Stiftung, des Bundesministeriums der Justiz und der Universität Tübingen finanzierten NATO Advanced Research Workshops war es, eine Bestandsaufnahme derartiger Forschungen in der Kriminologie durchzuführen, neuere Entwicklungen darzustellen und künftige Forschungsstrategien festzulegen.⁶⁷ Insgesamt nahmen daran 55 Forscher aus aller Welt teil, wobei es bemerkenswert ist, daß es mehrere Jahrzehnte der Langzeitforschung bedurfte, bevor ein Workshop die Forscher der wichtigsten Projekte einmal zusammenbringen konnte. Als ein Resultat des Symposiums wurde eine offizielle Arbeitsgruppe innerhalb der American Society of Criminology gegründet, die das Ziel hat, interessierten Forschern eine Basis und ein Forum zu geben und diesen Forschungsansatz weiter voranzutreiben. So soll bereits 1995 ein zweiter derartiger Workshop unter der Leitung von Delbert S. Elliott in Colorado stattfinden. Neben diesen Treffen ist die Herausgabe eines internationalen Newsletters über Langzeitforschungen durch das Tübinger Institut geplant, um interessierte Kollegen und Forscher über aktuelle Entwicklungen informieren und ihnen eine Plattform für den Gedankenaustausch bieten zu können.

65 Vgl. KERNER, H.-J., SCHINDLER, V., WEITEKAMP, E. (1992): Erster Arbeitsbericht zum Mehrfachtäterprojekt. (Unveröffentl. Manuskript); sowie WEITEKAMP, E., KERNER, H.-J., SCHINDLER, V., SCHUBERT, A. (1994): Chronic and Habitual Offender Research Reconsidered: A Reanalysis of the Philadelphia Survey Categories with European Typologies. Erscheint in: *Studies on Crime and Crime Prevention, Annual Review*.

66 Vgl. z. B. ELLIOTT, D.S., HUIZINGA, D., MENARD, S. (1989): *Multiple Problem Youth, Delinquency, Substance Use, and Mental Health Problems*. New York u. a.: Springer; mit weiteren Nachweisen.

67 Vgl. WEITEKAMP, E., KERNER, H.-J. (eds.) (1993): *Cross-National Longitudinal Research on Human Development and Criminal Behavior*. Dordrecht u. a.: Kluwer.

Mit dem dritten größeren Projekt soll eine auch für die Kriminologie historisch einmalige Situation wissenschaftlich begleitet werden, in der weite Bereiche einer Gesellschaftsordnung zugunsten einer anderen aufgegeben werden: *Sozialer Umbruch und Kriminalitätsentwicklung in der früheren DDR* stellt ein Kooperationsprojekt des Tübinger Instituts (neben Hans-Jürgen Kerner ist hier Klaus Boers federführend) mit Klaus Sessar, Seminar für Jugendrecht und Jugendhilfe der Universität Hamburg, und der früheren Forschungsgruppe Kriminologie und jetzigen Kriminologischen Forschungsstelle Berlin am Kriminalwissenschaftlichen Institut der Humboldt-Universität (Uwe Ewald, Günter Gutsche, Gunhild Korfes, Erwin Lautsch, Knuth Thiel u. a.) dar. Es besteht seit Sommer 1990 und wird seit 1991 von der DFG gefördert.

Im wesentlichen geht es dabei um die Frage, wie sich der makrostrukturelle soziale Umbruch in den Neuen Bundesländern auf die Entwicklung der Kriminalität allgemein, vor allem aber auf Täterschaft und Opferwerdung sowie auf subjektive Einstellungen zur Kriminalität, wie z. B. Kriminalitätsfurcht, Strafbedürfnisse u. ä., auswirkt.

Erkenntnisse darüber sollen durch insgesamt 3 repräsentative Bevölkerungsbefragungen in Ost- und Westdeutschland, eine qualitative Befragung von (z.T. ehemaligen) Kontrollorganen, also Lehrern, Polizisten, Staatsanwälten und Richtern, in den Neuen Bundesländern sowie durch eine Sekundäranalyse hinsichtlich der sozialen Umbruchsituation gewonnen werden. Aufbauend unter anderem auf Vorarbeiten von Hans-Jürgen Kerner⁶⁸ und Klaus Boers⁶⁹ wurde ein umfangreicher standardisierter Fragebogen entwickelt, der im Frühjahr 1991 im Rahmen des „Sozialwissenschaftlichenbus“ von ZUMA, dem Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen, Mannheim, den Gegenstand eines 60minütigen persönlichen Interviews bei ca. 2000 repräsentativ ausgewählten Bürgern der Neuen Bundesländer und im Juni/Juli 1993 von ca. 2000 Interviews in West- und 4000

-
- 68 Vgl. z. B. KERNER, H.-J. (1980): Kriminalitätseinschätzung und Innere Sicherheit. Eine Untersuchung über die Beurteilung der Sicherheitslage und über das Sicherheitsgefühl in der Bundesrepublik Deutschland, mit vergleichenden Betrachtungen zur Situation im Ausland. Wiesbaden: Bundeskriminalamt (Forschungsreihe des BKA, Bd. 11); KERNER, H.-J. (1986): Verbrechensfurcht und Viktimisierung. In: W.T. HAESLER (Hrsg.): Viktimologie. Grösch: Rüegger, S. 131–159.
- 69 Vgl. z. B. BOERS, K. (1991): Kriminalitätsfurcht. Über den Entstehungszusammenhang und die Folgen eines sozialen Problems. Pfaffenweiler: Centaurus.

Interviews in Ostdeutschland darstellte.⁷⁰ Eine dritte Erhebung ist für 1995 vorgesehen. Aber auch die Ergebnisse der beiden ersten Wellen lassen bereits gewisse Trends erkennen:⁷¹ Den Opferbefragungen zufolge hatte die Eigentums- und Gewaltkriminalität in den Neuen Bundesländern bereits im Frühjahr 1991, also 1 ½ Jahre nach dem Fall der Mauer, das gleiche Niveau wie im Westen erreicht. Seitdem konnten keine wesentlichen Steigerungen mehr beobachtet werden, zum Teil gingen die Zahlen sogar zurück. Die Kriminalitätsfurcht hatte in den Neuen Bundesländern nach der Wende bis zum Frühjahr 1991 erheblich zugenommen und war teilweise doppelt so hoch wie im Westen; sie ist aber seitdem bis Sommer 1993 insgesamt nicht weiter angestiegen. Dies besagt freilich keineswegs, daß die Befragten auch ganz konkret erwartet hätten, alsbald Opfer einer Straftat zu werden. Im Vergleich dazu weit stärker ausgeprägt war die Sorge über die Entwicklung im sozialen und politischen Bereich ganz allgemein. Den Erhebungen im Sommer 1993 zufolge war die allgemeine Lebenszufriedenheit bei den Westdeutschen deutlich höher als bei den Ostdeutschen.

Im Rahmen dieses Projektes hat das Tübinger Institut in Zusammenarbeit mit der Friedrich-Ebert-Stiftung und mit Unterstützung der DFG sowie des Justizministeriums Baden-Württemberg im Dezember 1991 eine Tagung über *Sozialen Umbruch und Kriminalität in Deutschland und Osteuropa* durchgeführt, an der neben allen in Deutschland in diesem Bereich tätigen Forschern Kriminologen aus Bulgarien, Polen, Rußland, der Tschechischen Republik und aus Ungarn teilgenommen haben. Dabei wurde unter anderem vereinbart, die Befragungen zum Sozialen Umbruch und zur Kriminalitätsentwicklung unter Koordination der Kriminologi-

70 Vgl. zur Methodik BOERS, K., EWALD, U., KERNER, H.-J., LAUTSCH, E., SESSAR, K. (Hrsg.) (1992): Methodenbericht zum Forschungsprojekt: Sozialer Umbruch und Kriminalitätsentwicklung in der früheren DDR. Materialien der Kriminologischen Forschungsstelle Berlin am Kriminalwissenschaftlichen Institut der Humboldt-Universität, Heft 5.

71 Erste Ergebnisse z. B. in BOERS, K., CLASS, M., KURZ, P. (1974): Self-Reported Delinquency in Germany after the Reunification. In: J. JUNGER-TAS, G.-J. TERLOUW (eds.): *Delinquent Behavior among Young People in the Western World. First Results of the International Self-Reported-Delinquency-Study*. Amstelveen: Kugler (im Druck); vgl. auch die Beiträge von BOERS, GUTSCHE und SESSAR in: KAISER, G., JEHL, J.-M. (Hrsg.) (1994): *Das Verbrechenopfer in Geschichte und Gegenwart*. Heidelberg: Kriminalistik (im Druck).

schen Forschungsstelle Berlin als sogenanntes „Metropolen-Projekt“ auf Berlin und mehrere osteuropäische Metropolen (nämlich Budapest, Prag, Sankt Petersburg, Sofia und Warschau) auszuweiten. Die Erhebungen sind inzwischen abgeschlossen.⁷²

Zu den vergleichsweise „kleineren“ Projekten, an denen neben dem Institutsdirektor im wesentlichen nur ein wissenschaftlicher Mitarbeiter beteiligt ist – in diesem Fall Wolfgang Wittmann –, zählt das Projekt „*Gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege*“. Ziel dieser im Auftrag des Justizministeriums Baden-Württemberg durchgeführten Untersuchung ist ein Gutachten zur Einführung von gemeinnütziger Arbeit als selbständiger Sanktion in das allgemeine Strafrecht. Die Untersuchung stützt sich zunächst auf Massendatensätze der Justizstatistik sowie auf Erhebungen der Gerichtshilfe und soll möglichst durch persönliche Befragungen vor Ort ergänzt werden. Die zentrale Fragestellung zielt auf eine Bestandsaufnahme der schon bisher praktizierten Verhängung von gemeinnütziger Arbeit im Zusammenhang mit der vorläufigen Einstellung des Verfahrens gem. § 153 a StPO, als Bewährungsaufgabe gemäß § 56 b StGB bzw. als „freie Arbeit“ zum Zwecke der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen und die dabei gemachten Erfahrungen. Gewissermaßen als Nebenprodukt – und für die kriminologische Forschung gleichwohl von zentraler Bedeutung – lassen die bisherigen Ergebnisse im Rahmen der Datenauswertung erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit bestimmter Justizstatistiken aufkommen und Logiken der Datenerzeugung vermuten, die weit mehr sozialen und organisatorischen „Gesetzen“ folgen als den Regeln bürokratischer Rationalität. Der Forschungsstand zu beiden Punkten läßt noch viele Fragen offen. Die Rekonstruktion dieser Logiken, eine dementsprechend angepaßte Modifikation der weiteren Erhebungs- und Auswertungsstrategien sowie die Erstellung einer Bibliographie stellen die nächsten Arbeitsschritte dar.

Ebenfalls in die Rubrik der – bezogen auf die dadurch gebundene Arbeitskapazität – „kleineren“ Projekte, fällt das Projekt „*Täter-Opfer-Ausgleich für Erwachsene*“, in dem sich von seiten des Tübinger Instituts

72 Vgl. BOERS, K., EWALD, U., KERNER, H.-J., LAUTSCH, E., SESSAR, K. (1994): Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, Mittel- und Osteuropa. Bonn: Forum (2 Bände).

Hans-Jürgen Kerner und Elmar Weitekamp⁷³ engagieren. Das Projekt umfaßt eine Forschergruppe von deutschen Kriminologen, die mit dem Täter-Opfer-Servicebüro der Deutschen Bewährungshilfe in Bonn zusammenarbeitet. Ziel des Projektes ist die bundesweite Erfassung von Täter-Opfer-Ausgleichen im Erwachsenenstrafrecht und die Erstellung einer Bundesstatistik über diese strafrechtliche Maßnahme. Zu diesem Zweck wurde von der Gruppe ein Erhebungsinstrument entwickelt, um die Projekte wissenschaftlich zu begleiten. Die bisherige Resonanz ist sehr positiv, so daß zu hoffen ist, daß alle Täter-Opfer-Ausgleichsprojekte wissenschaftlich erfaßt werden und ein jährlicher Bericht oder eine Statistik in der Zukunft vorgelegt werden können.

3.3 Aus- und Weiterbildung

Die Stellung des Kriminologischen Instituts innerhalb der Juristischen Fakultät war lange Zeit durch mehr oder weniger ausgeprägte kritische Distanz gekennzeichnet: „Die Kriminologen“ waren räumlich ebenso wie thematisch und methodisch weit weg von den Juristen, es waren „die Exoten oben am Berg“. Dies änderte sich bis zu einem gewissen Grad mit dem Amtsantritt von Hans-Jürgen Kerner, der alsbald Prodekan (von Oktober 1988 bis September 1990) und in der Amtsperiode 1990/91 Dekan der Juristischen Fakultät wurde. Durch ihn werden im Rahmen des *Lehrangebots zur kriminologischen Wahlfachgruppe* auch nicht nur die Kriminologie abgedeckt, sondern darüber hinaus die beiden anderen Fächer, Jugendstrafrecht und Strafvollzug(srecht); lediglich das zeitweilig zur Wahlfachgruppe zählende Ordnungswidrigkeitenrecht wurde anderweitig angeboten. Hinzu kommen Vorlesungen zum Strafverfahrensrecht und aushilfsweise, etwa im Examenskurs, zu Teilen des Strafrechts.

73 Vgl. z. B. WEITEKAMP, E. (1991): Recent Developments on Restitution and Victim Offender Reconciliation in the USA and Canada. In: G. KAISER, H. KURY, H.-J. ALBRECHT (eds.): *Victims and Criminal Justice*. Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, p. 423–456; WEITEKAMP, E. (1993): Concentration on the Wrong Offender Groups: An Assessment of Current Mediation and Restitution Programs. In: G. ALBRECHT, L. MAYERHOFER (eds.): *Diversion and Informal Social Control*. Berlin: de Gruyter (im Druck).

Das übliche Lehrangebot für die Wahlfachgruppe baut auf einer 2semestrigen Vorlesung „Kriminologie“ auf: Kriminologie I befaßt sich mit der Makroebene (von Kriminalität und Gesellschaft), Kriminologie II mit der Mikroebene (von Täter und Opfer als Individuen). Jugendstrafrecht und Strafvollzug(srecht) werden als 1semestrige Vorlesungen alternierend angeboten, wobei zu diesen oder zur kriminologischen Vorlesung zusammen mit den Assistenten Übungen zum Scheinerwerb abgehalten werden. Neben Vorlesungen zum Strafverfahrensrecht werden im engeren Bereich der Wahlfachgruppe Examenskolloquien und Repetitorien, Übungen zur „Angewandten Kriminologie“ (mit Probandenexplorationen in Kleingruppen in der Justizvollzugsanstalt Rottenburg), fast regelmäßig pro Semester 2 Seminare zu aktuellen Fragestellungen von Forschung und Theorie und immer wieder auch Exkursionen zu Einrichtungen des Strafvollzugs und der Jugendhilfe durchgeführt.

Versuchte man, das Lehrangebot „des Instituts“ kurz zu skizzieren, so könnte man sagen, daß es früher vor allem die anschaulichen und lebendigen Darstellungen der Forschungserfahrung „am Mann“ waren, die das Auditorium zu faszinieren vermochten, heute dagegen ist es eher das weite Spektrum und die Vielfalt der Aspekte und Perspektiven – eine Veränderung, die zugleich die Entwicklung der Kriminologie in den letzten Jahrzehnten widerspiegelt. Auch beim universitären Lehrangebot kann daher von Kontinuität, mehr jedoch von Spektrumserweiterung gesprochen werden. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die Teilnehmer, die – mehr als früher und insbesondere in Seminaren – auch aus der Psychologie, Sozialpädagogik oder Soziologie kommen. Ein gewisses Novum stellen darüber hinaus Kooperationsseminare dar, bei denen ganz gezielt nicht nur Studenten/Innen anderer Disziplinen, sondern auch anderer Universitäten eingeladen werden: Im Sommer 1991 wurde ein Seminar mit Studenten/Innen aus Ost-Berlin durchgeführt, im Wintersemester 1993/94 folgte ein Seminar zusammen mit Frieder Dünkel aus Greifswald.

Für Sommer 1994 ist darüber hinaus ein 4wöchiger Kurs für amerikanische Studenten/Innen zum Thema „*Criminal Justice Study in Germany*“ in Kooperation mit dem Department of Criminal Justice der University of Nebraska/Omaha geplant, in dem im Rahmen des regulären Studiums und unter Anrechnung als ordentliche Lehrveranstaltung eine Einführung in die deutsche Strafrechtspflege erfolgen soll.

Bei den *Fortbildungsangeboten* geht der Trend demgegenüber eher in Richtung Kontinuität (bezüglich des Kriminologischen Arbeitskreises)

und Spezialisierung (bezüglich der Fortbildungskurse in Angewandter Kriminologie): Nachdem der *Kriminologische Arbeitskreis* von Hans Göpinger noch bis zur 100. Tagung (am 16.11.1987) weitergeführt wurde, realisierte Hans-Jürgen Kerner zwischenzeitlich weitere 30 Veranstaltungen (Stand Januar 1994) zu den Themenzyklen „Sucht, Aggression, Therapie“, „Familienprobleme – Gewalt in der Familie“, „Kriminalität und Lebenslauf“ und „Kriminalität von Ausländern und gegen Ausländer“.

Die früher betont mit unterschiedlichen Berufsgruppen besetzten *Fortbildungskurse in Angewandter Kriminologie* wichen Fortbildungsangeboten, die sich gezielt an bestimmte Berufsgruppen wenden. Neben Versuchen, Strafruristen die Grundgedanken der Angewandten Kriminologie zu vermitteln,⁷⁴ wurden von Werner Maschke in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Gerichtshelfer, Rainer-Dieter Hering, seit 1988 in verschiedenen Bundesländern insgesamt 8 mehrtägige bis einwöchige Schulungskurse für berufserfahrene Gerichtshelfer/Innen, aber auch für Anfänger/Innen, durchgeführt mit dem Ziel, aufbauend auf der Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse eine Systematisierung und Professionalisierung der Berichterstattung zur sozialanamnestischen und -prognostischen (bzw. kriminologischen) Persönlichkeitsbeurteilung von Straftätern im Rahmen der Gerichtshilfe in die Wege zu leiten. Mit der gleichen Zielrichtung wurde von 1992 bis 1994 von Hans-Jürgen Kerner ein Langzeitkurs für Gerichtshelfer/Innen in Baden-Württemberg mit mehreren Rückmeldeterminen betreut. Insgesamt wird in diesem Bereich eine bundesweite Schulung möglichst aller in der Gerichtshilfe Tätigen angestrebt.

Auf dem Sektor der *Ausbildungsliteratur* ist die Mitwirkung von Hans-Jürgen Kerner bei der Neuauflage des *Strafvollzugslehrbuches*,⁷⁵ des Klei-

74 Bei inzwischen 2 Tagungen der Richterakademie in Trier; vgl. zur ersten Tagung: KERNER, H.-J. (1992): Kriminologische Kriterien für eine individualpräventive Sanktionsentscheidung. In: J.-M. JEHLE (Hrsg.): Individualprävention und Strafzumessung. Ein Gespräch zwischen Strafjustiz und Kriminologie. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, S. 209–239; sowie MASCHKE, W. (1992): Kriminologische Einzelfallbeurteilung. Bericht aus der Arbeitsgruppe I. In: J.-M. JEHLE, a. a. O., S. 285–307.

75 KAISER, G., KERNER, H.-J., SCHÖCH, H. (1991): Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen. 4. Aufl. Heidelberg: Müller; KAISER, G., KERNER, H.-J., SCHÖCH, H. (1992): Strafvollzug. Ein Lehrbuch. 4. Aufl. Heidelberg: Müller.

nen *Kriminologischen Wörterbuchs*⁷⁶ und bei der Herausgabe des *Kriminologie-Lexikons*⁷⁷ zu nennen.

3.4 Sonstige Aktivitäten

Auch das übliche „Alltagsgeschäft“ hat in der Ära Kerner an Umfang deutlich zugenommen, da neben seinen Aufgaben als Institutsdirektor, Lehrstuhlinhaber und Wissenschaftler zahlreiche Funktionen und Ämter in nationalen und internationalen Gremien von Wissenschaft und Praxis auch ihre Auswirkungen auf den Arbeitsanfall „des Instituts“ zeitigen: Als langjähriger Vorsitzender der Deutschen Bewährungshilfe e.V. (seit 1982) wirkte er beispielsweise maßgeblich am Aufbau der Sozialen Strafrechtspflege in den Neuen Bundesländern mit, als Vizepräsident (1985–1990) und Präsident (seit 1990) der Wissenschaftlichen Kommission der Internationalen Gesellschaft für Kriminologie (SIC, Paris) an der Organisation und Durchführung der Weltkongresse für Kriminologie in Hamburg (1988) u. Budapest (1993, nachdem er zuvor schon den Wiener Kongreß 1983 mitorganisiert hatte); als Mitglied der (Anti-)Gewaltkommission der Bundesregierung (1987–1989) oblag ihm die Koordination der Unterkommission Kriminologie⁷⁸ und als Erstem Vorsitzenden der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie (1986–1988) die Organisation der 24. Tagung im Oktober 1987 in Tübingen – um nur einige Beispiele zu nennen, die nach seinem Amtsantritt in Tübingen angefallen sind.

Nach der Fusion der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie mit der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft zur Neuen Kriminologischen Gesellschaft (Gründungspräsident: H.-J. Kerner; Generalsekretär: W.

76 KAISER, G., KERNER, H.-J., SACK, F., SCHELLHOSS, H. (Hrsg.) (1993): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl. Heidelberg: Müller.

77 KERNER, H.-J. (Hrsg.) (1991): Kriminologie Lexikon. 4. Aufl. Heidelberg: Kriminalistik.

78 KERNER, H.-J., KAISER, G., KREUZER, A., PFEIFFER, CH. (1990): Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt aus kriminologischer Sicht. Gutachten der Unterkommission IV. In: SCHWIND, H.-D., BAUMANN, J., ET AL. (Hrsg.): Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission) 4 Bde. Berlin: Duncker & Humblot, Bd. II, S. 415–606.

Maschke) befindet sich nunmehr auch die *Geschäftsstelle der NKG* (Leiter: H.-J. Kerner; Geschäftsführer: W. Maschke) am Tübinger Institut. Die erste Tagung der NKG im November 1990 in Frankfurt wurde von Tübingen aus organisiert, bei den Tagungen in Berlin (1991) und Freiburg (1993) erfuhren die dafür Verantwortlichen von der Geschäftsstelle wesentliche Unterstützung. – Nach wie vor befindet sich am Institut auch die *Nationale Verbindungsstelle für die kriminologischen Forschungsstipendien des Europarates* (zum Tätigkeitsfeld s. o. 2.4.).

Hinzugekommen (teilweise aber auch erst in der Planung) sind Dienstleistungsangebote (auch) für andere Wissenschaftler bzw. für sonstige Nutzer: Zu nennen ist hier der *Bibliotheksschwerpunkt Kriminologie* (s. o. 2.4.), dessen Bestände ebenso wie die der Institutsbibliothek demnächst voll über den „Südwestverbund“⁷⁹ abrufbar sein werden. Darüber hinaus wird am Institut in Kooperation mit dem Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg und neuerdings auch mit der Fachhochschule für Polizei, Villingen-Schwenningen, am Aufbau eines *Fachthesaurus Kriminologie* gearbeitet. Ausgehend von einem Karteibestand von ca. 60 000 verschlagworteten Literaturnachweisen und einer seit 1990 EDV-gestützten Titelaufnahme zum betont interdisziplinär verstandenen Gesamtspektrum der Kriminologie wird in dem Projekt ein Literaturinformationssystem (Thesaurus) entwickelt, das aufgrund folgender Kriterien den heutigen Standard wissenschaftlicher Dokumentation und Literaturrecherche erfüllen kann: rechercheleitende Systematik einschließlich Verweisebenen, terminologische Kontrolle der Deskriptoren, differenziertes wie auch flexibles Datenbankniveau zum Datentransfer mit verschiedenartigen Fremdformaten sowie Information, Kontakt und Kooperation mit möglichen Partnern zur gemeinsamen Einrichtung einer zentralen Datenbank und zum Datenaustausch. Dieser Thesaurus Kriminologie soll abschließend als CD-ROM eingerichtet werden mit der Möglichkeit der Abgabe an externe Nutzer.

79 Beim „Südwestdeutschen Bibliotheksverbund“ (SWB) handelt es sich um einen Zusammenschluß der Universitätsbibliotheken und weiterer Großbibliotheken (im wesentlichen Baden-Württembergs) zur vollständigen elektronischen Erfassung und gleichmäßigen Katalogisierung neu erschienener Literatur (einschließlich der retrograden Altbestandskatalogisierung) sowie zur Vereinheitlichung des Leihverkehrs und zur integrierten elektronischen Recherche des Gesamtbestands aller angeschlossenen Bibliotheken.

Geplant (und in ersten Schritten bereits in Angriff genommen) ist darüber hinaus die Herausgabe einer laufenden Literaturdokumentation „*KRIMDOK*“, von Auswahlbibliographien „*BIBLKRIM*“ zu besonderen Schwerpunkten oder Teilbereichen der in- und ausländischen Kriminologie sowie eines regelmäßig erscheinenden Informationsdienstes „*INFO-KRIM*“ zu aktuellen Entwicklungen in Forschung, Lehre, Praxis und berufspolitischen Bereichen der Kriminologie und schließlich die bereits erwähnte (s. o. 3.2.) Herausgabe eines *Newsletters zur Langzeit- und Kohortenforschung*.

Nationalsozialistischer Strafvollzug – ein interdisziplinäres Forschungsprojekt an der Universität Saarbrücken

RAINER MÖHLER

„Oberstes Gesetz sollte sein der Rückgang der Kriminalität durch Ausmerzungsverfahren und vorbeugende Maßnahmen, nicht aber die eigentliche Bestrafung. Jede Strafanstalt, wenn auch noch so schaustückhaft gebaut, ist eine Schattenseite im Staatsgebilde. Je weniger Strafanstalten notwendig, um so hochwertiger der Staat!“ – Regierungsmedizinalrat Werner Eberhard mahnte 1942 die radikale und konsequente Umsetzung kriminalbiologischer Erkenntnisse im Strafvollzug an. Aufgrund seiner Erfahrungen, die er während der Tätigkeit im Zuchthaus Brandenburg-Görden, der damals modernsten Vollzugsanstalt in Deutschland, gemacht hatte, forderte er die Aufteilung der Gefangenen in drei Gruppen: Während Gefangene mit der Diagnose „Gewohnheitsverbrecher“ *„durch Todesstrafe ausgemerzt“* und die zweite Gruppe, mit einer noch ungeklärten Diagnose, zur weiteren Beobachtung in ein „Erziehungsheim“ untergebracht und vorsorglich sterilisiert werden sollten, schlug Eberhard für die einmalig „Gestrauchelten“ eine Art „Gefängnis ohne Mauern“ beziehungsweise Strafen sozialer Art wie „gemeinnützige Arbeit“ und „Wiedergutmachung“ vor¹.

Diese Aussagen des Mediziners und Kriminalbiologen Eberhard irritieren auf den ersten Blick. Sie verbinden auch heute noch aktuelle Forderungen nach einer Erweiterung des herkömmlichen Sanktionensystems²

-
- 1 EBERHARD, W. (1942): Zu neuen Wegen im Strafvollzug. MschrKrim, 33, 59–68. Eberhard arbeitete in der Bundesrepublik Deutschland als Obermedizinalrat bei der Strafanstalt Lingen (Ems); Deutscher Richterbund (Hrsg.) (1958): Handbuch der Justiz. 4. Jg. Hamburg: v. Decker.
 - 2 Vgl. die Kapitel Diversion, Wiedergutmachung und Gemeinnützige Arbeit in: JUNG, H. (1992): Sanktionensysteme und Menschenrechte. Bern: Haupt, 129 ff.

mit der drakonischen Härte des nationalsozialistischen Strafrechts, dessen exzessive Anwendung der Todesstrafe bekannt ist. Dies scheint nicht in das gängige Bild vom Strafvollzug im „Dritten Reich“ zu passen. Lange Jahre begnügte sich die Wissenschaft, soweit sie diesen Bereich der Strafrechtspflege überhaupt für erwähnenswert hielt, mit wenigen, oft kaum differenzierten Hinweisen. Hinrich Rüping zum Beispiel stellte in seinem „Grundriß der Strafrechtsgeschichte“ den insgesamt drei Absätzen zum Strafvollzug unter dem Nationalsozialismus das Zitat des „Reichsrechtsführers“, Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht und späteren Generalgouverneurs in Polen, Hans Frank, voran: „*Der nationalsozialistische Staat verhandelt mit den Verbrechern nicht, er schlägt sie nieder!*“³. Während von ostdeutscher Seite der Vorwurf laut wurde, die bundesrepublikanische Justiz habe den Strafvollzug als eine „*Oase des Rechts und der Gerechtigkeit inmitten des Terrors*“ dargestellt⁴, beendete Lothar Frede im Handwörterbuch der Kriminologie seinen knappen geschichtlichen Überblick über die NS-Zeit mit dem hilflosen Ausspruch: „*Vorüber ist nun in der Bundesrepublik der Spuk*“⁵. Die Verbrechen des NS-Staates auf dem Gebiet der Rechtspflege wurden „*irrational-fanatisch handelnden Akteuren*“ zugeschrieben⁶ und die Frage nach personellen und ideellen Kontinuitäten nicht gestellt⁷.

Das Saarbrücker Forschungsprojekt: „Strafvollzug im ‚Dritten Reich‘ am Beispiel des Saarlandes“ versteht sich als eine interdisziplinäre Studie.

-
- 3 FRANK, H. (1935): Der Sinn der Strafe. BlfGefK, 66, 191f. Vgl. RÜPING, H. (1981): Grundriß der Strafrechtsgeschichte. München: C.H. Beck, 100; in der 2. Auflage 1991 fehlt dagegen jeglicher Hinweis auf den Strafvollzug.
 - 4 WIELAND, G. (1979): Zusammenwirken von Justiz und KZ-System in der Nazizeit. Neue Justiz, 33, 492–496.
 - 5 FREDE, L. (1975): Strafvollzug – Geschichte. In: R. SIEVERTS, H.J. SCHNEIDER (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie. 2. Aufl. Berlin: de Gruyter, Bd. 3, 253–268.
 - 6 DÖLLING, D. (1989): Zur Kriminologie im „Dritten Reich“. In: R. DREIER, W. SELLERT (Hrsg.): Recht und Justiz im „Dritten Reich“. Frankfurt/Main: Suhrkamp, 194–225.
 - 7 Erst in den letzten Jahren hat sich der Forschungsstand zur Justiz im „Dritten Reich“ grundlegend gewandelt; zu nennen sind hier stellvertretend: GRUCHMANN, L. (1990): Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Verwaltung, Anpassung und Ausschaltung in der Ära Gürtner. 2. unveränd. Aufl. München: R. Oldenbourg; WERLE, G. (1989): Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich. Berlin: de Gruyter.

Geleitet von den beiden Strafrechtsprofessoren und Kriminologen Heike Jung und Heinz Müller-Dietz untersuchten ein Historiker (Rainer Möhler) und ein Soziologe (Fritz Abenhausen) mit unterschiedlichen Methoden und Fragestellungen den Strafvollzug; eine weitere Mitarbeiterin, Frau Brigitta Faralisch-Veitl, führte Zeitzeugengespräche durch. Der sowohl von juristischer wie historischer Seite aus unbefriedigende Forschungsstand hatte den Anlaß zur Konzipierung gegeben⁸. Hubert Beste arbeitete 1989 den ersten Entwurf zum Forschungsprojekt aus, das die Forschungskommission der Universität Saarbrücken mit der Bereitstellung eines Sachkostenzuschusses unterstützte⁹. Das Projektgespräch an der Universität Saarbrücken am 5. Juni 1992, an dem unter anderen auch der kürzlich verstorbene Strafvollzugsexperte Albert Krebs teilnahm, schloß die erste Phase ab¹⁰.

Ziel war es gewesen, mittels unterschiedlicher Ansätze ein möglichst geschlossenes Bild vom Strafvollzug im „Dritten Reich“ zu erhalten. Durch die Auswertung zentraler Archivbestände¹¹, zeitgenössischer Fachliteratur, Memoiren ehemaliger Gefangener und Zeitzeugengespräche konnte das bisherige Bild grundlegend revidiert werden. Die Untersuchung des Strafvollzugs sowohl auf der nationalen Ebene, dem Reichsjustizministerium, als auch auf regionaler Ebene am Beispiel des Saarlandes erwies sich dabei als sehr fruchtbar. Denn obwohl der Strafvollzug 1935 im Zuge der „Verreichlichung“ der Justiz der Kompetenz der Länder entzogen wurde, blieben auch in diesem Bereich während des „Dritten Reiches“ regionale Besonderheiten erhalten. Außerdem wurde durch die

-
- 8 MÜLLER-DIETZ, H. (1988): Der Strafvollzug in der Weimarer Zeit und im Dritten Reich. Ein Forschungsbericht. In: M. BUSCH, E. KRÄMER (Hrsg.): Strafvollzug und Schuldproblematik. Pffaffenweiler: Centaurus, 15–38.
 - 9 Zur Projektgeschichte vgl. MÖHLER, R. (1993): Volksgenossen und „Gemeinschaftsfremde“ hinter Gittern – zum Strafvollzug im Dritten Reich. ZfStrVo, 42, 17–21.
 - 10 Siehe den Tagungsbericht bei: DÖRR, C. (1993): Strafvollzug im Dritten Reich – am Beispiel des Saarlandes. ZfStrVo, 42, 42–45, und den Nachruf: MÜLLER-DIETZ, H. (1993): Albert Krebs – Annäherungen an Leben und Werk. ZfStrVo, 42, 69–76.
 - 11 Bundesarchiv Koblenz mit Abteilungen Potsdam, Generallandesarchiv Karlsruhe, Landesarchive Saarbrücken und Speyer, Hauptstaatsarchiv Düsseldorf; in diesem Beitrag wird auf die konkrete Benennung archivalischer Quellen weitgehend verzichtet.

Untersuchung bestätigt, daß die „totale Institution“¹² eines Gefängnisses oder Zuchthauses, seine hierarchische Struktur, die durch das nationalsozialistische „Führerprinzip“ noch verstärkt wurde, und die jeweils unterschiedliche Zusammensetzung des Gefangenenbestandes nur begrenzt Verallgemeinerungen zulassen. Deshalb versteht sich das Saarbrücker Projekt auch als eine Initialstudie, der weitere regionale und lokale Untersuchungen folgen sollten.

Das Interesse des Projekts galt ausschließlich dem Strafvollzug an männlichen erwachsenen Strafgefangenen; die sehr ausführlich dokumentierten neueren Forschungsergebnisse zu den Emslandlagern, die im „Dritten Reich“ eine Sonderrolle innerhalb des Strafvollzugs einnahmen, wurden in die Untersuchung einbezogen¹³. Die Untersuchungshaft, der Jugendstrafvollzug und der Strafvollzug an Frauen wurden als Untersuchungsgegenstände dagegen ausgeklammert¹⁴. Die zentrale Fragestellung lautete: Inwieweit kann für die Zeit des „Dritten Reiches“ von einem spezifisch „nationalsozialistischen Strafvollzug“ gesprochen werden? Die phänomenologische Methode Ernst Noltes aufgreifend („*Verständnis der Phänomene, wie sie sich von sich aus darstellen*“)¹⁵, wurde deshalb zunächst nach dem Selbstverständnis der damaligen Akteure im Reichsjustizministerium und in den Anstaltsleitungen gefragt. In einem zweiten Schritt wurden die „tatsächliche“ Strafvollzugspolitik auf Reichsebene und am regionalen Beispiel des Saarlandes untersucht sowie Teile der Gefangenenpersonalakten des Untersuchungs- und Strafgefängnisses Saarbrücken ausgewertet. Dabei konnte festgestellt werden, daß bereits durch die Ana-

12 GOFFMAN, E. (1973): *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Frankfurt/Main: Suhrkamp, 13–123 (Erstausgabe 1961).

13 In den der Reichsjustizverwaltung unterstellten, de facto jedoch, was die innere Ordnung angeht, fast autonomen Emslandlagern herrschten vor allem während der ersten und letzten Jahren des „Dritten Reiches“ zum Teil ähnliche Zustände wie in den Konzentrationslagern. Vgl. E. KOSTHORST, B. WALTER (1983): *Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland*. 3 Bde. Düsseldorf: Droste; E. SUHR, W. BOLDT (1985): *Lager im Emsland 1933–1945. Geschichte und Gedenken*. Oldenburg: Universität.

14 Für den Jugendstrafvollzug vgl. DÖRNER, C. (1991): *Erziehung durch Strafe: die Geschichte des Jugendstrafvollzugs von 1871–1945*. München: Juventa.

15 NOLTE, E. (1984): *Der Faschismus in seiner Epoche. Action française, italienischer Faschismus, Nationalsozialismus*. 6. Aufl. München: R. Piper (1. Ausgabe 1963), 53.

lyse der zeitgenössischen veröffentlichten Fachliteratur die wesentlichsten Kriterien für die Beurteilung des „nationalsozialistischen Strafvollzugs“ erfaßt worden waren. Dagegen ermöglichten die archivalischen Quellen und die vorhandene Literatur in manchen Bereichen nur einen partiellen Einblick. So konnte der Anstalts-Alltag der „normalen“ kriminellen Gefangenen nur unbefriedigend rekonstruiert werden. Zeitgenössische Veröffentlichungen und Memoiren fehlen hier ebenso wie der heutige Zugriff durch Zeitzeugengespräche.

Der jetzige Stand des Forschungsprojekts – die Veröffentlichung ist für Frühjahr 1994 geplant – erlaubt es lediglich, die Ergebnisse des historischen Teils sowie der Auswertung der Memoirenliteratur und der Zeitzeugengespräche thesenartig zu protokollieren.

1933 – Bruch oder Kontinuität?

Im Jahr 1933 erfolgte im deutschen Strafvollzug kein radikaler Bruch mit der Vergangenheit. Die politisch und rassisch bedingten Entlassungen auf Ministerial- und Anstaltsebene (u. a. Albert Krebs, Leiter des Zuchthauses Untermaßfeld) blieben die Ausnahme; im allgemeinen ist eher eine starke personelle Kontinuität festzustellen. Auch im ideellen Bereich erfolgte kein radikaler Wandel. Zwar wurden unisono der „weichliche“ Strafvollzug der Weimarer „Systemzeit“ kritisiert, der Stufenstrafvollzug eingeschränkt, die Vollzugsziele in ihrer Rangfolge umgestellt (jetzt sollten primär „Sühne und Abschreckung“ gelten) und nationalsozialistische Schlagworte wie „Zucht und Ordnung“, „Volk“ und „Nation“ in die neue Vollzugsordnung aufgenommen. Die jetzt tonangebenden Juristen und Strafvollzugspraktiker verstanden sich jedoch nicht als Reaktionäre, sondern als die besseren Vertreter der überlieferten Strafvollzugs-Reformgedanken. Die Einführung des Maßregelvollzugs und speziell der Sicherungsverwahrung in das deutsche Strafrecht (Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933) wurden als Vollendung der von Lisztschen Reformvorschläge gefeiert¹⁶. Der viel kritisierte Erziehungs- und Stufenstrafvollzug Weimarer Prägung wurde erklärtermaßen nicht abgeschafft, sondern lediglich auf die

16 EXNER, F. (1934): Das System der sichernden und bessernden Maßregeln nach dem Gesetz v. 24. November 1933. ZStW, 53, 629–655.

aussichtsreichsten Fälle eingeschränkt. Das neue Schlagwort im Strafvollzug hieß „Auslese“ und bedeutete die verstärkte Trennung der Gefangenen nach prognostizierter Besserungsfähigkeit¹⁷.

Eine Rückkehr zu Zuständen der Kaiserzeit erfolgte nicht. Diesbezügliche Vorschläge – unter anderem wurde die Wiedereinführung der Prügelstrafe erörtert – wurden, obwohl von offiziöser Seite vorgetragen, in der fachinternen Literatur kritisiert und konnten sich nicht durchsetzen¹⁸. Selbst Reichsrechtsführer Frank warnte vor voreiligen Experimenten: *„Maßnahmen des Strafvollzugs eignen sich in gar keiner Weise zu Augenblicksvorhaben. Hier soll man lieber ruhig am Bestehenden festhalten, ehe man neue Wege des Strafvollzuges beschreitet“*¹⁹. Auch der früher als Anstaltsleiter tätig gewesene und jetzige Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Hans Eichler, wies darauf hin, daß sich Neuordnungsversuche an den vorgefundenen Gegebenheiten orientieren müßten: *„Wer über Errungenes hinaus im Strafvollzug nach Neuem strebt, der muß sich vor überstiegenen Plänen und Erwartungen hüten, wenn er nicht enttäuscht werden will. Wir können im Strafvollzug nicht in den leeren Raum hinein bauen ... Wir haben mit Gegebenheiten zu rechnen, die zwar nicht alle unabänderlich sind, die aber nüchtern gewürdigt werden müssen, weil sie nicht ungestraft ignoriert werden können“*²⁰.

Das Anstaltsleben verlief zunächst weiterhin in gewohnten Bahnen. Zwar witterten Befürworter eines militärischen Strafvollzugs Morgenluft und ließen Gefangene beim Hofgang Stechschritt üben. Aber auch dies wurde fachintern kritisiert und als *„Entehrung des höchsten Dienstes des deutschen Mannes“* disqualifiziert²¹. Die deutschen Vollzugsanstalten soll-

17 Vgl. den Aufsatz des langjährigen Herausgebers der Blätter für Gefängniskunde und Strafanstaltsdirektors von Ludwigsburg: WEISSENER, O. (1937/38): Auslese im Vollzug. BlfGefK, 68, 14–23.

18 SCHOETENSACK, A./CHRISTIANS, R./EICHLER, H. (1934): Grundzüge eines deutschen Strafvollstreckungsrechts. Denkschrift des Ausschusses für Strafvollstreckungsrecht der Strafrechtsabteilung der Akademie für Deutsches Recht. Berlin: v. Decker. Kritik übte u. a. Oberamtmann Finke, Zwickau: FINKE, H. (1935): Der zukünftige Strafvollzug. MschrKrim, 26, 537–540.

19 FRANK, H. (1937/38): Strafrechts- und Strafvollzugsprobleme. BlfGefK, 68, 259–268.

20 EICHLER, H. (1937/38): Vor einer Neuordnung des Deutschen Strafvollzugs. BlfGefK, 68, 5–13.

21 So der Strafanstaltsdirektor von Frankfurt/Main-Preungesheim: HAENSEL, W. (1936): Militärische Formen im Strafvollzug. BlfGefK, 67, 166–170.

ten nicht zu bloßen Verwahranstalten degradiert werden. Staatssekretär Roland Freisler, der spätere „Blutrichter“ am Volksgerichtshof, machte sich daher Sorgen um diejenigen Beamten, die in den Abteilungen für Sicherungsverwahrte Dienst taten: *„Der deutsche Vollzugsbeamte sieht in seinem Berufe seine Ehre und ist von der Wichtigkeit seines Berufes mit Recht durchdrungen... (Er hat) von seinem Berufe eine höhere Auffassung als die eines Kerkermeisters, der lediglich für die sichere Einschließung des Gefangenen sorgt. Wo er es für angebracht hält, sucht er sachgemäß auf den Gefangenen einzuwirken, um dessen spätere Wiedereingliederung in die Volksgemeinschaft zu ermöglichen“*²².

Lebensbedingungen der Gefangenen

Nach 1933 einsetzende Sparmaßnahmen im Strafvollzug und veränderte Vollzugsbestimmungen führten zu graduellen Verschlechterungen der Lebensbedingungen der Gefangenen. Das System der Hausstrafen wurde um den „strengen Arrest“ verschärft und die Beschwerdemöglichkeiten der Gefangenen eingeschränkt. Die konkreten Verhältnisse in den einzelnen Anstalten hingen jedoch (ebenso wie vor 1933) mehr von den jeweiligen Anstaltsleitern als vom Inhalt der Vollzugsordnungen ab. Die Gesamtzahl der Gefangenen verdoppelte sich während des „Dritten Reiches“: Sie nahm von 102.000 im Jahr 1934 auf 197.000 im Jahr 1944 zu, während die Zahl der „Besonderen Vollzugsanstalten“ (ohne die nebenamtlich geleiteten Gerichtsgefängnisse) von 157 im Jahr 1938 auf 218 Anstalten gegen Kriegsende stieg. Die Ursachen hierfür lagen vor allem in der nationalsozialistischen Eroberungspolitik und der strafrechtlichen Repression in den besetzten Ländern: Im Jahr 1944 stellten Polen, Protektoratsangehörige (Böhmen und Mähren) und Bewohner der besetzten Westgebiete fast ein Drittel der Gesamtbelegschaft der Vollzugsanstalten im „Großdeutschen Reich“. Die daraus folgende chronische Überbelegung, ständige Gefangenen Transporte und wechselnde Belegungen belasteten den Strafvollzug stark und führten zu einer rapiden Verschlechterung der allgemeinen Lebensbedingungen aller Gefangenen. Hinzu kamen die Auswirkungen der

22 FREISLER, R. (1938): Fragen zur Sicherungsverwahrung. Deutsche Justiz, 100, 626–629.

kriegsbedingten Sparmaßnahmen, des chronischen Personalmangels besonders an ausgebildeten Vollzugskräften und die trotz unzureichender Ernährung gestiegenen Arbeitsanforderungen. Die hygienischen Zustände wurden vielerorts unhaltbar, die Seuchengefahr wuchs und der Gesundheitszustand der Gefangenen verschlechterte sich. Andererseits war jedoch die Reichsjustizverwaltung an dem Erhalt der Arbeitskraft der Gefangenen interessiert, die einen wichtigen Beitrag zur Kriegsproduktion leisteten. Leistungsbelohnung und Tabakzuteilung linderten vielerorts die offizielle karge Kost. Die verstärkte Durchführung von Außenarbeiten, der massenhafte Arbeitseinsatz von Gefangenen in normalen Fabriken und der Mangel an Aufsichtspersonal führten dazu, daß die Zahl der Fluchtversuche stark anwuchs. Das Reichsjustizministerium versuchte, dieser Entwicklung durch eine erneute Verschärfung des Hausstrafensystems entgegenzuwirken: Im Jahr 1944 wurden „Strafanstalten für verschärften Vollzug“ eingerichtet, in die vor allem entwichene und wieder festgenommene Gefangene, aber auch wegen eines Angriffs auf einen Anstaltsbeamten verurteilte Personen eingeliefert wurden. Der verschärfte Vollzug sollte *„unter Wegfall aller ins Ermessen des Anstaltsleiters gestellten Erlaubnisse und Vertrauensbeweise und unter strengster Aufsicht und schärfster Zucht bei besonders gefährlicher schwerer oder unangenehmer Arbeit“* vollstreckt werden²³.

Ideologisierung des Strafvollzugs

Die Frage nach dem „Nationalsozialistischen“ im Strafvollzug der Jahre 1933–1945 läßt sich nicht ausreichend mit einer allgemein schlechteren Behandlung der Gefangenen oder dem Hinweis auf die ideologischen Momente in den Vollzugsordnungen beantworten. Anfängliche Versuche, die Gefangenen im nationalsozialistischen Sinne zu indoktrinieren, scheiterten kläglich und wurden nicht wiederholt. Gegenüber den agitatorisch geschulten politischen Gefangenen der KPD und SPD waren die Vollzugsbeamten und auch die zu Vorträgen eingeladenen NS-Redner machtlos. Der Erfolg der Säuberungen der Anstaltsbibliotheken von pazifistischer und kommunistischer Literatur blieb nur begrenzt, solange selbst NS-Lite-

23 THIERACK, 2.6.1944; Deutsche Justiz, 106, 185.

ratur wie Rosenbergs „Mythos des 20. Jahrhunderts“ wegen der darin enthaltenen kommunistischen Zitate zur anstaltsinternen KP-Schulung benutzt wurde²⁴. Auch die nationalsozialistische Schulung der Vollzugsbeamtenschaft blieb bruchstückhaft. Noch im Jahr 1944 war nicht allen Vollzugsbeamten der genaue Inhalt der geltenden Vollzugsordnung bekannt; bei einem Teil der Aufsichtskräfte fehlten selbst elementare Kenntnisse des Lesens und Schreibens²⁵.

Todesstrafe und „Rassenhygiene“

Das grausamste Merkmal des Strafrechts im „Dritten Reich“ war die exzessive Anwendung der Todesstrafe. Ihre Vollstreckung gehörte zwar strenggenommen nicht zum Strafvollzug, sondern zum Strafvollstreckungsrecht. Trotzdem beeinflusste die steigende Zahl der Todesurteile das Leben und die Atmosphäre in den zu Hinrichtungsorten bestimmten Anstalten²⁶. Ihre Zahl wuchs während des Krieges von zunächst 14 auf zuletzt 21, die der Scharfrichter von vier auf zehn. Nach Angaben des Reichsjustizministeriums wurden zwischen 1933 und 1944 auf dem Gebiet des Großdeutschen Reiches allein durch die ordentlichen Gerichte rund 16.500 Todesurteile verhängt²⁷.

24 Anschauliche Beispiele finden sich bei HABICHT, M. (1988): Zuchthaus Waldheim 1933–1945. Haftbedingungen und antifaschistischer Kampf. Berlin (Ost): Dietz, 128 ff., und bei NICKÉ, H.-J. (1986): In Ketten durch die Klosterstraße. Leben und Kampf eingekerkelter Antifaschisten im Zuchthaus Luckau. Berlin (Ost): Militärverlag der DDR, 38 ff.

25 Regierungsdirektor Plischke, Bautzen, berichtete aus seiner Strafvollzugsschule: „Eine große Zahl der Teilnehmer hatte die Strafvollzugsordnung überhaupt noch nicht in der Hand gehabt. Soweit einige der Teilnehmer schon längere Zeit im Aufsichtsdienst tätig waren, brachten sie mehr oder weniger einfache Praktiken mit, die sie wohl von älteren Berufskameraden übernommen hatten“; PLISCHKE, R. (1944): Aus der Strafvollzugsbeamtenschule Bautzen. BfGefK, 75, 24–33.

26 „Anschauliche“ Beschreibung des Alltags im Zuchthaus und Hinrichtungsort Bruchsal: KAUFMANN, R. (1989): Seilersbahn. Ein Weg Geschichte. Bruchsal: Serden. Zur Todesstrafe im „Dritten Reich“: KNAUER, W. (Bearb.) (1991): Nationalsozialistische Justiz und Todesstrafe. Eine Dokumentation zur Gedenkstätte in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel/hrsg. vom Niedersächsischen Justizministerium. Braunschweig: Steinweg.

27 Angermund, R. (1990): Deutsche Richterschaft 1919–1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung. Frankfurt/Main: Fischer, 214. Diese Zahl ent-

Der Strafvollzug leistete aber auch selbstverantwortlich einen wichtigen Beitrag zur erfolgreichen Durchführung des nationalsozialistischen Rassenprogramms: Die Maßnahmen zur Bekämpfung und Entrechtung der jüdischen Bevölkerung wurden in den Anstalten durchgeführt, Judensterne ausgeteilt und auf eine Trennung von arischen Gefangenen geachtet. Sowohl der Jugendstrafvollzug als auch der 1940 eingeführte Erstvollzug an Gefängnisgefangenen blieb Verurteilten „deutschen oder artverwandten Blutes“ vorbehalten. Die antijüdischen Maßnahmen stießen dabei auf keinen nennenswerten Widerstand: Selbst ein nicht im Verdacht des NS-Aktivismus stehender Anstaltsleiter wie der überzeugte Katholik Hubert Dackweiler zeigte in Saarbrücken bei den antijüdischen Anordnungen Eigeninitiative: Statt wie verordnet nur das in einem Gerichtsverfahren beschlagnahmte oder eingezogene Vermögen jüdischer Gefangener der zuständigen staatlichen Stelle abzuliefern, erweiterte er dies – im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt – auch auf die eingebrachten Wertgegenstände.

Die Kriminalbiologie diente im „Dritten Reich“ nicht mehr der Einordnung von Gefangenen in die verschiedenen Gruppen des Stufenstrafvollzugs, sondern hauptsächlich der „rassenhygienischen“ Einschätzung der Gefangenen und der Beobachtung zwangsentmannter Sittlichkeitsverbrecher. Die Anstaltsleiter konnten bei den zuständigen Erbgesundheitsgerichten die Sterilisation ihnen „erbkrank“ erscheinender Gefangener beantragen und machten davon auch regen Gebrauch. Erstmals werden in dieser Arbeit genauere, nach den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken aufgeschlüsselte Zahlen zum Umfang dieser Maßnahmen im Rahmen der Reichsjustizverwaltung veröffentlicht werden: In den Jahren 1934 bis 1940 erfolgten zwischen 4.335 und 5.262 Sterilisationen an männlichen und 499 bis 677 an weiblichen Gefangenen. Gleichzeitig fanden in diesen Jahren zwischen 2.508 und 3.265 Entmannungen statt²⁸. Mit Fortdauer des Krie-

hält nicht die zahlreichen standgerichtlichen Todesurteile, die in den letzten Kriegsmonaten verhängt worden waren.

28 Die unterschiedlichen Zahlenangaben sind durch die anfänglich unklar formulierten Anfragen des Reichsjustizministeriums verursacht: Die erste Bericht-Anforderung – noch nach Ländern getrennt – erfolgte am 9. Mai 1935. Ein Jahr später, am 25. Mai 1936, forderte das Ministerium die Generalstaatsanwälte erneut auf, Bericht über bisher erfolgte Sterilisationen und Entmannungen vorzulegen sowie künftig halbjährlich die Zahlen nach Berlin zu melden. Ein Teil der Generalstaatsanwälte meldete beim 2. Bericht anscheinend sämtliche Entmannungen

ges erlahmten die Aktivitäten auf diesem Gebiet. Die nationalsozialistische „Rassenhygiene“ radikalisierte sich, und die Maßnahmen der „Verhütung erbkranken Lebens“ wurden von denen der Vernichtung abgelöst²⁹.

Strafvollzug und Maßnahmenstaat

Die Reichsjustizverwaltung mußte sich im „Dritten Reich“ das Recht zur Freiheitsentziehung mit anderen staatlichen Institutionen teilen. Das NS-Regime baute ein sich ständig vergrößerndes Lagersystem auf, das zunächst vor allem dem Vollzug der Schutzhaft diente. Die gesamte Zeit hindurch, nicht nur in den ersten Monaten der „nationalsozialistischen Revolution“, stellte die Justiz aber auch eigenen Haftraum für Schutzhaftgefangene zur Verfügung. Das Reichsjustizministerium bemühte sich, einen eigenständigen wichtigen Beitrag zum Funktionieren des NS-Staates und zur erfolgreichen Bekämpfung seiner Gegner zu leisten. Die Anstaltsleitungen teilten das voraussichtliche Haftende bestimmter Gefangener (zum Beispiel Hoch- und Landesverräter, Juden oder „Rassenschänder“) der betreffenden Staatspolizeistelle mit, damit dieser ausreichend Zeit zur Verfügung stand, um die Verhängung einer Schutzhaft anzuordnen. Viele Gefangene wurden auf diese Weise bei Haftende direkt von der Staatspolizei übernommen und in ein Konzentrationslager eingeliefert. Die Staatspolizei durfte außerdem Gefangene innerhalb der Vollzugsanstalten vernehmen oder zum Verhör mitnehmen.

Konflikte entstanden, wenn die Justiz Eingriffe in ihren Kompetenzbereich befürchtete. Ein längerer Disput mit dem Reichsführer SS entstand über die Frage, wie gegen einen im Konzentrationslager inhaftierten Schutzhäftling eine gerichtliche Freiheitsstrafe vollstreckt werden könne. Man einigte sich während des Krieges darauf, daß für eine Unterbrechung der Schutzhaft eine Strafe von mindestens sechs Monaten vorliegen müsse. Mißhandlungen von Gefangenen durch Staatspolizeibeamte bei Verhören innerhalb einer Vollzugsanstalt führten zu Protesten des betreffenden An-

seit dem 1. Januar 1934, ein anderer Teil nur die seit dem 1. Bericht vollzogenen; eine genauere Überprüfung scheiterte angesichts der vorhandenen Unterlagen.

29 Hierzu: SCHMUHL, H.-W. (1987): Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie: von der Verhütung zur Vernichtung „lebensunwerten Lebens“ 1890–1945. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

staltsleiters, der sich zunächst weigerte, weitere Vernehmungen zuzulassen. Wiederholte Versuche örtlicher Staatspolizeistellen, spezielle Anweisungen für die Behandlung eines Schutzhäftlings, der sich im Justizgewahrsam befand, durchzusetzen, scheiterten am Widerstand der Anstaltsleiter. Diese lehnten die Anwendung von Sonderbestimmungen ab, wenn sie im Widerspruch zur geltenden Vollzugsordnung standen. Eine Ausnahme wurde allerdings seit 1940 bei polnischen Arbeitsverweigerern gemacht: Bei ihnen wurden auf Antrag der Staatspolizei verschärfte Haftbedingungen (hartes Lager und eine auf Wasser und Brot reduzierte Mittagkost) durchgeführt, weil der normale Vollzug angeblich nicht die erstrebte Wirkung zeigte.

Daß es sich bei diesen Konflikten zwischen Justiz und den Institutionen des Maßnahmenstaates nicht um einen (politischen) Widerstand, sondern eher um einen bürokratischen Vorbehalt handelte, läßt sich exemplarisch an der Haltung des überzeugten Nationalsozialisten und Reichsjustizministers Thierack verdeutlichen: Nachdem 1942 in den Vollzugsanstalten Klagenfurt und Graz Gefangene durch Beamte der Staatspolizei mit Ohrfeigen, Ochsenziemern und Gummiknüppeln mißhandelt worden waren, verbat sich Thierack in einem Schreiben an das Reichssicherheitshauptamt eine solche Behandlung: „*Werden verschärfte Vernehmungen, so zum Beispiel gegenüber Staatsfeinden oder Ausländern für erforderlich gehalten, so bitte ich, diese außerhalb der Justizanstalten vornehmen zu lassen*“^{30!}

Auch in anderen Bereichen machten sich konkurrierende Interessen bemerkbar. So wollten die Anstaltsärzte ihre Untersuchungsergebnisse lieber selber auswerten als den kriminalbiologischen Forschungsstellen beim Reichsgesundheitsamt oder beim Reichskriminalpolizeiamt zukommen zu lassen. Auch bei der Gefangenenarbeit kam es zu Konflikten: Als sich in der NS-Wirtschaft gegen Ende der 1930er Jahre der Arbeitskräftemangel stark bemerkbar machte, wurde das Arbeitspotential der Gefangenen immer begehrt. Das Reichsjustizministerium erblickte in der Gefangenenarbeit eine Chance, angesichts der neuen, konkurrierenden Einrichtungen der Konzentrationslager die Wichtigkeit und Nützlichkeit des Strafvollzugs auch im NS-Staat herauszustellen. Die konsequente Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Kriegswirtschaft führte dazu, daß gegen Kriegsende manche Anstalten großen Industriebetrieben glichen, in denen in mehreren Schichten Tag und Nacht gearbeitet wurde. Das Reichsjustiz-

30 THIERACK, 23.11.1942; Bundesarchiv Koblenz R 22-1463.

ministerium wehrte daher Versuche anderer Institutionen des NS-Staates ab, die die Arbeitskraft der Gefangenen für eigene Zwecke in Anspruch nehmen wollten. Reichsjustizminister Gürtner lehnte 1937/38 das Ansinnen der SS ab, Sicherungsverwahrte zur Arbeit in den Steinbrüchen der Konzentrationslager zu überführen. Auch die Forderung der Wehrmacht im September 1944, sämtliche der Reichsjustizverwaltung übergebenen wehrmachtgerichtlich verurteilten Soldaten herauszugeben, wurde nur zum Teil befolgt. Die für eine Bewährungseinheit bestimmten Gefangenen wurden überführt, die Herausgabe der übrigen verurteilten Soldaten aber, die für den Arbeitseinsatz in Konzentrationslagern bestimmt waren, erfolgreich verzögert. Dies geschah jedoch nicht aus humanitären Gründen, sondern um – im Einvernehmen mit dem Rüstungsministerium – Störungen bei der Kriegsproduktion zu vermeiden.

Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde

Überraschenderweise konnte die vor allem von kommunistischer, aber auch von im weiten Sinne „antifaschistischer“ Seite geprägte Sichtweise, der „faschistische“ Strafvollzug habe vor allem die Vernichtung der politischen Gegner im Sinn gehabt, nicht bestätigt werden³¹. Von Ausnahmen abgesehen kann vielmehr das Gegenteil konstatiert werden: Im Gegensatz zu den „normalen“ Kriminellen wurden die Politischen im Strafvollzug eher besser behandelt. Zwar wurden in den ersten Jahren des „Dritten Reiches“ Versuche unternommen, die Politischen zu isolieren und umzuschulen. Sehr bald jedoch kamen die Anstaltsleitungen auf die Idee, sich dieser

31 Diese weitverbreitete Ansicht muß – neben Gründen der persönlichen Betroffenheit und der am eigenen Körper gemachten, für die meisten politischen Gefangenen völlig neuen Erfahrungen – im Zusammenhang mit den Forderungen nach Wiedergutmachungszahlungen gesehen werden. Die ehemaligen politischen Gefangenen in Vollzugsanstalten und Konzentrationslagern mußten sich nach 1945 mit den generellen Vorurteilen gegenüber Anstaltsinsassen („KZs als Dreckkeimer der Nation“) auseinandersetzen. Die Wiedergutmachungszahlungen waren nur dann gesellschaftlich durchsetzbar, wenn man sich eindeutig von kriminellen und „asozialen“ Gefangenen distanzierte. Dies hatte u. a. zur Folge, daß Zwangssterilisierte und andere Personengruppen von den Zahlungen ausgeschlossen blieben; hierzu: GOSCHLER, C. (1992): Wiedergutmachung: Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus 1945–1954. München: R. Oldenbourg, 87.

durchweg besser ausgebildeten und disziplinerteren Gefangenen zu bedienen, und sie zu gehobeneren Kalfaktorendiensten heranzuziehen. Erst dadurch erhielten die Politischen die Möglichkeit, konspirative Verbindungen innerhalb der Anstalten aufzubauen und gegen Kriegsende sogar in Verhandlung mit der Anstaltsleitung um eine geordnete Übergabe an die Alliierten zu treten³².

Als das eigentliche Merkmal des Strafvollzugs im „Dritten Reich“ wurde vielmehr die Trennung in „Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde“³³ festgestellt. Während gegenüber Volksgenossen, die als beserungsfähig angesehen wurden – Ende 1942 wurde dafür der Begriff des „Gestrauchelten“ in die Strafvollzugsordnung eingeführt –, weiterhin das Prinzip des Erziehungsstrafvollzugs galt, wurden „Gewohnheitsverbrecher“, Juden, Polen und andere „Fremdvölkische“ abgesondert und besonderen Vollzugsbedingungen unterworfen. Dies fing mit der Anrede der Gefangenen an: Juden und Polen gegenüber wurde 1942 die Anrede „Herr“ untersagt. Es zeigte sich auch bei den Vorschriften über die Zulassung zur Außenarbeit, bei der Unterbringung im Falle eines Luftangriffs (und zwar in den gefährdeteren oberen Etagen), disziplinarischen Vorschriften und selbst bei der Behandlung von Tuberkulose-Erkrankten: Die Spezialabteilungen für Lungenkranke kamen gegen Kriegsende nur noch für Gefangene „deutschen Blutes“ in Frage, die als „Gestrauchelte“ angesehen wurden; die anderen erkrankten Gefangenen „deutschen Blutes“ sollten in ihrer Stamm-anstalt verbleiben oder wurden in die als „Absonderungsanstalt“ bestimmte Strafanstalt Lingen überführt. Tb-krankte Gefangene polnischer oder tschechischer Volkszugehörigkeit kamen dagegen in die Anstalt Mürau³⁴.

Anfang 1942 wurde die neue Polenstrafrechtsverordnung durch eine besondere Vollzugsordnung ergänzt, die die Einrichtung eines eigenen Polenstraflagervollzugs vorsah³⁵. Hatte sich die Situation der „Gemein-

32 Vgl. den Bericht aus Brandenburg-Görden: FRENZEL, M./THIELE, W./MANNBAR, A. (1976): *Gesprengte Fesseln. Ein Bericht über den antifaschistischen Widerstand und die Geschichte der illegalen Parteiorganisation der KPD im Zuchthaus Brandenburg-Görden von 1933 bis 1945*. 2. Aufl. Berlin (Ost): Militärverlag der DDR.

33 Das Begriffspaar wurde entnommen bei: PEUKERT, D.J. (1982): *Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus*. Köln: Bund.

34 Generallandesarchiv Karlsruhe Abt. 240–714 und 309–784.

35 Allgemein hierzu: MAJER, D. (1981): „Fremdvölkische“ im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtsprechung und Rechtspraxis in Verwaltung

schaftsfremden“ im Strafvollzug seit Kriegsbeginn kontinuierlich verschlechtert, so bedeutete der Amtsantritt des neuen Reichsjustizministers Otto Thierack im August 1942 eine weitere, qualitative Radikalisierung. Thierack und seine Ministerialbeamten machten mit dem Führerauftrag, eine „nationalsozialistische Justiz“ aufzubauen, ernst. Am 18. September 1942 einigte er sich mit dem Reichsführer SS Heinrich Himmler auf die *„Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit. Es werden restlos ausgeliefert die Sicherungsverwahrten, Juden, Zigeuner, Russen und Ukrainer, Polen über 3 Jahre Strafe, Tschechen oder Deutsche über 8 Jahre Strafe nach Entscheidung des Reichsjustizministers. Zunächst sollen die übelsten asozialen Elemente unter letzteren ausgeliefert werden“*³⁶. Als Thierack eine Woche später, am 29. September, die in Berlin versammelten Generalstaatsanwälte und Oberlandesgerichtspräsidenten mit den Grundlinien seiner neuen Politik bekanntmachte, regte sich kein Widerspruch. Auch der Apparat der Reichsjustizverwaltung und die betroffenen Anstaltsleitungen halfen bei diesem Verbrechen gegen die Menschlichkeit mit. Bis April 1943 waren von den bereits circa 12.000 überstellten Gefangenen über die Hälfte in den Konzentrationslagern verstorben. Der Chef des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes, Oswald Pohl, beschwerte sich daraufhin bei Himmler und Thierack, daß das Reichsjustizministerium überwiegend kranke und nicht mehr voll arbeitsfähige Gefangene überstellt habe. Diese würden, bedingt durch den harten Arbeitseinsatz und den Aufenthalt in freier Natur, unaufhaltsam körperlich verfallen und sterben: *„Ich möchte in den Konzentrationslagern keine Stechenstationen unterhalten, weil ich jeden Platz für eine gesunde Arbeitskraft benötige“*³⁷! Für das Reichsjustizministerium war die Aktion dagegen ein Erfolg: Im August 1943 konnte Thierack einen „judenfreien“ Strafvollzug melden. Der Plan beteiligter Juristen, ein Museum *„äußerlich asozialer Gefangener“* einzurichten, konnte

und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements. Boppard: Boldt.

- 36 Vermerk THIERACKS, 18.9.1942; abgedruckt in: Bundesminister der Justiz (Hrsg.) (1989): Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus. Katalog zur Ausstellung (Text: Gerhard Fieberg). Bonn: Wissenschaft und Politik, 268 f.
- 37 Zitiert nach KARNY, M. (1987): „Vernichtung durch Arbeit“. Sterblichkeit in den NS-Konzentrationslagern. In: ALY, G. u. a.: Sozialpolitik und Judenvernichtung. Gibt es eine Ökonomie der Endlösung? (133–158). Berlin: Rotbuch.

dagegen wegen der allgemeinen politischen Entwicklung nicht mehr verwirklicht werden³⁸.

Strafvollzug im „Dritten Reich“

Der Strafvollzug im „Dritten Reich“ ist durch eine starke Kontinuität, eine partielle Weiterentwicklung und eine spezifisch nationalsozialistische Ausprägung gekennzeichnet. Er fügte sich in das NS-Herrschaftssystem ein und erfüllte als Teil der Strafrechtspflege eine wichtige Funktion bei der Bekämpfung seiner Gegner. Die zunehmende Radikalisierung des Strafvollzugs betraf vor allem die Gruppe der „Gemeinschaftsfremden“. Trotzdem bedeutete auch für diese Gefangenen eine Justizstrafe zumindest einen zeitlichen Aufschub ihrer Leiden, bis sie endgültig in Konzentrationslagern verschwanden beziehungsweise vernichtet wurden. Mit der „Abgabe asozialer Gefangener an die Polizei“ (so der Wortlaut des behördlichen Aktenbetreffs) machte sich seit Herbst 1942 der Strafvollzug eines Verbrechens und Massenmordes mitschuldig, der in der Nachkriegszeit weitgehend unbemerkt blieb³⁹.

Dieses Verbrechen ermöglichte es, daß der Strafvollzug als Institution im „Dritten Reich“ seinen traditionellen Charakter behielt. Die Aufspaltung des NS-Staates in Normen- und Maßnahmenstaat (Ernst Fraenkel⁴⁰) blieb weitgehend erhalten. Bürokratische Vorbehalte bewahrten den Strafvollzug davor, zu einem qualitativ ähnlichen Herrschaftsinstrument wie die Konzentrationslager zu werden. Dieser Unterschied war der Bevölkerung und auch den einzelnen Gefangenen durchaus bewußt. Für die Gruppe der „Volksgenossen“ erfüllte der Strafvollzug auch unter den Bedingungen des NS-Staates weiterhin seine Funktion eines normalen, im nationalsozialistischen Sinne „rechtsstaatlichen“ Repressions- und Disziplinierungsappa-

38 Vgl. KLEE, E. (1983): „Euthanasie“ im NS-Staat. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. 3. Aufl. Frankfurt/Main: Fischer, 360.

39 Die Ursache hierfür liegt wahrscheinlich in der ungebrochenen gesellschaftlichen Randstellung der Betroffenen (zum Beispiel „Asoziale“ und Sicherungsverwahrte); sie fanden auch nach 1945 keine Fürsprecher.

40 FRAENKEL, E. (1974): Der Doppelstaat. Recht und Justiz im „Dritten Reich“. Frankfurt/Main: Europäische Verlagsanstalt (Erstausgabe 1941).

rates⁴¹; hier konnte in der Bundesrepublik fast nahtlos angeknüpft werden. Diese „Normalität“, die auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen des „Dritten Reiches“ anzutreffen war⁴², war eine der Grundbedingungen für die nahezu ungebrochene, bis zuletzt andauernde Loyalität des größten Teils der deutschen Bevölkerung zum NS-Staat.

41 Zur Verwendung des Begriffes „Rechtsstaat“ für die Zeit des „Dritten Reiches“ vgl. SCHMITT, C. (1934): Nationalsozialismus und Rechtsstaat. JW, 63, 713–718. Allgemein hierzu MÜLLER-DIETZ, H. (1991): Recht und Nationalsozialismus. Jura, 13, 505–516.

42 Vgl. die Beiträge in: MOMMSEN, H./WILLEMS, S. (Hrsg.) (1988): Herrschaftsalldag im Dritten Reich. Studien und Texte. Düsseldorf: Schwann im Patmos.

„Strafrechtliche Rechtstatsachenforschung und empirische Kriminologie“

**Forschungen und Forschungskonzept der Arbeitsgruppe
„Strafrechtliche Rechtstatsachenforschung und
empirische Kriminologie“ des Instituts für Rechtstatsachen-
forschung der Universität Konstanz**

WOLFGANG HEINZ

I. Zielsetzung des Instituts für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz, insbesondere der Arbeitsgruppe „Strafrechtliche Rechtstatsachenforschung und empirische Kriminologie“

1. In seiner Programmschrift „Die Rechtstatsachenforschung“¹ hatte Arthur Nußbaum bereits 1914 die Forderung nach einem Durchbruch der Rechtswissenschaft zur Wirklichkeit² erhoben, indem die tatsächliche Anwendung und Wirkung bestehender rechtlicher Regelungen einschließlich

1 NUSSBAUM, A. (1914): Die Rechtstatsachenforschung. Ihre Bedeutung für Wissenschaft und Unterricht (S. 13). Tübingen: J.C.B. Mohr. Vgl. auch NUSSBAUM, A. (1920): Ziele der Rechtstatsachenforschung. Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, 14, Sp. 873–878, 912–916; NUSSBAUM, A. (1955): Die Rechtstatsachenforschung. In: Archiv für die civilistische Praxis 154, S. 453–484. Diese Beiträge sind enthalten in NUSSBAUM, A. (1968): Die Rechtstatsachenforschung. Programmschriften und praktische Beispiele. Ausgewählt und eingeleitet von M. Reh binder. Berlin: Duncker & Humblot.

2 In seiner Freiburger Antrittsrede von 1955 hatte der akademische Lehrer des Verf., Würtenberger, dies erneut für das Strafrecht gefordert (vgl. WÜRTEMBERGER, TH. [1959]: Die geistige Situation der deutschen Strafrechtswissenschaft. (S. 9, 31 ff.). 2. Aufl. Karlsruhe: C.F.Müller).

etwaiger Zielabweichungen erforscht sowie die Lebenssachverhalte herausgearbeitet werden sollten, deren Kenntnis für eine adäquate rechtliche Regelung bzw. Problemlösung erforderlich ist. „Was wir in Lehrbüchern, Kommentaren, Monographien ... finden, ist zu einem sehr beträchtlichen Teile gegenstandslos und überflüssig, während die für das Leben wirklich wichtigen Dinge durchweg zu kurz kommen ... Nur die Erforschung der Rechtswirklichkeit kann dazu verhelfen, den ungeheuren Ballast, den die dogmatische Rechtslehre mit sich führt, endlich als solchen zu erkennen und seinem verdienten Schicksal zu überliefern“³. Aber trotz dieser Programmatik von Nußbaum, trotz der Pionierleistungen von Eugen Ehrlich, der schon 1911 zur Erforschung des „lebenden Rechts“⁴ aufgerufen hatte, und trotz der rechtssoziologischen Arbeiten eines Max Weber⁵, eines Ernst Fuchs⁶ und eines Hermann Kantorowicz⁷ blieb die Forderung, die Rechtssoziologie als „vornehmste Hilfswissenschaft“ der Rechtswissenschaft in Forschung und Lehre zu etablieren⁸, noch über Jahrzehnte hinweg unerfüllt, nicht zuletzt durch die politische Entwicklung.

- 3 NUSSBAUM, A. (1919): Das Nießbrauchsrecht des BGB. Unter den Gesichtspunkten der Rechtstatsachenforschung (Vorwort). Berlin: Springer.
- 4 Vgl. EHRlich, E. (1911): Die Erforschung des lebenden Rechts. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 35, S. 129–147. Vgl. auch Ehrlichs Lebenswerk, die „Grundlegung der Soziologie des Rechts“, das 1913 in 1. und 1989 in 4. Auflage erschienen ist. Gesammelte Schriften von Ehrlich hat M. Rehbinder 1967 veröffentlicht (vgl. EHRlich, E. [1967]: Recht und Leben. Gesammelte Schriften zur Rechtstatsachenforschung und zur Freirechtslehre. Ausgewählt und eingeleitet von M. Rehbinder. Berlin: Duncker & Humblot). Vgl. ferner REHBINDER, M. (1963): Die Grundlegung der Rechtssoziologie durch Eugen Ehrlich. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 15, S. 338–353.
- 5 Die zwischen 1911 und 1913 verfaßte Rechtssoziologie wurde 1932 posthum als Kapitel VII von „Wirtschaft und Gesellschaft“ veröffentlicht. Vgl. WEBER, M. (1964): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie. Studienausgabe. Hrsg. von J. Winckelmann. Köln/Berlin: Kiepenheuer & Witsch.
- 6 Vgl. FUCHS, E. (1965): Gerechtigkeitswissenschaft. Ausgewählte Schriften zur Freirechtslehre. Hrsg. von A. S. Foulkes und A. Kaufmann. Karlsruhe: C.F. Müller.
- 7 Vgl. KANTOROWICZ, H. (1962): Rechtswissenschaft und Soziologie. Ausgewählte Schriften zur Wissenschaftslehre. Hrsg. von Th. Würtenberger. Karlsruhe: C.F. Müller.
- 8 KANTOROWICZ (Anm. 7), S. 126.

Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung mußten in der Bundesrepublik Deutschland in den 60er Jahren wieder von vorne anfangen⁹. Dank einer gezielten Forschungsförderung¹⁰ setzte ein Prozeß der Institutionalisierung von Rechtstatsachenforschung¹¹ ein, der in der 1982 erfolgten Gründung des Instituts für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz¹² seinen vorläufigen Abschluß fand.

2. Die Einsicht, daß Rechtstatsachenforschung für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und Wissenschaft nicht nur notwendig und nützlich ist, sondern auch dringend einer Förderung durch Institutionalisierung vorhandener Forschungskapazitäten bedarf, hat den Senat der

-
- 9 Zur Entwicklung der Rechtstatsachenforschung in Deutschland vgl. VON FALCKENSTEIN, R. (1985): Rechtstatsachenforschung – Geschichte, Begriff, Arbeitsweisen. In: A. CHIOTELLIS, W. FIKENTSCHER (Hrsg.): Rechtstatsachenforschung. Methodische Probleme und Beispiele aus dem Schuld- und Wirtschaftsrecht (S. 77–88). Köln: Otto Schmidt. HARTWIEG, O. (1975): Rechtstatsachenforschung im Übergang. Bestandsaufnahme zur empirischen Rechtssoziologie in der Bundesrepublik Deutschland (S. 15–34). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. PIEGER, W. (1985): Rechtstatsachenforschung – Ziele, Gegenstand, bisherige Erscheinungsformen (S. 127–138). In: A. CHIOTELLIS, W. FIKENTSCHER (Hrsg.): Rechtstatsachenforschung. Methodische Probleme und Beispiele aus dem Schuld- und Wirtschaftsrecht (S. 77–88). Köln: Otto Schmidt. RÖHL, K. (1974): Das Dilemma der Rechtstatsachenforschung (S. 5 ff.). Tübingen: J.C.B. Mohr. STREMPER, D. (1985): Empirische Rechtsforschung. Entwicklung und Beitrag für die Rechtspolitik (S. 223–233). In: Festschrift für R. Wassermann. Neuwied/Darmstadt: Luchterhand.
- 10 Vgl. die Nachweise bei HEINZ, W. (1986): Rechtstatsachenforschung – wozu? Forschungsaufgaben und -ziele des Instituts für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz. Konstanzer Blätter für Hochschulfragen, 24, Heft 1, S. 31 f.
- 11 Vgl. die Nachweise bei HEINZ, W. (1986): Das Institut für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz. Aufgaben und Zielsetzung, Organisation und Struktur. In: HEINZ, W. (Hrsg.): Rechtstatsachenforschung heute. Konstanzer Schriften zur Rechtstatsachenforschung (S. 25–37). Band 1. Konstanz: Universitätsverlag Konstanz.
- 12 Zur Gründungsgeschichte des Instituts vgl. die Beiträge in dem Sammelband von HEINZ, W. (1986): Rechtstatsachenforschung heute. Konstanzer Schriften zur Rechtstatsachenforschung. Band 1. Konstanz: Universitätsverlag Konstanz. Über die bisherige Forschungstätigkeit des Instituts informieren die vier Tätigkeitsberichte des Instituts für die Jahre 1983–1984, 1985–1986, 1987–1989 und 1990–1992. Einige der dort nachgewiesenen Monographien sind in den vom Institut herausgegebenen „Konstanzer Schriften zur Rechtstatsachenforschung“ veröffentlicht.

Universität Konstanz bewegen, das „Institut für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz“ zu errichten¹³. Vergleichbar mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Rechtstatsachenforschung hat das Konstanzer Institut nach seiner Satzung die Aufgabe, Forschungsvorhaben durchzuführen, „welche die tatsächlichen Grundlagen, Wirkungen und Zielabweichungen von bestehenden und geplanten rechtlichen Regelungen und ihre Ursachen aufzeigen“, wobei die „Erkenntnisse und Methoden der sozialwissenschaftlichen Nachbarfächer“¹⁴ einzubeziehen sind. Damit hat, ganz im Sinne von A. Nußbaum, die praxisorientierte Arbeit im Vordergrund zu stehen.

Die Fragen jedoch, was „*Rechtstatsachen*“ sind und was „*Rechtstatsachenforschung*“ bedeutet¹⁵, beantwortet die Institutssatzung nicht direkt. Aus der Aufgabenbeschreibung läßt sich aber schließen, daß Rechtstatsachenforschung verstanden wird als empirische, interdisziplinäre Sozialwissenschaft, die sich mit den Lebenssachverhalten beschäftigt, die Gegenstand bestehender oder geplanter rechtlicher Regelungen sind, sowie mit deren Umsetzung und Wirkungen.

3. Daß die Institutssatzung eine Arbeitsgruppe „Strafrechtliche Rechtstatsachenforschung und empirische Kriminologie“ vorsieht, beruht nicht auf der Annahme, es bestünde ein exklusives Verhältnis dieser beiden Gebiete, sondern ist vielmehr zu verstehen als Versuch einer – etwaige Fächergrenzen überwindenden – umfassenden Aufgabenbeschreibung. Ohnedies galt und gilt Kriminologie aus Sicht der Rechtstatsachenforschung entweder als deren fortgeschrittener Zweig¹⁶ oder aber als selbständige, an

13 Die „Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Rechtstatsachenforschung“ ist am 29.9.1982 in Kraft getreten. Vgl. Amtliche Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 9/82 und 1/83, S.8.

14 § 2 Abs.1 der „Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Rechtstatsachenforschung“.

15 Vgl. REHBINDER, M. (1968): Einleitung. In: A. NUSSBAUM, Die Rechtstatsachenforschung. Programmschriften und praktische Beispiele. Ausgewählt und eingeleitet von M. Rehbinder, Berlin: Duncker & Humblot, S. 17. Vgl. auch noch CHIOTELLIS, A., FIKENTSCHE, W. (1985): Zur Einführung: Rechtstatsachenforschung – ein heute noch erfüllbares Programm? In: A. CHIOTELLIS, W. FIKENTSCHE (Anm. 9), S. 1–7.

16 Bezeichnend hierzu ist die Forderung, „es müsse als Rechtstatsachenforschung so etwas wie eine ‚Kriminologie des Privatrechts‘ geschaffen werden“ (O. HARTWIEG [Anm. 9], S. 66). Vgl. ferner RÖHL, K. F. (1974): Das Dilemma der Rechtstatsa-

die Stelle von Rechtstatsachenforschung im strafrechtlichen Bereich tretende Disziplin¹⁷. Auch von kriminologischer Seite aus kann als Folge der Erweiterung der Perspektive der klassischen (täterorientierten) Kriminologie auf strafrechtliche Sozialkontrolle die Trennung von Kriminologie und strafrechtlicher Rechtstatsachenforschung weitgehend als überwunden gelten¹⁸.

„Strafrechtliche Rechtstatsachenforschung und empirische Kriminologie“ bezeichnet dementsprechend eine umfassende Wirklichkeitswissenschaft des Strafrechts im Sinne einer empirischen Wissenschaft, die primär das auf Strafrecht (i. w.S.) bezogene (abweichende) Verhalten und die Kontrolle dieses Verhaltens durch die Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle zu ihrem Ausgangspunkt nimmt¹⁹, die sich erfahrungswissenschaftlicher Methoden bedient, sich den methodischen Standards der jeweiligen Bezugswissenschaften unterwirft und deren Ziel schließlich in Beschreibung, Erklärung und Prognose besteht.

Gegenstand des folgenden Berichts über Forschungen und Forschungskonzepte der Arbeitsgruppe „Strafrechtliche Rechtstatsachenfor-

chenforschung. Tübingen: J.C. B. Mohr, S. 3, nach dem die Kriminologie „bislang die einzige etablierte Rechtstatsachenforschung“ betreibt.

- 17 Vgl. z. B. WIEACKER, F. (1967): *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung*. 2. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 573, der Rechtstatsachenforschung als zivilrechtliches Forschungsinstrumentar ansieht, dessen „Verschwinden ... einer der bedauerlichsten Verluste“ darstelle. Für den Bereich des Strafrechts verfolge die Kriminologie das gleiche Ziel. Die im Text erwähnte Auffassung scheint auch bei der Errichtung der Referate „Rechtstatsachenforschung“ einerseits und „Kriminologie“ andererseits im Bundesministerium der Justiz zugrunde gelegen zu haben. Vgl. STREMPER, D. (Anm. 9), S. 229, der die „empirische Rechtsforschung auf dem Gebiet des Strafrechts“ als „herkömmlicherweise zu dem Bereich der ‚Kriminologie‘“ gehörend ansieht. Ebenso RÖHL, K. F. (Anm. 16), S. 20, der „aus wissenschaftsorganisatorischen Gründen“ eine Beschränkung von Rechtstatsachenforschung auf das Gebiet des Privatrechts fordert. Zutreffend stellt Röhl freilich selbst fest, daß eine derartige „Selbstbeschränkung ... aus der Sache nicht notwendig“ ist (S. 20).
- 18 Vgl. hierzu HEINZ, W. (1986): *Strafrechtliche Rechtstatsachenforschung und empirische Kriminologie*. In: W. HEINZ (Hrsg.): *Rechtstatsachenforschung heute*. Konstanzer Schriften zur Rechtstatsachenforschung. Band 1. Konstanz: Universitätsverlag Konstanz, S. 42 f.
- 19 Einbegriffen sind hierbei sowohl das Vorfeld strafrechtlich relevanten Verhaltens als auch alternative Formen sozialer Kontrolle.

schung und empirische Kriminologie“ des Instituts für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz werden vor allem die empirischen Arbeiten seit Gründung der Arbeitsgruppe im Jahr 1982 sein. Gründen des Raumes wie der sachlichen Beschränkung wegen können nicht alle veröffentlichten Arbeiten skizziert werden. Dies gilt nicht nur für empirische²⁰ oder mehr dogmatisch orientierte Arbeiten²¹, sondern ebenso für die Fragen der kriminologischen Lehre gewidmeten Publikationen²².

-
- 20 Zumindest erwähnt werden sollen aber an dieser Stelle die beiden vom Verf. betreuten Doktorarbeiten, auf die im folgenden allein aus Raumgründen nicht eingegangen werden wird: HUBER, M. (1990): Rechtsstellung und Rechtswirklichkeit der nach baden-württembergischem Unterbringungsgesetz Untergebrachten. Konstanz: Hartung-Gorre Verlag. THEISSEN, R. (1990): Ehrenamtliche Mitarbeit im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland. Eine Untersuchung zu Umfang, Inhalt und Möglichkeiten gesellschaftlicher Mitwirkung am Strafvollzug. Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe. Bd. 15. Bonn: Forum Verlag.
- 21 Rechtstatsachenforschung ohne „Recht“ verfehlt ihr Ziel. Deshalb hat – gerade in einem folgenorientierten Strafrecht – die Frage nach den gesetzlichen Grundlagen und Zielen den Ausgangspunkt der empirischen Forschung zu bilden. Dementsprechend bildet für die Untersuchung der jugendstrafrechtlichen Sanktionspraxis, insbesondere ihrer Defizite, wie für die Evaluation jugendstrafrechtlicher Reaktionen die Analyse des Jugendstrafrechts die unverzichtbare Grundlage. Vgl. hierzu zuletzt nur HEINZ, W.: Die Bedeutung des Erziehungsgedankens für Normsetzung und Normanwendung im Jugendstrafrecht der Bundesrepublik Deutschland. In: J. WOLFF, A. MAREK (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Jugendstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland und Polen. Grundfragen und Zustandsbeschreibung (S. 28–50). Bonn: Forum Verlag. HEINZ, W. (1992): Abschaffung oder Reformulierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht? In: BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hrsg.): Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung. Symposium an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln, 1.–4. Oktober 1990 (S. 369–414). Bonn: Forum Verlag. HEINZ, W. (1992): Abschied von der „Erziehungsideologie“ im Jugendstrafrecht? Zur Diskussion über Erziehung und Strafe. Recht der Jugend und des Bildungswesens, 40, S. 123–143.
- 22 Vgl. HEINZ, W. (1984): Ausbildung und Einsatzmöglichkeiten von Kriminologen. Kriminologisches Bulletin, 10, S. 291–308. HEINZ, W. (1986): Was läßt die vereinheitlichte Juristenausbildung von der Kriminologie übrig? In: Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann (S. 329–353). Berlin/New York: de Gruyter.

II. Forschungsschwerpunkte der seit 1982 bestehenden Arbeitsgruppe „Strafrechtliche Rechtstatsachenforschung und empirische Kriminologie“

1. *Kriminologische Erkenntnismittel*

1.1 Amtliche Rechtspflegestatistiken

Anknüpfend an frühere Arbeiten zur Kriminalstatistik²³ wurden die Analysen der amtlichen Rechtspflegestatistiken, wichtigste kriminologische Erkenntnismittel, fortgeführt²⁴. Im Vordergrund des Interesses standen Fragen

- zum System der Rechtspflegestatistiken, insbesondere zu deren Entwicklung, zum gegenwärtigen Stand, zur Vergleichbarkeit der einzelnen Tabellenwerke und zu ergänzenden Statistiken aus anderen Statistikbereichen,
- zur Aussagekraft der Rechtspflegestatistiken, namentlich für Umfang, Struktur und Bewegung der Kriminalität, für das Erledigungsverhalten der Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle und für die Strafzumessungspraxis,
- zu Reformbedürfnissen und Möglichkeiten der Reform der Rechtspflegestatistiken, durch die deren Aussagekraft nachhaltig erhöht werden könnte.

23 Vgl. vor allem HEINZ, W. (1972): Entwicklung, Aufgaben und Probleme der Kriminalstatistik. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 84, S. 806–833. HEINZ, W. (1975): Das System der Strafrechtspflegestatistiken: Koordination als Aufgabe und Problem. *Allgemeines Statistisches Archiv*, 59, S. 95–118. HEINZ, W. (1977): Kriminalstatistiken – Indikatoren der Kriminalität und ihrer Entwicklung? In: BUNDESKRIMINALAMT (Hrsg.): *Polizei und Justiz. Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes Wiesbaden vom 12. bis 15. Oktober 1976* (S. 93–110). Wiesbaden: Eigenverlag des Bundeskriminalamtes.

24 HEINZ, W. (1990): Die deutsche Kriminalstatistik. Überblick über ihre Entwicklung und ihren gegenwärtigen Stand. In: BUNDESKRIMINALAMT (Hrsg.): *Kriminalstatistik* (S. 1–169). BKA-Bibliographienreihe, Bd. 5. Wiesbaden: Eigenverlag des Bundeskriminalamtes.

Bis vor wenigen Jahren war die Forschung auf die Analyse der veröffentlichten Daten der Rechtspflegestatistiken beschränkt. Leistungsfähige Rechner erlauben es inzwischen der Forschung, umfangreiche Datensätze, wie etwa die der Strafverfolgungsstatistik oder des Bundeszentralregisters, auszuwerten und damit die Begrenzungen, die auf der Art der Aufbereitung der veröffentlichten Daten beruhen, zu überwinden. Deshalb wurden, und zwar vornehmlich unter methodischen Gesichtspunkten, auch Fragen nach Eignung, Validität, Reliabilität und Nutzbarkeit dieser Datensätze für die kriminologische Forschung untersucht²⁵.

1.2 Bibliographien und Angebote an Fachinformation im Bereich Kriminologie in Online-Fachdatenbanken

In Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt wurde ferner eine Bibliographie zu dem Themenbereich „Kriminalstatistik“ erstellt, in der eine Auswahl der einschlägigen deutschsprachigen Literatur der letzten 100 Jahre nachgewiesen und über ein Schlagwortregister erschlossen worden ist. Diese Nachweise wurden ergänzt durch ein Quellenverzeichnis, eine Zusammenstellung von Fachdatenbanken und ausgewählten Bibliographien zu Kriminologie und Kriminalstatistik²⁶.

In anderen Zusammenhängen wurden Bibliographien zusammengestellt zu „neuen ambulanten Maßnahmen“²⁷ nach dem Jugendgerichts-

25 HEINZ, W. (1989): Datensammlungen der Strafrechtspflege im Dienste der Forschung. In: J.-M. JEHLE (Hrsg.): Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege. Nutzbarkeit für Kriminologie und Kriminalpolitik (S. 163–201). Wiesbaden: Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle.

26 Diese Zusammenstellung wurde erarbeitet von M. GUTHARDT, P. GÖHLICH und R. WEIDINGER. Veröffentlicht wurde sie in Kriminalstatistik. BKA-Bibliographienreihe, Bd. 5. Wiesbaden 1990, nach S. 240. Die seinerzeitige Zusammenstellung der Fachdatenbanken wurde vom BKA versehentlich nicht mitabgedruckt; sie kann beim Verf. angefordert werden.

27 HEINZ, W., HUBER, M. (1986): Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Eine Auswahlbibliographie des deutschsprachigen Schrifttums. In: BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hrsg.): Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Erfahrungen und Perspektiven. Eine Dokumentation des Bundesministeriums der Justiz (S. 215–237). Bonn: Eigenverlag des Bundesministeriums der Justiz.

gesetz und zu „Diversion und ambulanten Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht“²⁸.

Zunehmend mehr werden die klassischen Print-Medien – und damit auch die Nachschlagewerke – durch elektronische Medien ergänzt; dies gilt auch und vor allem für den Bereich der Fachinformationen. Der Markt für Online-Datenbanken unterliegt seit Jahren einer starken Expansion; bei jährlichen Zuwachsraten von rd. 30% und derzeit weltweit knapp 5.000 öffentlich zugänglichen Datenbanken ist der Markt selbst für Experten nur schwer zu überschauen. Ziel eines in mehreren Wellen durchgeführten Forschungsprojekts war eine quantitative Relevanzabschätzung marktüblicher Online-Datenbanken für das Sachgebiet der Kriminologie. Ausgehend von einer von Dolan/Heron²⁹ durchgeführten Recherche wurden 1986, 1990 und 1991 Replikationsstudien durchgeführt, um den gegenwärtigen Stand und die seitherige Entwicklung beurteilen zu können. In die zuletzt 1991 durchgeführte Recherche konnten 33 Datenbanken von insgesamt 6 verschiedenen Anbietern (DIALOG, JURIS, RDB, STN-International, DATA-STAR, RBS) einbezogen werden³⁰.

2. *Datenschutzkonzept bei automationsgestützter Verarbeitung personenbezogener Daten in der sozialwissenschaftlichen, insbesondere der kriminologischen Forschung*

Für einen Großteil der empirischen sozialwissenschaftlichen Forschung ist kennzeichnend, daß personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und zu Aggregatdaten verarbeitet werden. Das Interesse des Forschers gilt hierbei

28 HEINZ, W. (1989): Auswahlbibliographie des deutschsprachigen Schrifttums seit 1980 zu Diversion und ambulanten Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht. In: BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hrsg.): „Diversion“ im deutschen Jugendstrafrecht. Informelle Erledigungen und ambulante Maßnahmen. Thesen, Empfehlungen, Bibliographie (S. 65–135). Bonn: Eigenverlag des Bundesministeriums der Justiz.

29 DOLAN, D. R./HERON, C. E. (1979): Criminal Justice Coverage in Online Databases. Database, 10, March, S. 10–32.

30 Die bisherigen Arbeiten, an denen mitgewirkt haben G. HAHN, H. SCHWEICKERT und U. WAIGEL, sollen demnächst erneut repliziert und die Ergebnisse sodann publiziert werden.

nicht den einzelnen personenbezogenen Daten und insbesondere nicht der Identität der Betroffenen. Bei Aggregatdatenanalysen, einer der häufigsten Analyseformen beispielsweise, müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden, um eine personenbezogene Zuordnung zur Bildung dieser Aggregatdaten vornehmen zu können. Diesen Aggregatdaten gilt das eigentliche Erkenntnisinteresse. Dies ist regelmäßig auch die Situation der strafrechtlichen Rechtstatsachenforschung und empirischen Kriminologie.

Während Forschung mit Aggregatdaten, die einen Rückbezug auf die Identität der betroffenen Personen nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft ermöglichen, uneingeschränkt zulässig ist, ist Forschung mit personenbezogenen Daten nur zulässig, soweit es das Datenschutzrecht erlaubt und die besonderen Anforderungen an die zulässige Datenverarbeitung erfüllt sind. Es ist selbstverständlich, daß die der Forschung gesetzten Grenzen auch im Bereich der rechtstatsächlichen und der kriminologischen Forschung gelten, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen unbescholtenen Bürger oder um einen Straftäter handelt. Beiden steht das Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ in gleichem Maße zu. Darüber hinaus wären die rechtliche und soziale Stellung von Tatverdächtigen/Beschuldigten/Verurteilten und das Resozialisierungsziel des Strafrechts in gravierender Weise tangiert, wenn personenbezogene Daten über Straftaten und Rechtsfolgen in unzulässiger Weise verarbeitet oder gar offenbart würden.

Für den sozialwissenschaftlichen Forscher sind in datenschutzrechtlicher Hinsicht vor allem fünf Themenkomplexe bedeutsam³¹:

- die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten,
- die Anforderungen an die Systemkonfiguration der eingesetzten Rechnersysteme,
- die Dokumentation der gespeicherten Daten,

31 Vgl. HEINZ, W. (1987): Datenschutz bei automatisierter Datenverarbeitung in der kriminologischen Forschung. In: J.-M. JEHL, JÖRG-MARTIN (Hrsg.): Datenzugang und Datenschutz in der kriminologischen Forschung (S. 152–177). Wiesbaden: Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle. HEINZ, W. (1993): Datenschutz in der kriminologischen Forschung. In: G. KAISER, H.-J. KERNER, F. SACK, H. SCHELLHOSS (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch (S. 82–87). 3. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller.

- der Schutz der Daten vor dem Zugriff Unbefugter (Abschottung),
- die benutzerunabhängige Protokollierung der Datenverarbeitung.

Durch die zunehmende Nutzung der Möglichkeiten von Großrechenanlagen in den Universitätsrechenzentren einerseits, von Arbeitsplatzrechnern, insbesondere Personal Computern, andererseits, hat sich in den letzten Jahren eine Reihe neuartiger Fragestellungen und Anforderungen ergeben, die bislang noch nicht zureichend umgesetzt sind. Dies betrifft vor allem die Fragen der Realisierung von Dokumentation, Abschottung und Protokollierung auf den universitären Rechenanlagen. Da Standardlösungen hierfür nicht existierten, insbesondere kommerziell (noch) nicht verfügbar sind³², war und ist es Ziel des Projekts, Datenverarbeitungsprogramme und Richtlinien zu entwickeln, die für Forschungsprojekte, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Universität Konstanz, die mit personenbezogenen Daten arbeiten, eine Unterstützung darstellen.

Ausgegangen wurde hierbei davon, daß, entgegen einer häufig geübten Praxis, der Einsatz von Personal Computern und der auf diesen implementierten Betriebssysteme im Hinblick auf die gebotene Abschottung der Datenverarbeitung nach außen und die revisionssichere, benutzerunab-

32 Die IT-Sicherheit gehörte in der Vergangenheit zu den vernachlässigten Gestaltungszielen bei der Entwicklung von Informationstechnik. Erst seit wenigen Jahren beginnen die Hersteller damit, Systeme zu entwickeln, die den offiziellen Sicherheitskriterien des „Orange Book“ (Trusted Computer System Evaluation Criteria des National Computer Security Center) genügen. Seit 1991 ist in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) mit der Aufgabe betraut, informationstechnische Systeme auf ihre IT-Sicherheit zu untersuchen und zu bewerten. Die von diesem Amt veröffentlichten IT-Sicherheitskriterien nehmen für sich in Anspruch, differenzierter zu sein als die Kriterien des „Orange Book“. Angesichts eines weltweiten Marktes für Großrechenanlagen haben nationale Sicherheitskriterien jedoch wenig Aussicht, sich durchzusetzen. Deshalb wurde von vier Staaten (Großbritannien, Frankreich, Bundesrepublik, Niederlande) ein harmonisierter Entwurf von Sicherheitskriterien (ITSEC) verabschiedet. Die datenverarbeitende Stelle, hier also: die Universität bzw. das universitäre Rechenzentrum, hat praktisch nur bei der Auswahl der Systeme Einflußmöglichkeiten auf die IT-Sicherheit. Deshalb wird es vor allem darauf ankommen, für Ausschreibungen, für Gespräche mit Herstellern und für Vertragsverhandlungen die Anforderungen an die IT-Sicherheit präzise zu formulieren und zu einem der wesentlichen Auswahlkriterien zu machen.

hängige Kontrolle der tatsächlichen Verarbeitung derart hochsensibler personenbezogener Daten, wie sie in der Kriminologie in der Regel verarbeitet werden, nicht in Betracht kommt, da diese Systeme konzeptionell und technisch die unkontrollierte Verfügung des Benutzers über alle Systemressourcen – bis hin zu Modifikationen des Betriebssystems – erlauben. In Betracht kommt deswegen eine Verarbeitung derartiger Daten nur auf einer Rechanlage, in welcher durch die funktionale Trennung von Systemverwalter- und Nutzerfunktionen sowie durch die Unterstützung elementarer Schutz- und Protokollierungsfunktionen im Betriebssystemkern die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen prinzipiell möglich ist. Den datenschutzrechtlichen Anforderungen kann durch die Kombination folgender Maßnahmen entsprochen werden:

- (1) Zugriffskontrolle: Da die erforderlichen Lösungen nicht verfügbar waren (und noch nicht sind)³³, wurden in Absprache und in Zusammenarbeit mit dem Rechenzentrum der Universität Konstanz projektbezogene Verfahren der Zugriffsbeschränkung entwickelt. Die Zugriffskontrolle wurde dadurch realisiert, daß das Rechenzentrum den Zugriff für jedes einzelne, dem Datenschutz unterliegende Forschungsprojekt auf eine eigene, geschützte User-ID beschränkt. Daten- und Programmzugriffe können nur über ein dediziertes Terminal erfolgen, das sich in einem mit Sonderschließung versehenen Raum befindet, der nur befugten Projektmitarbeitern zugänglich ist. Durch den Einsatz eines speziellen Bandverwaltungssystems (VMTAPE) wird verhindert, daß die für einen Benutzer eingetragenen Bänder von einer anderen User-ID angefordert, gelesen oder beschrieben werden können. Datenimport und -export sind nur über

33 Als Folge der Mitwirkung des Verf. im EDV-Ausschuß der Universität Konstanz zählt seit Anfang der 90er Jahre zu den Auswahlkriterien, die die Universität Konstanz im Verfahren zum Ausbau der zentralen DV-Kapazität zugrunde legt, auch „die Verfügbarkeit eines hohen Sicherheitsstandards sowohl beim Betriebssystem als auch im Netz. Diese Forderung wurde speziell für die Bearbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Forschungsprojekten erhoben, sie wurde jedoch darüber hinaus sehr schnell als eines der wichtigsten Kriterien für viele Bereiche angesehen und umfaßt sowohl Datenschutz als auch Datensicherheit. Orientierungshilfe sollten dabei die Sicherheitslevel des Orange Book des DoD sein, wobei der Level C2 mit B2-Erweiterungen vorerst als ausreichend erschien“ (Antrag der Universität Konstanz im Rahmen des Hochschulbauförderprogramms vom 20.1.1993, S. 3).

eigens im Rechenzentrum katalogisierte Bänder möglich und nur auf besondere Weisung des Projektleiters an das Rechenzentrum zugelassen.

- (2) Protokollierung: Zur Gewährleistung der systemseitigen Protokollierung wurde ein auf einem Server-Client-Modell beruhendes System zur benutzerunabhängigen Protokollierung der Verarbeitung personenbezogener Daten (PROPER) unter VM/HPO entwickelt.
- (3) Zusammenführung personenbezogener Daten aus verschiedenen Erhebungszeiträumen oder Datenquellen: Besondere Anforderungen ergaben und ergeben sich für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die – insbesondere in Längsschnitt- und Kohortenprojekten – eine personenbezogene Zusammenführung von Datensätzen aus mehreren Erhebungszeiträumen oder aus verschiedenen Datenquellen erfordern. Einerseits muß hier über einen längeren Zeitraum die Möglichkeit der Zusammenführung der Datensätze durch Identifikatoren erhalten bleiben; andererseits muß jedoch – insbesondere bei den besonders sensiblen kriminologischen Daten – ausgeschlossen werden, daß die Identität der betroffenen Personen dem Forscher und seinen Mitarbeitern geoffenbart wird. In Zusammenarbeit mit dem Rechenzentrum der Universität Konstanz, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und dem Bundeszentralregister (BZR) soll beim BZR ein System zur kryptographischen Verschlüsselung der Identifikatoren in personenbezogenen Datensätzen implementiert werden, das die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt und insbesondere die von der Arbeitsgruppe in Aussicht genommene Kohortenstudie mit Daten des BZR ermöglichen soll.

In Hinblick auf die geplante Beschaffung eines neuen leistungsfähigen Zentralrechners wurden schließlich die zur Gewährleistung des Datenschutzes erforderlichen Anforderungen definiert und in das Beschaffungsverfahren eingebracht. Insbesondere wurden in Verhandlungen mit Hardware- und Softwareanbietern die besonderen Anforderungen für den Einsatz statistischer Analysesysteme bei der Verarbeitung personenbezogener Daten konkretisiert.

3. *System, Träger und Strategien strafrechtlicher Sozialkontrolle, insbesondere Handlungs- und Entscheidungsmuster der Staatsanwaltschaft*

Zu dem Bestand gesicherten Wissens der Kriminologie gehört es, daß die statistisch erfaßte Kriminalität kein spiegelbildliches Abbild der Verbrechenswirklichkeit ist. Deshalb wird in der Forschung schon seit Jahren auch nach der Schaffung eigener Realitäten durch das Handeln der Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle gefragt, insbesondere nach den Definitions- und Entscheidungsprozessen von Anzeigeerstatte, von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht. In Übernahme des politik- und verwaltungswissenschaftlichen Ansatzes der Implementationsforschung auf Sanktionsentscheidungen³⁴ wurde ferner der Blick dafür geschärft, daß die Umsetzung strafrechtlicher Sanktionen durch Rechtsregeln nicht vollständig erklärt werden kann, daß vielmehr auch hier informelle Programme zur Anwendung kommen³⁵.

Im Schwerpunkt der Konstanzer Forschungen stand die Untersuchung der Handlungs- und Entscheidungsmuster der Rechtspflegeorgane, insbesondere jener der Staatsanwaltschaft. Vertieft wurden diese Arbeiten durch eine Untersuchung der Deliktsbereiche „sexuelle Nötigung“ und „Vergewaltigung“, denn es war immer deutlicher geworden, daß und wie sehr deliktsspezifische Merkmale den Selektionsprozeß bestimmen. Ferner wurden, in Übernahme des Implementationsansatzes, im Bereich der Sanktionsforschung die verschiedenen „Implementationsarenen“ herausgearbeitet. Verschiedene Forschungsansätze wurden bei diesen Untersuchungen gewählt:

- Die kontinuierliche Auswertung der seit 1981 veröffentlichten Daten der Staatsanwaltschafts-Statistik erlaubte es zu zeigen, in welchem Ausmaß die Staatsanwaltschaft sowohl im allgemeinen Strafverfahren als auch im Jugendstrafverfahren Sanktionsverzicht übt, in welchem Umfang sie Sanktionskompetenz und Sanktionsmacht besitzt und in welchem Maße schließ-

34 HEINZ, W. (1987): Implementation von Sanktionsentscheidungen der Strafjustiz. In: E. BLANKENBURG, R. VOIGT (Hrsg.): Implementation von Gerichtsentscheidungen (S. 221–250). Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Bd. 11.

35 So inzwischen auch KAISER, G. (1993): Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. (S. 573) 9. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller.

lich die Erledigungsstruktur durch regionale, nicht auf Tat- und Tätermerkmalen beruhenden Unterschiede gekennzeichnet ist³⁶.

- In der auch den Rohdatensatz der Staatsanwaltschafts-Statistik des Landes Baden-Württemberg für das Jahr 1981 einbeziehenden Untersuchung des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens konnten weitere rechtstatsächliche Dimensionen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens aufgezeigt werden. Die durch Einbeziehung mehrerer Jahrgänge der Staatsanwaltschafts-Statistik mögliche zeitliche Längsschnittanalyse belegte vor allem den Wandel in den Erledigungsstrategien der Staatsanwaltschaften im Gefolge steigenden, nicht durch entsprechenden Personalausbau aufgefangenen Geschäftsanfalls³⁷.
- Aber nicht nur auf der Ebene der Staatsanwaltschaft werden die Rechtsregeln durch Anwendungsregeln ergänzt und überlagert, sondern auch auf den Ebenen von Polizei und Gerichten. Die Untersuchung von Art und Wirkungsweise dieser „informellen“ Programme ist anhand des Instrumentariums der veröffentlichten Statistiken nicht möglich. Deshalb wurden die Definitions- und Entscheidungsprozesse im Rahmen einer Totalerhebung sämtlicher Verfahren mit bekannten Tatverdächtigen untersucht, die im Regierungsbezirk Detmold in den Jahren 1977–1979 durchgeführt wurden und nach polizeilicher Ausgangsdefinition eine Straftat nach den §§ 177 Abs. 1, 178 Abs. 1 StGB zum Gegenstand hatten³⁸. Nur in jedem vierten Fall wurde von den In-

-
- 36 Vgl. hierzu zuletzt HEINZ, W. (1992): Strafzumessungspraxis im Spiegel der empirischen Strafzumessungsforschung. In: J.-M. JEHL (Hrsg.): Individualprävention und Strafzumessung. Ein Gespräch zwischen Strafrecht und Kriminologie (S. 85–150). Wiesbaden: Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle. HEINZ, W. (1992): Diversion im Jugendstrafverfahren. Praxis, Chancen, Risiken und rechtsstaatliche Grenzen. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 104, S. 591–638.
- 37 HERGENRÖDER, C. S. (1986): Das staatsanwaltliche Verfahren. Eine Sekundäranaalyse der Staatsanwaltschaftsstatistik unter besonderer Berücksichtigung regionaler Unterschiede in der Gesamtstruktur staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren. Frankfurt a.M. u.a.: P. Lang.
- 38 STEINHILPER, U. (1986): Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten. Eine empirische Untersuchung der Strafverfolgung bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung. Konstanzer Schriften zur Rechtsstatistikforschung. Band 2. Konstanz: Universitätsverlag Konstanz.

stanzen einheitlich definiert, d. h. die Differenz zwischen Anzeigen und Verurteilungen ist auch durch Umwertung in minder schwere Fälle bedingt. Die Selektion, die überwiegend durch die Staatsanwaltschaft erfolgte, war eher durch tat- und verfahrensbezogene Kriterien sowie durch die Interaktion der Verfahrensbeteiligten bestimmt als an Sozialdaten von Täter und Opfer orientiert.

4. *Kriminalitätsanalyse*

4.1 **Analyse von Jugendkriminalität**

Jugendkriminalität wird schon seit langem besondere Aufmerksamkeit geschenkt. In Öffentlichkeit und Politik herrscht hierbei vielfach die Auffassung vor, Jugendkriminalität sei nicht nur alarmierend gestiegen, sie sei insbesondere Einstieg in Erwachsenenkriminalität. In der Wissenschaft bestehen unterschiedliche Auffassungen über den Anstieg der Jugendkriminalität, und zwar namentlich wegen der fraglichen Aussagekraft der Kriminalstatistiken und des möglichen Wandels sowohl im Anzeigeverhalten³⁹ als auch in der Verfolgungspraxis. Entsprechend uneinheitlich sind auch die an die Jugendstrafgerichtsbarkeit gerichteten Empfehlungen hinsichtlich der Reaktion auf Jugendkriminalität. Zu deren Klärung wurden einige Forschungsarbeiten durchgeführt, deren Ziele insbesondere die Analyse waren:

- der derzeit verfügbaren Indikatoren der Jugendkriminalität, namentlich Rechtspflegestatistiken und Dunkelfeldforschungen, und der Grenzen ihrer Aussagekraft,
- des Umfangs, der Struktur und der Entwicklung der registrierten Jugendkriminalität anhand dieser Indikatoren,
- des sog. Gefährdungspotentials der Jugendkriminalität, namentlich von Mehrfach- und Intensivtätern,
- der Prävalenz und Inzidenz strafrechtlicher Sanktionierung im Jugendalter,

39 Vgl. HEINZ, W. (1993): Anzeigeverhalten. In: G. KAISER, H.-J. KERNER, F. SACK, H. SCHELLHOSS (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch (S. 27–33). 3. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller.

- der Beziehungen zwischen rechtlicher Sozialkontrolle und registrierter Jugendkriminalität,
- des Wandels der Erledigungsstrukturen von Staatsanwaltschaft und Justiz im Gefolge des Anstiegs der registrierten Jugendkriminalität.

Durchgeführt wurden diese Analysen anhand der maschinenlesbaren Datensätze des Bundeszentralregisters sowie anhand der Daten der amtlichen Rechtspflegestatistiken.

Die Auswertung der BZR-Daten⁴⁰ für die Geburtsjahrgänge 1961 und 1967 ergab, daß die Prävalenzrate der im Jugendalter formell Sanktionierten, d. h. der verurteilten Personen, in den beiden untersuchten Jahrgängen mit 4,7% konstant geblieben ist. Angestiegen ist dagegen die Prävalenzrate der informell Sanktionierten, d. h. der Personen, deren Verfahren nach §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist, und zwar von 4,4% auf 6,7%. Dies ist ein Hinweis darauf, daß bedeutsame Verschiebungen in den strafrechtlichen Reaktionsmustern erfolgt sind. Durch den vermehrten Gebrauch von §§ 45, 47 JGG hat die Praxis den Anteil der Verurteilten konstant halten können. Ferner zeigten sich sowohl bei den formell wie bei den informell Sanktionierten erhebliche Alters- und Geschlechtsunterschiede. Schließlich wurde erneut bestätigt, daß mehrfach registrierte Jugendliche die Ausnahme sind: Bei drei von vier registrierten Jugendlichen des Jahrgangs 1967 blieb es bis zum 18. Lebensjahr bei genau einem Eintrag.

Die Analyse der Daten der amtlichen Rechtspflegestatistiken zielte zum einen darauf ab, die „Wirklichkeit der registrierten Kriminalität“ zu be-

40 HEINZ, W., SPIESS, G., STORZ, R. (1988): Prävalenz und Inzidenz strafrechtlicher Sanktionierung im Jugendalter. Ergebnisse einer Untersuchung von zwei Sanktioniertenkohorten anhand von Daten des Bundeszentralregisters. In: G. KAISER, H. KURY, H.-J. ALBRECHT (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (S. 631–660). Freiburg i. Br.: Eigenverlag des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht. STORZ, R. (1992): Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung. Ergebnisse einer Untersuchung zur erneuten justitiellen Registrierung nach formeller und informeller jugendstrafrechtlicher Sanktionierung von Jugendlichen des Geburtsjahrgangs 1961 anhand von Daten des Bundeszentralregisters. In: W. HEINZ, R. STORZ: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland (S. 133–221). Bonn: Forum Verlag.

schreiben, mit Daten der Dunkelfeldforschung zu vergleichen und die Ergebnisse in das bisherige Wissen der kriminologischen Forschung einzuordnen, zum anderen mittels statistischer Verfahren Prävalenz- und Übergangsraten auf der Basis der retrospektiven Aggregatdaten der amtlichen Statistiken zu berechnen.

In den auf die Auswertung der Daten der amtlichen Statistiken und auf Sekundäranalysen vorliegender Dunkelfeldforschungen gestützter Untersuchungen⁴¹ ging es im Fortgang der einzelnen Studien zunehmend darum, die Abhängigkeit des Bildes registrierter Kriminalität sowohl von strafrechtlicher Sozialkontrolle als auch von der statistischen Zählweise herauszuarbeiten. Daß und wie sehr mehrstufige Ausfilterungsprozesse wirksam sind, zeigt sich exemplarisch daran, daß zwischen der Kriminalitätsbelastungszahl und der Verurteiltenziffer der Jugendlichen in einer Reihe von Jahren kein statistischer Zusammenhang festgestellt werden konnte. Ein weiterer Aspekt dieser Untersuchungen galt den empirischen Belegen für

41 HEINZ, W. (1984): Anstieg der Jugendkriminalität – Realität oder Mythos? In: H. RABE (Hrsg.): Jugend. Beiträge zum Verständnis und zur Bewertung des Jugendproblems (S. 53–94). Konstanz: Universitätsverlag Konstanz. HEINZ, W. (1985): Jugendkriminalität und strafrechtliche Sozialkontrolle (S. 35–55). Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie 1/85. Münster: Eigenverlag der PFA. HEINZ, W. (1986): Jugendkriminalität und Jugendkriminalrechtspflege in der Bundesrepublik Deutschland. In: S. BASKE, H. RÖGNER-FRANCKE (Hrsg.): Jugendprobleme im geteilten Deutschland (S. 137–222). Schriftenreihe der Gesellschaft für Deutschlandforschung. Band XI. Jahrbuch 1984. Berlin: Duncker & Humblot. HEINZ, W. (1987): Jugendkriminalität und Jugendgerichtsbarkeit. Probleme und Entwicklung der Jugendkriminalität sowie ihre Behandlung durch die Jugendgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland. In: A. ESER, G. KAISER (Hrsg.): Drittes deutsch-sowjetisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie (S. 187–262). Baden-Baden: Nomos. HEINZ, W. (1988): Das Jugendgericht in der Bundesrepublik Deutschland und die Vorbeugung der Jugenddelinquenz einschließlich Selektion und Diversion. In: A. ESER, G. KAISER, E. WEIGEND (Hrsg.): Täterschaft und ihre Erscheinungsformen, Vorverschulden, Jugendkriminalität und Jugendgerichtsbarkeit. Drittes deutsch-polnisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie (S. 377–442). Baden-Baden: Nomos. HEINZ, W. (1990): Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. In: DVJJ (Hrsg.): Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstages vom 30. September bis 4. Oktober 1989 in Göttingen (S. 30–73). Schriftenreihe der DVJJ. Band 18. Bonn: Forum Verlag.

den ubiquitären, episodenhaften bzw. passageren Charakter und die weitgehend bagatellhafte Struktur der registrierten Jugendkriminalität.

In den Projekten „Prävalenz polizeilicher Registrierung“ und „Prävalenz strafrechtlicher Sanktionierung“⁴² wurde u. a. festgestellt, daß, jedenfalls für die männliche Bevölkerung und für die großstädtischen Ballungsräume, nicht eine Minderheit, sondern eine Mehrheit der heranwachsenden Wohnbevölkerung polizeilich als tatverdächtig registriert wurde; ferner, daß – entgegen bislang vorherrschender Auffassung – zumindest in den Ballungsräumen sowohl die mehrmalige polizeiliche Registrierung im Jugend- und Heranwachsendenalter als auch der Kontakt mit den Justizorganen für den männlichen Bevölkerungsteil bei Prävalenzraten um 50 % den Ausnahmecharakter verloren hat. Die in der Strafverfolgungsstatistik ausgewiesenen Anstiege der Verurteilenziffern für Jugendliche und Heranwachsende haben ihre Ursache nicht in einer Zunahme des Bestrafenanteils in der Wohnbevölkerung; die Prävalenz strafrechtlicher Sanktionierung zeigt sich vielmehr als weitgehend konstant. Deutlich zugenommen hat vielmehr die Wahrscheinlichkeit, nach einmal erfolgter förmlicher Sanktionierung erneut registriert und sanktioniert zu werden. Für die Stabilisierung der Prävalenzrate ebenso wie für die Begrenzung des Risikos, durch wiederholte förmliche Sanktionierung in eine sog. delinquente Karriere einzutreten, spielen demnach die (regional weiterhin sehr unterschiedlich ausgeprägten) Verfolgungsstrategien von Jugendstaatsanwaltschaften und Jugendgerichten eine bedeutsame Rolle.

4.2 Analyse von Wirtschaftskriminalität⁴³

In der gegenwärtigen rechtspolitischen Diskussion hat die Bekämpfung wirtschaftskriminellen Verhaltens einen hohen Stellenwert. In jüngster

42 SPIESS, G. (1990): Alternativen zum Freiheitsentzug – ihre Chancen und Grenzen. Alte und neue Erfahrungen mit Bewährungshilfe und Diversion. In: DVJJ (Hrsg.): Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstages vom 30. September bis 4. Oktober 1989 in Göttingen (S. 422–437). Schriftenreihe der DVJJ. Band 18. Bonn: Forum Verlag.

43 Vgl. HEINZ, W. (1984): Konzeption und Grundsätze des Wirtschaftsstrafrechts (einschließlich Verbraucherschutz). Kriminologischer Teil. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 96, S. 417–451. HEINZ, W. (1993): Wirtschaftskri-

Zeit erfolgte in wichtigen Teilbereichen eine Reform des materiellen Wirtschaftsstrafrechts durch das Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29.7.1976 und durch das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG) vom 15.5.1986. Eine der Hauptschwierigkeiten für eine praktikable und effiziente Gesetzgebung besteht darin, daß es „die“ Wirtschaftskriminalität und „den“ Wirtschaftskriminellen nicht gibt, daß sich vielmehr hinter diesem Arbeitstitel eine verwirrend bunte Palette verschiedenartigster Sachverhalte, Handlungsweisen und Tätertypen verbirgt. Rational begründbare und intersubjektiv nachvollziehbare Aussagen über Art und Inhalt möglicher wirtschafts(straf)rechtlicher Regelungen setzen jedoch die Kenntnis von Entstehungszusammenhängen, Erscheinungsformen, Häufigkeit und Sozialschädlichkeit wirtschaftsdelinquenter Verhaltensweisen voraus. Hier- von ist nicht nur das „Wie“ strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes durch die Fassung einschlägiger Tatbestände abhängig, sondern bereits die vorgängige Entscheidung über das „Ob“ des Einsatzes des Strafrechts bzw. über die Beschränkung auf außerstrafrechtliche Maßnahmen einschließlich der Neuordnung bisheriger wirtschaftspolitischer Instrumente, wenn und soweit diese selbst kriminogen wirken.

Umfang, Struktur und Entwicklung der amtlich bekanntgewordenen Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland sind nicht exakt zu ermitteln. Dies beruht sowohl auf dem unscharfen Begriff von Wirtschaftskriminalität als auch auf den insoweit unzulänglichen Erkenntnismitteln. In den amtlichen Kriminalstatistiken werden die Ordnungswidrigkeiten (z. B. Kartell- und Steuerordnungswidrigkeiten) nicht erfaßt. Wirtschaftsdeliktische Erscheinungsformen werden bei den typischen Auf- fangstraftatbeständen, insbes. bei Betrug und Untreue, nur teilweise ge- sondert ausgewiesen. Zwar wurde in der Polizeilichen Kriminalstatistik 1984 eine Zuordnungsregelung von Straftaten zur Wirtschaftskriminalität eingeführt, diese ist aber nicht sonderlich trennscharf. Die „Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten“ (BWE) auf der Ebene der Staatsanwaltschaften, in die allerdings nur Wirt- schaftsstrafverfahren von besonderer Bedeutung – Schäden über 10.000

DM – einbezogen waren, wurde nur zwischen 1974 und 1986 geführt; die an ihre Stelle getretene Zusatzerhebung in der Staatsanwaltschafts-Statistik weist nur noch einen geringen Teil der damaligen Verfahrensdaten aus. Wesentlich weiterführend sind weder die Sonderstatistiken⁴⁴ noch die „weichen“ Daten sonstiger Wirtschaftsstatistiken⁴⁵. Wegen dieser Datenlage sind allenfalls Grobschätzungen von Umfang und Struktur der registrierten Wirtschaftskriminalität möglich. Hinsichtlich der Entwicklung der Wirtschaftskriminalität wird zwar üblicherweise von einer überproportionalen Zunahme ausgegangen, ob diese Entwicklung aber auf einem realen Kriminalitätsanstieg beruht oder nur auf geänderten Anzeige- und Verfolgungsstrategien muß ebenso offen bleiben wie die Antwort auf die Frage nach der Entwicklung der tatsächlichen Wirtschaftskriminalität. Die hierfür erforderlichen Forschungen zur Abschätzung des Dunkelfeldes fehlen weitgehend und sind, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, mit den derzeit verfügbaren Methoden auch nicht durchführbar. Lediglich vermutet werden kann ein relativ großes Dunkelfeld, was nicht nur auf der Abschottung weiter Teile des Wirtschaftsrechts durch einen Geheimnisschutz beruht, sondern seinen Grund auch im Interesse vieler Geschädigten hat, mit Mitteln des Zivil- statt des Strafrechts vorzugehen. Hinzu kommt, daß die üblichen Kontrollmechanismen wegen der Anonymität und der sich verflüchtigenden Opfereigenschaft weitgehend versagen. Denn es handelt sich – nach den Ergebnissen der BWE – bei knapp 50% der Geschädigten um Kollektivopfer, vor allem den Staat und soziale Einrichtungen, die Hälfte der Individualopfer waren fremde Unternehmen. Dieses Kontrolldefizit wurde bislang nur ansatzweise durch Einführung von Anzeigepflichten – beim Subventionsbetrug – aufgefüllt.

Die Entstehungszusammenhänge der Wirtschaftskriminalität sind mit den derzeit verfügbaren Theorien nicht befriedigend zu erklären. Die gelegentlich herangezogenen allgemeinen Theorien zur Erklärung abwei-

44 In Betracht kommen insbesondere die Übersichten über die Ermittlungsergebnisse der Steuer- und Zollfahndung, über die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung, die Steuerstrafsachenstatistik der Steuerverwaltungen der Länder und der Bundesfinanzverwaltung, die Tätigkeitsberichte des Bundeskartellamtes, die Gewerbezentralregisterdaten und GZR-Daten zur Schwarzarbeit.

45 Gemeint sind damit vor allem Statistiken über die Entwicklung der Insolvenzen, über beantragte Konkurs- und eröffnete Vergleichsverfahren, die Statistik der Wechselproteste und nicht eingelösten Schecks.

chenden Verhaltens, insbes. die Theorie der differentiellen Kontakte, die Anomietheorie oder lernpsychologische Ansätze, eignen sich lediglich dazu, Teilbereiche zu erklären, ohne diese aber exakt eingrenzen zu können. Im übrigen begegnen sie den auch sonst geltend gemachten Einwänden, nämlich mangelnder Präzision, unklarer oder widersprüchlicher Bestätigungssituation und geringer Praxisrelevanz. Eine spezifische Theorie der Wirtschaftsdelinquenz fehlt.

5. *Kohortenstudie zur Entwicklung polizeilich registrierter Kriminalität und strafrechtlicher Sanktionierung*⁴⁶

Die verfügbaren amtlichen Statistiken geben keinen Aufschluß über den Anteil der Registrierten und Verurteilten an der Wohnbevölkerung. Auch über den altersspezifischen Verlauf des Registrierungs- und Sanktionierungsrisikos sowie über die Übergangswahrscheinlichkeiten von erstmaliger zu wiederholter Registrierung liegen bislang keine verlässlichen Daten vor. Nur durch Auswertung prospektiv gewonnener Längsschnittdaten und deren Vergleich über mehrere Geburtskohorten hinweg, durch den Alters-, Perioden- und Kohorteneffekte besser eingeschätzt werden können, sind entwicklungs- und interventionsbezogene Fragestellungen zuverlässig zu klären. Hierzu zählt beispielsweise das Studium sowohl von Beginn, Verlauf und Verfestigung als auch vom Abbruch krimineller Karrieren, der Spezialisierung von Straftätern, der Veränderungen in der Registrierungsfrequenz und -struktur sowie in Umfang und Struktur der Bestraftenpopulation, der Untersuchung von Veränderungen justitieller Reaktionsstrategien sowie deren Auswirkungen auf das individuelle Kriminalisierungsrisiko.

Seit langem werden deshalb die Vorbereitung und Durchführung einer Kohortenstudie auch in der Bundesrepublik gefordert. Angesichts des not-

46 Vgl. zum Forschungskonzept: KAISER, G., HEINZ, W., ALBRECHT, H.-J., ORTMANN, R., SPIESS, G. (1986): Kohortenuntersuchungen. Anlage und methodische Probleme von kriminologischen Forschungen zur Kriminalitätsentwicklung und -entstehung. In: H. KURY (Hrsg.): Entwicklungstendenzen kriminologischer Forschung: Interdisziplinäre Wissenschaft zwischen Politik und Praxis (S. 163–185). Köln u. a.: Heymanns Verlag. Zur Durchführung dieses Konzepts durch die Konstanzer Arbeitsgruppe vgl. HEINZ/SPIESS/STORZ (Anm. 40).

wendigen Umfangs einer solchen Studie, der zahlreichen noch zu klärenden technischen und rechtlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Probleme und der erheblichen Ressourcen, die ein solches Vorhaben erfordert, wurden als erster Schritt zum Aufbau einer mehrere Geburtsjahrgänge umfassenden und über einen längeren Zeitraum prospektiv durchzuführenden kriminologischen Kohortenstudie aus dem Datenbestand des Bundeszentralregisters die anonymisierten Datensätze für die beiden Geburtsjahrgänge 1961 und 1967 gezogen und ausgewertet, wobei im Vordergrund die Klärung von zwei Fragenkomplexen stand:

- (1) Im Hinblick auf den Aufbau einer kriminologischen Kohortenstudie war eine Reihe von technischen und (datenschutz-)rechtlichen Voraussetzungen zu klären:
 - Es sollten die technischen Voraussetzungen geklärt werden für die Ziehung definierter Kohorten aus dem BZR, für die Entwicklung eines Verfahrens zur Zusammenführung von Datenbeständen aus verschiedenen Quellen sowie für die Fortschreibung der personenbezogenen Datenbestände unter Vermeidung von durch Tilgung bedingter Datenverluste;
 - im Einvernehmen mit den Datenschutzbeauftragten sollten ferner die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer Kohortenstudie aufgrund amtlicher Datenbestände und für die Zusammenführung von Daten aus verschiedenen Quellen festgelegt werden;
 - des weiteren sollten die für die statistische Aufbereitung und Auswertung von Datenbeständen des BZR erforderlichen Programme entwickelt werden.
- (2) In inhaltlicher Hinsicht sollten vor allem entwicklungs- und interventionsbezogene Fragestellungen bei offiziell registrierten Bestraften ab Eintritt der Strafmündigkeit untersucht werden.
 - Innerhalb der beiden Geburtskohorten sollten insbesondere erforscht werden:
 - die Alters- und Geschlechtsverteilung der Prävalenz strafrechtlicher Sanktionierung, d. h. die Alters- und Geschlechtsverteilung des Bestraftenanteils in der Wohnbevölkerung,
 - die alters-, geschlechts- und deliktsbezogene Häufigkeit wiederholter Registrierung (Inzidenz),
 - die alters-, geschlechts- und deliktsabhängige Verteilung von Sanktionen nach Art und Schwere sowie

- die Übergangswahrscheinlichkeiten bei ein- und mehrfacher Sanktionierung.
- Durch Vergleiche der beiden – und künftig weiterer – Jahrgänge sollten auf Aggregatebene Hypothesen überprüft werden bezüglich des Effekts der (postulierten) zeitlichen Veränderungen sowie der regionalen Unterschiede in den Sanktionsstrategien der Strafverfolgungsinstanzen auf die (zeitliche) Entwicklung und (regionale) Verteilung des Niveaus strafrechtlicher Prävalenz und Inzidenz. Geprüft werden sollen ferner Hypothesen über die prognostische Bedeutung früher Auffälligkeit und Registrierung für die Wiederholungswahrscheinlichkeit strafrechtlicher Sanktionierung sowie über die Auswirkungen unterschiedlicher Reaktionsstrategien der Strafverfolgungsinstanzen gegenüber Ersttätern anhand der späteren Legalbiographie.

Als Ergebnisse dieser Vorstudie für die geplante Kohortenuntersuchung sind festzuhalten:

- Die wesentlichen technischen und (datenschutz-)rechtlichen Voraussetzungen wie Grenzen für die Durchführung von Sekundäranalysen aus den amtlichen Datenbeständen, wie sie insbesondere in Hinblick auf eine mehrere Geburtsjahrgänge umfassende und über einen längeren Zeitraum durchzuführende prospektive Kohortenstudie von Belang sind, konnten geklärt werden.
- Auf die personenbezogene Zuordnung der BZR-Daten mit Daten aus anderen (z. B. polizeilichen) Datenquellen muß aus Datenschutzgründen gänzlich verzichtet werden.
- Die personenbezogene Zuordnung der BZR-Daten aus mehreren Ziehungswellen ist nur unter der Voraussetzung einer kryptographischen Verschlüsselung der Identifikatoren der Personen zulässig. Ein derartiger Verschlüsselungsalgorithmus, der die Sonderprobleme der BZR-Daten berücksichtigt, soll demnächst mit Hilfe des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) beim Bundeszentralregister implementiert werden.
- Entwickelt, getestet und erfolgreich – auch von anderen Forschungsgruppen⁴⁷ – eingesetzt wurde ein hier entwickeltes Pro-

47 Vgl. zuletzt KARGER, TH./SUTTERER, P. (1993): Legalbiographische Implikationen verschiedener Sanktionsstrategien bei Jugendlichen am Beispiel des einfachen Diebstahls. In: G. KAISER, H. KURY (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den

grammsystem (KOSIMA)⁴⁸, das die vom BZR übermittelten Datensätze aufbereitet und hierarchische Datensätze mit fester Satzstruktur erstellt, wie sie Voraussetzung für die weitere statistische Auswertung mit Standardanalysesystemen sind.

In inhaltlicher Hinsicht zeigte sich u. a.:

- Es konnten bedeutsame Verschiebungen in den strafrechtlichen Reaktionsmustern über die Zeit festgestellt werden, namentlich hinsichtlich des vermehrten Gebrauchs von informellen Sanktionen nach §§ 45, 47 JGG. Dies führt dazu, daß bei den männlichen Jugendlichen der Geburtskohorte 1967 der Registriertenanteil mit 17% erheblich höher ist als der Anteil der formell Verurteilten mit weniger als 8%. Trotz langjähriger Zunahme der polizeilich definierten Kriminalitätsbelastung ist der Anteil der formell Verurteilten des Geburtsjahrgangs 1967 nicht höher als der des Jahrgangs 1961.
- Die erste Sanktionserfahrung im Jugendalter ist in zwei von drei Fällen informeller Art (§§ 45, 47 JGG). Der Regelfall ist aber nicht nur die erstmalige informelle Sanktionierung; der Regelfall ist auch, daß nach erstmaliger informeller Sanktionierung der Übergang von dieser zu einer formellen Sanktion im Jugendalter ausbleibt: 85% der erstmalig informell Sanktionierten bleiben über das Jugendalter ohne formelle Verurteilung. Damit werden die Befunde bisheriger retrospektiver, von der abhängigen Variablen ausgehender Untersuchungen, nach denen der ersten Registrierung im Jugendalter hohe prognostische Bedeutung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit weiterer und intensiver Auffälligkeit zukommen soll, nicht bestätigt.
- Im zeitlichen wie im regionalen Vergleich zeigt sich, daß die Herausbildung differentieller Reaktionsstrategien zu extrem unterschiedlichen Präferenzen für informelle gegenüber formellen Reaktionen geführt hat. Die erhebliche natürliche Varianz in den Reaktionspräferenzen läßt eine quasi-experimentell ver-

90er Jahren (S. 127–155). 1. Halbband. Freiburg i. Br.: Eigenverlag des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht.

48 „KONstanzer System zur Inhaltsanalyse und Maschinenlesbaren Aufbereitung von BZR-Daten“.

gleichende Auswertung innerhalb homogener Fallgruppen über einen längeren Beobachtungszeitraum aussichtsreich erscheinen.

6. *Untersuchungen zur Sanktionspraxis*

Die empirische Sanktionsforschung, zu deren Aufgaben vor allem Beschreibung und Erklärung der Strafzumessungspraxis zählen, fand in den letzten Jahren verstärkt Beachtung. Maßgebend hierfür dürften vor allem die Reform des Sanktionensystems des StGB durch das 1. und 2. Strafrechtsreformgesetz (StrRG) vom 25.6.1969 und 4.7.1969 sowie die Erweiterungen des Opportunitätsprinzips gewesen sein, die – in bezug auf das allgemeine Strafrecht – erneut die alten Fragen nach Tradition und Wandel der Strafzumessungspraxis aufgeworfen haben. Im Jugendstrafrecht gingen entsprechende Impulse für die Strafzumessungsforschung von der „Reform durch die Praxis“ aus, die vom Gesetzgeber inzwischen durch das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 30.8.1990 weitgehend übernommen worden sind.

Im Zentrum der Forschungsarbeiten standen Fragen nach Entwicklung, Stand und Struktur der Strafzumessungspraxis, namentlich nach der Umsetzung der Sanktionenrechtsreformen von 1969, einschließlich der Praxis der Jugendstrafrechtspflege, vornehmlich der neuen ambulanten Maßnahmen, nach der Handhabung informeller Erledigungsmöglichkeiten (Diversion), nach den Determinanten der Sanktionspraxis, nach Gleichmäßigkeit und Ungleichmäßigkeit der Sanktionierung wie schließlich nach etwaigen Defiziten der Jugendkriminalrechtspflege im Hinblick auf den Erziehungsauftrag des Jugendgerichtsgesetzes, und zwar vor allem im Bereich der Untersuchungshaft⁴⁹, im Hinblick auf tatstrafrechtliche

49 Vgl. HEINZ, W. (1986): Junge Menschen in Untersuchungshaft. Kriminologische und kriminalpolitische Überlegungen zu einem der „trübsten Kapitel des deutschen Jugendstrafrechts“. In: Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (Hrsg.): INFO 1/1986, S. 3–31. HEINZ, W. (1987): Recht und Praxis der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland. Zur Disfunktionalität der Untersuchungshaft gegenüber dem Reformprogramm im materiellen Strafrecht. *Bewährungshilfe*, 34, S. 5–31.

Tendenzen in der Sanktionspraxis⁵⁰ und auf eine etwaige „Schlechterstellung“ vergleichbarer Tätergruppen bei Verurteilung nach Jugendstrafrecht gegenüber einer Verurteilung nach allgemeinem Strafrecht⁵¹. Im jüngsten Forschungsprojekt schließlich ging es darum zu prüfen, ob die mit der Einführung von sog. Diversions-Richtlinien in Baden-Württemberg verfolgten Ziele erreicht worden sind⁵².

Diese Untersuchungen wurden gestützt auf die amtlichen Rechtspflegestatistiken⁵³, auf die Auswertung von Daten des Bundeszentralregi-

-
- 50 Vgl. HEINZ, W. (1983): Jugendstrafrecht – auf dem Weg zum Tatstrafrecht? In: Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (Hrsg.): INFO 2/1983, S. 3–36.
- 51 Vgl. hierzu HEINZ, W. (1989): Jugendliche Wiederholungstäter und Jugendstrafrechtspraxis. Das jugendstrafrechtliche Konzept der „schädlichen Neigungen“ im Spiegel empirischer Befunde. In: Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (Hrsg.): INFO 2/1989, S. 7–62. Vgl. zusammenfassend HEINZ, W. (1992): Abschaffung oder Reformulierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht? In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung. Symposium an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln, 1.–4. Oktober 1990 (S. 369–414). Bonn: Forum Verlag.
- 52 HEINZ, W., BECK, C., SPIESS, G.: Diversion im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg. Begleitforschungsprojekt der kriminologischen Arbeitsgruppe des Instituts für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz, durchgeführt im Auftrag des Justizministeriums Baden-Württemberg. Abschlußbericht. Konstanz (unveröff. Mskr.). HEINZ, W.: Verfahrensrechtliche Entkriminalisierung (Diversion) im Jugendstrafrecht: Zielsetzungen, Implementation und Evaluation. Neue Kriminalpolitik 6, 1994, H. 1, 29–36.
- 53 Vgl. zu Analysen der Sanktionspraxis im allgemeinen Strafrecht: HEINZ, W. (1981): Entwicklung, Stand und Struktur der Strafzumessungspraxis. Eine Übersicht über die nach allgemeinem Strafrecht verhängten Hauptstrafen von 1882–1979. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 64, S. 148–173. HEINZ, W. (1982): Strafrechtsreform und Sanktionsentwicklung. Auswirkungen der sanktionenrechtlichen Regelungen des 1. und 2. StrRG 1969 sowie des EGStGB 1974 auf die Sanktionspraxis. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 94, S. 632–668. HEINZ, W. (1984): Strafrechtliche Sozialkontrolle. Beständigkeit im Wandel? Bewährungshilfe, 31, S. 13–37. HEINZ, W. (1984): Ambulante Maßnahmen. Kriminologische Überlegungen und Ausblick. In: H. KURY (Hrsg.): Ambulante Maßnahmen zwischen Hilfe und Kontrolle (S. 439–594). Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung. Bd. 7. Köln u. a.: Heymanns Verlag. HEINZ, W. (1985): Neue Formen der Bewährung in Freiheit in der Sanktionspraxis der Bundesrepublik Deutschland. In: Festschrift

sters⁵⁴, auf Aktenanalysen⁵⁵, auf Befragungen von Jugendämtern⁵⁶ sowie

für H.-H. Jescheck (S. 955–976). Berlin: de Gruyter. HEINZ, W. (1988): Ursachen der Gefängnisüberfüllung – oder: Ist die Reform des Sanktionenrechts gescheitert? In: H. JUNG (Hrsg.): Fälle zum Wahlfach Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug (S. 42–84). 2. Aufl. München: Beck. HEINZ (Anm. 36). HEINZ, W. (1989): The problems of imprisonment including strategies that might be employed to minimise the use of custody. In: R. HOOD (ed.): Crime and criminal policy in Europe. Proceedings of a European colloquium (S. 186–219). Oxford: Centre for Criminological Research. Vgl. zur Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht: HEINZ, W. (1986): Jugendgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland. In: H.-J. KERNER, B. GALAWAY, H. JANSSEN (Hrsg.): Jugendgerichtsbarkeit in Europa und Nordamerika – Aspekte und Tendenzen (S. 527–641). Schriftenreihe der DVJJ. Heft 16. München: Eigenverlag der DVJJ. HEINZ, W. (1989): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis – eine Bestandsaufnahme. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand. Konstanzer Symposium (S. 13–44). Bonn: Eigenverlag des Bundesministeriums der Justiz. HEINZ, W. (1990): Die Jugendstrafrechtspflege im Spiegel der Rechtspflegestatistiken. Ausgewählte Daten für den Zeitraum 1955–1988. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 73, S. 210–226. HEINZ, W. (1992): Diversion im Jugendstrafverfahren. Praxis, Chancen, Risiken und rechtsstaatliche Grenzen. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 104, S. 591–638.

54 Vgl. hierzu oben die Nachweise in Fußnote 40.

55 HÜGEL, CH. (1987): Ergebnisse der empirischen Untersuchung. In: W. HEINZ, CH. HÜGEL: Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht. Informelle und formelle Erledigungsmöglichkeiten in empirischer Sicht: Bestandsaufnahme und Determinanten der Sanktionspraxis, Verfahrensökonomie und Praktikabilität, Legalbewährung und Wirkungsanalyse (S. 21–91). 3. Aufl. Bonn: Eigenverlag des Bundesministeriums der Justiz.

56 HEINZ, W., HUBER, M. (1986): Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straffällige. Eine Bestandsaufnahme. In: Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straffällige. Zwischenbilanz und Perspektiven (S. 37–55). Schriftenreihe der DVJJ. Heft 14. 2. Auflage München: Eigenverlag der DVJJ. HEINZ, W. (1986): Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Überblick über die neuen ambulanten Maßnahmen, insbesondere über die durchführenden Einrichtungen, über die Häufigkeit des Vorkommens der Maßnahmen sowie über ihre Inhalte. In: BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hrsg.): Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Erfahrungen und Perspektiven. Eine Dokumentation des Bundesministeriums der Justiz (S. 22–43). Bonn: Eigenverlag des Bundesministeriums der Justiz. HEINZ, W. (1986): Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Bestandsaufnahme und Per-

auf eine Primärdatenerhebung bei den Jugendstaatsanwaltschaften in Baden-Württemberg⁵⁷.

Besondere Erwähnung verdienen vor allem die folgenden Befunde:

- Im Gefolge der Ausweitung des Opportunitätsprinzips kam es zu einer Verschiebung der Balance zwischen Richter und Staatsanwalt. Die Staatsanwaltschaft wurde Sanktionsinstanz. Dies läßt sich sowohl für das allgemeine Strafverfahren als auch für das Jugendstrafverfahren zeigen. Allein zwischen 1981 und 1991 ist im allgemeinen Strafverfahren der Anteil der gem. §§ 153, 153a, 153b StPO (lediglich informell) Sanktionierten an allen nach allgemeinem Strafrecht (informell oder formell durch Verurteilung) Sanktionierten von ca. 34% auf 45% angestiegen; im Jugendstrafverfahren stieg die entsprechende Einstellungsrate von 44% auf 62% an.
- Die Mehrheit der jugendlichen Ersttäter wird inzwischen informell sanktioniert. Von sämtlichen erstmals im Jugendalter im BZR registrierten männlichen Jugendlichen des Geburtsjahrgangs 1961 wurde bei 53,5% das Verfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt; beim Geburtsjahrgang 1967 waren es schon 65,0%⁵⁸. Der erste Kontakt mit der Justiz endet inzwischen also selbst für den männlichen jugendlichen „Ersttäter“ im Regelfall ohne Verurteilung.
- Die Art der erstmaligen Sanktionierung ist diskriminativ für die Art weiterer Sanktionsentscheidungen: Nach informell erledigten Verfahren werden mehr Verfahren erneut informell erledigt als nach einem formell abgeschlossenen Verfahren.
- Im allgemeinen Strafrecht wurden die Sanktionenrechtsreformen von 1969 von der Praxis in den zentralen Punkten aufgenommen und fortgeführt: Die kurze Freiheitsstrafe verlor zugunsten der Geldstrafe weiter an Bedeutung; die Strafaussetzung zur Bewäh-

spektiven in Baden-Württemberg. In: Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): INFO 2/86, S. 1–60. HEINZ, W. (1987): Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Empirische Bestandsaufnahme und kriminalpolitische Perspektiven. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 70, S. 129–154. KIRSTEIN, W.: Diversionsbegleitende erzieherische Maßnahmen im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg. Konstanz (unveröff. Mskr.).

57 HEINZ/BECK/SPIESS (Anm. 52).

58 HEINZ/SPIESS/STORZ (Anm. 40), S. 655, Tab. 9.

rung wurde erheblich ausgeweitet. Keine meßbaren Auswirkungen hatten die Reformen freilich auf die mittel- und langfristige Freiheitsstrafe sowie auf die U-Haft.

- Im Unterschied zum allgemeinen Strafrecht kam es im Jugendstrafrecht im Gefolge einer sog. „Reform durch die Praxis“ zu einem Wandel der Sanktionspraxis. Kennzeichnend hierfür sind neben der vermehrten Einstellung von Verfahren anstelle einer Verurteilung vor allem der Bedeutungsgewinn der ambulanten, d. h. der nicht mit Freiheitsentziehung verbundenen Sanktionen, sowie die Erprobung und Institutionalisierung neuer ambulanter Maßnahmen, wie Arbeits- und Betreuungsweisungen, sozialer Trainingskurs, Schadenswiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich.
- Dennoch werden in der Sanktionswirklichkeit Jugendliche und Heranwachsende schlechter gestellt als die vergleichbar straffällig gewordenen Erwachsenen. Diese faktische Benachteiligung läßt sich zeigen⁵⁹ bei
 - Einstellung des Verfahrens,
 - Anordnung von Untersuchungshaft,
 - Verhängung ambulanter Sanktionen,
 - der Wahrscheinlichkeit, überhaupt zu einer stationären Sanktion und zu einer stationären Sanktion von längerer Dauer verurteilt zu werden.
- Die Strafzumessung zeichnet sich durch „Differenzierungsarmut“ aus. Nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung sind es nur einige wenige Strafzumessungsmerkmale, die für die Entscheidung sowohl hinsichtlich der Straffart als auch der Strafhöhe bestimmend sind, namentlich Vorstrafenbelastung und – bei Eigentumsdelikten – der Schaden, bei Verkehrsdelikten die Blutalkoholkonzentration, der Sachschaden und das Einkommen. Eine entsprechende „Differenzierungsarmut“ findet sich erst recht bei den staatsanwaltlichen Entscheidungen hinsichtlich Einstellung versus Anklage. In der Analyse der BZR-Daten erwies sich als wichtigste Determinante

59 Vgl. hierzu vor allem HEINZ, W. (1992): Abschaffung oder Reformulierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht? In: BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hrsg.): Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung. Symposium an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln, 1.–4. Oktober 1990 (S. 369–414). Bonn: Forum Verlag.

für die Wahl der Verfahrensart (Einstellung versus Verurteilung im Jugendstrafverfahren) weder ein Tat- noch ein Tätermerkmal: Die große Varianz in den Einstellungsraten war vielmehr primär auf unterschiedliche regionale Reaktionspräferenzen zurückzuführen. Als zweite wichtige Determinante der Verfahrensart stellte sich die Anzahl früherer Registrierungen heraus, und erst die dritt-wichtigste Einflußgröße war das Tatmerkmal „Deliktsart“. Für den Ausgang eines Verfahrens war somit die Region, in welcher jugendliche Straffällige leben, bedeutsamer als Tat- und Tätermerkmale⁶⁰.

- Ungeachtet aller methodischen Probleme, Gleichmäßigkeit der Strafzumessung, namentlich in lokaler oder regionaler Hinsicht, festzustellen, können die in den verschiedensten Untersuchungen beobachteten Unterschiede nicht mit der fehlenden Identität der Fälle erklärt werden. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand ist von einem erheblichen Maß an Ungleichheit auszugehen, und zwar sowohl bei den informellen Sanktionen gem. §§ 45, 47 JGG, 153 ff. StPO als auch bei den strafrichterlichen Entscheidungen⁶¹.
- Die gebotene Vereinheitlichung kann durch „Richtlinien“ alleine nicht gewährleistet werden. Nach den Befunden des in Baden-Württemberg durchgeführten Begleitforschungsprojekts⁶² zeigte sich z. B., und zwar sowohl für die Gesamtheit der anklagefähigen Verfahren als auch für einzelne Deliktgruppen, auf der Ebene der Staatsanwaltschaft keine Abnahme, sondern vielmehr eine Zunahme der Spannweite der regionalen Diversionsraten.

60 Vgl. STORZ (Anm. 40), S. 156 f.; vgl. ferner HÜGEL (Anm. 55), S. 42 ff.

61 Vgl. hierzu vor allem HEINZ, W. (1988): Rechtsgleichheit und Rechtsrichtigkeit in der jugendstrafrechtlichen Sanktionspraxis. In: H. MÄDING (Hrsg.): Grenzen der Sozialwissenschaften (S. 114–130). Konstanz: Universitätsverlag Konstanz. HEINZ, W. (1990): Gleichheit vor dem Gesetz in der Sanktionspraxis? Empirische Befunde der Sanktionsforschung im Jugendstrafrecht der Bundesrepublik Deutschland. In: GÖPPINGER, H. (Hrsg.): Kriminologie und Strafrechtspraxis. Tagungsberichte des kriminologischen Arbeitskreises (S. 171–209). Bd. 7: Aktuelle Probleme der Kriminologie. Tübingen: Eigenverlag des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen.

62 Vgl. HEINZ/BECK/SPIESS (Anm. 52).

7. *Evaluationsforschung, insbesondere von Diversion*

In der Bundesrepublik Deutschland lassen sich in der kriminalpolitischen Diskussion über die Fortentwicklung des strafrechtlichen Sanktionensystems im wesentlichen zwei Schwerpunkte ausmachen. Zum einen werden Alternativen zur Freiheitsstrafe diskutiert. Den anderen Diskussionschwerpunkt bilden die Alternativen zur Verurteilung, insbesondere die Möglichkeiten der Diversion⁶³. Besondere Bedeutung hat diese Diskussion im Jugendstrafrecht erlangt, wo in den letzten Jahren erfolgreich versucht wurde, durch eine „Reform durch die Praxis“⁶⁴ vieles von dem, was erörtert und als kriminalpolitisch verantwortbar erkannt worden ist, in die Praxis umzusetzen.

Der Sache nach ist Diversion dem westdeutschen Jugendstrafrecht keineswegs neu, lediglich der Begriff ist neu. Denn damit werden alte Einsichten und gesetzgeberische Zielvorstellungen aufgegriffen⁶⁵. Den jeweiligen Gesetzgebern der Jugendgerichtsgesetze ging es darum, durch eine entsprechende Verfahrensgestaltung dafür Sorge zu tragen, daß gegenüber jungen Menschen schädliche Nebenwirkungen von förmlichem (Straf-) Verfahren und förmlicher Verurteilung, insbesondere stigmatisierende und entsozialisierende Effekte, auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Diese

63 Lange Zeit war Diversion die alleinige Alternative zur Verurteilung. Die neuere kriminalpolitische Diskussion und die „Reform durch die Praxis“ haben zu einer Perspektivenerweiterung geführt. Diversion steht inzwischen in Konkurrenz zu anderen Reformstrategien; ihr künftiger Stellenwert im Jugendkriminalrecht wird bestimmt werden von dem Ergebnis der Entkriminalisierungsdiskussion, der Ausgestaltung und Handhabung sowohl des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Wiedergutmachung im Ermittlungs- und im Hauptverfahren als auch vom Ausbau und der Reichweite ambulanter Sanktionen. Diversion ist in der gegenwärtigen kriminalpolitischen Diskussion nur noch eine unter mehreren Alternativen zur Anklage und zur Verurteilung.

64 Vgl. hierzu BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (1989.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand. Konstanzer Symposium. Bonn: Eigenverlag des Bundesministeriums der Justiz.

65 Vgl. HEINZ, W. (1992): Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Gesetzgeberische Zielvorstellungen, kriminologische Grundlagen, Umsetzung in der Praxis, kriminalpolitische Folgerungen. In: W. HEINZ, R. STORZ: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland (S. 15 ff.). Bonn: Forum Verlag.

Zielvorstellungen wurden durch das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes von 1990 aufgegriffen und bekräftigt; sie decken sich damit mit den (personenbezogenen) Zielen von Diversion. Der vor allem in den letzten Jahren erfolgte vermehrte Gebrauch dieser Einstellungsvorschriften war allerdings lange Zeit nicht unumstritten. Von der Forschungsgruppe „Strafrechtliche Rechtstatsachenforschung und empirische Kriminologie“ des Instituts für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz wurden zur Klärung dieser Streitfragen mehrere Forschungsprojekte durchgeführt:

- (1) „Reaktionsalternativen im Jugendstrafrecht“⁶⁶: Gegenstand dieser von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Untersuchung ist eine für Baden-Württemberg repräsentative Stichprobe aller Strafverfahren, die 1979 von den Staatsanwaltschaften dieses Bundeslandes gem. § 45 JGG oder durch Anklageerhebung nach Normen des Jugendstrafrechts (Anklage vor dem Jugendrichter, vor dem Jugendhoffengericht, vor der Jugendkammer, Antrag auf Durchführung des vereinfachten Jugendverfahrens) abgeschlossen worden waren. Durchgeführt wurde diese Untersuchung anhand von Daten des Bundeszentralregisters (BZR), in die nicht nur sämtliche Verurteilungen, sondern auch Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG einzutragen sind.
- (2) „Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht“⁶⁷. Gegenstand dieser vom Bundesministerium der Justiz geförderten Untersuchung ist eine für das Bundesgebiet repräsentative Stichprobe

66 Vgl. hierzu das Forschungskonzept bei HEINZ, W., SPIESS, G. (1983): Alternativen zu formellen Reaktionen im deutschen Jugendstrafrecht. Ein Forschungsvorhaben zu §§ 45, 47 JGG und erste Ergebnisse. In: H.-J. KERNER, H. KURY, K. SESSAR (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätstestehung und Kriminalitätskontrolle (S. 896–955). Köln u. a.: Heymanns Verlag. Die bisherigen Ergebnisse der Untersuchung sind enthalten in den beiden Berichten für die DFG: HEINZ, W./SPIESS, G./HERRMANN, H.-J. (1984): Reaktionsalternativen im Jugendstrafrecht: Determinanten und Auswirkungen unterschiedlicher Strategien der Strafverfolgung bei jugendlichen Erst- und Bagatelltätern. 1. (unveröffentlichter) Zwischenbericht. Konstanz 1984. HEINZ, W./SPIESS, G./HERRMANN, H.-J. (1985): Reaktionsalternativen im Jugendstrafrecht: Determinanten und Auswirkungen unterschiedlicher Strategien der Strafverfolgung bei jugendlichen Erst- und Bagatelltätern. 2. (unveröffentlichter) Zwischenbericht. Konstanz 1985. Erste Ergebnisse dieser Untersuchung sind veröffentlicht, u. a. HEINZ (Anm. 65), S. 56 f.

67 Die wesentlichen Ergebnisse sind zusammengefaßt in HÜGEL (Anm. 55).

aus dem Datensatz des BZR für die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1961–1966, die im Jahr 1980 mindestens eine im BZR erfaßte Verurteilung zu ambulanten Maßnahmen oder eine Einstellung nach §§ 45, 47 JGG aufwiesen. Ausgewertet wurden die Strafakten sowie Daten des BZR.

- (3) „Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung“⁶⁸. Gegenstand dieser ebenfalls vom Bundesministerium der Justiz geförderten Untersuchung ist ein anonymisierter Datensatz aus dem BZR für alle im Jugendalter registrierten Angehörigen des Geburtsjahrgangs 1961.
- (4) „Diversion im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg – Begleitforschungsprojekt der kriminologischen Arbeitsgruppe des Instituts für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz“⁶⁹: Gegenstand dieser vom Justizministerium Baden-Württemberg geförderten Studie war eine Totalerhebung aller staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, die in drei, je sechs Wochen umfassenden Erhebungswellen zwischen dem 22.10.1990 und dem 29.11.1991 in sämtlichen Staatsanwaltschaften des Landes Baden-Württemberg erledigt worden waren.

In diesen Forschungsprojekten ging es u. a. darum, die Handhabung der §§ 45, 47 JGG in der Praxis sowie die Determinanten der Sanktionspraxis zu bestimmen, Verfahrensökonomie und Praktikabilität informeller versus formeller Sanktionierung zu untersuchen, den steuernden Einfluß von sog. Diversions-Richtlinien auf das staatsanwaltliche Erledigungsverhalten zu prüfen sowie die Legalbewährung nach einer Einstellung des Verfahrens gem. §§ 45, 47 JGG (informelle Sanktionierung) zu vergleichen mit der Legalbewährung nach einer Verurteilung (formelle Sanktionierung)⁷⁰. Von den Ergebnissen dieser Untersuchungen sind hervorzuheben:

68 Vgl. STORZ (Anm. 40). Vgl. ferner SPIESS, G., STORZ, R. (1989): Informelle Reaktionsstrategien im deutschen Jugendstrafrecht. Legalbewährung und Wirkungsanalyse. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand. Konstanzer Symposium. (S. 127–153). Bonn: Eigenverlag des Bundesministeriums der Justiz.

69 Vgl. HEINZ/BECK/SPIESS (Anm. 52).

70 Überprüft wurde die Legalbewährung, d. h. das Ausbleiben einer erneuten Registrierung im Bundeszentralregister (BZR) wegen einer Straftat (Verbrechen oder Vergehen) innerhalb eines hinreichend langen Beobachtungszeitraumes seit Rechtskraft der Erstentscheidung.

- Die Jugendkriminalrechtspflege nutzt die Einstellungsmöglichkeiten der §§ 45, 47 JGG in hohem, aber auch in regional extrem unterschiedlichem Maße. Diese Unterschiede beruhen nicht auf Tat- oder Tätermerkmalen, sondern sind Ausdruck von regionalen, erheblich voneinander abweichenden Vorstellungen der Staatsanwälte und Richter darüber, was ausreichend und erforderlich ist, um den jungen Straftäter von weiteren Straftaten abzuhalten. Zum anderen wird das jugendstrafverfahrensrechtliche Subsidiaritätsprinzip nicht in vollem Maße berücksichtigt. Dies zeigt sich insbesondere an der unvollständigen und ungleichmäßigen Ausschöpfung der Möglichkeiten nicht-intervenierender Diversion, an der geringen Berücksichtigung außerjustizieller erzieherischer Maßnahmen sowie an der Dominanz der normverdeutlichenden Reaktionen vor den ahndenden und den restitutiven Maßnahmen bei intervenierender Diversion des Jugendstaatsanwalts.
- In den drei erstgenannten Studien, in denen auch die Legalbewährung untersucht wurde, wurde festgestellt, daß die Rückfallraten, ermittelt anhand der Auszüge aus dem Bundeszentralregister, nach einer Verfahrenseinstellung signifikant niedriger waren als nach einer Verurteilung. In der jüngsten dieser Untersuchungen⁷¹ wurde z. B. hinsichtlich des Geburtsjahrganges 1961 festgestellt, daß bei den wegen „einfachen Diebstahls“ (§§ 242, 247, 248a StGB) im ersten Verfahren informell sanktionierten Jugendlichen die Rate der während eines Zeitraumes von drei Jahren wegen mindestens eines weiteren Delikts erneut Sanktionierten (§§ 45, 47 JGG oder Verurteilung) um 9 Prozentpunkte niedriger war als bei den im ersten Verfahren bereits formell Sanktionierten. Bemerkenswert war weiter, daß bereits mit dieser Erstentscheidung die Weiche für die weitere Legalbiographie gestellt wurde. Die entsprechende Auswertung hinsichtlich der wegen „Fahrens ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)“ sanktionierten Personen kam zu vergleichbaren Ergebnissen.
- Die Unterschiede in den Nachentscheidungsraten zugunsten der informellen Verfahrenserledigung können nicht durch einen Selektionseffekt erklärt werden, etwa der Art, daß prognostisch günsti-

71 STORZ (Anm. 40).

ger eingeschätzte Beschuldigte bevorzugt in den Genuß einer Verfahrenseinstellung kommen.

- Die Art der Nachentscheidungen wird auch bei wiederholter Sanktionierung bestimmt von der Art der ersten Entscheidung (informell versus formell). Hier erhöht sich mit der Eintragsnummer sogar der Anteil der informellen Folgeentscheidungen nach informeller Sanktionierung, so daß die Übergangswahrscheinlichkeit in eine Karriere formeller Sanktionierung vermindert und ein Teil der höheren Zuwachsraten in den Nachentscheidungsraten nach Verfahrenseinstellungen aufgefangen wird.
- Die Vermutung, als unbeabsichtigte und unerwünschte Nebenfolge von Diversion komme es zu einer Erweiterung des Netzes sozialer Kontrolle, konnte nicht bestätigt werden.

Insgesamt spricht der Forschungsstand deshalb dafür, im Zweifel weniger, nicht mehr zu tun. Wenn es aber aus empirischer Sicht richtig ist, daß formelle Maßnahmen (Verurteilung) den informellen Sanktionen (Diversion) weder in ihrer spezialpräventiven noch in ihrer generalpräventiven Effizienz überlegen sind, dann sind aus rechtlichen Gründen im Zweifel informelle Sanktionen den formellen Sanktionen vorzuziehen. Dies ist ein Gebot nicht nur des das deutsche Jugendstrafrecht beherrschenden Subsidiaritätsprinzips, sondern auch ein Gebot von Humanität, Sozialstaatlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Insofern war es (folge-) richtig, daß der Gesetzgeber mit dem 1. JGGÄndG Konsequenzen aus diesen Forschungsbefunden gezogen hat. Insbesondere hinsichtlich der mangelnden Rechtssicherheit und des fraglichen Rechtsschutzes des Beschuldigten ist dagegen Kritik an den derzeitigen Diversionsregelungen angebracht⁷².

72 Vgl. hierzu HEINZ, W. (1993): Neues zur Diversion im Jugendstrafverfahren – Kooperation, Rolle und Rechtsstellung der Beteiligten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 76, S. 355–375.

8. *Angewandte Kriminologie*

8.1 **Kriminalitätsprognose und kriminalpolitische Planung**⁷³

Prognostische Bemühungen im Bereich des Strafrechts beschränkten sich bis vor kurzem noch auf Individualprognosen. Erst in jüngster Zeit ist die Einsicht gewachsen in die Notwendigkeit kriminologischer Kollektivprognosen, insbesondere von Kriminalitätsprognosen, nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem Bemühen um eine „rationale Kriminalpolitik“.

Grundlage kriminalpolitischer Entscheidungen können Kriminalitätsprognosen zum einen insofern sein, als sie Wahrscheinlichkeitsaussagen darüber enthalten, wie sich unter verschiedenen Annahmen über die zugrunde liegenden Einflußgrößen die künftige Kriminalität (insgesamt oder einzelne Kriminalitätsformen) entwickeln wird, und zwar in der Gesamtbevölkerung oder in einzelnen Bevölkerungsgruppen (Entwicklungsprognose). Grundlage kriminalpolitischer Entscheidungen können sie zum andern aber auch insofern sein, als sie eine Aussage darüber enthalten, wie die Entwicklung bestimmter Einflußgrößen verändert werden müßte, wenn am Ende der Referenzperiode eine bestimmte Kriminalitätshäufigkeit erreicht werden soll (Zielprognose).

Die Bedeutung von (Kriminalitäts-) Prognosen liegt nicht nur darin, daß sie über künftige Entwicklungen in ihren quantitativen und qualitativen Dimensionen informieren, sondern daß sie auch die Zeitpunkte bzw. -räume angeben, zu denen oder innerhalb derer diese Entwicklungen voraussichtlich eintreten werden. Prognosen sind deshalb Voraussetzung jeder rationalen, folgenbezogenen Entscheidungsstrategie, die dazu dient, Folgen zu beseitigen, zu hemmen, nicht eintreten zu lassen oder Anpas-

73 HEINZ, W. (1985): Was kann die Kriminologie zur Kriminalitätsprognose beitragen? In: BUNDESKRIMINALAMT (Hrsg.): Zweites Symposium: Wissenschaftliche Kriminalistik. „Kriminalitätsprognose“ und „Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis“. Referate und Diskussionsbeiträge am 2. und 3. Oktober 1984 im Bundeskriminalamt Wiesbaden (S. 31–118). Wiesbaden: Eigenverlag des Bundeskriminalamtes. HEINZ, W. (1987): Getrübter Blick in die Zukunft des Verbrechens. Möglichkeiten und Grenzen von Kriminalitätsprognosen. *Kriminalistik*, 41, S. 222–227. HEINZ, W. (1992): Kriminalitätsprognose. In: E. KUBE, H. U. STÖRZER, K. J. TIMM (Hrsg.): *Kriminalistik. Handbuch für Praxis und Wissenschaft* (S. 104–130). Bd. 1. Stuttgart u. a.: Boorberg.

sungen vorzunehmen. Das Wissen um künftige Entwicklungen und deren zeitliche Dimensionen ist unerlässlich dafür, um diese Entwicklungen rechtzeitig in ihren Ausmaßen wahrzunehmen, die relevanten Folgen festzulegen, Reaktionsstrategien zu entwickeln und zu implementieren.

Mit Kriminalitätsprognosen soll zum einen der Orientierungsbedarf der Praxis nach einer möglichst effektiven und optimalen Verwendung staatlicher Mittel und nach Möglichkeiten zur präventiven und repressiven Verbrechensbekämpfung gedeckt werden, zum anderen aber auch der Legitimierungsbedarf, d. h. die Begründbarkeit und Begründetheit staatlicher Maßnahmen im Bereich strafrechtlicher Sozialkontrolle.

Aufgrund des derzeit verfügbaren kriminologischen Wissens können jedoch diese Bedürfnisse kaum erfüllt werden. Sowohl wegen Theoriedefiziten als auch wegen der vielfach unzureichenden Datenbasis ist es weder möglich, hochaggregierte Kriminalitätsprognosen mit hoher Vorhersagegüte zu erstellen, noch ist es möglich, Kriminalitätsprognosen in einer so starken Disaggregation zu erstellen, daß die Ergebnisse als brauchbare und unentbehrliche Grundlage für kriminalpolitische Entscheidungen betrachtet werden können. Aufgrund des gegenwärtigen Standes kriminologischen Wissens ist demnach grundsätzliche Skepsis gegenüber der Möglichkeit von Kriminalitätsprognosen mit hinreichender Vorhersagegüte angezeigt. Diese Prognose-skepsis bedarf freilich der Relativierung. Denn das derzeitige kriminologische Wissen reicht zwar nicht aus, um Kriminalitätsprognosen mit hoher Vorhersagegüte zu erstellen. Gleichwohl ist aber genügend kriminologisches Wissen vorhanden, um mehr als nur „Blindschätzungen“ vornehmen und das bisher erreichte prognostische Niveau verbessern, die dennoch bestehende, begrenzte Vorhersagegüte unserer Prognosen erkennen und die Gefahren prognostisch angeleiteten Handelns abschätzen zu können.

Der rationale Umgang mit Prognosen setzt demnach die Einsicht in die Begrenztheit unserer derzeitigen prognostischen Fähigkeiten voraus, d. h. die Berücksichtigung dessen, daß unser zukunftsorientiertes Handeln ein Handeln unter den Bedingungen des „aufgeklärten Nichtwissens“ ist. Dies bedeutet: Wir wissen,

- daß zwar unsere prognostischen Fähigkeiten begrenzt sind, daß wir aber dennoch dem Zwang zum Handeln unterliegen;
- daß deshalb die im Hinblick auf die mutmaßliche künftige Entwicklung ergriffenen Maßnahmen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht völlig gegenstandsadäquat sein werden und wegen anderer Entwicklungsverläufe laufend korrigiert werden müssen;

- daß unsere Handlungen Nebenfolgen haben werden, die wir ebenfalls nur zum Teil voraussagen können.

Aus der Einsicht in einen Zwang zum Handeln unter den Bedingungen des „aufgeklärten Nichtwissens“ folgt:

- Kein Verzicht auf explizit formulierte Prognosen: Der Verzicht auf explizit formulierte Prognosen wäre insofern ein Rückfall in Irrationalität, als dies einem Verzicht auf Transparenz gleichkäme und weder Kritik noch „Güte-“, geschweige denn „Erfolgsbeurteilungen“ möglich wären. Eine Fehlerursachen-Analyse wäre von vornherein ausgeschlossen, Lernen aus Erfahrung wäre folglich unmöglich.
- Einsicht in die Grenzen des Erkennbaren und Offenhalten für Kurskorrekturen: Es geht darum, die Grenzen des Erkennbaren und Voraussagbaren herauszuarbeiten und Lehren für das Handeln unter den Bedingungen „aufgeklärten Nichtwissens“ zu entwickeln. Kriminalitätsprognosen sind nicht nur erwünscht, Kriminalitätsprognosen werden auch laufend getroffen. Die Grenzen solcher Prognosen sollten aber ebenso bewußt bleiben wie die Gefahren eines Handelns im Vertrauen auf die Treffsicherheit dieser Prognosen. Daraus leitet sich die Forderung her, daß bei sämtlichen Planungsentscheidungen nicht nur die Prognosen, die die Grundlage der Planung bilden, laufend kontrolliert werden, sondern auch die Möglichkeit von Kurskorrekturen in weitestgehendem Maße bestehen sollte.
- Kontrolle von Nebenfolgen: Nicht nur die direkten Folgen kriminalpolitischen Handelns sollten laufend geprüft werden, ebenso wichtig sind die prognostische Berücksichtigung und die laufende Kontrolle der unbeabsichtigten und/oder unerwünschten Nebenfolgen.

8.2 Kriminalpolitische Modellprojekte⁷⁴

Modellvorhaben entstanden im Kontext eines sozialtechnologischen Ansatzes und verfolgten den Anspruch, insbesondere zur Steigerung der

74 HEINZ, W. (1990): Kriminalpolitische Modellprojekte. Planungen, Funktionen und Wirkungschancen. In: Deutsche Bewährungshilfe (Hrsg.): Die 13. Bundestagung. Dokumentation der 13. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe e.V. (DBH), 18. bis 21. September 1988 in Marburg (S.241–276). Bonn: Forum Verlag.

Gesetzgebungsrationaliät beizutragen. Wissenschaftlich begleitete Modelle sind aber nicht nur für ein rationales Gesetzgebungsverfahren unerläßlich, sondern auch für eine folgenorientierte Rechtsanwendung unverzichtbar. Im Bereich strafrechtlicher Sozialkontrolle sind – namentlich im letzten Jahrzehnt – zahlreiche kriminalpolitische Projekte entstanden, die sich als „Modelle“ verstehen und sich auch so bezeichnen. Im Unterschied zu den „Modellen“ im Rahmen „experimenteller“ Politik sind die kriminalpolitischen Modelle jedoch weitaus überwiegend von der Praxis initiiert worden.

Im Unterschied zu zahlreichen sonstigen Politikfeldern war der Gesetzgeber im strafrechtlichen Sanktionenrecht bislang zu Gesetzgebungsexperimenten nicht bereit. Kriminalpolitische Projekte konnten deshalb nur Modifikationen innerhalb der Begrenzungen erproben, die das geltende Strafrecht bildet und die sich in den „Nischen des Gesetzes“ einrichten. Hierauf gründet der Vorwurf, kriminalpolitische Modelle dienen mit ihren Ergebnissen der Legitimierung strafrechtlicher Sozialkontrolle.

Gesetzgebung folgt nur bedingt dem Kalkül sozialtechnologischer Ansätze. Dies gilt auch und gerade für das Strafrecht. Von vornherein erheblich begrenzt sind deshalb sowohl die Funktion von kriminalpolitischen Modellen, alternative strafrechtliche Reaktionsmöglichkeiten (innerhalb des strafrechtlichen Bezugsrahmens) zu initiieren, zu erproben und zu evaluieren, als auch die Wirkungschance von Modellen hinsichtlich des Ergebnistransfers.

Begleitforschung ist notwendig sowohl zur Projektevaluation als auch zur Kontrolle unbeabsichtigter und unerwünschter Nebenfolgen. Die Ergebnisse von Begleitforschung sind aber im politischen Handlungsfeld nur „Argument unter Argumenten“. Eine „Implementationstheorie experimenteller Politik“ hinsichtlich der Bedingungen des Ergebnistransfers von Forschung in Politik, Rechtsprechung und Verwaltung fehlt. Impressionistischen Eindrücken zufolge sind diese Ergebnisse häufig nicht nur keine hinreichende, sondern auch keine notwendige Bedingung für die politische Entscheidung über Einstellung oder Weiterführung/Übernahme eines Modelles.

Auch wenn es außerhalb der unmittelbaren Einflußsphäre kriminalpolitischer Modelle liegt, inwieweit sie und ihre Ergebnisse von der Gesetzgebung übernommen werden, so haben die kriminalpolitischen Modelle der letzten Jahre immerhin einen wesentlichen Befund erbracht: Sie haben in aller Deutlichkeit gezeigt, daß und in welch hohem Maße es möglich ist,

innerhalb des strafrechtlichen Bezugsrahmens und innerhalb der „Nischen des Gesetzes“ durch eine „Reform von unten“ Veränderungen in der Sanktionspraxis der Gerichte herbeizuführen, die zu einem humaneren Umgang mit dem Straffälligen führen.

III. Forschungsplanungen der Konstanzer Arbeitsgruppe

1. *Rolle und Bedeutung von strafrechtlicher Rechtstatsachenforschung und empirischer Kriminologie in einem folgenorientierten Strafrecht*

Eine Eigenart moderner Rechtssysteme ist die Orientierung juristischer Entscheidungen an deren Folgen. Folgenorientierung heißt, daß Gesetzgebung und Rechtsprechung ihr Handeln nur durch die Erwartung rechtfertigen können, daß sie erwünschte Folgen produzieren und unerwünschte vermeiden. Voraussetzung hierfür ist, daß der zu regelnde Sachverhalt und die Möglichkeiten, ihn mit den Mitteln des Rechts zu verändern, empirisch hinreichend geklärt sind.

Folgenorientierung kennzeichnet inzwischen – im Grundsatz und trotz zeitweiliger bzw. derzeitiger Rückschläge – auch das Strafrecht. Zur Folgenorientierung im Strafrecht ist keine überzeugende Alternative in Sicht. Der Verzicht auf Folgenorientierung und die Hinwendung zu metaphysischen, d. h. empirischer Überprüfung entzogenen Konzepten, wie Schuld, Vergeltung, Sühne, Abschreckung, immunisiert das Strafrecht gegenüber empirischer Kritik und befreit die Praxis sowohl von der Begründungslast (Eignung und Erforderlichkeit der Sanktion im Hinblick auf Rückfallverhinderung) als auch von der Verantwortung für die Folgen.

In welchem hohem Maße die Übernahme des Konzeptes der Folgenorientierung die Chance eröffnet, das Strafrecht entsprechend kriminologischen Einsichten und empirisch erprobten Modellen zur Kriminalitätskontrolle fortzuentwickeln, zeigte in den letzten Jahren paradigmatisch die Entwicklung im Jugendstrafrecht:

- Das überkommene Jugendstrafrecht beruhte auf einer Reihe alltagstheoretischer Annahmen. In bezug auf Jugendkriminalität wurde davon ausgegangen, „jede Verfehlung eines jungen Menschen (sei) in erster Linie aus seiner Anlage und den Umweltbe-

dingungen, unter denen er lebt, zu erklären..., (weshalb sich die Erkenntnis durchsetzte), daß eine Einwirkung auf die Persönlichkeit des Täters, die sich unmittelbar gegen seine Anlage- und Erziehungsmängel richtet, erfolgreicher sein müsse als eine bloße Vergeltungsstrafe ...“⁷⁵. Den Jugendgerichtsgesetzen von 1923, 1943 und 1953 lag ferner die Annahme zugrunde, durch strafrechtliche Sanktionen, insbesondere auch solchen, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, positive Wirkungen erzielen zu können.

- Auf diese alltagstheoretischen Annahmen waren Gesetzgeber und Jugendkriminalrechtspflege lange Zeit angewiesen, und zwar mangels gesicherter empirischer Befunde. Erst in den letzten Jahrzehnten hat die empirische kriminologische Forschung belegt, daß diese Annahmen sowohl hinsichtlich der Jugendkriminalität als auch hinsichtlich der Wirkung von Sanktionen der Korrektur bedürfen⁷⁶. Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG hat deshalb – in Korrektur bisheriger Annahmen – diese neueren Befunde seiner Reform zugrunde gelegt. In der Begründung zum Regierungsentwurf des 1. JGGÄndG ist dementsprechend zu lesen:
 - „Neuere kriminologische Forschungen haben erwiesen, daß Kriminalität im Jugendalter meist nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit ist, sondern überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingt und sich nicht wiederholt. Eine förmliche Verurteilung Jugendlicher ist daher in weitaus weniger Fällen geboten, als es der Gesetzgeber von 1953 noch für erforderlich erachtete.
 - Untersuchungen zu der Frage, inwieweit der Verzicht auf eine formelle Sanktion zugunsten einer informellen Erledigung kriminalpolitisch von Bedeutung ist, haben – jedenfalls für den Bereich der leichten und mittleren Jugenddelinquenz – zu der Erkenntnis geführt, daß informellen Erledigungen als kostengünstigeren, schnelleren und humaneren Möglichkeiten der Bewältigung von Jugenddelinquenz auch kriminalpolitisch im Hinblick auf Prävention und Rückfallvermeidung höhere Effizienz zukommt.

75 DALLINGER, W./LACKNER, K (1955): Jugendgerichtsgesetz – Kommentar (Einführung Rdnr. 6). 1. Aufl. München/Berlin: Beck.

76 Vgl. zusammenfassend HEINZ (Anm. 65), S. 69 ff.

- Es hat sich weiterhin gezeigt, daß die in der Praxis vielfältig erprobten neuen ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen können, ohne daß sich damit die Rückfallgefahr erhöht.
- Schließlich ist seit langem bekannt, daß die stationären Sanktionen des Jugendstrafrechts (Jugendarrest und Jugendstrafe) sowie die Untersuchungshaft schädliche Nebenwirkungen für die jugendliche Entwicklung haben können.“⁷⁷

Es wird nicht nur, wie Viehmann unlängst anlässlich dieser JGG-Novellierung anmerkte, ... „Zeit und Kraft benötigen, die Menschen, die in der Jugendgerichtsbarkeit Verantwortung tragen, von Geist, Ziel und Anwendung des Gesetzes, seinen wissenschaftlichen Grundlagen und ihren Folgerungen zu unterrichten und zu überzeugen sowie die Botschaften des Gesetzes zu vermitteln und in die Praxis umzusetzen.“⁷⁸ Es wird auch künftig kriminologischer Forschung bedürfen, welche

- die Entwicklung und die Umsetzung der Kriminalpolitik kritisch begleitet,
- deren tatsächliche Effekte untersucht und transparent macht,
- die Grenzen der Wirksamkeit und damit auch die Begründbarkeit strafrechtlicher Eingriffe
- sowie ihre eigenen theoretischen Annahmen und Konzeptionen im Lichte der Empirie kritisch reflektiert.

Das Fehlen einer fortlaufenden wissenschaftlich fundierten Aufarbeitung der Kriminalpolitik und ihrer tatsächlichen Effekte (vergleichbar dem Konzept der Sozialberichterstattung⁷⁹) hat sicher mit dazu beigetragen, daß die kriminalpolitische Diskussion – gerade in der jüngsten Zeit – wieder mehr von kurzfristigen und -sichtigen tagespolitischen Motiven genährt wird als

77 Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (I. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drucksache 11/5829), S. 1.

78 VIEHMANN, H. (1991): Die Reform des Jugendkriminalrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Familie und Recht, 2, S. 258 f.

79 Vgl. nur den Jugendbericht gem. § 84 Kinder- und Jugendhilfegesetz, vgl. ferner den schon seit längerem geforderten Sicherheitsbericht (hierzu die Nachweise bei Heinz (Anm. 24), S. 115, oder die im § 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) der Schweiz vorgesehene Evaluation der Opferhilfepraxis.

von einer ernsthaften, informierten und abgesicherten Auswertung des Erfahrungsstandes. Insofern kommt der strafrechtlichen Rechtstatsachenforschung und empirischen Kriminologie auch die Aufgabe zu, das festzuhalten und in die Diskussion einzubringen, was an Erfahrungen der Strafrechtsreform und was an gesichertem Wissen über die Wirkungen strafrechtlicher Interventionen und ihrer Grenzen heute vorliegt.

Die Praxisorientierung eines großen Teils der kriminologischen Forschung, einschließlich der Konstanzer Arbeitsgruppe, hat, diese These sei gewagt, zum kriminalpolitischen Fortschritt der letzten Jahrzehnte in einem Maße beigetragen, wie ihn allein theoretisch und/oder experimentell gewonnene Erwägungen/Befunde nicht hätten leisten können. Wichtige rechtspolitische Entwicklungen, namentlich die Zurückdrängung stationärer durch ambulante Sanktionen, insbesondere durch Ausbau der Strafaussetzungspraxis, sowie die Entkriminalisierung auf verfahrensrechtlichem Wege (Diversions) haben sich in der Praxis weit über den zunächst rechtspolitisch konsensfähigen Rahmen hinaus entwickelt. Die erst durch praxisorientierte Forschung gefestigte kriminologische Einsicht in die „Austauschbarkeit und Alternativität“⁸⁰ traditioneller punitiver (freiheitsentziehender; förmlicher) Sanktionen hat zugleich dazu beigetragen, traditionelle (und lange Zeit nicht hinterfragte) Ansichten über die Erforderlichkeit und Geeignetheit strafrechtlicher Sanktionen nachhaltig zu erschüttern. In der Bestandsaufnahme und wissenschaftlichen Auswertung der tatsächlich vorliegenden Erfahrungen der Rechtspraxis liegt ein bedeutsames Potential nicht nur für die Fortentwicklung der rechtssoziologischen und kriminologischen Theorie, sondern auch der Rechts- und Kriminalpolitik. Die Praxisorientierung ist nicht notwendig, wie behauptet, „widerstandslos“ und „Ursache der Theorielosigkeit“⁸¹, sie ist vielmehr, wie sich zeigte, ein „Stachel im Fleisch“ nicht nur der Theorie, sondern auch der Rechtspolitik.

Strafrecht ist, wie Hassemer einmal formulierte, „heute – und auf absehbare Zeit – ... eine Institution, in der Teilwissen Belastungen zufügt, deren heilsame Wirkung nur in Bruchstücken bekannt ist, deren unheil-

80 . KAISER, G. (1988): Kriminologie. Ein Lehrbuch. (S. 895) 2. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller.

81 SACK, F. (1978): Probleme der Kriminalsoziologie (S. 221, 310). In: Handbuch der empirischen Sozialforschung. Bd. 12: Wahlverhalten, Vorurteile, Kriminalität. 2. Aufl. Stuttgart: Enke.

volle Wirkung in wichtigen Bereichen befürchtet werden muß und in der von einer Kontrolle der aktuellen Lasten und der künftigen Folgen nicht die Rede sein kann⁸². Aufgabe einer folgenorientierten Gesetzgebung ist es, rechtstatsächliche und kriminologische Befunde als Argument aus empirischer Sicht neben den normativen Argumenten zu berücksichtigen. Aufgabe der Praxis in einem folgenorientierten Strafrecht ist es, ihre Bewertungs- und Sanktionsspielräume an diesem Stand der Wissenschaft fortlaufend zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Aufgabe der Wissenschaft ist es, auf alltagstheoretische Annahmen gestützte Kriminalpolitik und Strafrechtsanwendung durch empirisch gesichertes Wissen abzulösen. In diesem Sinne praxisorientiert sind auch die für die nächsten Jahre geplanten Forschungsvorhaben der Konstanzer Arbeitsgruppe, von denen zwei – pars pro toto – skizziert werden sollen.

2. *Forschungsplanungen der Arbeitsgruppe: Ausgewählte Beispiele*

2.1 **Bewährungshilfe im Länder- und im Zeitreihenvergleich**

Nach allgemeiner Überzeugung haben sich die Strafaussetzung zur Bewährung und die Bewährungshilfe bewährt. Sie gelten als ein der vollstreckten Freiheitsstrafe weitgehend ebenbürtiges, teilweise sogar überlegenes Mittel zur Verhinderung des Rückfalls. Trotz dieser positiven Einschätzung von Strafaussetzung zur Bewährung und der Bewährungshilfe fehlt in weiten Bereichen das erforderliche Faktenwissen, auf das begründet der weitere Ausbau der Strafaussetzung zur Bewährung gestützt werden könnte. Derzeit ist es noch nicht einmal möglich, als Indikator für die „Bewährung“ der Bewährungshilfe die abschließende richterliche Entscheidung („Widerrufs-“ bzw. „Erlaßquote“) zu nutzen, weil diese Quote – in Abhängigkeit von der Entwicklung der Zugangszahlen⁸³ – verzerrt ist.

82 HASSEMER, W. (1981): Einführung in die Grundlagen des Strafrechts (S. 300). 1. Aufl., München: Beck.

83 Vgl. HEINZ, W. (1977): Straf(rest)aussetzung, Bewährungshilfe und Rückfall. Ergebnisse und Probleme kriminologischer Dokumentenanalysen. Bewährungshilfe, 24, S. 304.

Durch das in Bearbeitung befindliche Projekt, dessen erste Stufe vom Bundesministerium der Justiz gefördert wird, soll jener Teil der Erkenntnislücken geschlossen werden, der infolge der unvollständigen Aufbereitung der Daten der amtlichen Bewährungshilfestatistik und ihrer Auswertung lediglich als Querschnittstatistik besteht. Durch eine Auswertung der bei den Statistischen Landesämtern verfügbaren maschinenlesbaren Daten sollen Fragen der Effizienz-, der Instanzen- und Justizforschung sowie der Implementationsforschung geklärt und ein Beitrag geleistet werden zur Versachlichung und besseren Fundierung der kriminalpolitischen Diskussion um den weiteren Ausbau der Strafaussetzung zur Bewährung und der Bewährungshilfe. Des weiteren sollen aufgrund der Erfahrungen mit der Auswertung der maschinenlesbaren Daten Vorschläge für die künftige Neugestaltung der Bewährungshilfestatistik gemacht, insbesondere soll ein aussagekräftigeres Auswertungsprogramm für die amtliche Statistik entwickelt werden.

2.2 Diversion im Jugendstrafverfahren II – Aufbau von Geburtskohorten anhand von Daten des Bundeszentralregisters

Die von der Arbeitsgruppe „Strafrechtliche Rechtstatsachenforschung und empirische Kriminologie“ durchgeführten Untersuchungen zur regional ungleichen Handhabung von Diversion und zu den Determinanten der Sanktionspraxis stützten sich auf die Eintragungen im Bundeszentralregister für die Jahrgänge 1961 und 1967⁸⁴. Diese Forschungen spiegeln folglich im wesentlichen die Sanktionspraxis der Jahre 1975–1979 und 1981–1985 wider. Wird die anhand der amtlichen Statistik beobachtbare Entwicklung der Sanktionspraxis bedacht – Anstieg der Einstellungsrate von 44 % (1981) auf 62 % (1991) –, dann sind die damaligen Ergebnisse heute nur noch bedingt gültig. In einem Nachfolgeprojekt soll deshalb die seitherige, nahezu dramatische Änderung der Sanktionspraxis nach Tat- und Tätergruppen erneut analysiert und sollen etwaige Auswirkungen auf die Rückfallwahrscheinlichkeit untersucht werden. Im Rahmen einer Sekundäranalyse sollen die anonymisiert übermittelten Eintragungen im Bun-

84 Vgl. oben bei Anm. 40.

deszentralregister für sämtliche Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1972 und 1974 ausgewertet werden. Diese Daten sollen zugleich als Testmaterial für das kryptographische Verschlüsselungsverfahren des BSI dienen, das die Voraussetzung für die datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit für die Kohortenuntersuchungen ist, die in den folgenden Jahren im Schwerpunkt der Forschungstätigkeit stehen sollen.

PS: Ein notwendiges Nachwort

Festschriftbeiträge beginnen und enden üblicherweise mit einem Hinweis auf den Jubilar, dem der Beitrag gewidmet ist. Dies fehlt hier, mit Grund. In einem dem Rückblick auf Forschungen und Forschungskonzept der Arbeitsgruppe „Strafrechtliche Rechtstatsachenforschung und empirische Kriminologie“ des Instituts für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz gewidmeten Beitrag soll nämlich an dieser Stelle der Dank an die Mitarbeiter stehen, auch der in den Beiträgen nicht namentlich aufgeführten, die die Last der Arbeit mitgetragen, Ideen beigesteuert und durch Kritik Irrtümer zu vermeiden geholfen haben. In dem Bericht über das erste dieser Kolloquien vor 30 Jahren haben Quensel und Steiner die „Teilnahme der Assistenten“ als eines der „bemerkenswerten Momente“ für diese Art der Tagung notiert und festgehalten: „Als relativ junge, doch ‚expansive‘ Wissenschaft ist die Kriminologie in besonderem Maße auf die aktive Mitarbeit ihrer jüngeren Mitglieder angewiesen.“⁸⁵ Dies ist unverändert gültig.

85 QUENSEL, ST./STEINER J. M. (1965): Neue Wege kriminologischer Zusammenarbeit. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 48, S. 41.

Kriminologische Forschung in Trier

HANS-HEINER KÜHNE

I. Einführung

Der Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie einschließlich Strafvollzugs- und Jugendrecht wurde im Rahmen der Wiedergründung der alten Trierer Universität (1473–1798), die 1970 begonnen hatte, erstmalig 1981 besetzt und wird seither vom Autor innegehalten. Das kriminologische Arbeitsprofil an diesem Lehrstuhl wurde daher zunächst durch die bereits zuvor an der Universität des Saarlandes gefundenen Tätigkeitsfelder insbesondere im Bereich von Drogen und im Kulturvergleich mit Japan geprägt. Bis zur Gegenwart andauernde fachliche und persönliche Kontakte zwischen Trier und der Universität des Saarlandes haben dann auch mehrfach zu einer gemeinsamen Ausrichtung der Südwestdeutschen Kriminologentagung geführt.

Blickt man auf die Forschungs- und Publikationstätigkeit von 1981 bis Februar 1993, so lassen sich – neben vielerlei strafrechtlichen¹ und strafprozessualen² Arbeiten – vor allem fünf Schwerpunkte erkennen:

- Drogenkriminalität, Drogentherapie
- Deutsch/japanische (kultur-)vergleichende Kriminologie
- Viktimologie

1 KÜHNE, JuS 1987, 188; NJW 1991, 47 und 3020;

2 KÜHNE, EuGRZ 1981, 313; JZ 1981, 647; Wehrpsychologische Untersuchungen, Heft 1, 1982; EuGRZ 1983, 382; JZ 1984, 374; NStZ 1985, 252; ZRP 1985, 237; MSchr Krim 1986, 98; EuGRZ 1986, 493 in: SCHÖCH/SCHREIBER, Alternativ-Kommentar StPO, Vor Paragraphen 48ff bis § 55, § 136a; EuGRZ 1988, 303; StV 1990, 101; Countdown to 1997. Report of a Mission to Hong Kong, International Commission of Jurists, Geneva 1992 (zusammen mit William Goodhart, Raja Aziz Addruse, John Dowd); EuGRZ 1992, 542.

- Polizeiforschung
- Methodische Probleme der empirischen Sozialforschung

In letzter Zeit haben auch die Arbeiten zum Strafvollzug ein wenig zugenommen³. Erst kürzlich wurde im Auftrag des Crime Prevention Branch der UNO eine Arbeit erstellt, die Grundsätze im Umgang mit HIV/Aids im Gefängnis für den internationalen Gebrauch aufgelistet hat⁴.

II. Die Schwerpunkte im einzelnen

1. *Drogenkriminalität/Drogentherapie*

Nach einer frühen empirischen Studie über Drogenmißbrauch, die noch in Saarbrücken durchgeführt wurde⁵, blieb das Thema beständig auf der Tagesordnung. Eine dreijährige Evaluationsstudie über Maßregelvollzugseinrichtungen für drogenabhängige Jugendliche gemäß § 93a JGG, die im Auftrag des BMJFG durchgeführt wurde⁶, zeigte neben der grundsätzlichen Ineffizienz der Evaluationsforschung⁷ deutlich die Unangemessenheit

-
- 3 KÜHNE (1987): Datenschutzprobleme bei der Befragung von Straffälligen. In: J.-M. JEHL (Hrsg.): Datenzugang und Datenschutz in der kriminologischen Forschung (S. 331–340). Wiesbaden: Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle; K.-J. SEISER (1987): Untersuchungshaft als Erziehungshaft? Eine strafrechtsdogmatische Analyse unter Berücksichtigung pädagogischer und psychologischer Bezüge. München: Florentz; CHEVALIER, C. (1992): Die Einschränkung von Folgegrundrechten. Aspekte der Geltung vorbehaltloser Grundrechte im Strafvollzug. Syke/Bremen: Verlag Druckerei Pieper.
 - 4 KÜHNE/AMMER (1992): HIV/Aids and Prison. A Handbook. UNO, Crime Prevention and Criminal Justice Branch. Vienna.
 - 5 KÜHNE (1974): Motivationsverläufe bei Drogengeschädigten. Ein Bericht über den Versuch einer empirischen Studie. In: H. MÜLLER-DIETZ (Hrsg.): Kriminotherapie heute. Forschungsberichte zur Behandlung von Delinquenten und Drogengeschädigten (S. 50–113). Berlin, New York: Walter de Gruyter.
 - 6 KÜHNE (1985): Staatliche Drogentherapie auf dem Prüfstand. Heidelberg: C. F. Müller.
 - 7 Vgl. dazu KÜHNE (1983): Therapieforschung: Die Not bei der Überprüfung drogentherapeutischer Effizienz und ihrer institutionellen Rahmenbedingungen. In: H.-J. KERNER, H. GÖPPINGER, F. STRENG (Hrsg.): Kriminologie-Psychiatrie-

des strafrechtlichen Ansatzes zur Bekämpfung von Drogenmißbrauch. Deshalb richteten sich die Arbeiten immer mehr zum sozialtherapeutischen Ansatz hin aus⁸. Nur auf den ersten Blick mag es dabei verwundern, daß dann in der Methadon-Debatte restriktiv argumentiert wurde⁹. Sieht man in der begrenzten Methadon-Vergabe eine ebenso versteckte wie unvollständige Entkriminalisierung des Drogengebrauchs, so stören daran – bei aller Zustimmung zu einer vollständigen Verlagerung der Bekämpfung der Drogenproblematik auf die soziale Schiene – Inkonsequenz, Unehrllichkeit und Ineffizienz. Es ist kaum einzusehen, warum sich jemand erst lange und massiv nach dem BtMG und – im Rahmen von Beschaffungskriminalität – anderen Vorschriften des StGB strafbar machen muß, um das Privileg straf- und kostenfreier Zuteilung von Methadon zu genießen. Ebenfalls unverständlich erscheint, daß bei der äußerst geringen Rate von Personen, die allein von Opiaten abhängig sind, nur diese mit einem Ersatzstoff substituiert werden sollen.

2. *Deutsch-japanisch (kultur-)vergleichende Kriminologie*

Seit meinem Aufenthalt als Gastprofessor an der Keio-Universität in Tokio im Wintersemester 1972/73 bestehen enge Kontakte nach Japan. Die 1978 in erster Auflage erschienene Studie „Kriminalität und Krimina-

Strafrecht. Festschrift für Heinz Leferenz zum 70. Geburtstag (S. 181–191). Heidelberg: C.F. Müller.

- 8 KÜHNE (1981): Rauschmittel: Wirkungen und Möglichkeiten der Gegenwirkung aus strafrechtlicher und kriminologischer Sicht. In: H. GÖPPINGER (Hrsg.): Kriminologie und Strafrechtspraxis, Tagungsberichte des kriminologischen Arbeitskreises, Bd. 2, Alkohol, Drogen, Sozialtherapie (S.1–30). Tübingen: Eigenverlag des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen; *ders.* (1982): Drogenknast Brauel besser als sein Ruf? *Psychologie heute*, 4, 18; *ders.* (1984): Therapie statt Strafe? *MSchrKrim*, 6, 18; *ders.* (1985): Rehabilitating Juvenile Drug Offenders: An Example of Criminologists' Limited Knowledge of Intervention Models. In: *Proceedings of the 4th Asian-Pacific Conference on Juvenile Delinquency* (S. 375–380); SCHRÖDER, H. (1987): Drogentherapie nach den §§ 93a JGG, 35ff BtMG. Eine Untersuchung zur Normgenese und legislatorischen Sorgfalt. Frankfurt a.M.: Peter Lang.
- 9 KÜHNE (1989): Methadon: Letzte Hilfe im Drogenelend? *ZRP*, 1, 1–4; *ders.* (1992): Kein Ende der Methadon-Debatte. *NJW*, 24. 1547.

litätsbekämpfung in Japan“ (mit Miyazawa) wurde 1989/90 mit finanzieller Unterstützung des BKA und der Miyazawa Stiftung neu aufgelegt¹⁰. Dabei wurden nicht nur kriminalstatistische Daten auf den neuesten Stand gebracht. Eine neue Dunkelfeldstudie sowie eine erstmalige ausführliche Darstellung des organisierten Verbrechens in Japan machten das Werk zu einer auch inhaltlich neuen Arbeit. Im Gegensatz zur ersten Auflage wird auch die nach PKS überaus niedrige Kriminalitätsbelastung in Japan sehr viel zurückhaltender in der 2. Auflage interpretiert¹¹.

Weitere Arbeiten belegen das beständige Interesse an der Kriminalitätsentwicklung in Japan¹².

Das im April 1994 stattfindende 2. deutsch-japanische Strafrechtskolloquium in Tokio, dessen Organisation von Trier aus betrieben wird und bei dem neben Strafrecht und Strafprozeßrecht in einer dritten Abteilung die Kriminologie das Rahmenthema abgibt, bestätigt die andauernde enge Verknüpfung der Forschungsinteressen mit Japan.

3. *Viktimologie*

Ein 3semestriges Forschungsseminar (SS 1984–SS 1985) über die tatsächliche Nutzung von Opferrechten legte den Grundstein für weitere viktimologische Studien. Ein 1987 durchgeführtes Forschungsseminar mit dem Thema „Opferrechte im Strafprozeß: ein europäischer Vergleich“ führte zur

10 KÜHNE/MIYAZAWA (1991): Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung in Japan. Versuch einer soziokulturell-kriminologischen Analyse. Sonderband der BKA-Forschungsreihe. 2. neubearbeitete, erweiterte und um die Thematik der organisierten Kriminalität ergänzte Auflage, Wiesbaden: Eigenverlag des Bundeskriminalamts.

11 Zum Einfluß des organisierten Verbrechens auf diese *niedrige* Belastung vgl. auch KÜHNE (1991): Sonderheiten japanischer organisierter Kriminalität: Möglichkeiten der Entwicklung auch in Europa? In: BKA Vortragsreihe „Organisierte Kriminalität in einem Europa durchlässiger Grenzen“, Bd. 36 (S. 131–146). Wiesbaden: Eigenverlag des Bundeskriminalamts.

12 KÜHNE (1981): Criminalité et répression de la criminalité en Japon: analyse socio-culturelle et criminologique. In: Criminologie 1981, Criminalité et réalités sociales: Québec, Canada, Etats-Unis, Japon (S. 31–50). Montréal; *ders.* mit MIYAZAWA (1988): Die Kriminalitätsentwicklung in Japan und Süd-Korea. MSchrKrim, 4, 266–274.

Publikation einer gleichnamigen Monographie Anfang 1988¹³. Auf Einladung des Crime Prevention Branch der UNO und mit Hilfe finanzieller Unterstützung der Thyssen Stiftung konnte ein drittes Forschungsseminar mit dem Thema „Victim Compensation in the European Context“ als Expertenseminar der UNO in Wien mit Studenten und Mitarbeitern im Mai 1992 durchgeführt werden¹⁴. Veröffentlichungen zu weiteren viktimologischen Problemen¹⁵ wie auch veröffentlichte Vorträge auf internationalen Tagungen zur Viktimologie¹⁶ runden dieses Interessensfeld ab.

4. Polizeiforschung

Polizeiforschung, so wie sie in Trier betrieben wird, leuchtet insbesondere drei Facetten dieser weiten Problematik aus:

- die Kontrolle über die Polizei als deutlichstem Repräsentanten des staatlichen Gewaltmonopols
- strafprozessuale Aspekte polizeilicher Tätigkeit
- Effizienz polizeilicher Arbeit.

Die drei Aspekte gehen häufig ineinander über, bezeichnen aber gleichwohl die Angelpunkte diesbezüglicher Reflexionen.

-
- 13 KÜHNE (Hrsg.) (1988): Opferrechte im Strafprozeß. Ein europäischer Vergleich. Kehl u. a.: N. P. Engel.
 - 14 Victim Compensation Schemes. Recommendations and National Reports. Seminar organized by the University of Trier (Prof. Kühne) and the Crime Prevention and Criminal Justice Branch, UNO, Wien 1992.
 - 15 KÜHNE (1986): Tatsächliche Bedeutung von Opferrechten in der StPO. *MSchrKrim*, 2, 98–102; KÜHNE/AMMER (1986): Der praktische Fall – Kriminologie: Viktimologie der Notzucht. *JuS*, 5, 388–393.
 - 16 KÜHNE (1985): The Reality of Victim's Rights in the German Federal Penal Procedure Law. In: SEPAROVIC (Hrsg.): *Victimology – International Action and Study of Victims*. Bd. II, (S. 261–266). Zagreb: University of Zagreb; *ders.* (1992): *Victimology: Basic Theoretical Concepts and Practical Implications und Victim's Rights in European Penal Procedure Law*. Beides in: THAMMASAT UNIVERSITÄT (Hrsg.): *Victimology and Victim's Rights, Thailand and the World Society of Victimology* (S. 23–41 und 88–99). Bangkok.

Zum ersten Bereich gehören insbesondere zwei Studien, die die Schwierigkeit dokumentieren, rechtswidriges Verhalten der Polizei strafrechtlich zu verfolgen¹⁷.

Das hierzu nahestehende Gebiet strafprozessualer Würdigung polizeilichen Verhaltens hat natürlich auch Implikationen polizeilicher Effizienz. Ein Verständnis von Strafprozeßrecht als Strafprozeßlehre, das heißt einer empirisch durchdrungenen Rechtsdogmatik, macht die Beschäftigung mit Strafprozeßrecht *uno actu* zur Instanzenforschung. Dieses vor allem in dem Lehrbuch *Strafprozeßlehre*, 4. Auflage 1993 niedergelegte Konzept findet in vielen Studien Verifikation. Die vom BKA in Auftrag gegebene Studie über „Die polizeiliche Bearbeitung von Umweltdelikten. Eine empirische Untersuchung zur strafprozessualen Implementierung materiellen Rechts“, BKA-Forschungsreihe, Band 23, 1991 macht dies besonders sinnfällig, wenn dort nach tatsächlichen Schwierigkeiten gesucht wird, die das Ermittlungsverhalten der und damit die Umsetzung des strafprozessualen Auftrags durch die Polizei in diesem Bereich behindern.

Einen deutlichen Akzent auf Fragen polizeilicher Effizienz und Möglichkeiten ihrer Steigerung setzen schließlich Studien, die auch aus Sicht der Polizei als Polizeiforschung bezeichnet werden können¹⁸. So das sogenannte Landau-Projekt, wo die notorisch hohe Kriminalitätsbelastung der Stadt weitgehend als Artefakt von Polizeiorganisation und polizeilicher

-
- 17 KÜHNE (1988): Juristische Strategien bei der Kontrolle rechtswidrigen Verhaltens der Polizei. In: G. KAISER, H. KURY, H.-J. ALBRECHT (Hrsg.): *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Berichte aus der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik, Österreich und der Schweiz* (S. 193–200). Freiburg i. Br.: Eigenverlag des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht; *ders.* (1989): Der Schutz des Bürgers vor der Polizei. In: JUNG/MÜLLER-DIETZ (Hrsg.): *Dogmatik und Praxis des Strafverfahrens* (S. 47–51). Köln u. a.: Heymanns.
- 18 KÜHNE (1986): Die Verwendung von Täterwissen aus kriminologischer Sicht. In: Sonderband der BKA-Forschungsreihe, *Symposium: Täterwissen* (S. 9–29), Wiesbaden: Eigenverlag des Bundeskriminalamts; *ders.* (1986): Das Wissen über Kriminalitätstestung und Verhütung als Grundlage für Maßnahmen der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit. In: *POLIZEILICHE FÜHRUNGS-AKADEMIE MÜNSTER* (Hrsg.): *Planung und Verbrechensbekämpfung* (S. 23–37). Münster; *ders.* (1988): Steckkarte adé: Lagebeurteilung mit Hilfe der Elektronik. *Rechnergesteuerte Kriminalgeographie. Kriminalistik*, 2, 62–69.

Personalpolitik entlarvt werden konnte¹⁹. Oder die vom Innenministerium des Landes Rheinland-Pfalz in Auftrag gegebene Studie über die Effizienz von innereuropäischen Grenzkontrollen in Hinblick auf die Kriminalitätsbekämpfung²⁰. Dort wurde gezeigt, daß schon vor der großen Öffnung der Grenzen 1993 für auch nur halbwegs rational handelnde Kriminelle die innereuropäischen Grenzen schon längst keine kritische Linie, geschweige denn eine „natürliche strategische Linie der polizeilichen Verdachtsschöpfung, Fahndung und Gefahrenabwehr“²¹ sind. Ein Verlust an innerer Sicherheit, so konnte nachgewiesen werden, kann durch die weitere innereuropäische Öffnung 1993 nicht befürchtet werden.

5. *Methodische Probleme der empirischen Sozialforschung*

Die frühe Beschäftigung mit empirischer kriminologischer Forschung führte dazu, daß immer wieder methodische Probleme aufgegriffen wurden, um die Aussagekraft empirisch erzielter Ergebnisse nach oben wie nach unten abzusichern²². Ein anfänglicher übergroßer empirischer Optimismus, nur von ethischem Bedenken begrenzt²³, der auch durch die bei

-
- 19 AMMER, A. (1991): Kriminalität in Landau. Analyse und (Re)Konstruktion des Kriminalitätsbildes einer Kleinstadt mit hoher Kriminalitätsbelastung. Holzkirchen/Obb: Felix.
 - 20 KÜHNE (1991): Kriminalitätsbekämpfung durch innereuropäische Grenzkontrolle? Auswirkungen der Schengener Abkommen auf die innere Sicherheit. Berlin: Duncker & Humblot; vgl. auch KÜHNE (1991): Innere Sicherheit im Europa offener Innengrenzen. In: Abschlußbericht der Europakommission der Landesregierung, Unser Weg nach Europa, Mainz.
 - 21 So SCHREIBER, M. (1985): Abschaffung der Grenzkontrollen in Europa? Tendenzen, mögliche Auswirkung und Auffangmaßnahmen. Die neue Polizei, 3, 56–60; RUPPRECHT, R. (1989): Wettlauf der Schnecken. Probleme und Konsequenzen des Abbaus von Grenzkontrollen. Kriminalistik, 5, 263–270.
 - 22 Ein weiteres „Nebenprodukt“ empirischer Arbeit war und ist die Beschäftigung mit berufsrechtlichen Fragen von Psychologen. Der stetige Umgang mit Psychologen als Mitarbeitern in Forschungsprojekten, vor allem aber auch im klinischen Bereich bei der Drogentherapieforschung, führte gleichsam automatisch zu berufsrechtlichen Problemen. Die Arbeit KÜHNE (Hrsg.) (1987): Berufsrecht der Psychologen. Baden-Baden: Nomos, faßt all dies zusammen.
 - 23 KÜHNE (1988): Klausur in der Wahlfachgruppe Kriminologie: Konzipierung empirischer Untersuchungen und ethische Implikationen. In: H. JUNG (Hrsg.): Fälle

Juristen nicht unverständliche Freude getragen wurde, diese mathematisch durchwobene Materie endlich verstanden zu haben, wick bald einer sehr viel zurückhaltenderen Einstellung insbesondere gegenüber dem Objektivitätsparadigma, der sogenannten quantitativen Forschung²⁴. Seither wird die gleichwohl unverändert für grundsätzlich und notwendig gehaltene empirische Forschung zumindest in ihrem Richtigkeitsanspruch – mag er auch nur auf der Ebene phänomenologischer Beschreibung anstatt der analytischen Kausalrecherche liegen – mit größter Vorsicht gehandhabt. Der Verlust an Überzeugungskraft gerade auch gegenüber den Erwartungen und Anforderungen der Praxis, die nach „richtigen“ Handlungskonzepten verlangt, muß damit zugleich hingenommen werden. Ein nicht ausschließlich negativer Effekt, veranlaßt er doch auch die Rückbesinnung auf die Grundlagen der Wissenschaft: diese sind eher im Kampf um Facetten richtiger Erkenntnis zu finden als in autoritativem Verkünden leicht verdaulicher Darstellungen von Wahrheiten mit Handlungswert. Dies mag gleichwohl für eine so relativ junge und daher potentiell profilbedürftige Wissenschaft, wie es die Kriminologie ist, schmerzhaft sein, könnte doch mit ihrer Wichtigkeit ebenso ihre Akzeptanz leiden. Andererseits ist es ein Zeichen gefestigten Selbstverständnisses, auch in der Kriminologie die Relativität möglicher Erkenntnisse anzuerkennen und die Ungewißheit als Ansporn für weitere Forschungsbemühungen zu nehmen.

zum Wahlfach Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug (S. 169–182). 2. Aufl. München: Beck Verlag.

- 24 Vgl. insbesondere KÜHNE (1983): *Therapieforschung: Die Not bei der Überprüfung drogentherapeutischer Effizienz und ihre institutionellen Rahmenbedingungen*. In: H.-J. KERNER, H. GÖPPINGER, F. STRENG (Hrsg.): *Kriminologie-Psychiatrie-Strafrecht. Festschrift für Heinz Leferenz zum 70. Geburtstag* (S. 181–191). Heidelberg: C.F. Müller; *ders.* (1988): *Quantifizierende Bemühungen im Strafrecht und in der Kriminologie*. *Forensia*, 9, 119–126. Heidelberg: Springer-Verlag; *ders.* (1990): *Subjektivismen und das Objektivitätsparadigma in der empirischen kriminologischen Forschung*. In: H.-J. KERNER, G. KAISER: *Kriminalität. Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhalten*. Festschrift für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag (S 81–87). Berlin u. a.: Springer-Verlag.

Kriminologie in Lehre und Forschung an der Universität Bern

HANS SCHULTZ, KARL-LUDWIG KUNZ

Am Ende des 19. Jahrhunderts begann die Erfahrungswissenschaft Kriminologie sich systematisch mit Kriminalität und Kriminellen zu befassen. Diese Anregungen wurden in Bern beachtet, obschon erst 1886 an der Berner Hochschule ein selbständiger Lehrstuhl für Strafrecht errichtet worden war. Xaver Gretener verlieh diesem Lehrauftrag eine weite Bedeutung, das Criminalrecht und dessen Hilfswissenschaften darin einschließend. Schon im Wintersemester 1891/92 hielt er eine einstündige Vorlesung über „Elemente der Gefängniskunde“. Ob die von Professor Carl Stooss, dem Verfasser der Vorentwürfe eines Schweizerischen Strafgesetzbuches, in demselben Semester angekündigte, ebenfalls einstündige Vorlesung über „Kriminalpolitische Tagesfragen“ als kriminologische angesehen werden kann, ist angesichts des Titels und wegen der auf die Strafgesetzgebung gerichteten Aufmerksamkeit von Stooss höchst fraglich. Er dürfte, wie dies die Motive seines Vorentwurfes zum Allgemeinen Teil zeigen, in den kriminalpolitischen Ausführungen seine Erfahrungen als Richter und die – vor allem statistischen – Kenntnisse der Kriminalität in der Schweiz berücksichtigt haben. Die von ihm 1888 begründete und geleitete Zeitschrift für schweizerisches Strafrecht vermittelte ihm die Unterlagen dazu¹.

Im Sommersemester 1901 hielt Professor Wolfgang Mittermaier eine zweistündige Vorlesung für Hörer aller Fakultäten über „Kriminalpolitik, insbesondere Gefängniswesen“. Auf ein Gesuch von Mittermaier wurde am 15.4.1901 das „Kriminalistische Seminar“ gegründet mit der Verpflich-

1 Siehe z. B. FOREL, A. (1889): Zwei kriminalpsychologische Fälle. Ein Beitrag zu Kenntnis der Uebergangszustände zwischen Verbrechen und Irrsinn, ZStrR 2, 13; GREENER, X. (1888): Zum Fall Hürst, ZStrR 1,1; GUILLAUME, L. (1890): Un commencement de la statistique des prisons en Suisse, ZStrR 3, 14; HÜRBIN, J.V. (1891): Die Gefängnisbevölkerung der Schweiz im Jahre 1890, ZStrR 4, 353.

tung, wöchentlich zwei Übungsstunden im Straf- und Strafprozeßrecht zu halten, und mit der Gewährung eines jährlichen Kredites für eine Seminarbibliothek. Die Bezeichnung des Seminars als „kriminalistisches“ war nicht zutreffend; es hätte „kriminalrechtliches“ heißen sollen.

Nachdem Mittermaier 1903 einen Ruf nach Gießen angenommen hatte, beschränkte sich die Lehrtätigkeit in Bern auf Dogmatik und Übungen im Straf- und Strafprozeßrecht. Das änderte sich erst im Sommersemester 1920, in dem der Liszt-Schüler Ernst Delaquis bis zu seinem Wegzug nach Hamburg im Sommer 1928 Vorlesungen über kriminalpolitische Tagesfragen, Gefängniskunde sowie Kriminalistik – Erscheinungslehre des Verbrechens und praktische Untersuchungsmethoden – hielt².

Im Wintersemester 1931/32 nahm, noch als Privatdozent, der spätere Bundesanwalt und Professor Werner Lüthi die Vorlesungen über Kriminalistik sowie Gefängniskunde mit Besichtigungen wieder auf und führte sie bis zu seinem Tode im Februar 1955 fort. Zwischenhinein, in den Sommersemestern 1939, 1941 und 1943, hielt Ernst Delaquis diese Vorlesungen und setzte sie nach seiner Berufung als Ordinarius vom Wintersemester 1944/45 bis zu seiner Emeritierung 1949 fort.

In welchem Sinne Werner Lüthi Kriminalistik vortrug, läßt sich nicht mehr feststellen. Kriminalistik als Wissenschaft der Ermittlung und des Beweises von Tatsachen ist Gegenstand der Vorlesungen, die seit dem Wintersemester 1952 der jeweilige Kommandant der Berner Kantonspolizei über „Praktische Kriminalistik“ vorträgt.

Zu erwähnen ist, daß der Ordinarius für Strafrecht und Strafprozeßrecht Max Waiblinger im Wintersemester 1951/52 einstündig über Ausagespsychologie und Einvernahmeteknik las. Professor Richard Herberz hielt in jener Zeit mehrmals Vorlesungen über Kriminalpsychologie an der philosophisch-historischen Fakultät.

Seit 1951 hielt Professor Hans Schultz regelmäßig Vorlesungen über Kriminologie im eigentlichen Sinne, verbunden mit Übungen dazu, und nahm die Vorlesungen über Gefängniskunde mit Besichtigungen polizeilicher Hafträume, der Untersuchungsgefängnisse und von Anstalten des Straf- und Maßnahmenvollzuges wieder auf. An den kriminologischen Übungen wurden, gewissermaßen als forensische Klinik, den Studenten im

2 Dazu DELAQUIS, E. (1924): Einführung in das Gefängniswesen, Rückblick und Ausblick, ZStrR 37, 340.

Strafvollzug stehende Verurteilte vorgestellt, deren Einverständnis eingeholt worden war, unter Schilderung von Lebenslauf und Taten anhand der Akten. Die Übungen sollten den Studenten anschaulich werden lassen, daß Straftäter kein besonderer Menschenschlag sind und daß in einer gewöhnlichen Unterhaltung sich Zugang zu ihnen erschließt. In einem Fall waren diese Übungen lebensrettend: Der vorgestellte Verurteilte erschien offenbar von heftigen Bauchschmerzen geplagt; er erklärte, eine besondere ärztliche Behandlung habe er nicht erhalten. Die darauf veranlaßte ärztliche Untersuchung deckte eine weit fortgeschrittene Blinddarmentzündung auf und führte sogleich zur dringend notwendigen Operation. Im Rahmen der Vorlesung über Gerichtsmedizin von Professor Eugen Läubli wurde der Themenbereich Rechtsmedizin von Hans Schultz präsentiert.

Von 1962 an wurde die Lehrtätigkeit von Hans Schultz ergänzt durch die Herausgabe der „Berner kriminologischen Untersuchungen“. Die Reihe bot „Gelegenheit zur Veröffentlichung der für die Anwendung und Fortbildung des schweizerischen Strafrechts notwendigen Untersuchungen der tatsächlichen Erscheinungsweise der Kriminalität in der Schweiz“. Die meisten der bis 1979 erschienenen neun Arbeiten behandelten bestimmte Täter- oder Deliktsarten auf Grund der Strafakten und, wenn nötig, neu eingeholter Strafregisterauszüge sowie Beiträge zur Kriminalphänomenologie, denen noch kein Datenschutzgesetz Schwierigkeiten bereitet³. Die Arbeiten blieben nicht ohne Wiederhall: Die Untersuchung von Markus Haefely aus dem Jahre 1961 ermittelte eine nach dem Alter zur Zeit der Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt erheblich verschiedene erneute Straffälligkeit und führte zur Einführung einer oberen Altersgrenze in rev. Art. 100 I StGB durch das Bundesgesetz vom 18.3.1971.

Seit dem Sommersemester 1966 beteiligte sich Professor Hans Walder an den kriminologischen Vorlesungen und führte sie nach der Emeritierung von Hans Schultz im Sommer 1977 weiter. Im Sommersemester 1977 hielt er ein Seminar über „Verbrechen und Gesellschaft“, gemeinsam mit dem Ordinarius für Ökonometrie Karl Brunner. Als ehemaliger Bundesanwalt

3 Zur Kriminalphänomenologie auch SCHULTZ, H. (1954): Die Kriminalität in der Schweiz in den Jahren 1929-1952. Nach der Schweizerischen Kriminalstatistik dargestellt. ZStrR 69, 121 ff.

ist Hans Walder in seiner Forschung besonders der angewandten Kriminologie und Kriminalistik verbunden⁴.

Mit der Emeritierung der Professoren Schultz und Walder und der Neubesetzung der Strafrechtslehrstühle an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit den Professoren Gunther Arzt, Guido Jenny und Karl-Ludwig Kunz wurden seit 1984 in Lehre und Forschung neue Akzente gesetzt. Das bisherige Kriminalistische Seminar der Fakultät wurde in Institut für Strafrecht und Kriminologie umbenannt.

Das aktuelle Lehrveranstaltungsprogramm mit – im weiteren Sinne – kriminologischem Bezug stellt sich wie folgt dar: Regelmäßig werden von Karl-Ludwig Kunz Kriminologie-Vorlesungen (im Wechsel Allgemeine Grundlagen und Ausgewählte Verbrechenserscheinungen) angeboten, die auch von außeruniversitären Teilnehmern besucht werden. Daneben finden zu ausgewählten Themen Forschungsseminare statt. Gunther Arzt und Guido Jenny halten in unregelmäßiger Folge Veranstaltungen über Viktimologie, Drogendelinquenz und Jugendstrafrecht. Ergänzend zur Vorlesung Strafrecht, Allgemeiner Teil II gibt Professor Andrea Baechtold regelmäßige Einführungen in den Straf- und Maßnahmenvollzug. Das Lehrangebot wird abgerundet durch Vorlesungen über praktische Kriminalistik (Kurt Niederhauser), gerichtliche Psychiatrie (Jean-Pierre Pauchard) und Rechtsmedizin (Gunther Arzt, Professor Richard Dirnhofer).

Die von Hans Schultz begründete Reihe „Berner kriminologische Untersuchungen“ wird seit 1987 von Karl-Ludwig Kunz und Hans Schultz als „Schweizerische kriminologische Untersuchungen“ neu herausgegeben. Inzwischen wurde der Herausgeberkreis erweitert, wobei die Geschäftsführung in Bern verblieb. In der neuen Reihe sind bis dato sechs Bände erschienen.

Die kriminologische Forschung an der Universität Bern ist in den vergangenen Jahren geprägt durch die aktuellen Revisionen des schweizerischen Strafgesetzbuches. Ausgehend von den im Auftrag des Bundes erarbeiteten Gesetzentwürfen von Hans Schultz zu einem neuen Allgemeinen Teil des StGB⁵ und von Martin Stettler zu einem neuen Jugendstrafrecht,

4 Vgl. nur WALDER, H. (1975): Kriminalistisches Denken, 4. Auflage, Hamburg: Kriminalistik Verlag.

5 SCHULTZ, H. (1987): Bericht und Vorentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches „Einführung und Anwendung des Gesetzes“ des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Bern: Stämpfli.

hat eine Expertenkommission des Bundes, der neben Hans Schultz u. a. Andrea Baechtold, Guido Jenny und Karl-Ludwig Kunz angehörten, Gesetzentwürfe mit Begründungen erarbeitet. Die Vorschläge der Expertenkommission⁶, die den Vorentwürfen folgend eine grundlegende Neugestaltung des Sanktionenrechts und des Jugendstrafrechts vorsehen, befinden sich derzeit in der Vernehmlassung.

Zur Vorbereitung und Begleitung dieser Reformen wurden am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern mehrere empirische Forschungsprojekte durchgeführt. Verschiedene Aspekte der Reform der Freiheitsstrafe und ihrer Ersetzung durch nichtpunitiven Reaktionen standen im Vordergrund eines Forschungsseminars, in dessen Verlauf mehrere Erhebungen konzipiert und durchgeführt wurden⁷. Die tatsächliche Anwendung kurzer Freiheitsstrafen und die Rückfälligkeitsraten bei kurzen Freiheitsstrafen und ihren Alternativen wurden in einer Dokumentenanalyse erarbeitet⁸. Ein laufendes Forschungsprojekt befaßt sich mit der wissenschaftlichen Begleitung der probeweisen Einführung der Gemeinnützigen Arbeit im Kanton Bern⁹.

Im Auftrag des Bundes haben Guido Jenny und Karl-Ludwig Kunz jüngst einen Bericht und Vorentwurf zur Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt vorgelegt, in dem unter anderem die Anwendungspraxis des geltenden schweizerischen Umweltstrafrechts dargestellt wird und neue kernstrafrechtliche Deliktstatbestände vorgeschlagen werden.

Im Zentrum des Forschungsinteresses stehen zudem Fragen des kriminologischen Selbstverständnisses und der Theoriebildung¹⁰.

-
- 6 Vorentwürfe der Expertenkommission zum Allgemeinen Teil und zum Dritten Buch des Strafgesetzbuches und zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege (1993), Bern: Bundesamt für Justiz.
 - 7 KUNZ, K.-L. (Hrsg.) (1989): Die Zukunft der Freiheitsstrafe. Kriminologische und rechtsvergleichende Perspektiven (Schweizerische kriminologische Untersuchungen Bd. 2), Bern: Haupt.
 - 8 HÜSLER, G., LOCHER, J. (1991): Kurze Freiheitsstrafen und Alternativen. Analyse der Sanktionspraxis und Rückfall-Vergleichsuntersuchung (Schweizerische kriminologische Untersuchungen Bd. 3), Bern: Haupt.
 - 9 KUNZ, K.-L., VON WITZLEBEN, T. (1992): Gemeinnützige Arbeit als neue Vollzugsform in der Schweiz: Der Berner Modellversuch. Neue Kriminalpolitik 4, Heft 3, 13 – 14.
 - 10 Vgl. etwa KUNZ, K.-L. (1986): Empirische Sanktionsforschung, Zumessungsdogmatik und Rationalität der Strafbemessung. In: BRUSTEN, M., HÄUSSLING, J.M.,

Weitere Forschungen mit kriminologischem Bezug an der Universität Bern betreffen die Themenkreise polizeiliche Kriminalitätsvorbeugung, Ausländerkriminalität, Umweltkriminalität, AIDS und Strafrecht, Rassendiskriminierung und organisierte Kriminalität (Kunz), Drogenkriminalität (Jenny), Sexualdelikte (Arzt/Jenny) und Geldwäsche (Arzt), wobei jeweils nicht nur die Kriminalitätssphänomene als solche, sondern zugleich die gesellschaftliche – formelle oder informelle – Reaktion darauf thematisiert werden. Die Ergebnisse dieser Forschungen sind mehrheitlich in Veröffentlichungen dokumentiert.

Gäste aus verschiedenen Ländern haben im Rahmen eines Aufenthaltes in Bern kriminologische Forschungsarbeiten verfaßt.

Bei der Bescheidenheit der Ausstattung und der institutionellen Vorgabe, die Kriminologie sozusagen im Nebenbetrieb zum Tagesgeschäft des Strafrechts zu pflegen, mag das Spektrum der in Bern praktizierten kriminologischen Forschung überraschen. Eine Erklärung dafür könnte sein, daß die Hingezogenheit zum Nebenbetrieb die Befassung mit dem Tagesgeschäft prägt und erleichtert.

Gewiß können die in Bern betriebenen Forschungen nicht einer einheitlichen Richtung oder gar „Schule“ zugeordnet werden. Versucht man dennoch, Charakteristika der Berner Kriminologie zu bestimmen, so dürften diese am ehesten in der Verbindung kriminologischer Fragestellungen mit kriminalpolitischen, mitunter durchaus tagespolitischen, Reformanliegen einerseits und mit grundlagenwissenschaftlichen, rechtsphilosophischen und rechtstheoretischen Überlegungen andererseits bestehen. Das Anliegen, die Kriminologie nachdenklich, aber durchaus mit Blick auf als

MALINOWSKI, P. (Hrsg.): Kriminologie im Spannungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis, Stuttgart: Enke, 150–155; *ders.* (1986): Die Kriminalität: ein Produkt der Natur oder der Gesellschaft? In: SVILAR, M. (Hrsg.): Erbanlage und Umwelt, Universität Bern, Kulturhistorische Vorlesungen 1985/86, Bern, Frankfurt am Main, New York: Lang, 211–239; *ders.* (1990): Kriminologie zwischen erfahrungswissenschaftlicher Autonomie und kriminalpolitischer Einflußnahme. In: KERNER, H.-J., KAISER, G. (Hrsg.): Kriminalität. Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhalten. Festschrift für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag, Berlin, 89–101; *ders.* (1993): Einige Gedanken über Rationalität und Effizienz des Rechts. In: HAFT, F., HASSEMER, W., NEUMANN, U., SCHILD, W., SCHROTH, U. (Hrsg.): Strafgerechtigkeit. Festschrift für Arthur Kaufmann zum 70. Geburtstag, Heidelberg, 187–198.

nötig empfundene Reformen zu betreiben, ist den in Bern Lehrenden und Forschenden – bei aller Eigensinnigkeit der Charaktere – seit mindestens zwei Generationen gemeinsam¹¹. Insofern kann vielleicht doch – etwas hochtrabend – von einer Berner kriminologischen Tradition gesprochen werden.

11 Siehe schon SCHULTZ, H. (1958): Strafrecht, Kriminologie und Strafrechtsreform. Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins 94, 249 ff.

Kriminologie in Basel: Zukunftspläne

MARK PIETH

I.

Traditionellerweise wurde in Basel die Kriminologie von Praktikern betrieben oder aber von den Strafrechtsordinarien im Nebenfach betreut. In den 50er Jahren ist der Basler Staatsanwalt Erwin Frey mit seiner Habilitationsschrift über den „Frühkriminellen Rückfallverbrecher“¹ als pointierter Prognosetheoretiker mit kriminalbiologischem Einschlag hervorgetreten. Eine kriminologische Aera später, in den 70er Jahren, haben Günter Stratenwerth, Peter Aebersold und die beteiligten Dissertanden mit ihrer empirischen Gesamtanalyse des schweizerischen Gefängniswesens die Leistungsfähigkeit der Resozialisierung im Strafvollzug einer kritischen Würdigung unterzogen². Parallele Dissertationsreihen mit mindestens teilweise empirischer Fragestellung haben sich der Maßnahmen des Schweizer Strafrechtzbuches³ und des Rechts und der Praxis der Untersuchungshaft

-
- 1 Vgl. ERWIN FREY, *Der frühkriminelle Rückfallverbrecher*, Basel 1951 sowie *ders.* in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht 68, 1953, S. 405 ff.
 - 2 Vgl. GÜNTER STRATENWERTH und PETER AEBERSOLD, *Der schweizerische Strafvollzug*, Einleitungsband von 1976, 11 Dissertationen sowie den Schlußband von GÜNTER STRATENWERTH und ANDREAS BERNOULLI von 1983 (die Reihe wurde mitherausgegeben von PHILIPP GRAVEN, PETER NOLL und HANS SCHULTZ); dazu auch die Arbeiten von CHRISTOPH BÜRGIN und GERHARD MANN zur Frage der Rückfälligkeit nach Strafvollzug in Erstmaligen- bzw. Rückfälligenanstalten, Basel 1984 und 1985.
 - 3 CHRISTIAN BRÜCKNER, *Die Gewohnheitsverbrecher und die Verwahrung in der Schweiz* gemäß Art. 42 StGB, Basel 1971; PETER AEBERSOLD, *Die Verwahrung und Versorgung vermindert Zurechnungsfähiger in der Schweiz*, Basel 1972; PETER KUENTZ, *Die Behandlung der Gewohnheitstrinker nach Art. 44 StGB*, Basel 1975.

in den verschiedenen Kantonen⁴ angenommen. Während Jahren hat derweil Günther Kaiser in Basel die Lehrveranstaltungen zur Kriminologie ausgerichtet. Vermehrt rechtstheoretische Fragestellungen im Verhältnis von Empirie und Dogmatik sind dann von Detlef Krauß in den Vordergrund gestellt worden⁵. Praktisch geworden ist das kriminologische Engagement des Basler Lehrstuhls sowohl international wie lokal z. B. in der konkreten Zusammenarbeit mit forensischen Psychologen und Medizinern⁶. 1987 durfte Basel die Südwestdeutschen und Schweizerischen Kriminologischen Institute und deren MitarbeiterInnen auf dem Leuenberg willkommen heißen. Nebst anderen Themen wurden die Grenzen der Individualprognose bei Massenentscheiden zur Diskussion gestellt.

II.

Mit der Übernahme des Ordinariats für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie durch den Schreibenden erfährt die Kriminologie in Basel einen erneuten Wechsel des Forschungsschwerpunktes. Aufgrund meiner bisherigen gesetzgeberischen⁷ und kriminalpolitischen Aktivitäten⁸ in der Auseinandersetzung mit den Themenbereichen organisiertes Verbrechen,

- 4 Insgesamt 14 Dissertationen mit analoger Fragestellung: „Die Praxis der Untersuchungshaft im Kanton ...“, Basel 1973–1986.
- 5 DETLEF KRAUSS, Richter und Sachverständiger im Strafverfahren, ZStW 85, 1973, S. 320 ff.; *ders.*, Kriminologie und Strafrecht in: GRIMM (Hrsg.), Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften, 2. Aufl., München 1976, S. 233 ff.
- 6 Nebst den Aufsätzen von DETLEF KRAUSS zu Schweigepflicht und Schweigerecht des ärztlichen Sachverständigen im Strafprozeß in: ZStW 97, 1985, S. 81 ff. und in: Strafverteidiger 5, 1985, S. 512 ff. die Arbeiten internationaler und auch lokaler Arbeitskreise zu aktuellen Themen der forensischen Psychologie und Psychiatrie.
- 7 Insbesondere die Mitarbeit an der Schweizer Geldwäschereigesetzgebung (dazu Botschaft des Schweizer Bundesrates vom 12. Juni 1989, BBl 1989 II, S. 1061 ff.) und dem sogenannten „Zweiten“ Paket gegen das „Organisierte Verbrechen“ (Botschaft des Bundesrates vom 30. Juni 1993 zur Revision des Einziehungsrechtes, Strafbarkeit der kriminellen Organisation, Melderecht des Financiers).
- 8 Insbesondere die Mitwirkung an der Financial Action Task Force on Money Laundering, der Chemical Action Task Force und dem Vorsitz der OECD-Expertenkommission über unerlaubte Zahlungen im Geschäftsverkehr.

Geldwäscherei, Betäubungsmittelhandel, illegaler Chemikalienhandel und Korruption liegt es nahe, nun auch aus wissenschaftlicher Sicht diesen Fragen weiter nachzugehen.

Die eidgenössischen und kantonalen Gesetzgeber in der Schweiz sind derzeit daran, auf allen Ebenen, im materiellen wie im formellen Recht, auf die reale oder vermeintliche Bedrohung durch das organisierte Verbrechen zu reagieren. Neue Straftatbestände, die sich weit vom traditionellen Grundkonzept der Einzeltatschuld entfernen, die Strafrecht dem Polizeirecht annähern⁹, stehen genauso zur Diskussion wie Maßnahmen zur Effizienzsteigerung im Strafverfolgungsbereich¹⁰, die in bisher unbekannter Schärfe in die Rechte der Bürger eingreifen. Regelmäßig berufen sich die Gesetzgeber zur Legitimation ihrer neuen Aktivität auf empirisch überprüfbare Sachverhalte. Das verfügbare Wissen über die Bedeutung des organisierten Verbrechens ist allerdings gering.

Nicht nur fehlen konsensfähige Umschreibungen des Untersuchungsgegenstandes, die Kenntnisse beruhen meist auf der sektoriellen Arbeitsperspektive einzelner, besonders betroffener Strafverfolgungsbehörden. Das von Behörden und Medien eher anekdotisch zusammengetragene Fallmaterial führt zwar zu Einschätzungen, die aber noch kaum systematisch überprüft worden sind. Die Einstellungen von Behörden lassen sich durchaus empirisch erheben und zusammen mit den entsprechenden Fallanalysen zu „illustrierten Hypothesen“ verarbeiten. Es ist allerdings zu beobachten, daß Wissenslücken die Mythenbildung anregen.

III.

Zusammen mit dem schweizerischen Bundesamt für Justiz haben die Basler KriminologInnen an einer Voruntersuchung mitgearbeitet, die Einstellungen von Behörden, bisher bekannte Fälle (insbesondere im Bereiche der Geldwäscherei) und relevante Literatur auswertet und zusammenstellt.

9 Dazu im Detail die Botschaft des Bundesrates zur Revision des Einziehungsrechts, der Strafbarkeit der kriminellen Organisation und dem Melderecht des Finanziers vom 30. Juni 1993 (Anm.7).

10 So namentlich die fortlaufende Kontoüberwachung und der Einsatz von V-Leuten.

Der Text formuliert, in ähnlicher Weise wie entsprechende französische, niederländische oder auch deutsche Arbeiten¹¹, Hypothesen und arbeitet in aller Deutlichkeit die Notwendigkeit vertiefter Analyse heraus.

Die von der Schweizer Regierung inzwischen übernommene Einschätzung geht von drei Szenarien aus¹²:

a) „*Inseln organisierter Basiskriminalität*“

Während in ländlichen Kantonen kaum Hinweise auf Aktivitäten des organisierten Verbrechens festgestellt wurden, machen die Strafverfolgungsorgane der Kantone mit großen Agglomerationen Strukturen im Übergang von professioneller Bandenkriminalität zu Organisationen aus, die sich mafioser Methoden bedienen: Genannt werden etwa Checkhehler- oder Autoknackerbanden, vor allem aber der Betäubungsmittelhandel mittlerer Stufe. Darüber hinaus wurden in Zürich und Basel Ansätze zu Schutzgelderpressung innerhalb ethnischer Gemeinschaften registriert. So beunruhigend manche dieser Entwicklungen sind, einen Einfluß auf wirtschaftliche und politische Entscheide scheinen diese – stark milieugeprägten – „Inseln“ organisierter Kriminalität nicht zu haben. Im übrigen ist eine flächendeckende Gebietskontrolle, wie sie für die sogenannte organisierte „Bandenkriminalität“ typisch ist, hierzulande nicht festzustellen.

11 Vgl. die Untersuchung zur Bedeutung der Mafia in Frankreich: Rapport de la Commission d'enquête (I) sur les moyens de lutter contre les tentatives de pénétration de la Mafia en France, présidiert durch MM. François D'Aubert vom 27. Januar 1993 (Dokument Nr. 3251 der Assemblée nationale); A.W.M. Van der Heyden, Scientific Research Advisory Unit, Measuring Organized Crime, Paper presented at the 11th. International Congress on Criminology, Budapest, Hungary, August 22 to 27th 1993 und, bereits älter, die deutsche Arbeit von REBSCHER und VAHLENKAMP, Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, BKA Wiesbaden 1988.

12 Dazu „Die Bedeutung des organisierten Verbrechens in der Schweiz“, Bericht im Auftrag des Bundesamtes für Justiz, erstellt von Mark Pieth und Dieter Freiburghaus, Oktober 1993 sowie die Botschaft des Bundesrates vom 30. Juni 1993 (Anm. 7), S. 6 ff.

b) Dienstleistungsdrehscheibe

Zu einer deutlich anderen Einschätzung über die Bedeutung des organisierten Verbrechens gelangen die Behörden der großen Finanzplätze, namentlich Zürich, Genf und Tessin. Es häufen sich die Hinweise darauf, daß schweizerische Dienstleistungsunternehmen als logistische Basis internationaler Operationen, insbesondere für deren Finanzverwaltung und zu Geldwaschtransaktionen, benutzt worden sind. Im Bereiche der Finanzdienstleistungen kommt dabei zwei Kategorien von Akteuren eine besondere Bedeutung zu:

Eine erste Gruppe von Personen ist bereit, ohne allzu viele Fragen zu stellen, die Vorzüge des internationalen Finanzplatzes auch suspekten Kunden zur Verfügung zu stellen. Im internationalen Kontext darf ihre Funktion nicht unterschätzt werden: Zentrales Leitmotiv der Aktivitäten des organisierten Verbrechens ist die Gewinnstrebigkeit. Damit die Erträge möglichst bald reinvestiert und die Betriebsmittel krimineller Organisationen optimal verwaltet werden können, bedarf es dieser Kontakte zum Finanzsektor.

In die zweite Kategorie fällt jener – kleine – Kreis von sehr aktiven Vermittlern auf den Graumärkten, die über vielfältige Kontakte zum organisierten Verbrechen, zur Finanzunterwelt, aber auch zum Waffenhandel verfügen. Ihnen ist vollkommen bewußt, daß sie dem organisierten Verbrechen mit Dienstleistungen zur Hand gehen. Ihre besondere Bedeutung ergibt sich aus dem Bedürfnis der in sich abgeschotteten Organisationen, Marktkontakte herzustellen.

c) Das Risiko der Unterwanderung der legalen Wirtschaft

Allgemein als die gefährlichste Variante des Auftretens organisierten Verbrechens wird das Eindringen in die legale Wirtschaft angesehen: Vor allem Unternehmen in finanzieller Bedrängnis könnten vom Geld des organisierten Verbrechens abhängig werden und beispielsweise der Mafia Beteiligungen auch an Schweizer Unternehmen ermöglichen. Ausländische Entwicklungen zeigen, daß dies der entscheidende Schritt ist, mit dem die zunächst regionalen und kulturell eingebundenen Organisationen ihr angestammtes Umfeld verlassen können. Eine Entwicklung, die sich in Norditalien beobachten läßt, könnte auf die Schweiz übergreifen. Bisher sind le-

diglich Einzelfälle des Aufkaufens von Unternehmen durch mafiose Organisationen bekannt geworden.

Die Beschäftigung mit Konzepten wie „Organisiertes Verbrechen“ oder „Geldwäscherei“ wirft erhebliche theoretische Probleme auf, namentlich die Frage, ob nicht durch den Abstraktionsprozeß Probleme gerade so weit auf den Punkt gebracht werden, daß sie der Neu-Kriminalisierung zugänglich werden. Es geht natürlich um das alte Thema, daß Problemdefinitionen Legitimationsgrundlagen für staatliches Handeln liefern. Trotzdem muß davon ausgegangen werden, daß die Fragen um das organisierte Verbrechen prinzipiell empirischen Untersuchungen zugänglich sind. Auch auf praktischer Ebene sieht sich das Unterfangen aber mit ganz erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert: Es versteht sich, daß nicht allein auf die Perspektive der Polizei- und Justizpraktiker abgestellt werden kann. Kenner illegaler, halblegaler oder – nach einem anderen Ableitungsmodus – wenig transparenter Märkte, darunter auch etwa professionelle Geldwäscher, müssen in die Untersuchung einbezogen werden. Die Bedingungen, unter denen sie mitzuwirken bereit sind, erschweren die Einschätzung der Zuverlässigkeit. Solche Erhebungsmethoden sind im übrigen – wie einschlägige Erfahrungen zeigen – nicht ungefährlich.

Zusammen mit dem Berner Institut für Strafrecht und Kriminologie bemüht sich der Basler Lehrstuhl derzeit um die Bewilligung eines breit angelegten, längerfristigen interdisziplinären Forschungsprogrammes zur Analyse der Bedeutung des organisierten Verbrechens in der Schweiz. Die entsprechenden Mittel sind noch nicht zugesprochen und unterliegen einer politischen Entscheidung durch die nationale Regierung.

IV.

Der Beschäftigung mit modernen Formen der internationalen Wirtschaftskriminalität und der Rolle der Schweiz im besonderen liegt ein durchaus kritisches Interesse zugrunde: Gerade die Entstehungsbedingungen von Konzepten und Begriffen wie „Organisiertes Verbrechen“ und „Geldwäscherei“ bis hin zur Kriminalisierung einzelner wirtschaftlicher Tätigkeiten sollen reflektiert werden.

Zugleich aber soll durch Mitwirkung im rechtspolitischen Bereich, in nationalen und internationalen Policy-Gremien (wie etwa der Expertenkommission über die Korruption im internationalen Geschäftsverkehr) die

Brücke zu präventiver Arbeit geschlagen werden: In der Zusammenarbeit mit Praktikern einzelner Wirtschaftsbranchen und den entsprechenden Berufsorganisationen (z. B. der Bau-, der Finanz- und der Chemiebranche) sollen „codes of conduct“ sowie Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge erarbeitet werden. Hinter dieser Skizze zukünftiger Aktivitäten steht die Vorstellung einer praxisnahen Kriminologie, die ihre kritische Funktion nicht aufgibt.

Autorenverzeichnis

RENÉ BLOY, Prof. Dr. jur., Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozeßrecht,
Universität Freiburg i. Br.

DIETER DÖLLING, Prof. Dr. jur., Direktor des Instituts für Kriminologie
der Universität Heidelberg

WOLFGANG HEINZ, Prof. Dr. jur., Geschäftsführender Direktor des Insti-
tuts für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz

RÜDIGER HERREN, Prof. Dr. jur., Mitdirektor des Instituts für Krimino-
logie und Wirtschaftsstrafrecht an der Universität Freiburg i. Br.

GÜNTHER KAISER, Prof. Dr. jur. Dr. h.c. mult., Direktor des Max-Planck-
Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg
i. Br.

HANS-HEINER KÜHNE, Prof. Dr. jur., Lehrstuhl für Strafrecht, Straf-
prozeßrecht, einschließlich Strafvollzugs- und Jugendrecht, Univer-
sität Trier

KARL-LUDWIG KUNZ, Prof. Dr. jur., Lehrstuhl für Strafrecht und Krimi-
nologie, Universität Bern

WERNER MASCHKE, Dr. jur., Institut für Kriminologie der Universität
Tübingen

RAINER MÖHLER, Dr. phil., Fachbereich Grundlagen- und Geschichts-
wissenschaften der Universität des Saarlandes, Saarbrücken

HEINZ MÜLLER-DIETZ, Prof. Dr. jur. Dr. h.c., Lehrstuhl für Strafrecht,
Strafprozeßrecht, Strafvollzug und Kriminologie, Universität des
Saarlandes, Saarbrücken

MARK PIETH, Prof. Dr. jur., Lehrstuhl für Strafrecht, Universität Basel

HANS SCHULTZ, em. Prof. Dr. jur. Dr. h.c., Universität Bern

HANS UDO STÖRZER, Regierungsdirektor, Bundeskriminalamt, Wiesbaden

KLAUS TIEDEMANN, Prof. Dr. jur. Dr. h.c. mult., Direktor des Instituts für
Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht an der Universität Freiburg
i. Br.

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Kaiser

Band 55

Christian Schwarzenegger:

**Die Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität
und Verbrechenskontrolle.**

Ergebnisse einer repräsentativen Befragung der
Zürcher Kantonsbevölkerung im internationalen Vergleich.

Freiburg 1992, 402 Seiten. ISBN 3-922498-61-2

DM 29,80

Band 60

Philippe Robert:

Crime and Prevention Policy.

Research and Evaluation.

Freiburg, 1993, 280 Seiten. ISBN 3-86113-003-3

DM 29,80

Band 63

Jürgen Rüdiger Smettan:

**Kriminelle Bereicherung in Abhängigkeit von Gewinnen, Risiken,
Strafen und Moral.**

Eine empirische Untersuchung.

Freiburg 1992, 328 Seiten. ISBN 3-86113-006-8

DM 29,80

Band 64

Axel Dessecker:

**Gewinnabschöpfung im Strafrecht
und in der Strafrechtspraxis.**

Freiburg 1992, 456 Seiten. ISBN 3-922498-007-6

DM 29,80

Band 65

Kai Ambos:

**Die Drogenkontrolle und ihre Probleme in Kolumbien,
Perú und Bolivien.**

Eine kriminologische Untersuchung aus Sicht der Anbauländer
unter besonderer Berücksichtigung der Drogengesetzgebung.

Freiburg 1993, 466 Seiten. ISBN 3-86113-009-2

DM 39,80

Band 66

Günther Kaiser, Helmut Kury (Hrsg.):

**Kriminologische Forschung in den 90er Jahren.
Criminological Research in the 1990's.**

Beiträge aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.

Freiburg, 1993, 2 Teilbände, insges. 775 Seiten. ISBN 3-86113-010-6

DM 39,80